

Grundlagen der Konfliktlösung zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit

A. Vorüberlegung: Begriffsbestimmung und allgemeiner Wert der Persönlichkeit als Schutzgegenstand

Der rechtlichen Betrachtung des Persönlichkeitsschutzes gehen zwei allgemeine Fragen vorweg, welche einen Rechtsschutz in der jeweiligen Rechtsordnung grundlegend rechtfertigen und für die folgende Untersuchung hilfreich sein können:²⁰ Was meint der Begriff *Persönlichkeit*? Und warum ist jene schützenswert?

I. Persönlichkeit als Begriff

Der Begriff *Persönlichkeit*²¹ findet regen Einsatz im alltäglichen Sprachgebrauch wie auch in den westlich-abendländisch geprägten Geistes- und Sozialwissenschaften.²² Dabei fällt es nicht nur dem Laien, sondern auch den Wissenschaften schwer, den Begriff Persönlichkeit mit Inhalt zu füllen.²³ Die ursprünglich aus der Philosophie²⁴ kommenden Begriffsversuche sind

20 Vgl. etwa *Beater*, JZ 2018, 213, 214, der die psychologischen Bewertungen für die Ausgestaltung des Schutzbereichs des Persönlichkeitsrechts für hilfreich hält; umfassend *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 6 ff.; ablehnend *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 176 f.

21 Zur Etymologie des Begriffs vgl. *Gutsche*, Soziologie der Persönlichkeit, S. 6; *Beater*, JZ 2018, 213, 214.

22 Vgl. nur *Gutsche*, Soziologie der Persönlichkeit, S. 6 m.w.N.; *Beater*, JZ 2018, 213, 214 m.w.N.; am Rande *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 6 ff., *Ehmann*, in: FS-Georgiades, S. 113 f.; zur „Hobbypsychologie“ als implizite Persönlichkeitstheorie *Riemann*, in: Bierhoff/Frey, Handbuch der Sozialpsychologie und Kommunikationspsychologie, S. 19 ff.

23 Zutreffend *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 9 „Die Schwierigkeit beginnt bereits beim Begriff Persönlichkeit. Fragen wir uns, was wir darunter verstehen so meinen wir, es zu wissen, jeder hat eine dunkle Vorstellung davon; versucht man aber diese Vorstellung zu analysieren, so zerrinnt sie wie Nebel vor den Augen.“

24 Explizit mit der Aufklärung, vgl. nur *Locke*, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. 1, § 27, S. 55 f.; *Kant*, Kritik der praktischen Vernunft, Bd. 1, S. 3

in der Psychologie,²⁵ der Soziologie²⁶ und nachgelagert den Rechtswissenschaften,²⁷ Gegenstand vielzähliger Abhandlungen.²⁸ Zwar gehen alle davon aus, dass jeder Mensch eine Persönlichkeit habe,²⁹ jedoch herrscht Uneinigkeit darüber, was diese ausmacht.³⁰ Stark vereinfacht lassen sich interdisziplinär zwei allgemeine Attribute der Persönlichkeit herausdestillieren: Demnach findet sich fast durchweg die Unterscheidung zwischen einem nach *innen gerichteten Teil* der Persönlichkeit in Bezugnahme des Menschen auf sich selbst und einem *nach außen gerichteten Teil* der Persönlichkeit in Bezugnahme des Menschen auf Andere.³¹ Der nach innen gerichtete Teil meint den Menschen in seiner Eigenschaft als Intimperson,³² als Individuum, d.h. in seinen einzigartigen Wesenszügen und Charakteristika,³³ wie er sich selbst wahrnimmt, wertschätzt und konzipiert.³⁴ Dies

beschreibt die Freiheit und Unabhängigkeit von der Natur als Teil der Persönlichkeit spricht.

- 25 Zum Gegenstand und der Entwicklung der Persönlichkeitspsychologie für den Laien anschaulich *Asendorpf*, Persönlichkeitspsychologie für den Bachelor, S. 14 ff., 39.
- 26 Der Gegenstand und der Entwicklung der soziologischen Persönlichkeitsforschung ist die Beziehung des Individuums und dessen Beziehung zur Gesellschaft, darstellend *Gutsche*, Soziologie der Persönlichkeit, S. 3 ff. m.w.N.; *Gukenbiehl*, in: Grundbegriffe der Soziologie, S. 230 ff.
- 27 Insbesondere *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 9 f., 44 ff. m.w.N.
- 28 Die nähere Darstellung dieser Diskurse entzieht sich der fachlichen Kompetenz der Autorin, würde den Rahmen der Untersuchung sprengen und ist nicht deren Anliegen. Er ist jedoch Sinnbild für damit verbundene juristische Folgeprobleme der hinreichenden tatbestandsmäßigen Erfassung der Persönlichkeit.
- 29 Vgl. *Gutsche*, Soziologie der Persönlichkeit, S. 5; bis auf *Locke*, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. 1, § 27, S. 55 f, der nur „intelligenten Akteuren“ eine Persönlichkeit zuschrieb.
- 30 Vgl. *Allport*, Pattern and Growth in Personality, S. 26 nennt bereits 50 psychologische Definitionen; dazu auch *Gutsche*, Soziologie der Persönlichkeit, S. 6; *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, S. 135 verneint eine abschließende Definition des Begriffs.
- 31 Vgl. *James*, The Principles of Psychology, Vol. 1, S. 291 ff.; aktuelle Persönlichkeitstheorien: *Maltby/Day/Macaskill*, Differenzielle Psychologie, Persönlichkeit und Intelligenz, S. 67 ff., 107 ff., 141 ff., 195 ff., 237 ff.; Vgl. *Gukenbiehl*, in: Grundbegriffe der Soziologie, S. 230, 231.
- 32 Umfassend *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, S. 9 ff. m.w.N.; ansatzweise *Ehmann*, in: FS-Georgiades, S. 113.
- 33 *Herzberg/Roth*, Persönlichkeitspsychologie, S. 19.
- 34 Zum Selbstkonzept (auch Selbstschema) und zur Selbstwahrnehmung *Schütz/Rüdiger/Rentzsch*, Lehrbuch Persönlichkeitspsychologie, S. 157 ff. m.w.N.; *Lefarth/Schierenberg/Willems/Wolf* in: Das Selbst, S. 67 ff.; *Markus/Nurius*, Possible Selves, American Psychologist 1986, 954, 956.

wird unter anderem als inneres oder „privates Selbst“³⁵ bezeichnet. Der nach Außen gerichtete Teil der Persönlichkeit umfasst den Menschen in seiner Eigenschaft als soziales Wesen, welches auf seine Umwelt einwirkt und in Beziehung mit anderen Menschen steht. Dieses „öffentliche Selbst“³⁶ meint vor allem die Selbstdarstellung gegenüber Dritten.³⁷ Mit *Persönlichkeit* als (Arbeits-)Begriff sei im Folgenden daher ganz allgemein das *Innere* des Menschen gemeint, in der Summe seiner Charakteristika, das was ihn aus seiner Sicht ausmacht und durch den Umgang mit anderen nach außen tritt.

II. Wert der Persönlichkeit und deren Schutzbedürftigkeit

Die Notwendigkeit des rechtlichen Schutzes der Persönlichkeit wird durch den Wert des Individuums begründet, welcher sich stark nach den Wertevorstellungen des jeweiligen Kulturkreises richtet.³⁸ In westlich-abendländischen Gesellschaften³⁹ ist das Wertekonzept des Menschen und dessen individuelle Entfaltung als sittlich-moralischer Wert spätestens seit der Aufklärung⁴⁰ stark ausgeprägt.⁴¹ Die Zentrierung auf den Menschen als höchstes Wesen wurde vor allem durch dessen Vernunftbegabung, sprich dessen Fähigkeit zu Selbstkenntnis und Selbstbewusstsein begründet.⁴² Aus diesen Eigenschaften ergebe sich demzufolge eine Überlegenheit ge-

35 *Baumeister/Tice*, in: Baumeister, Public Self and Private Self, S. 63, 63 ff.

36 *Tedeschi* in: Baumeister, Public Self and Private Self, S. 1, 2 ff.

37 Umfassend *Nicolai/Schliebs/Wetzel*, in: Greve, Das Selbst, S. 159 ff. m.w.N.; vgl. *Schütz/Rüdiger/Rentzsch*, Lehrbuch Persönlichkeitspsychologie, S. 157 ff. m.w.N.

38 Vgl. *Mankowski*, Rechtskultur, S. 5 f. spricht allgemein vom Recht als „Spiegel einer Gesellschaft und ihrer jeweiligen Kultur“; *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 13.

39 *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 24 ff. m.w.N. zum Wert des Individuums in anderen Kulturkreisen.

40 Bereits vorher hat man den Typus Mensch in das Zentrum der weltlichen Ordnung gestellt, allerdings nicht dessen Individualität und das Ideal der Selbstentfaltung, vgl. *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 13 ff.; *Kern*, in: Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch die Medien, S. 83 ff. geht auf den bereits bestehenden Rechtsschutz der Persönlichkeit im römischen Recht ein.

41 *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613; *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 9 f. m.w.N.

42 *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 35; *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 42.

genüber dem Tier und die Autonomie sein Leben selbst zu gestalten⁴³ Das damit verbundene Begreifen und Ausbilden der eigenen Individualität wurde schließlich zu einem erstrebenswerten Ideal, gar zur Aufgabe des Einzelnen erhoben.⁴⁴ Das wiederum daraus resultierende anthropozentrische Weltbild des Abendlandes hat sich, wenngleich weniger romantisch, bis in die Gegenwart gehalten⁴⁵ und findet sich als naturrechtlicher überpositiver Wert⁴⁶ in der Menschenrechtsidee wieder.⁴⁷ Den meisten kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, die derart kulturell geprägt sind, ist daher der Schutz der Persönlichkeit bereits durch dieses Selbstverständnis aufgegeben.⁴⁸

Neben diesen ethisch-philosophischen Bewertungen ist die Persönlichkeit vor allem innerhalb des Umgangs mit anderen Individuen auch aus soziologischen und psychologischen Überlegungen schutzbedürftig.⁴⁹ Der Mensch ist ein soziales Wesen, das von dem Kontakt mit seiner Umwelt abhängig ist.⁵⁰ So besteht immer eine bewusste oder unbewusste Orientierung an öffentlichen Ansichten ebenso wie ein Streben nach Akzeptanz, Integration oder Anerkennung.⁵¹ Konträr dazu steht die Angst vor Ausgrenzung, Missachtung und Isolation.⁵² Diese können die Persönlichkeit des Menschen sowohl in seiner äußeren Darstellung und seinem Ansehen

-
- 43 *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 45 f. m.w.N.; *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 10 f. m.w.N.
- 44 Vgl. *Herder*, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, S. 290 f.; *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 36.
- 45 *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 22 ff. m.w.N.; kritisch *Tarnas*, Idee und Leidenschaft, S. 490.
- 46 *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 12; umfassend zu den Naturrechtlern *Kern*, in: Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch die Medien, S. 85 f.
- 47 Kritisch *Evers*, JZ 1961, 241, 243 f.; *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 1 Abs. 2, Rn. 17; umfassend *Tönnies*, Die Menschenrechtsidee, S. 168 ff.
- 48 *Ehmann*, in: FS-Georgiades, S. 113, 114.
- 49 Auch hier sind die Ausführungen ohne Anspruch auf Expertise stark vereinfacht; vgl. dazu *Beater*, JZ 2018, 213, 214 ff.
- 50 *Fuchs*, Persönlichkeit und Subjektivität, S. 58 f.; *Schütz/Rüdiger/Rentzsch*, Lehrbuch Persönlichkeitspsychologie, S. 103 f. m.w.N.; grundlegend *Lersch*, Der Mensch als soziales Wesen, S. 12 ff.; Gründe dafür sind in der Evolutionspsychologie zu finden, vgl. *Stroebe/Jonas/Hewstone* in: *Stroebe/Jonas/Hewstone*, Sozialpsychologie, S. 25 ff.
- 51 *Aronson/Wilson/Akert*, Sozialpsychologie, S. 268 f.; *Lersch*, Der Mensch als soziales Wesen, S. 96 ff.; vgl. *Tedeschi* in: *Public Self and Private Self*, S. 1, 3 ff.
- 52 Zur „Isolationsfurcht“ *Noelle-Neumann*, Politische Vierteljahresschrift 1977, 418 ff.; *dies.*, KZfSS 1989, 418, 419 f. m.w.N.; *Schneickert/Delbey/Steckermeier*, KZfSS 2019, 593, 594 ff. mit einer aktuellen Studie zur Wahrnehmung von Wert- und Geringschätzung des Einzelnen in der Gesellschaft.

als auch dessen Selbstkonzept und Selbstbewusstsein vom Unwohlbefinden bis hin zu einem pathologischen psychischen Zustand beeinträchtigen.⁵³ Die Persönlichkeit kann somit wie der physische Körper als Psyche Teil der Gesundheit des Menschen sein,⁵⁴ welche bereits als absolutes Rechtsgut vor der Verletzung Dritter in wohl allen europäischen Rechtsordnungen umfassenden Schutz genießt. Aber auch in diesem Sinne nicht krankhafte Zustände,⁵⁵ die aus einer Fremdeinwirkung auf die Persönlichkeit resultieren oder begünstigt werden, können den Menschen in seinem Inneren selbst derart Erschüttern, dass er in seiner Persönlichkeitsentwicklung gehemmt wird oder mit sich und seinem Alltag schlichtweg nicht mehr zurechtkommt.⁵⁶ Das kann die Bewältigung seines eigenen Lebens sowie auch den Umgang und das Einfügen in eine Gemeinschaft erschweren.⁵⁷

Kurzum: Der Begriff der Persönlichkeit lässt sich nur schwer fassen, was dessen Definition interdisziplinär erschwert. Jedoch ist ein Bestimmungsversuch für die Umgrenzung eines rechtlichen Schutzgutes hilfreich. Die Persönlichkeit als Begriff wird für die folgende Untersuchung – jedoch ohne Anspruch auf Expertise – als das *Innere* des Menschen bestehend aus der Summe seiner Charakteristika, das durch den Umgang mit anderen nach Außen tritt, definiert. Durch die Rechtsordnung schützenswert ist

53 Gemeint sind Persönlichkeitsstörungen, die als „ein überdauerndes Muster von innerem Erleben und Verhalten, das merklich von den Erwartungen der soziokulturellen Umgebung abweicht“ definiert werden und als Oberbegriff für eine Vielzahl von Krankheitsbildern dienen. Sie gelten unter bestimmten Voraussetzungen in der Psychotherapie und Psychiatrie als Krankheit, vgl. *Swildens*, in: Wörterbuch der Psychotherapie, S. 518 f.; zur Schwierigkeit der Diagnose als Krankheitsbild umfassend *Lang/Hermann/Faller*, in: Struktur, Persönlichkeit, Persönlichkeitsstörung, S. 7 ff.

54 Im deutschen Recht wird die Psyche als Teil des Rechtsgutes „Gesundheit“ nur bei erheblichen und zurechenbaren Beeinträchtigungen durch Dritte geschützt. Dabei ist deren Definition mithin schwierig und Gegenstand des Diskurses. Die Tendenz ist jedoch restriktiv, vgl. *Wagner*, Münchner Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 823, Rn. 177; umfassend *Partei*, in: Geigel, Haftpflichtprozess, Kapitel 4, Rn. 35 ff.

55 Gemeint sind allenfalls mittelbare körperliche Auswirkungen, vgl. *Oster*, Kommunikationsdeliktsrecht, S. 53.

56 Zum Einfluss sozialer Faktoren auf die Persönlichkeitsentwicklung und Auslösung Persönlichkeitsstörungen *Oerter/Altgassen/Kliegel*, in: Wittchen, Klinische Psychologie und Psychotherapie, S. 302 ff.

57 Zum Leidensdruck und der Verminderung von Lebensqualität, die aus Persönlichkeitsstörungen resultieren können *Herpertz/Bronisch*, in: Möller/Laux/Kapfhammer, Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie, S. 2361, 2363 f.

diese und deren Entfaltung, da sie zum einen nach dem vorherrschenden anthropozentrischen Weltbild des europäischen Kulturkreises einen überrechtlichen Wert darstellt, zum anderen die unbeschädigte Persönlichkeit für eine gesunde Lebensführung und -qualität im Umgang mit sich und anderen essentiell ist.

B. Persönlichkeitsschutz im deutschen Zivilrecht

I. Überblick

Der Persönlichkeitsschutz im deutschen Recht resultiert aus primär naturrechtlichen, überpositiven Wertungen, die nicht nur im Grundgesetz selbst, sondern auch in einfachen Gesetzen, wenngleich rudimentär oder sehr heterogen normiert wurden.⁵⁸ Das Gros des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes wird jedoch durch das Deliktsrecht geleistet,⁵⁹ insbesondere das Äußerungsdeliktsrecht, soweit es sich um Äußerungen handelt.⁶⁰ Der Rechtsschutz setzt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als „sonstiges Recht“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB, der vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung des § 826 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 S. 1 BGB zusammen. Hinzukommen die besonderen oder benannten Persönlichkeitsrechte,⁶¹ welche vereinzelt spezialrechtlich normiert⁶² sind und als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 S. 1 BGB⁶³

58 Innerhalb der Privatrechtsordnung finden sich der Wert der Persönlichkeit bereits implizit durch die Anerkennung der Rechtsfähigkeit, der Gewährleistung der Privatautonomie, wie auch die generelle Zuschreibung subjektiver Rechte wieder, vgl. *Ehmann*, JURA 2011, 437 m.w.N.; *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 376, *Scheyhing*, AcP 1959, 503, 515 ff.

59 Vgl. dazu *Beater*, Medienrecht, Rn. 362; *ders.*, JZ 2004, 889 ff.

60 Vgl. zur Begriffserklärung *Beater*, JZ 2004, 889 ff.; umfassend *Fluschmik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 26 f.; auch von „Kommunikationsdeliktsrecht“ sprechend *Oster*, Kommunikationsdeliktsrecht, S. 2.

61 Zur streitigen, wohl missverständlichen Terminologie *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 37 ff.; vgl. *Neumeyer*, Person-Fiktion-Recht, S. 46; zu den „benannten Persönlichkeitsrechten“ im Besonderen *Neben*, Triviale Personenberichterstattung, S. 145.

62 Vgl. § 12 BGB (Recht am eigenen Namen), § 826 BGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung), §§ 22 f. KUG (Recht am eigenen Bild), §§ 11–14 UrhG (Urheberpersönlichkeit); Persönlichkeitsrechtliche Aspekte der DSGVO, vgl. *Peifer*, GRUR 2020, 34, 36.

63 §§ 185 ff. StGB (Ehrenschutz), §§ 201–206 StGB (Vertraulichkeitsschutz).

oder als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ihren Weg in das Deliktsrecht finden.⁶⁴ Bei einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung stehen dem Betroffenen grundsätzlich Ansprüche auf Unterlassung (§§ 12 S. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB), Beseitigung (Berichtigung und Widerruf, § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB), presserechtliche Gegendarstellung wie auch etwaige Schadensersatzansprüche offen. Besonders ist der immaterielle Schadensersatzanspruch, welcher direkt aus § 823 Abs. 1 BGB und entgegen dem Enumerativprinzip des § 253 Abs. 2 BGB gewährt werden kann.⁶⁵

II. Systematik des deliktsrechtlichen Persönlichkeitsschutz

Die speziell geregelten Persönlichkeitsrechte⁶⁶ umfassen nur einzelne Aspekte der Persönlichkeit, die fast ausschließlich nach außen zurechenbare Persönlichkeitsgüter,⁶⁷ wie Name, Abbild⁶⁸ oder Urheberschaft⁶⁹ beinhalten, und bieten keinen abschließenden Schutz der Gesamtpersönlichkeit.⁷⁰ Auch findet die Ehre als innerer Persönlichkeitsbestandteil nur bedingt durch die §§ 185 ff. StGB strafrechtlichen Schutz.⁷¹ Einen Schutz vor fahrlässiger Ehrverletzung, die Entstellung des Persönlichkeitsbildes durch wahre oder nicht nachweislich unwahre Tatsachen oder vor dem Eindringen und öffentlichen Ausbreiten privater Lebensbereiche werden durch die einzelnen Persönlichkeitsrechte nicht oder aber nur unzureichend gewährleistet.⁷² Die dadurch entstehenden Schutzlücken, insbesondere

64 Etwa § 12 BGB, vgl. *Fuchs/Pauker/Baumgärtner*, Delikts- und Schadensrecht, S. 43.

65 BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221 – Soraya; grundlegend BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827 ff. – Herrenreiter; BGH, 05.03.1963, NJW 1963, 902, 903 – Fernsehansagerin; zur richterrechtlichen Entwicklung des Anspruchs und dessen Widrigkeiten *Brost/Hassel*, NJW 2020, 2214 ff.

66 *Beater*, Medienrecht, Rn. 415; der Begriff wurde von dem Schrifttum erfunden und wird nicht einheitlich verwendet, vgl. *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 80 ff.; ebenso *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 27.

67 Vgl. *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 132; *Ullmann*, AfP 199, 209, 214.

68 § 12 BGB, § 22 f. KUG.

69 §§ 11–14, 23, 25 UrhG.

70 BGH, 14.10.1986, NJW-RR, 1987, 231 – Nena; BGH, 05.10.2004, NJW 2005, 215, 216 f. – Tochter von Caroline von Monaco; anders noch BGH, 18.03.1959, NJW 1959, 1269, 1270 – Caterina Valente; zur Formulierung *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 4.

71 Vgl. §§ 186, 187 ff. StGB; zur Entwicklung des Ehrschutzes und des Äußerungsdeliktsrechts *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 95 ff.

72 Dazu umfassend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 135, 147.

für die inneren Persönlichkeitsbestandteile, sollten durch die Schaffung des „generalklauselartigen“ allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) geschlossen werden.⁷³ Es wurde durch richterrechtliche Rechtsfortbildung entwickelt und ist gewohnheitsrechtlich anerkannt.⁷⁴ Als Rahmenrecht besitzt es im Vergleich zu klassischen Deliktstatbeständen, einen deutlich offeneren Tatbestand, der die Schutzbedürftigkeit der vielschichtigen Persönlichkeitsfacetten und deren Reichweite im Rahmen einer Güterabwägung im Einzelfall konkretisieren soll.⁷⁵ Das ermöglicht eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzbereichs.⁷⁶ Die gesetzlich geregelten Persönlichkeitsrechte werden im heutigen Verständnis der Rechtsprechung⁷⁷ als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verstanden, wobei diese grundsätzlich als unabhängige Ansprüche eigenständig nebeneinander stehen.⁷⁸ Bei tatbestandlichen Überschneidungen⁷⁹ fließen die Wertungen der besonderen Persönlichkeitsrechte in die Einzelfallabwägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit hinein, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.⁸⁰ Auch die Rechtsfolgen werden dabei harmonisiert, sodass etwa bei Verletzungen des Rechts am Namen oder des Bildes gemäß § 12 BGB oder § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) immaterielle Schäden gleichfalls zu ersetzen sind.⁸¹

-
- 73 *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 12 f; *Mann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 823 BGB, Rn. 7.
- 74 BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler; BGH, 02.04.1957, NJW 1957, 1146, 1147 – Krankenpapiere.
- 75 Vgl. nur BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221 – Soraya.
- 76 BVerfG, 03.06.1980, NJW 1970, 2070, 2071 – Eppler; *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 14.
- 77 Darstellend *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 104 ff.; *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 27 ff.
- 78 BGH, 05.01.1972, NJW 1962, 1004, 1006 – Doppelmörder; BGH, 20.03.1968, NJW 1968, 1773, 1775 – Mephisto; BGH, 05.03.1971, NJW 1971, 885, 886 – Petite Jaqueline, darstellend *Beater*, Medienrecht, Rn. 416 m.w.N.; umfassend *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 27 ff.
- 79 Z.B. überschneidet sich der Ehrschutz gemäß §§ 823 Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. § 186 StGB häufig mit dem Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, vgl. *Mann*, in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 823 BGB, Rn. 70; näheres siehe S. 60.
- 80 *Beater*, Medienrecht, Rn. 416 m.w.N.; kritisch *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 73 ff.
- 81 *Neuner*, JuS 2015, 960, 963.

III. Historische und dogmatische Herleitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Richterrecht

1. Historische Herleitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im deutschen Recht

Die besonderen Persönlichkeitsrechte haben wegen ihres unzureichenden Schutzzumfangs seit der Entwicklung des deutlich jüngeren allgemeinen Persönlichkeitsrechts⁸² erheblich an Bedeutung verloren.⁸³ Ursache für die lückenhafte Gesetzesregelung und wohl Ursprung aller dogmatischen Probleme war die bewusste Entscheidung des historischen Gesetzgebers gegen eine allgemeine deliktische Generalklausel,⁸⁴ ebenso wie den umfassenden deliktischen Schutz der geistigen respektive inneren Persönlichkeit im BGB.⁸⁵ So benennt § 823 Abs. 1 BGB lediglich die äußere Gestalt eines Menschen wie Leben, Körper, Gesundheit und (Bewegungs-)Freiheit als absolute Schutzgüter.⁸⁶

2. Ablehnungsgründe des BGB-Gesetzgebers für ein allgemeines Persönlichkeitsrecht und Zustimmung durch das Reichsgericht

Grund für die Ablehnung eines umfassenden Persönlichkeitsschutzes waren maßgeblich drei Annahmen: *Erstens* war dem vorherrschenden rechtlichen Zeitgeist des späten 19. Jahrhunderts ein Verfügungsrecht an sich

82 § 12 BGB ist 1900, das KUG 1907, die §§ 11–14 UrhG sind hingegen 1966 in Kraft getreten, die Leserbrief-Entscheidung ist vom 25.5.1954, BGH NJW 1954, 1404 f.; Das Reichsgericht war mit der Annahme eines rechtlichen Bildnisschutzes um 1899 bereits früher, vgl. RGZ 45, 170 – Bismarck.

83 *Beater*, Medienrecht, Rn. 417; durchaus kritisch im Schrifttum, vgl. umfassend *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 27 ff.

84 Vgl. *Ehmann*, JURA 2011, 437; mit Begründung *Jakobs/Schubert*, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Recht der Schuldverhältnisse III, S. 893; wohl nur ein knapper Kompromiss mit den Vertretern einer umfassenden Generalklausel, wie etwa in Frankreich, vgl. *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 44 f. m.w.N.

85 *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II, 1072, 1077, 1119; III, S. 61; entgegen Stimmen im Schrifttum, darstellend *Leuze*, Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts, S. 80 ff.

86 Vgl. *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 1; *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 4.

selbst fremd.⁸⁷ *Zweitens* ging man dogmatisch davon aus, dass ein gesetzliches Schuldverhältnis im Sinne des Deliktsrechts einen Vermögenswert voraussetze, wobei man dem Schutz ideeller Interessen sowie dem Ersatz immaterieller Schäden ablehnend gegenüberstand.⁸⁸ Der Ehrschutz war ohnehin dem Strafrecht überlassen, da man es als ehrlos betrachtete, sich eine Ehrverletzung in Geld auszahlen zu lassen.⁸⁹ *Drittens* ließen sich Inhalt und Umfang eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, insbesondere die schutzbedürftigen Interessen, nicht hinreichend in tatbestandliche Kategorien fassen.⁹⁰ Die ersten beiden Annahmen wurden durch den Wandel der Wertevorstellungen, wie auch der dogmatischen Überzeugungen im Laufe der Zeit weitestgehend ausgeräumt.⁹¹ Lediglich die definitorischen Bedenken des BGB-Gesetzgebers konnten sich bis heute in Schrifttum und Rechtsprechung halten.⁹² Bereits das Reichsgericht betonte die Schwierigkeit der Bestimmung des geschützten Persönlichkeitsbereichs wegen dessen fehlender gegenständlicher Verkörperung⁹³ und lehnte mit einer gesetzpositivistischen Haltung die Anerkennung eines richterrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts grundsätzlich ab.⁹⁴ Nichtsdestotrotz erkannten die Fachgerichte allmählich die Schutzbedürftigkeit der „freien

87 Insbesondere *Savigny* und die Germanisten vertraten dies, anders hingegen die Romanisten und Naturrechtler, vgl. dazu darstellend *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 134 f; *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 615 m.w.N.; *Kern*, in: Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch die Medien, S. 86 f.

88 *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 617 m.w.N.; vgl. *Gottwald*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, S 10 ff.; *Looschelders*, Schuldrecht BT, Rn. 1236.

89 Dazu *Coing*, JZ 1958, 558, 559.

90 Darstellend *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 617 m.w.N.; *Leuze*, Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts, S 80 ff.

91 *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 617 m.w.N.; *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 142.

92 Dazu darstellend *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 14 m.w.N.; *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 8 ff.; Vgl. *Scheyhing*, AcP (158) 1959, 503, 505.

93 Vgl. nur RGZ 58, 24, 25 – Jute-Plüsch in Begründung des Rechts am ausgeübten Gewerbebetrieb „*Dadurch, daß es sich bei dem bestehenden selbständigen Gewerbebetriebe nicht bloß um die freie Willensbetätigung des Gewerbetreibenden handelt, sondern dieser Wille darin bereits seine gegenständliche Verkörperung gefunden hat, ist die feste Grundlage für die Annahme eines subjektiven Rechts an diesem Betriebe gegeben [...]*“

94 RGZ 69, 401, 403 – Nietzsche Briefe; RGZ 140, 392, 395: „*Ein allgemeines subjektives Persönlichkeitsrecht ist dem geltenden bürgerlichen Rechte fremd. Es gibt nur besondere, gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte wie das Namensrecht, das Warenzeichenrecht, das Recht am eigenen Bilde, die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts.*“; auch aus Kompetenzbedenken, vgl. *Wieruszowski*, DRiZ 1927,

Willensbetätigung⁹⁵ und die damit verbundenen gesetzlichen Schutzlücken an und bemühten sich zumindest in besonders schweren Fällen mit den vorhandenen rechtlichen Mitteln,⁹⁶ einen Persönlichkeitsschutz zu gewähren.⁹⁷

3. Paradigmenwechsel durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Die ersten Schutzversuche vermochten der durch den gesellschaftlichen und politischen Wandel der Nachkriegsgesellschaft veranlassten Sensibilisierung für den Wert innerer Persönlichkeitsbestandteile⁹⁸ nicht mehr zu genügen.⁹⁹ Ausschlaggebend für diesen Paradigmenwechsel waren vor allem die Normierung der Menschenwürde und des Rechts auf freie Persönlichkeitsentfaltung in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes von 1949 einerseits,¹⁰⁰ und das Zulassen von mehr Meinungs- und

225: „Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht legt in die Hand des Richters eine Macht, die auf der Bewegungsfreiheit des Verkehrs schwer lasten kann.“

95 RGZ 58, 24, 25 – Jute-Plüsch.

96 Dies erfolgte etwa über die extensive Auslegung besonderer Persönlichkeitsrechte, das Heranziehen der Auffangnorm des § 826 BGB oder den Rückgriff auf strafrechtliche Schutznormen über § 823 Abs. 2 BGB, ausführlich dazu *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 12; *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 618 f. m.w.N.

97 Näher *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 12; umfassend *Gottwald*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, S. 41 ff.

98 Zur Terminologie *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 12.

99 *Beater*, Medienrecht, Rn. 380; *Hattenbauer*, JuS 1982, 405, 411 betont das Bewusstsein für die Verletzbarkeit der Menschenwürde als Erfahrung des Nationalsozialismus; umfassend zu den Lehren aus der NS-Zeit *Gottwald*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, S. 62 ff.

100 BGH, 25.5.1954, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief: Im Streitfall hatte die Zeitschrift „DER SPIEGEL“ ein Anwaltsschreiben als Leserbrief abgedruckt, in welchem Veröffentlichungen über den ehemaligen Finanzminister des Dritten Reichs kritisiert wurden. Der Rechtsanwalt wurde damit in der Öffentlichkeit als später Sympathisant des Hitler-Regimes dargestellt. Er klagte daraufhin auf Widerruf der Äußerung, er habe den Brief als Leserbrief an den Verlag gesandt. Das LG Hamburg gab der Klage statt, das OLG wies diese ab. Der BGH stellte das erstinstanzliche Urteil mit der Begründung wieder her, es läge eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darin, „dass grundsätzlich dem Verfasser allein die Befugnis zusteht, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

Informationsfreiheit als wichtige Stütze der jungen Demokratie andererseits.¹⁰¹ Mit der damit neu geschaffenen Öffentlichkeit und dem allmählichen Wandel zur Mediengesellschaft wurde die genuine Gefährdungslage für die Persönlichkeit durch die Massenmedien geschaffen.¹⁰² Auf diese Entwicklung korrespondierte – nach erneut missglückten Legislationsversuchen¹⁰³ – der Bundesgerichtshof letztlich doch mit der Anerkennung des allgemeinen zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, welches dem Einzelnen die „Befugnis zur Selbstbestimmung“ insbesondere darüber einräumte, ob und in welcher Form Intima, wie z.B. private Aufzeichnungen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.¹⁰⁴ Dabei vermochte er in zeitlich kurz aufeinanderfolgenden Leitentscheidungen¹⁰⁵ den immerwährenden Vorwurf der Unbestimmbarkeit eines klar definierbaren Schutzgutes „Persönlichkeit“ nicht auszuräumen, berücksichtigte ihn jedoch, indem er auf die präzise Herausarbeitung der geschützten Substanz im Einzelfall bestand.¹⁰⁶

101 *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 12 f. m.w.N.; *Ehmann*, JURA 2011, 437, 438; insb. zur verfassungsrechtlichen Entwicklung *Beater*, Schutz vor der Presse als konkretisiertes Verfassungsrecht, S. 80 ff.

102 *Beater*, Medienrecht, Rn. 380 m.w.N.; *Ehmann*, AcP 188 (1988), 231, 244 f.; zur Entwicklung der umfassenden Äußerungsfreiheit und der Begründung von 1945–1958 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 160 ff.

103 U.a. wegen des vehementen Widerstands der Presse, vgl. *Ehmann*, in: Erman/Ehmann, BGB Handkommentar, 10. Aufl., Anh. § 12, Rn. 49 ff.; 363 ff.

104 BGH, 25.05.1954, NJW 1954, 1404 ff. – Leserbrief.

105 Vgl. nur BGH, 25.05.1954, NJW 1954, 1404 ff. – Leserbrief; BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827 ff. – Herrenreiter; BGH, 08.12. 1964, NJW 1965, 685 ff. – Soraya; BGH, 20.05.1958, NJW 1958, 1344 ff. – Tonband.

106 Vgl. nur BGH, 25.05.1954, NJW 1954, 1404 ff – Leserbrief; BGH, 02.04.1957, NJW 1957, 1146, 1147 – Krankenpapiere: „*Allerdings ist zuzugeben, daß der Begriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von generalklauselartiger Weite und Unbestimmtheit ist. Wie sich das Wesen der Persönlichkeit mit ihrer Dynamik nicht in feste Grenzen einschließen läßt, so ist auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht seinem Inhalte nach nicht abschließend festzulegen [...] die es im Hinblick auf die verschiedenartigen Persönlichkeitswerte des einzelnen, seine Lebensgüter und Umweltbeziehungen gewinnt. So sind daher auch die besonderen Bestimmungen des bisherigen Rechts, durch die das Leben des Menschen, seine körperliche Unversehrtheit und Gesundheit, die Freiheit, Ehre, der Name, das Eigentum, der Besitz, die Urheberrechte usw. gegen Verletzungen geschützt werden, nicht etwa bedeutungslos geworden, vielmehr haben sie dadurch eine Erweiterung erfahren, daß ein Persönlichkeitschutz auch sonst in Betracht kommen kann. Der erweiterte Persönlichkeitschutz wird sich gerade an jene Bestimmungen und die in der Rspr. entwickelten Grundsätze ihrer Anwendung weithin anlehnen können.*“

4. Dogmatische Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Deliktsrechtssystem

Die richterliche Anerkennung des Persönlichkeitsrechts trug zwar einer gesellschaftlichen und somit auch rechtlichen Werteentscheidung Rechnung, war jedoch gegen den ausdrücklichen Willen des historischen Gesetzgebers, der sich gegen eine „Generalklausel“¹⁰⁷ und eine weitreichende richterlichen Rechtsfortbildung im Deliktsrechtssystem aussprach.¹⁰⁸ Dadurch passte das Persönlichkeitsrecht – gerade wegen der immerwährend beanstandeten tatbestandlichen Unbestimmbarkeit – nicht in die Systematik der deliktischen Haupthaftungsnormen §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 826 BGB.

a. Das Allgemeine Persönlichkeitsrechts als „sonstiges Recht“ i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB

Der Bundesgerichtshof erklärte das allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB zu einem absolut-subjektiven Recht.¹⁰⁹ Das bedeutet zunächst, dass dessen Schutzgut dem Einzelnen gegenüber Jedermann zusteht¹¹⁰ und Rechtsmacht in Form der freien Willensbetätigung in den Grenzen des jeweils geschützten Interesse verleiht.¹¹¹ Der BGH schuf dadurch einen vereinheitlichten und erweiterten privatrechtlichen Persönlichkeitsrechtsschutz, welcher *prima*

107 Vgl. *v. Bar*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 595, 601; man hatte wohl Angst, „zu ähnlichen Auswüchsen (zu) gelangen, welche zahlreiche Urteile der französischen Gerichte aufweisen“, vgl. *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II, 571.

108 § 823 Abs. 1 BGB bezieht sich abschließend auf die Grundhaftungsfälle der genannten Lebensgüter, des Eigentums und den „eigentumsähnlichen Rechten“ als sonstiges Recht. § 823 Abs. 2 BGB erweitert die Haftung, allerdings nur um formelle Gesetze, vgl. nur dazu *v. Bar*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, 595, 601 m.w.N.

109 St. Rspr., zunächst obiter dictum BGH, 25.05.1954, NJW 1954 – Leserbrief, 1404; BGH, 02.04.1957, NJW 1957, 1146, 1147 – Krankenpapiere; BGH, 20.05.1958, NJW 1958, 1344 – Tonband; BGH, 18.03.1959, NJW 1959, 1269, 1270 m.w.N. – Caterina Valente; kritisch *Ehmann*, AcP 188 (1988), 230, 248.

110 Zum absoluten Recht, wengleich nur dem Eigentum zuschreibend *Medicus/Petersen*, Grundwissen zum Bürgerlichen Recht, Fn. 19.

111 Zur Definition *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 85 ff., insb. 86; *Medicus/Petersen*, Grundwissen zum Bürgerlichen Recht, Fn. 17.

facie einen gesetzlichen Anknüpfungspunkt fand, bei näherer Betrachtung jedoch der Dogmatik des § 823 Abs. 1 BGB zuwiderläuft.¹¹² Zwar sieht § 823 Abs. 1 BGB eine Öffnung der deliktischen Haftung für „sonstige Rechte“ vor,¹¹³ jedoch verfolgt das Deliktsrecht unter anderem das Ziel der Schadensvermeidung durch Prävention vor Interessenverletzung des Einzelnen unter Gewährleistung der Handlungsfreiheit des Anderen.¹¹⁴ Das bedeutet, dass dem Handelnden durch die Rechtsordnung ungewünschtes Verhalten in Form von Abschreckung durch Sanktion aufgezeigt werden soll, ebenso aber ein Mindestmaß an Handlungsfreiräumen gelassen werden soll.¹¹⁵ Im dreistufigen Haftungsaufbau des § 823 Abs. 1 BGB findet sich diese Wertung deutlich wieder, indem bereits die Verletzung der genannten Rechtsgüter oder eines sonstigen Rechts, grundsätzlich zu einer weiten Haftung führen, die nur ausnahmsweise auf der Ebene der Rechtswidrigkeit (oder der Schuld) entfällt.¹¹⁶ Diese Vermutung der Rechtswidrigkeit setzt jedoch eine (augenscheinliche) Erkennbarkeit des sanktionierten Verhaltens voraus, was wiederum eine Bestimmbarkeit des geschützten Interesses verlangt.¹¹⁷ Dies ist bei Schutzgütern von klar abgrenzbarer Substanz unproblematisch möglich. Anders als die Rechtsgüter in § 823 Abs. 1 BGB, wie Leben, Gesundheit, Körper oder insbesondere das absolute Recht am privatrechtlichen Eigentum, bleibt die „innere Persönlichkeit“ als Schutzgut jedoch substanzlos¹¹⁸ und ist für den Einzelnen in Inhalt und Umfang derart individuell, dass ein objektiver Schutzzumfang

112 Ausführlich *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 620.

113 Früher wurde dies nach h.M. auf eigentumsähnliche Rechte beschränkt, d.h. solche mit einem Zuweisungsgehalt, über die man ein Herrschaftsrecht hatte, sprich verfügen konnte. Dies ist nicht mehr h.M., wohl aber Gegenstand einer Diskussion, dazu vgl. darstellend *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 85. f. m.w.N.; *Beuthien*, NJW 2003, 1220, 1222; *Hubmann*, S. 113 f.; *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, 137 f.

114 Ausführlich auch zu den Zielen des Haftungsrechts, insb. der Schadensvermeidung *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 45 ff.; *Fabricius*, AcP 160 (1961), S. 273, 275 ff.; *Jansen*, AcP 202 (2002), S. 517, 534 ff.

115 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 47 ff.; *Looschelders*, Schuldrecht BT, § 58, Rn. 2 f.

116 Vgl. *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 620 f.; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 47 ff.

117 *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 619; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 52 f. m.w.N.

118 Ähnlich wie der Tatbestand der (Bewegungs-)freiheit des § 823 Abs. 1 BGB, vgl. *Ehmann*, JURA 2011, 437, 438.

für einen Dritten nicht augenscheinlich erkennbar ist.¹¹⁹ So kann man beispielsweise Verletzungen des absoluten Herrschaftsrechts am Sacheigentum wegen der Bestimmbarkeit dessen Inhalts (die Sache als körperlicher Gegenstand im Sinne von § 90 BGB) und Umfangs (vgl. § 903 S. 1 BGB) allgemeingültig regeln, wohingegen die Befugnisse und Abgrenzung der Selbstbestimmung des Einzelnen von derjenigen seiner Mitmenschen schlichtweg nicht trennscharf eingrenzbar ist.¹²⁰

b. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als offenes Rahmenrecht

Dem wurde dadurch zu begegnen versucht, dass der BGH das allgemeine Persönlichkeitsrecht als offenes Rahmenrecht¹²¹ mit einem entwicklungs-offenen, „generalklauselartigen“ Tatbestand konstruierte.¹²² Die Person soll demnach in seinem gesamten Wirkungs- und Ausstrahlungskreis geschützt sein, welcher durch die Judikatur von Fall zu Fall festgestellt wird, sodass letztlich die Tatbestandsebene des § 823 Abs. 1 BGB definitiv zerfließt.¹²³ Das bedeutet für den klassischen Deliktsaufbau, dass die Rechtswidrigkeit nicht bereits durch die erfolgsbezogen formulierte tatbestandsmäßige Eingriffshandlung, wie etwa die Verletzung des Körpers, vorweg angenommen, sprich indiziert, wird und nur durch Rechtfertigungsgründe entfallen kann, sondern die Rechtswidrigkeit positiv

119 Vgl. *Ehmann*, JURA 2011, 437, 438; ausführlich *ders.*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 619 meint, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht wegen des nicht klar erkennbaren Verhaltensunrechts eigentlich ein „Mittelding“ aus § 823 Abs. 1 und § 823 Abs. 2 BGB ist.

120 Ausführlich *Ehmann*, in: FS-Georgiadis, S. 132 f.; *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 148; dies wird u.a. auch gegen die Einordnung als subjektives Recht ins Feld geführt, vgl. darstellend *Wagner*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 2017, § 823, Rn. 363 m.w.N.; anders *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 87 sieht im allgemeinen Persönlichkeitsrecht gerade „den Inbegriff eines subjektiven Rechts“.

121 Zur Erfindung des „Rahmenrechts“ am Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs durch das Reichsgericht, vgl. RGZ 58, 24, 25 – Jute-Plüsch.

122 St. Rspr. BGH, 15.12.2009, NJW 2010, 757, Rn. 11. – Online-Archiv I; BGH, 18.05.2012, NJW 2012, 2197, Rn. 35 – Rainbow.at II; BGH, 30.10.2012, NJW 2013, 229, Rn. 10 – Gas-Prom; vgl. auch *Schwerdtner*, Das Persönlichkeitsrecht in der deutschen Zivilrechtsordnung, S. 97 ff.

123 *Staudinger*, in: Schulze, Bürgerliches Gesetzbuch, § 823, Rn. 91.

festgestellt werden muss.¹²⁴ Dies erfolgt im Einzelfall im Wege einer Abwägung der verletzten Persönlichkeitsinteressen des Betroffenen mit den – grundsätzlich gleichwertigen¹²⁵ – Eingriffsinteressen des Schädigers.¹²⁶ Das Indikationsmodell mit seinem Regel- und Ausnahmefallkonzept wird dadurch aufgebrochen, dass der Tatbestand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Inhalt und Reichweite situativ und vor allem durch die Verletzungshandlung konkretisiert wird.¹²⁷ Anstelle der Regelhaftung tritt eine Ausnahmehaftung, die nur greift, wenn das festgestellte verletzte Persönlichkeitsinteresse den Eingriffsinteressen im Einzelfall überwiegt.¹²⁸ Die Rechtswidrigkeitsebene gewinnt somit an Bedeutung, da die hauptsächliche Prüfung innerhalb der Abwägung stattfindet.

c. Zusammenfassende Würdigung der richterrechtlichen Entwicklung

Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht wirkt in seiner Konstruktion als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB, als hätte sich die Rechtsprechung durch ihre Selbstermächtigung über den Willen der Väter des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinweggesetzt und sich – wenngleich indirekt – doch eine Generalklausel geschaffen. Das sorgt unbestritten für Rechtsunsicherheit¹²⁹ und kann auch die alten definitorischen Bedenken nicht ausräumen, da mangels eines objektiven Tatbestands gerade keine Vorhersehbarkeit für den Handelnden gegeben ist.¹³⁰ Auch der Rechtsschutzsuchende ist letztlich auf das Verdikt der Gerichte angewiesen,¹³¹ was auch aus Gesichtspunkten der Gewaltenteilung und Rechtsstaatlich-

124 BGH, 10.07.2018, NJW 2018, 3506, 3508 – Direktmailing; BGH, 17.11.2009, NJW 2010, 760, 762, Rn. 20 – Esra; dazu vgl. *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 622; *ders.* in: FS-Georgiades, S. 113, 133.

125 Insb. in Bezug auf Art. 5 Abs. 1 GG, vgl. BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617, 1619 – Höllenfeuer.

126 BGH, 10.07.2018, NJW 2018, 3506, 3508 – Direktmailing; Kritisch *Wagner*, Münchener Kommentar zum BGB, 2017, § 823, Rn. 7 m.w.N.

127 Zum Systembruch ausführlich *Deutsch*, JZ 1963, 385, 388 f.; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 207; *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rn. 404.

128 BGH, 10.07.2018, NJW 2018, 3506, 3508 – Direktmailing; dazu *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 78; *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rn. 404.

129 *Beater*, Medienrecht, Rn. 380; *Ehmann*, in: FS 50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 619.

130 Vgl. *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsrecht, S. 68 m.w.N.

131 *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 620 befürchtet eine „Kadijurisprudenz“.

keit, beispielsweise die Gleichheit vor dem Gesetz, problematisch erscheinen kann.¹³² Diese Kritik an der konstruiert-provisorischen Entstehung und Ausgestaltung dieses Rechts spricht jedoch nicht für dessen Ablehnung, wenn man die (legislatorischen) Alternativen betrachtet,¹³³ welche alle in der Theorie verharren sind oder verharren.¹³⁴ Sie reichen von der Festsetzung einer persönlichkeitsrechtlichen Generalklausel mit Regelbeispielen,¹³⁵ über die Aufnahme des Rechtsguts „Persönlichkeit“ im Wortlaut des § 823 Abs. 1 BGB¹³⁶ bis hin zur Normierung einzelner persönlichkeitsrechtlicher Tatbestände wie „das Recht auf wahrheitsgemäße Darstellung“.¹³⁷ Eine gesetzliche Festsetzung dieses mittlerweile etablierten Richterrechts würde jedoch nicht nur eine beträchtliche Zeit zur Umsetzung erwarten lassen,¹³⁸ wobei auch das Ergebnis von vielen Unwägbarkeiten, wissenschaftlichen Diskursen und starken Lobbys abhängig ist,¹³⁹ sondern auch primär der Aufrechterhaltung einer „antiquierten“¹⁴⁰ Dogmatik dien-

132 Vgl. *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 131 f. m.w.N.

133 Anschaulich zu den einzelnen Lösungsansätzen im Äußerungsdeliktsrecht mit Bezug zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 347 ff.

134 Zu den gescheiterten Reform- und Legislationsbestreben sowie dem Appell aus dem Schrifttum umfassend *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 67 ff. m.w.N.; *Scherer*, Persönlichkeitsschutz und Medienrecht, ZRP 1990, 332 f. m.w.N.

135 Vgl. nur der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes von 1959, BT-Dr. 3/1237; zu einem weiteren Reformbestreben in den 1980ern ablehnend zu einer Generalklausel *v. Bar*, in: Bundesministerium der Justiz, Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bd. II, 1981, S. 1752 ff.

136 Bundesministerium der Justiz, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften I und II, Januar 1967, s. insb. Bd. II, S. 8 ff.; kritisch mit Verweis auf die Untauglichkeit der Ehre und Persönlichkeit für einen klaren deliktischen Tatbestand *Nipperdey*, NJW 1967, 1985, 1987 f.

137 So etwa für einen umfassenden äußerungsdeliktsrechtlichen Schutz schlüssig *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 366 ff.

138 Dazu bereits *Kübler*, JZ 1969, 645, 647 ff. m.w.N.

139 Vgl. dazu kritisch *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 169 m.w.N.; *v. Bar*, in: Bundesministerium der Justiz, Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bd. II, 1981, S. 1753; kritisch zur Reaktion der Presse gegen einen Gesetzesentwurf *Reinhardt*, JZ 1959, 41 f.; *Scherer*, Persönlichkeitsschutz und Medienrecht, ZRP 1990, 332, 333 m.w.N.

140 So *v. Bar*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 595, 602.

te. Denn wie bereits aufgezeigt, benötigt der Persönlichkeitsschutz wegen seines für rechtliche Bedürfnisse ungreifbaren Schutzgut und dessen wertunterworfenen Dynamik eine gewisse Flexibilität; gerade auch, um auf neue Gefährdungslagen unproblematisch korrespondieren zu können.¹⁴¹ Diese kann nur durch einen Bewertungsspielraum für den Einzelfall gewährleistet werden, sodass letztlich jeder Lösungsansatz mehr oder minder ausdifferenziert in einer Güter- und Interessenabwägung enden würde, und somit in den Wirkungsbereich der Rechtsprechung fiel.¹⁴² Dementsprechend ist dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht *sui generis* eine gewisse Rechtsunsicherheit immanent, welche durch eine Gesetzgebung zwar gemildert, aber nicht ausgeräumt werden würde.¹⁴³ Schließlich war der Alleingang des BGHs bereits in den 1950ern überfällig, um der stetig wachsenden praktischen Notwendigkeit eines umfassenden, anpassungsfähigen Persönlichkeitsschutzes und dem Wandel der Zeit nachzukommen.¹⁴⁴ Die zwar „theoretisch anspruchsvolle“, gar „ästhetische“ Dogmatik des Deliktsrechtssystems¹⁴⁵ wurde von der Faktizität letztlich überholt und seitdem nicht durch die Legislative dem Ist-Zustand angeglichen. Wie dieses Abwägungskonzept in der Rechtsprechungspraxis umgesetzt wird, ist jedoch eine andere – für die Untersuchung relevantere – Frage.

141 Bereits Kübler, JZ 1969, 645, 647 ff. m.w.N.; zustimmend Peifer, JZ 2013, 853, 854.

142 Reinhardt, JZ 1959, 41 f.; zu einer „geführten Abwägung“ Scherer, Persönlichkeitsschutz und Medienrecht, ZRP 1990, 337 m.w.N.

143 Kötz, in: Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, § 20 III, S. 448 bezeichnet die Gesetzgebungsversuche lediglich als Fassade, durch die das BGB versuche sich einer außergesetzlichen Rechtsfortbildung anzupassen.

144 v. Bar, in: FS 50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 595, 602 bezeichnet die Entscheidung des BGH gegen das Gesetz als „dogmatischen Meilenstein“; ähnlich von Erforderlichkeit sprechend Ehmann, in: FS 50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 622; Beuthien, NJW 2003, 1220, 1221 spricht hingegen von einem „Notbehelf“.

145 So v. Bar, FS 50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 595, 601 f., S. 612.

IV. Einzelne Schutzrichtungen des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes

1. Der offene Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Selbstbestimmung und soziale Achtung

Trotz des fehlenden festumrissenen Tatbestandes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat sich die Rechtsprechung um Konturierung seines Schutzzinhalts sowie des Gesamtpersonlichkeitsschutzes im Gleichklang mit den besonderen Persönlichkeitsrechten bemüht.¹⁴⁶ Zunächst schaffte der BGH einen weiten Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nach welchem jedem ein freier und eigenverantwortlicher Persönlichkeitsbereich zusteht,¹⁴⁷ der von jedermann zu achten ist und in den nicht unbefugt eingedrungen werden darf.¹⁴⁸ Es ging dabei um die Erwei-

146 BGH, 02.04.1957, NJW 1957, 1146, 1147 – Krankenpapiere: „So sind daher auch die besonderen Bestimmungen des bisherigen Rechts, durch die das Leben des Menschen, seine körperliche Unversehrtheit und Gesundheit, die Freiheit, Ehre, der Name, das Eigentum, der Besitz, die Urheberrechte usw. gegen Verletzungen geschützt werden, nicht etwa bedeutungslos geworden, vielmehr haben sie dadurch eine Erweiterung erfahren, daß ein Persönlichkeitsschutz auch sonst in Betracht kommen kann. Der erweiterte Persönlichkeitsschutz wird sich gerade an jene Bestimmungen und die in der Rspr. entwickelten Grundsätze ihrer Anwendung weithin anlehnen können. Trotz Verneinung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat die Rspr. auch bisher schon in zahlreichen Fällen einen Weg gesucht, Persönlichkeitsrechte vor ihrer Verletzung zu schützen.“

147 Von 1954 bis heute lassen sich dabei eine Fülle an Entscheidungen aufzeigen, die sich um das Konkretisieren und Herausbilden von Schutzrichtungen der Persönlichkeit ersuchen, vgl. nur die *Leading Cases* BGH, 25.04.1954, NJW 1954, 1404 ff – Leserbrief; BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827 – Herrenreiter; BGH, 08.12. 1964, NJW 1965, 685 – Soraya; BGH, 20.05.1958, GRUR 1958, 615 – Tonband.

148 BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827, 829 – Herrenreiter: „Die Artikel 1 und Artikel 2 GG schützen, und zwar mit bindender Wirkung auch für die Rechtsprechung, das, was man die menschliche Personenhaftigkeit nennt; ja sie erkennen in ihr einen der übergesetzlichen Grundwerte der Rechtsordnung an. Sie schützen damit unmittelbar jenen inneren Persönlichkeitsbereich, der grundsätzlich nur der freien und eigenverantwortlichen Selbstbestimmung des einzelnen untersteht und dessen Verletzung rechtlich dadurch gekennzeichnet ist, daß sie in erster Linie sog. immaterielle Schäden, Schäden, die sich in einer Persönlichkeitsminderung ausdrücken, erzeugt. Diesen Bereich zu achten und nicht unbefugt in ihn einzudringen, ist ein rechtliches Gebot, das sich aus dem GG selbst ergibt. Ebenso folgt aus dem GG die Notwendigkeit, bei Verletzung dieses Bereiches Schutz gegen die der Verletzung wesenseigentümlichen Schäden zu gewähren.“

terung des Persönlichkeitsschutzes um den fehlenden Schutz der inneren Persönlichkeitsbestandteile,¹⁴⁹ wo der althergebrachte Ehrschutz zu kurz greift.¹⁵⁰ Unter Bezugnahme auf die grundrechtlichen Wertungen der Art. 1, Art. 2 GG wurde der Schutzbereich vom BGH von Anfang an im Zusammenhang mit Äußerungen grob in zwei abstrakte Schutzrichtungen unterteilt:¹⁵¹ Die Selbstbestimmung¹⁵² des Einzelnen und die Achtung seines sozialen Geltungsanspruchs,¹⁵³ welche auch der tendenziell zweigliedrig ausgerichteten Struktur der Persönlichkeit,¹⁵⁴ dem nach innen gerichteten und dem nach außen gerichteten Moment entspricht.¹⁵⁵ Jeder Mensch soll als individuelles Wesen über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten können.¹⁵⁶ Gemeint ist damit auch das Ob und Wie der Selbstoffenbarung in der Öffentlichkeit. Die Achtung

149 Siehe dazu bereits S. 36; vgl. auch *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 135.

150 BGH, 25.05.1954, NJW 1954, 1404, 1405 – Krankenpapiere etablierte einen Schutz vor ungenehmigter Veröffentlichung privater Aufzeichnungen und vor Vermittlung eines falschen Persönlichkeitsbildes.

151 Vgl. bereits BGH, 25.04.1954, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief: „*Das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde und freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ist gewissermaßen ein „Muttergrundrecht“ [...] oder „Quellrecht“ [...], aus dem die konkretisierten Gestaltungen fließen, die es im Hinblick auf die verschiedenartigen Persönlichkeitswerte des einzelnen, seine Lebensgüter und Umweltbeziehungen gewinnt.*“; vgl. auch BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827, 829 – Herrenreiter; diese Zweiteilung entspricht auch der tendenziell zweigliedrigen ausgerichteten Struktur der Persönlichkeit, dem nach innen gerichteten und dem nach außen gerichteten Moment, vgl. in Grundzügen auch BVerfG, 21.06.1977, NJW 1977, 1525, 1526 – Lebenslange Freiheitsstrafe; vgl. auch *Beater*, Medienrecht, Rn. 385 ff.; *ders.*, JZ 2018, 213, 215 ff.

152 BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827, 829 – Herrenreiter: „[...] Sie schützen damit unmittelbar jenen inneren Persönlichkeitsbereich, der grundsätzlich nur der freien und eigenverantwortlichen Selbstbestimmung des einzelnen untersteht und dessen Verletzung rechtlich dadurch gekennzeichnet ist, daß sie in erster Linie sog. immaterielle Schäden, Schäden, die sich in einer Persönlichkeitsminderung ausdrücken, erzeugt. Diesen Bereich zu achten und nicht unbefugt in ihn einzudringen, ist ein rechtliches Gebot, das sich aus dem GG selbst ergibt.“

153 *Beater*, Medienrecht, Rn. 385 ff.; *ders.*, JZ 2013, 111; differenzierter *ders.*, JZ 2018, 213; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 133; *Sprau*, in: Grüneberg, BGB, § 12 Rn. 121, Rn. 168 ff.; *Neuner*, JuS 2015, 961, 963 spricht von personaler und sozialer Integrität; ausführlich *Steffen*, in: Loeffler, Presserecht, § 6 LPG, Rn. 57.

154 Vgl. in Grundzügen auch BVerfG, 21.06.1977, NJW 1977, 1525, 1526 – Lebenslange Freiheitsstrafe.

155 *Beater*, Medienrecht, Rn. 385, Rn. 387; *ders.*, JZ 2018, 213, 215 ff.

156 Vgl. *Beater*, Medienrecht, Rn. 385; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 133; vgl. auch BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827, 829 f. – Herrenreiter.

des sozialen Geltungsanspruchs¹⁵⁷ respektive die soziale Integrität¹⁵⁸ meint hingegen die Stellung des Einzelnen als soziales Wesen in der Gemeinschaft.¹⁵⁹ Der Einzelne soll vor Entstellung seiner Person und dem unzulässigem Ausschluss oder der Missachtung der Gesellschaft geschützt werden.¹⁶⁰ Dies meint vor allem die soziale Komponente der Persönlichkeit, das Zwischenmenschliche.¹⁶¹ Unter dieser Zweiteilung lassen sich flexibel, einzelne Schutzdimensionen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zusammenfassen, die sich aus typischen Fällen von Gefährdungslagen bewährt haben.¹⁶² Ebenso können diesem allgemeinen Recht auch die einzelnen spezialgesetzlichen Persönlichkeitsrechte untergeordnet werden, deren Lücken durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht Ergänzung finden.¹⁶³

2. Das Problem der einheitlichen Kategorisierung

Im Schrifttum und in der Rechtsprechung gibt es, wohl im Bestreben um mehr Rechtssicherheit,¹⁶⁴ unzählige Systematisierungsversuche einzelner Schutzzinhalte des Persönlichkeitsrechts, z.B. aufgrund typischer Gefährdungslagen.¹⁶⁵ Diese, vor allem Fallgruppenbildungen, sind auch zur Ordnung und der Rechtssicherheit halber notwendig, aber mit Vorsicht zu genießen, weil sie Einzelfälle der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung zu generellen Leitlinien stilisieren können.¹⁶⁶ Da sich die Reichweite des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere in einer Kommunikationsumgebung, maßgeblich aus einer Negativabgrenzung mit dem gegenläufigen Interes-

157 BGH, 27.09.2016, NJW 2017, 482, 484, Rn. 21 – Mal PR-Agent, mal Reporter.

158 Vgl. BVerfG, 03.03.2004, NJW 2004, 999, 1001 – Großer Lauschangriff; *Neuner*, JuS 2015, 960, 967 f.

159 *Beater*, Medienrecht, Rn. 394; vgl. BGH, 14.11.1995, NJW 1996, 593 f. – Willy Brandt.

160 BVerfG, 21.06.1977, NJW 1977, 1525, 1526 – Lebenslange Freiheitsstrafe.

161 *Neuner*, JuS 2015, 960, 967.

162 Vgl. BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I.

163 Vgl. *Neuner*, JuS 2015, 960 ff.

164 Umschreibend *Steffen*, in: Loeffler, Presserecht, § 6 LPG, Rn. 57, *Peifer*, JZ 2013, 853, 857.

165 Vgl. nur darstellend *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 178 ff.; *Beater*, JZ 2018, 213 ff.; *Ehmann*, JURA 2011, 437, 439 ff.; *ders.*, FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 613, 633 ff.; *Specht-Riemenschneider*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck'scher Online-Großkommentar, BGB, § 823 Rn. 1124 ff.

166 So auch *Beater*, JZ 2018, 213 f.

sen ergibt, ist die feinmaschige Bestimmung eines abstrakt geschützten Schutzbereiches des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ohne Betrachtung des Eingriffs zur „normativen Leitung“¹⁶⁷ der Rechtsprechung oder einer Tatbestandsbildung mit Indikationswirkung¹⁶⁸ nur bedingt sinnvoll.¹⁶⁹ Dies gilt gerade, weil die verschiedenen Ansätze in ihrer Umschreibung der Schutzgehälter nicht einheitlich sind. Allein die Rechtsprechungen von BVerfG und BGH kommen für sich, wie auch im Vergleich zu einander, zu keiner allgemeingültigen begrifflichen Einordnung der einzelnen Schutzinhalte des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das gilt auch im Zusammenhang mit öffentlichen Äußerungen: Teilweise halten sich die beiden Gerichte bei generalisierenden Äußerungen zu einem klar abgrenzbaren Schutzgut zugunsten der Feststellung einer tatbestandlichen „Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts“ zurück¹⁷⁰ und legen den Fokus rein auf die Einzelfallabwägung.¹⁷¹ Teilweise wird sich um die Benennung und Auflistung einzelner Schutzinhalte, gar Erfindung neuer „Rechte“ im untechnischen Sinne als Regelbeispiele bemüht.¹⁷² So kategorisierte etwa das Bundesverfassungsgericht in dem *Recht auf Vergessen I*-Urteil¹⁷³ klarstellend, dass beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Schutzgehältern zu trennen sei: Dabei gebe es – in Abgrenzung zu anderen persönlichkeitsrechtlichen Schutzgehältern¹⁷⁴– einen zivilrechtlichen äußerungsrechtlichen Schutzgehalt, welcher den Schutz der Persönlichkeitsentfaltung vor personenbezogener Berichterstattung und Verbreitung von Informationen biete, die geeignet sind die Persönlichkeit zu beeinträchtigen.¹⁷⁵ Dazu gehörten vor allem Veröffentlichungen, welche abträglich für das Ansehen

167 So etwa *Ehmann*, JURA 2011, 437, 439; *ders.* FS-Georgiades, S. 113, 117 ff.

168 Diese ist jedoch zu differenzieren von den sich besser anbietenden Fallgruppen typischer Gefährdungslagen, auf die an anderer Stelle eingegangen werden soll.

169 Anders etwa *Peifer*, JZ 2013, 853, 857.

170 Ex multis BGH, 14.05.2013, NJW 2013, 2348, Rn. 21 – Autocomplete; anders BGH, 17.12.2019, GRUR-RS 2019, 37965, Rn. 17; vgl. kritisch *Peifer*, JZ 2013, 853, 857.

171 BVerfG, 10.10.2017, NJW 2017, 3643, Rn. 38 – Geschlechtliche Identität; BVerfG, 19.04.2016, NJW 2016, 1939, Rn. 32 – Vaterschaftsfeststellung; BGH, 10.07.2018, NJW 2018, 3506, Rn. 22 – Directmailing; BGH, 01.03.2016, NJW 2016, 2106, Rn. 30 – Ärztebewertungsportal III; BGH, 15.12.2009, NJW 2010, 757, Rn. 11 – Kannibale von Rothenburg.

172 BVerfG, 06.11.2020, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I; BGH, 26.11.2019, ZUM 2020, 337, 338, Rn. 13 – Fragenkatalog an Fußballer.

173 BVerfG, 06.11.2020, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I.

174 Gemeint ist hier vor allem die Abgrenzung zum Datenschutz, vgl. ausführlich BVerfG, 06.11.2020, NJW 2020, 300, 306, Rn. 79 ff. – Recht auf Vergessen I.

175 BVerfG, 06.11.2020, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I.

der Person, insbesondere deren Bild in der Öffentlichkeit, sei. Ferner seien der Schutz eines unantastbaren Lebensbereichs, die private Lebensgestaltung, die Garantie der Privatsphäre, das Recht am gesprochenen Wort, das Recht auf die Darstellung der eigenen Person und die soziale Anerkennung sowie die persönliche Ehre umfasst.¹⁷⁶ Anders zählte der BGH etwa auf: „So sind als Schutzgüter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt unter anderem die Privatsphäre, Geheimsphäre und Intimsphäre, die persönliche Ehre, das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort und unter bestimmten Umständen das Recht, von der Unterschiebung nicht getaner Äußerungen verschont zu bleiben.“¹⁷⁷ Die variierenden Umschreibungen sind emblematisch für die terminologische Indifferenz, welche aus dem offenen Tatbestand und der damit einhergehenden Unverbindlichkeit der Begriffsbestimmungen resultieren, da dieser nur im Einzelfall innerhalb der Abwägung mit den widerstreitenden Interessen Kontur erlangt.¹⁷⁸ Letztlich meinen beide Gerichte in der Sache dieselben Schutzrichtungen, welche sich über die Praxis aus typischen Gefährdungslagen entwickelt haben. Daher bietet sich für die inhaltliche und begriffliche Umschreibung, insbesondere der äußerungsrechtlich relevanten Schutzbereiche, die Betrachtung von typischen Konfliktsituationen nicht nur in Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern den Gesamtpersonlichkeitsschutz an.¹⁷⁹

3. Schutzgehalte im Spannungsfeld mit personenbezogener Presseberichterstattung in der Rechtsprechung

Die zwei bereits dargestellten abstrakten Schutzrichtungen von Selbstbestimmung und sozialem Achtungsanspruch lassen sich im Rahmen des äußerungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz auf drei Konfliktkonstellationen herunterbrechen:¹⁸⁰ *Erstens* personenbezogene Berichterstattung, welche Informationen offenbart, die gegen oder ohne den Willen in einen abgegrenzten Lebensbereich des Betroffenen eindringt. Das berührt vor allem dessen Selbstbestimmung. *Zweitens* personenbezogene Berichterstat-

176 BVerfG, 06.11.2020, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I.

177 BVerfG, 06.11.2020, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I; *Steffen*, in: Loeffler, Presserecht, § 6 LPG, Rn. 57.

178 BVerfG, 25.06.2009, ZUM-RD 2009, 565, 569, Rn. 61.

179 Vgl. dazu *Steffen*, in: Loeffler, Presserecht, § 6 LPG, Rn. 57.

180 So auch die (hier übernommene) Einordnung nach *Beater*, Medienrecht, Rn. 385 ff.

tung, welche die unwahre Dar- beziehungsweise Entstellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit betrifft. Dies kann insbesondere dessen Selbstbestimmung, aber auch dessen sozialen Geltungs- und Achtungsanspruch beeinträchtigen. *Drittens* personenbezogene Berichterstattung, die zur Herabwürdigung des Betroffenen in der Öffentlichkeit führt, was vor allem seinen sozialen Geltungs- und Achtungsanspruch, insbesondere dessen Ehrenschutz tangiert.¹⁸¹

a. Schutz vor Eindringen in den und Offenbaren des persönlichen Lebensbereichs

Bereits in seinen ersten Leitentscheidungen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht¹⁸² beschrieb der Bundesgerichtshof dieses mit der Befugnis des Einzelnen zur Selbstbestimmung darüber, was an die Öffentlichkeit dringen darf und was nicht.¹⁸³ Jeder Mensch soll als individuelles Wesen über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten können.¹⁸⁴ Dazu gehört auch das Recht, für sich zu sein, sich selber zu gehören und den Einblick durch andere und die öffentliche Offenbarung privater Lebensumstände auszuschließen.¹⁸⁵ Das umfasst das Rückzugs- oder Isolationsinteresse des Einzelnen, sich zurückzuziehen, abzuschirmen und für sich zu bleiben.¹⁸⁶ Auch das Recht anonym zu bleiben oder nicht namentlich genannt zu werden, ist hiervon erfasst.¹⁸⁷ In Bezug auf Medienberichterstattung läuft dies darauf hinaus, nicht Gegenstand von öffentlichen Erörterungen zu sein oder eine Berichterstattung gänzlich auszuschließen.¹⁸⁸ Unter dieser Prämisse tummeln sich verschiedene

181 Ähnlich *Beater*, Medienrecht, Rn. 385 ff.; *ders.* JZ 2013, 111; differenzierter *ders.*, JZ 2018, 213; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 136.

182 Dazu *Beater*, Medienrecht, Rn. 387.

183 BGH, 25.04.1954, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief entschied: „[...] daß grundsätzlich dem Verfasser allein die Befugnis zusteht, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“; vgl. auch BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827 – Herrenreiter; BGH, 20.05.1958, GRUR 1958, 615 – Tonband; BGH, 08.12.1964, NJW 1965, 685 – Soraya; zu nicht-äußerungsrechtlichen Unterfällen *Neuner*, JuS 2015, 961, 964.

184 Vgl. *Beater*, Medienrecht, Rn. 385; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 133; vgl. auch BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827, 829 f. – Herrenreiter.

185 BGH, 19. 05. 2009, NJW 2009, 3030, Rn. 9 – Joschka Fischers Wohnhaus.

186 BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226, 1230 – Lebach I.

187 BGH, 19.05.2009, NJW 2009, 1089, Rn. 5 – Joschka Fischers Wohnhaus.

188 *Beater*, JZ 2013, 111 m.w.N. aus der Rspr.

Umschreibungen von Schutzinhalten, wobei der Schutz durch das BVerfG und den BGH nach der Intensität des Eindringens abgestuft bewertet wird.¹⁸⁹

aa. Schutz nach Sphären: Privat- und Intim- und Sozialsphäre

Schutzgehalt und -Intensität werden abgestuft durch verschiedene Persönlichkeitssphären. Sie werden vom einem „unantastbaren Persönlichkeitskern“¹⁹⁰ ausgehend nach konzentrischen Schutzkreisen differenziert, was sich in der Öffentlichkeit durch Bezug zur Gemeinschaft, im privaten Kreis oder aber in der Abgeschlossenheit des Geheimen vollzieht.¹⁹¹ Dieser Sphärengedanke wurde umgehend vom Bundesgerichtshof¹⁹² und wenig später vom Bundesverfassungsgericht aufgegriffen.¹⁹³ Die Intimsphäre meint die stärkste Form des Rückzugs, nämlich den Kernbereich höchstpersönlicher Lebensgestaltung als unantastbaren Bereich.¹⁹⁴ Dazu gehört vor allem die intime Gefühls- und Gedankenwelt und bestimmte Facetten der Sexualsphäre,¹⁹⁵ wie etwa geheime Tagebucheinträge¹⁹⁶ oder die unautorisierte Veröffentlichung von Nacktfotos.¹⁹⁷ Teilweise wird dieser wegen seiner Nähe zur Menschenwürde im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG als absolut

189 Grundlegend BVerfG, 03.08.1980, NJW 1980, 2070, 2071; sog. Sphärentheorie maßgeblich geprägt durch *Hubmann*, JZ 1957, 521 ff.; BGH, 20.01.2011, NJW 2012, Rn. 13 – Babyklappen.

190 Dazu *Ehmann*, AcP 188 (1988), S. 233 f.

191 *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 269.

192 Vgl. bereits BGH, 25.05.1954, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief sprach von „dem Interesse an der Unantastbarkeit der Eigensphäre der Persönlichkeit“ und der für „jedem Menschen geschützten Geheimsphäre“.

193 Erstmals BVerfG, 16.01.1957, NJW 1957, 297, 298 – Elfes: „Hieraus ergibt sich, daß dem einzelnen Bürger eine Sphäre privater Lebensgestaltung verfassungsmäßig vorbehalten ist, also ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit besteht, der der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen ist.“; vgl. dazu *Märten*, Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 77.

194 Ex multis BGH, 25.10.2011, NJW 2012, 767, Rn. 12 – Wenn Frauen zu sehr lieben.

195 BGH, 25.10.2011, NJW 2012, 767, Rn. 12 – Wenn Frauen zu sehr lieben; anders Berichterstattung über Sexualstraftaten, vgl. BGH, 17.12.2013, NJW 2014, 2029, 2031, Rn. 17 – Sächsische Korruptionsaffäre.

196 BVerfG, 14.09.1989, NJW 1990, 563, 564 f. – Tagebuch.

197 BGH, 13.10.2015, NJW 2016, 1094 ff. – Veröffentlichung von Nacktfotos nach Beziehungsende.

geschützt, also dem Abwägungsvorgang nicht zugänglich, betrachtet.¹⁹⁸ In der Zivilrechtsprechung stellt dies eher den Grundsatz dar, welcher im Einzelfall beeinträchtigt werden darf.¹⁹⁹ Die Einstufung von Intim- und Privatsphäre ist daher stark einzelfallabhängig und wird von BVerfG und BGH partiell unterschiedlich bewertet.²⁰⁰ Der Schutz der Privatsphäre²⁰¹ ist sowohl thematisch als auch räumlich bestimmt. Inhaltlich sind Informationen geschützt, die wegen ihres Inhalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst,²⁰² wie etwa Krankheiten,²⁰³ Vermögensverhältnisse²⁰⁴ oder sozialabweichendes Verhalten.²⁰⁵ Räumlich wird neben dem häuslichen Bereich der Wohnung, auch der Rückzug in der Öffentlichkeit geschützt.²⁰⁶ Bei letzterem stellt die Rechtsprechung auf eine berechnete Privatheitserwartung des Betroffenen ab.²⁰⁷ Er muss sich dabei in einer Situation vorfinden, in welcher er berechtigterweise und für

-
- 198 BGH, 13.10.2015, NJW 2016, 1094, 1095, Rn. 29. – Veröffentlichung von Nacktfotos nach Beziehungsende: *„Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist einer Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht zugänglich.“*
- 199 BGH, 18.04.2019, GRUR 2019, 1092, Rn. 7 ff. – Erpressung mit Nacktbildern; Vgl. BGH, 19.03.2013, NJW 2013, 1681, 1682, Rn. 23 – Wettermoderator: *„Ob ein Sachverhalt dem Kernbereich höchstpersönlicher, privater Lebensgestaltung angehört, hängt davon ab, ob der Betroffene ihn geheim halten will, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakters ist und in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt“*; BGH, 25.10.2011, NJW 2012, 767, Rn. 12 – Wenn Frauen zu sehr lieben; zur Selbstöffnung bzw. Sozialbindung der Information BGH, 25.05.2009, NJW 2009, 3576, 3579, Rn. 25; vgl. auch OLG Köln, 14.02.2012, ZUM-RD 2012, 206, 209.
- 200 Darstellend Söder, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 152 m.w.N.
- 201 Auch „Recht auf Privatsphäre“ als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts genannt, vgl. BGH, 07.07.2020, NJW 2020, 3715, Rn. 33 – Scheidung einer Prominenten-Ehe.
- 202 BGH, 26.11.2016, NJW 2017, 1550, 1552, Rn. 9 – Michael Schumacher.
- 203 Vgl. BGH, 29.11.2016, NJW 2017, 1550, 1551, Rn. 9 – Michael Schuhmacher; BGH, 18.09.2012, NJW 2012, 3645 ff. – Comedy-Darstellerin.
- 204 OLG Bremen, 20.05.1922, MDR 1992, 1033 – Abgabe eines Offenbarungseides; LG München I, 06.11.201, ZUM 2011, 588 – Liste der reichsten Deutschen.
- 205 BGH, 25.04.1977, NJW 1977, 1489, 1490 – Krankenakten.
- 206 Vgl. BVerfG, 15.12.1999, NJW 2000, 1021, 1021 m.w.N. – Caroline von Monaco.
- 207 Vgl. BVerfG, 15.12.1999, NJW 2000, 1021, 1024 m.w.N. – Caroline von Monaco; BGH, 01.07.2008, NJW 2008, 3138, 3139, Rn. 16 – Sabine Christiansen.

Dritte erkennbar davon ausgehen darf, nicht dem Blick der Öffentlichkeit ausgesetzt zu sein.²⁰⁸ Den geringsten Schutz nimmt schließlich die Sozial- oder Individualsphäre ein. Sie betrifft die Beziehung einer Person zu ihrer Umwelt, ihrem Beruf und ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit.²⁰⁹ Sie berührt den Bereich, der von Dritten sichtbar wahrgenommen werden kann und in der das öffentliche Leben stattfindet.²¹⁰ Ihre Eingriffsintensität wird gerade wegen der Sozialbezogenheit und der ihr untergeordneten Zwänge nochmals geringer eingeschätzt.²¹¹ Auch hier werden die Trennlinien der Rechtsprechung einzelfallbezogen und terminologisch variabel festgelegt. So sprach der BGH im Rahmen der Zulässigkeit einer Wortberichterstattung jüngst von der „äußeren Privatsphäre“.²¹² Gemeint ist wohl der Grenzbereich von Sozial- und Privatsphäre.

bb. Geheim- und Vertraulichkeitssphäre

Das Geheimhaltungsbedürfnis des Einzelnen geht über die Privat- und Intimsphäre hinaus. Die Geheim- oder Vertraulichkeitssphäre wird häufig als weiterer geschützter Bereich beschrieben,²¹³ der alles umfasst, was „*der Öffentlichkeit bei verständiger Würdigung nicht preisgegeben werden soll*“.²¹⁴ Es geht darum, dass bestimmte Kommunikationsinhalte nicht in verkörperter Form für die Öffentlichkeit verfügbar werden. Dazu gehören Tonbandaufzeichnungen oder aber andere persönliche Aufzeichnungen, wie Tagebücher.²¹⁵ Darunter fällt auch das Recht am eigenen Wort in seiner Ausprägung des Schutzes der unerlaubten Mitteilung des geschriebenen oder gesprochen Wortes.²¹⁶ Es geht vor allem um die Selbstbestimmung über die unmittelbare Zugänglichkeit der eigenen Kommunikation, wie

208 Dazu auch *Söder*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 823 BGB, Rn. 159 f. m.w.N.

209 BGH, 20.12.2011, NJW 2012, 771, 772, Rn. 16 m.w.N – Babyklappen.

210 BGH, 20.01.1981, NJW 1981, 1366, 1366 – Wallraff.

211 BGH, 20.01.2011, NJW 2012, 771, 772, Rn. 14 – Babyklappen.

212 BGH, 07.07.2020, NJW 2020, 3715, Rn. 33 – Scheidung einer Prominenten-Ehe; bereits BVerfG, 08.12.2011, ZUM 2012, 241, 243, Rn. 22 – Personenbezogene Wortberichterstattung durch Presseorgan.

213 Ex multis BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler.

214 BGH, 10.03.1987, NJW 1987, 2667, 2268.

215 BVerfG, 31.01.1973, NJW 1973, 891 ff. – Heimliche Tonbandaufnahmen; BVerfG, 14.09.1989, NJW 1990, 563, 564 f. – Tagebuch.

216 Vgl. BGH, 30.09.2014, NJW 2015, 782, 783, Rn. 15 – Innenminister unter Druck; *Mann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 823,

etwa Dritte zu einem Gespräch zu zulassen.²¹⁷ Das heimliche Abhören oder das Ausforschen geheimer Briefe ebenso wie das Eindringen in die private Wohnung oder einen abgeschlossenen Raum werden durch die §§ 201 ff. StGB (i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB) spezialgesetzlich geregelt und sanktioniert.²¹⁸

cc. Recht am eigenen Bild

Die bildliche Selbstbestimmung meint die Entscheidungshoheit, ob und in welcher Form Bilder von einem angefertigt und der Öffentlichkeit offenbart werden dürfen.²¹⁹ Darunter fällt vor allem auch der Bildnisschutz der §§ 22, 23 KUG, welcher die Verbreitung von Bildern grundsätzlich unter den Einwilligungsvorbehalt des Abgebildeten stellt und durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht etwa bei dessen Herstellung ergänzt wird.²²⁰

b. Schutz der Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit – Schutz vor Unwahrheit

Dem Betroffenen wird ein Schutz der Darstellung seiner Person eingeräumt, welcher die rechtlichen Grundbedingungen für den Einzelnen schaffen soll, seine Individualität selbstbestimmt zu entwickeln und zu wahren.²²¹ Es wird teilweise von einem Verfügungsrecht über die Darstel-

Rn. 59 ff. zu der terminologischen Uneinheitlichkeit in der Rechtsprechung und Literatur.

217 BVerfG, 31.01.1973, NJW 1973, 891 ff. – Heimliche Tonbandaufnahmen.

218 Dazu *Neuner*, JuS 2015, 961, 965; *Specht-Riemenschneider*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck'scher Online-Großkommentar, BGB, § 823 Rn. 1183, Rn. 1197.

219 *Beater*, Medienrecht, Rn. 392.

220 Grundlegend BGH, 10.11.1961, GRUR 1962, 211, 213 m.w.N.– Hochzeitsbild: „Da das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild durch § 22 KUG unter Sonderschutz gestellt ist, braucht insoweit nicht auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurückgegangen werden.“; anders BGH, 14.03.1995, NJW-RR 1995, 789 – Chris Revue: „Dieser Eingriff in das kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (§ 22 KUG) unter Sonderschutz gestellte Selbstbestimmungsrecht des Abgebildeten stellt zugleich einen Eingriff in das nach § 823 I BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kl. dar.“; umfassend dogmatisch dazu *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte, S. 27 ff.; vgl. auch BGH, 17.12.2019, NJW 2020, 2032, 2033, Rn. 9 – Medizintouristen.

221 Vgl. 06.11.2019, NJW 2020, 300, 306, Rn. 82 m.w.N. – Recht auf Vergessen I.

lung der eigenen Person gesprochen.²²² Im äußerungsrechtlichen Kontext bezieht sich dies vor allem auf die intellektuelle, bildliche und kommerzielle Selbstbestimmung der Person in der Öffentlichkeit.²²³ Der Einzelne hat jedoch keinen Anspruch darauf, von anderen nur so dargestellt zu werden, wie er sich sieht oder sehen möchte.²²⁴ Insbesondere soll der Einzelne davor geschützt werden, dass ihm ein Bild von außen aufgedrängt wird, das ihm so nicht entspricht.²²⁵ Jedoch ist die objektive Unwahrheit nicht geschützt.²²⁶ Das kann eine Entstellung durch die wahrheitswidrige, verzerrende oder Informationen unterdrückende Darstellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit bedeuten.²²⁷ Ebenso schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor der (kommerziellen) Ausnutzung der Person,²²⁸ wie die unerlaubte Benutzung von Name,²²⁹ Abbild im Sinne von §§ 22 f. KUG oder anderer individueller Attribute, wie die Stimme einer Person in der Werbung.²³⁰ Gemeint sind insbesondere die Unterstellung von Lebensäußerungen, die der Betroffene nicht derart oder gar nicht getätigt hat,²³¹ z.B. ein erfundenes Interview,²³² Falschzitate²³³ oder Fotomontagen.²³⁴

222 BGH, 26.11.2019, ZUM 2020, 337, 338, Rn. 13 – Fragenkatalog an Profifußballer.

223 *Beater*, Medienrecht, Rn. 390.

224 *Beater*, Medienrecht, Rn. 394.

225 BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2070 (LS) – Eppler; *Beater*, JZ 2013, 211; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 134 f.

226 Vgl. dazu BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980 2072, 2073 – Böll/Walden; BVerfG, 22.06.1982, NJW 1983, 1415, 1416 – NPJ-Europas.

227 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 m.w.N – Recht auf Vergessen I; BVerfG, 25.10.2005, NJW 2006, 207, 208 – Stolpe; BVerfG, 31.03.1993, NJW 1993, 2925, 2926 – BKA; BGH, 26.10.1999, NJW 2000, 656, 657 – Schmiergeldmann.

228 BGH, 01.12.1999, NJW 2000, 2195 – Marlene Dietrich; BGH, 01.12.1999, NJW 2000, 2201 – Blauer Engel.

229 Die Selbstbestimmung kann auch durch ungewollten Namensgebrauch verletzt sein. Da § 12 BGB nur die Zuordnungs- und Identitätsverwirrungen schützt greift hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht, vgl. *Neuner*, JuS 2015, 961, 965.

230 Vgl. BGH, 26.06.1981, NJW 1981, 2402, 2403.

231 Wird auch teilweise das „Recht am eigenen Wort“ bzw. „Recht auf Zitattreue“ genannt, vgl. *Mann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 823, Rn. 59 ff.

232 BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1221 ff. – Soraya: Im Streitfall ging es um ein „exklusiv-Interview“ in der Zeitschrift „Neues Blatt“. Diese hatte ein vermeintliches Interview mit der Frau des persischen Schahs, Prinzessin *Soraya Esfandiary-Bakhtiary*, veröffentlicht, das von einer freien Mitarbeiterin der Zeitung frei erfunden wurde. Die Prinzessin klagte wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf Entschädigung. Dem Klagebegehren gab das LG statt, Beru-

c. Schutz vor Herabwürdigung (originärer Ehrschutz)

Unter einer Herabsetzung der Person sind Beleidigungen, Erniedrigungen, Zurücksetzungen und ähnliche Entwürdigungen zu verstehen.²³⁵ Schutzgrund ist hierbei vor allem der soziale Geltungsanspruch des Einzelnen vor unzulässigem Ausschluss oder Missachtung in der Gesellschaft gemeint,²³⁶ welcher vor Ächtung oder Prangerwirkung bewahren soll.²³⁷ Geschützt ist im Zusammenhang mit Medienberichterstattung insbesondere die „äußere Ehre“ beziehungsweise der gute Ruf nach außen, nicht bloß das subjektive Ehrgefühl.²³⁸ Der Begriff der Ehre ist ebenso schwer zu erfassen wie jener der Persönlichkeit und unterliegt in seiner Ausfüllung als Rechtsbegriff ebenso dem Wandel des Zeitgeists.²³⁹ Neben dem durch die Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht entwickelten weiten Schutzrichtungen von Ehre und Ansehen oder gutem Ruf im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB umfasst dies auch den Schutz vor Herabwürdigung und Ächtung, wie er in den §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 185 ff. StGB oder § 824 BGB, welcher die wirtschaftliche Wertschätzung einer Person schützt,²⁴⁰ zu finden ist.²⁴¹ Die §§ 185 ff. StGB bilden als Strafrechtsnormen den historischen Kern des Ehren- und somit Persönlichkeitsschutzes.²⁴² Dieser umfasst die Beleidigung nach § 185 StGB, die üble Nachrede nach § 186 StGB und Verleumdung nach § 187 StGB. Die Beleidigung meint demnach den Angriff auf die Ehre eines Anderen durch die Kundgabe eigener Missachtung oder Nichtachtung gegenüber dem Betroffenen selbst oder einem Dritten.²⁴³ Die üble Nachrede schützt hingegen vor der Behauptung oder Verbreitung ehrenrühriger nicht erweislich unwahrer

fung und Revision blieben erfolglos. Eine Verfassungsbeschwerde des Verlages wurde durch das BVerfG als unbegründet abgewiesen. Das Gericht nutzte seine Urteilsbegründung allerdings für die ausführliche Auseinandersetzung mit und die Anerkennung des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

233 BGH, 27.01.1998, NJW 1998, 1391, 1392 – Rechte Professoren.

234 BGH, 08.11.2005, NJW 2006, 603, 605, Rn. 16 – Satirische Fotomontage.

235 *Neuner*, JuS 2015, 961, 969.

236 BVerfG, 21.06.1977, NJW 1977, 1525, 1526 – Lebenslange Freiheitsstrafe.

237 Vgl. *Beater*, Medienrecht, Rn. 397 ff.

238 Vgl. dazu *Steffen*, in: Loeffler, Presserecht, § 6 LPG, Rn. 75.

239 *Ehmann*, in: FS-50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 113, 133 f.

240 BGH, 12.02.1985, NJW 1985, 1621, 1622 – Türk-Öl.

241 *Neuner*, JuS 2015, 960, 966 f.; *Fluschnik*, Delikt- und Äußerungsdelikt, S. 137.

242 *Ehmann*, in: FS-Georgiades, S. 113, 134.

243 *Valerius*, in: v. Heintschel-Heinegg, Beck'scher Online-Kommentar zum StGB, § 185, Rn. 1.

Tatsachen gegenüber einem Dritten, die geeignet sind fremde Missachtung zu begründen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Behauptung erwiesenermaßen wahr ist. Gleiches gilt für die Verleumdung gemäß § 187 StGB, welche die bewusste Behauptung unwahrer Tatsachen gegenüber Dritten umfasst. Diese müssen jedoch erwiesenermaßen und vorsätzlich nicht der Wahrheit entsprechen.²⁴⁴ Der übergeordnete Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts füllt dabei bewusst die Lücken des strafrechtlichen Ehrenschutzes, bei fahrlässigen Ehrverletzungen, insbesondere bei irrtümlicher Wort- und Bildberichterstattung, aus.²⁴⁵

d. Ineinandergreifen der Schutzrichtungen

Prima facie haben die beiden Schutzrichtungen, Selbstbestimmung und sozialer Geltungsanspruch, nur wenig bis keine Berührungspunkte. Das Selbstbestimmungsrecht greift etwa bei Konstellationen zu kurz, in denen es um die Wahrnehmung anderer geht, welche sich bis zu einem bestimmten Punkt der Herrschaft des Betroffenen über sich selbst entzieht, wie dem öffentlichen Negativurteil.²⁴⁶ Beide sind, da ebenfalls nur abstrakt-deskriptiv und nicht abschließend, nicht trennscharf voneinander abgrenzbar und können sich in manchen Sachverhalten überschneiden.²⁴⁷ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn durch unbefugtes Erlangen stigmatisierender Informationen in die Öffentlichkeit getragen und ausgebreitet werden.²⁴⁸ Gleiches gilt, wenn ein Bild aus dem abgeschlossenen Lebensbereich gegen den Willen des Betroffenen aufgenommen und sodann medial verbreitet wird.²⁴⁹ Weiterhin sind zumeist auch das Selbstbestimmungsrecht sowie der soziale Achtungsanspruch des Einzelnen beeinträchtigt, wenn dieser in der Öffentlichkeit herabwürdigend und verfälscht dargestellt

244 Valerius, in: v. Heintschel-Heinegg, Beck'scher Online-Kommentar zum StGB, § 185, Rn. 14, 15.

245 Zur Begründung der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gerade wegen dieser Schutzlücken siehe bereits S. 38 ff.

246 Beater, JZ 2018, 213, 217, ders., Medienrecht, Rn. 397.

247 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I: „Diese Schutzgehalte werden insoweit aber nicht als abschließend umschriebene und voneinander abzugrenzende Gewährleistungen verstanden, sondern als Ausprägungen, die in Blick auf den konkreten Schutzbedarf jeweils anhand des zu entscheidenden Falls herauszuarbeiten sind.“

248 Vgl. Beater, JZ 2018, 213, 215.

249 Vgl. etwa OLG Köln, 21.02.2019, ZUM-RD 2020, 312 ff. – Heimliche Aufnahmen eines Prominenten am Strand.

wird, da der Betroffene dies in der Regel nicht wünscht.²⁵⁰ Ähnliches gilt auch für die darunter geordneten, unverbindlichen Umschreibungs- und Kategorisierungsversuche aus der Rechtsprechung und der Literatur.²⁵¹ Die Rechtsprechung, insbesondere jene des Bundesverfassungsgerichts, betonen unter anderem deshalb immer wieder die Notwendigkeit der Einstufung im Einzelfall.²⁵²

V. Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht

1. Unterscheidung zwischen zivil- und verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Der Bundesgerichtshof rechtfertigte die Anerkennung des Persönlichkeitsrechts *praeter legem* beziehungsweise eigentlich *sine lege*²⁵³ durch die direkte Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG. Dabei bezeichnete er bereits das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig anerkanntes Grundrecht, ließ jedoch offen, inwiefern dieses im Einzelnen im § 823 Abs. 1 BGB Umsetzung finden solle.²⁵⁴ Dieser Grundrechtsbezug und die Namensidentität verursachten eine Unklarheit zwischen dem Verhältnis von grundrechtlichem und privatrechtlichem Per-

250 Vgl. nur. BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221, 1223 – Soraya.

251 Gleiches gilt für die Kategorisierungsversuche der Rechtsprechung: Wenn jemand in eine der Lebenssphären des Einzelnen dringt, kann sowohl die sogenannte Intim- oder Privatsphäre betroffen sein als auch die „Geheimsphäre“ oder das „Recht am eigenen Wort“.

252 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 306, Rn. 80 – Recht auf Vergessen I.

253 Vgl. *Ehmann*, in: FS 50 Jahre Bundesgerichtshof, S. 113, 121; BGH, 14.02.1958, NJW 1958, 827 – Herrenreiter; *Dieterichsen*, AcP 198 (1998), 171, 193 f.

254 Vgl. BGH, 25.5.1954, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief: „*Nachdem nunmehr das GG das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde (Art. 1 GG) und das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit auch als privates, von jedermann zu achtendes Recht anerkennt, soweit dieses Recht nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art. 2 GG), muß das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht angesehen werden*“; dazu *Brandner*, JZ 1983, 689; später auch ohne Zitation der Grundrechtsnormen BGH, 20.06.1978, JZ 1979, 102 – Schufa; bis heute uneinheitlich, vgl. BGH, 27.05.2014, NJW 2014, 3154, Rn. 12 – Die vierte Gewalt.

sönlichkeitsrecht.²⁵⁵ Die beiden Rechte sind jedoch nicht identisch.²⁵⁶ Das zeitlich später durch das Bundesverfassungsgericht anerkannte verfassungsrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht,²⁵⁷ als Konkretisierung der allgemeinen Handlungsfreiheit, stützt sich ebenfalls auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG,²⁵⁸ stellt jedoch zunächst ein klassisches Abwehrrecht des Bürgers als Grundrechtsträger vom Staat als Grundrechtsverpflichteter dar.²⁵⁹ Dagegen wirkt das allgemeine Persönlichkeitsrecht als absolut-subjektives Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB zwischen zwei Privatrechts-subjekten ergo zwei Grundrechtsträgern.²⁶⁰ Als einfaches Rechts ist das privatrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Gesetzgeber in Form und Umfang der Ausgestaltung unterstellt, wobei dieser den Vorrang der Verfassung und ihre Wertungen als Grenzen zu beachten hat.²⁶¹ Dies gilt wiederum nicht für die verfassungsrechtlichen Maßstäbe, welche sich aus der Staatsgerichtetheit des Grundrechts ableiten.²⁶²

-
- 255 Stellvertretend für den Streit um die Grundrechtswirkung im Privatrecht, vgl. dazu *Ehmann*, JURA 2011, 437, 444 m.w.N.; *ders.*, in: FS-Georgiades, S. 113, 121 ff.
- 256 Vgl. *Beater*, JZ 2018, 213; umfassend dazu *Ehmann*, JURA 2011, 437, 443 f.; *Jarass*, NJW 1989, 857, 858; anders *Geis*, NJW 1991, 112.
- 257 Darstellend *Di Fabio*, in: Düring/Herzog/Scholz, GG, Art. 2 Abs. 1, Rn. 217 f. m.w.N.; ebenso *Loef*, Das Spannungsverhältnis zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, S. 111; bereits punktuell BVerfG, 16.01.1957, NJW 1957, 297 – Elfes; explizit BVerfG, NJW 1969, 1707 – Mikrozensus; BVerfG, 15.01.1970, NJW 1970, 555 – Ehescheidung; BVerfG, 08.03.1972, NJW 1972, 1123 – Arztkarte.
- 258 Unterscheidet sich aber in der Zitierweise, vgl. *Lang*, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz, Art. 2 Abs. 1 GG, Rn. 33 m.w.N.; *Märten*, Vielfalt des Persönlichkeitsschutz, S. 56 f.
- 259 Vgl. zur Schutzgebotsfunktion, aber nicht durchweg schlüssig in der Argumentation *Ehmann*, JURA 2011, 437, 444, *ders.*, in: FS-Georgiades, S. 113, 123 f.; dazu auch *Kublick*, NJW 2016, 2236, 2237.
- 260 *Baston-Voigt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 115 f. m.w.N.
- 261 *Märten*, Vielfalt des Persönlichkeitsschutz, S. 56; *Jarass*, NJW 1989, 857, 858; *Rühl*, Tatsachen – Interpretationen – Wertungen, S. 91.
- 262 Vgl. BGH, 24.11.1981, NJW 1982, 277, 278 – Tonbandaufnahmen II.

2. Grundrechtswirkung in der Privatrechtsordnung

Maßgeblich für die unterschiedliche Bewertung dieser Namensvetter sind der Charakter der Grundrechte und ihre Wirkung im einfachen Recht.²⁶³ Das Bundesverfassungsgericht wie auch der Bundesgerichtshof folgen – mal mehr,²⁶⁴ mal minder stringent²⁶⁵ – der Theorie der mittelbaren Drittwirkung,²⁶⁶ die durch das *Lüth*-Urteil des Bundesverfassungsgerichts etabliert wurde.²⁶⁷ Sie lässt die Grundrechte nicht direkt als Rechtssätze in der Privatrechtsordnung gelten,²⁶⁸ aber deren objektives Wertesystem für die gesamte Rechtsordnung und damit auch das Zivilrecht.²⁶⁹ Aus Art. 1 Abs. 3 GG ergibt sich demnach die Pflicht der staatlichen Gewalten, so auch der Judikative, die Wertungen des Grundgesetzes bei der Urteilsfindung zu beachten.²⁷⁰ Dies gilt maßgeblich bei Generalklauseln und offenen Tatbeständen, die durch die Fachgerichte konkretisiert werden.²⁷¹ Teilweise geht die Rechtsprechung in den letzten Jahren hingegen weiter, indem sie Gesetzgeber und Gerichten nicht nur die Pflicht der Achtung der Grundrechte, sondern auch das Gebot zuschreiben, grundrechtliche Werte und Rechtsgüter des Einzelnen vor Verletzungen durch private Dritte positiv zu schützen.²⁷² Demnach sind nach gegenwärtiger

263 Umfassend zu dieser immerwährenden Frage ex multis *Canaris*, AcP 184 (1984), 201 ff.; *ders.*, JZ 1989, 162 ff.; *Hager*, JZ 1994, 373 ff.; *Kublick*, NJW 2016, 2236 ff.

264 BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221, 1225 – Soraya.

265 Vgl. BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler.

266 St. Rspr. BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 75 f. – Recht auf Vergessen I; *dass.*, 25.01.2005, NJW 2006, 207 – Stolpe; grundlegend BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257 ff. – Lüth; *Kublick*, NJW 2016, 2236 geht von einer Abkehr der mittelbaren Drittwirkung aus; zu einer „zweistufigen verfassungskonformen Auslegung“ als Konkretisierung in der Rechtsprechung, vgl. *Ruffert*, JuS 2020, 1; vgl. *Jobst*, NJW 2020, 11.

267 Zu den Theorien der Drittwirkung und deren Umsetzung, vgl. *Canaris*, AcP 184 (1984), 201 ff., 210 ff.; kritisch *ders.*, JZ 1989, 162 f.

268 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257 ff. – Lüth.

269 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

270 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257 – Lüth; verpflichtet aber gerade nicht den Bürger, vgl. *Canaris*, AcP 184 (1984), 201, 204.

271 BVerfG, 10.06.1964, NJW 1964, 1715, 1716 – Künstliche Bräunung.

272 Zum unterstellten Wandel der Rspr. des BVerfG, der mit der Abkehr vom klassischen Abwehrbegriff hin zur Schutzgebotsfunktion der Grundrechte verbunden sei *Ruffert*, JZ 2009, 38; vgl. auch bereits *Canaris*, JZ 1989, 162, 68 f.

Praxis durch die Fachgerichte alle auslegungsfähigen und -bedürftigen Zivilrechtsnormen im Lichte der Grundrechte auszulegen.²⁷³

3. Fehlende Differenzierung in der Rechtsprechungspraxis – Prüfungskompetenz des BVerfG

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die Distinktion von Grundrecht und bürgerlich-rechtlichem Rahmenrecht durchaus klar festgestellt,²⁷⁴ jedoch werden die beiden allgemeinen Persönlichkeitsrechte in Praxis und Schrifttum mitunter inhaltlich undifferenziert behandelt.²⁷⁵ Grund dafür mag sein, dass der deliktische Prüfungsaufbau mit seiner entwicklungs-offenen Tatbestandskonzeption der Eingriffs- und Schrankensystematik des Grundrechts ähneln,²⁷⁶ wobei auch eine grundlegende inhaltliche Orientierung durchaus erkennbar ist.²⁷⁷ Es handelt sich nämlich gerade bei der Abwägung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts mit kollidierenden Gütern und Interessen von Verfassungsrang, wie etwa Art. 5 GG,²⁷⁸ faktisch um die bipolare Anwendung von Verfassungsrecht im fachrechtlichen Kontext: Vereinfacht gesagt gilt es, die grundrechtlich verbriefte Freiheit des einen mit der grundrechtlichen Freiheit des anderen in Ausgleich zu bringen. Daher ist im Einzelfall nicht immer eine Grenz-ziehung zwischen einfachem Fachrecht, das den objektiven Wertegehalt der Verfassung berücksichtigen muss, und der Anwendung spezifischen

273 BVerfG, 07.02.1990, NJW 1990, 1469 – Werbeverbot für Handelsvertreter; BVerfG, 19.04.2005, NJW 2005, 1561, 1565; BVerfG, 25.10.2005, NJW 2005, 206, 208 – Stolpe; BVerfG, 31.05.2016, NJW 2016, 2247, Rn. 82 – Metall auf Metall spricht bewusst von einer „verfassungskonformen Rechtsanwendung“.

274 BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221, 1223, 1225 – Soraya; BVerfG, 01.11.1998, NJW 1999, 1322, 1323 – Scientology; BVerfG, 01.12.1999, NJW 2006, 3409, 3410 – Der blaue Engel.

275 BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler; LG Hamburg, 31.05.2019, BeckRS 2019, 21755, Rn. 35; kritisch *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 122 m.w.N.; *Hager*, JZ 1994, 3723, 375 f.; *Hermann*, Wettbewerb als Prominenz, S. 34 f.; *Lettl*, WRP 2005, 1045 f.

276 Vgl. nur BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2070, 2071 m.w.N – Eppler; BVerfG, 10.10.2017, NJW 2017, 3643, Rn. 37 – Geschlechtliche Identität; vgl. auch *Hiller*, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 30.

277 Vgl. nur BVerfG, 03.06.1980, NJW 1980, 2070, 2071 m.w.N – Eppler; kritisch dazu *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts, S. 115 m.w.N.

278 Vgl. *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 195.

Verfassungsrecht im fachrechtlichen Kontext trennscharf möglich.²⁷⁹ Das Bundesverfassungsgericht besitzt darüber hinaus durch das Mittel der Urteilsverfassungsbeschwerde die Kompetenz, die Grundrechtskonformität der Endurteile des gerichtlichen Instanzenzugs zu überprüfen. Dabei besitzt es als Verfassungsorgan eine besondere Stellung an der Spitze der Gerichtsbarkeit.²⁸⁰ So kann das BVerfG als einzelne Kammer oder unter Umständen durch den Senat Urteile auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen und entscheiden. Den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts kommt dabei Bindungskraft im Sinne des § 31 Abs. 1 BVerfGG zu. Ferner besitzt das Gericht eine gewisse Prärogative zur Bestimmung der Reichweite seiner Prüfungskompetenz, sodass es den Prüfungsumfang seiner Entscheidung frei wählen kann. Im Grunde geht es darum, ob die angegriffene fachgerichtliche Entscheidung Fehler bei der Verfassungsauslegung und -anwendung aufweist. Jedoch variieren die Prüfungsintensität der Urteile des BVerfG in der Praxis gerade im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und Meinungs- respektive Pressefreiheit. So beschränkte sich das BVerfG ursprünglich darauf, lediglich zu überprüfen, ob das spezifische Verfassungsrecht durch die Nichteinhaltung der Grundrechte verletzt wurde.²⁸¹ Über die letzten Jahrzehnte weitete es diese eher summarisch gehaltene Prüfung im Bereich des Art. 5 GG jedoch merklich aus: Es nimmt für sich in Anspruch im vollen Umfang zu überprüfen, ob „im einzelnen [...] jene Entscheidungen bei der Feststellung und Würdigung des Tatbestandes sowie der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungsfreiheit verletzt haben sowie der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungsfreiheit verletzt haben.“²⁸² Aufgrund dessen wirft ein beachtlicher Teil des Schrifttums dem

279 Vgl. *Canaris*, AcP 184 (1984), 201, 211 f.; im Ansatz *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 194 f. m.w.N.

280 *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 180 f.; dazu auch *Voßkuhle*, JuS 2019, 417, 418 ff.

281 Primär ist damit die Heck'sche Formel gemeint, vgl. BVerfG, 10.06.1964, NJW 1964, 1715, 1716 – Künstliche Bräunung: „Die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung des einfachen Rechts und sein Anwendung auf den einzelnen Fall sind allein Sache zuständigen Gerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen; nur bei einer Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht durch die Gerichte kann das Bundesverfassungsgericht auf Verfassungsbeschwerde hin eingreifen. Spezifisches Verfassungsrecht ist nicht schon dann verletzt, wenn eine Entscheidung, am einfachen Recht objektiv fehlerhaft ist; der Fehler muss gerade in der Nichtbeachtung von Grundrechten liegen.“

282 BVerfG, 19.04.1994, NJW 1991, 1529, Rn. 11; dazu *Teichmann*, JZ 2020, 548, 550.

BVerfG ein sich Aufschwingen zur Superrevisions- beziehungsweise Superberufungsinstanz vor.²⁸³ Dabei würde es über den ursprünglich selbstgesetzten Prüfungsumfang hinweg nicht nur die konkrete Missachtung der Grundrechte als „spezifisches Verfassungsrecht“ prüfen,²⁸⁴ sondern sich ebenso rege an der Auslegung und Entwicklung von Abwägungskriterien im Rahmen des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz beteiligen. Es würde somit gerade den Inhalt der fachgerichtlichen Würdigung überprüfen, gar in ihn eingreifen.²⁸⁵ Das mag in der Sache durchaus zutreffen.²⁸⁶ Jedoch besitzt das Bundesverfassungsgericht nun mal weitreichende Kompetenzen,²⁸⁷ die von ihm durch eine Eigenbeschränkung mit Ausnahmevorbehalt ausgestaltet wurde.²⁸⁸ Für die vorliegende Untersuchung bedeutet dies zunächst, dass die Urteile des BVerfG allein wegen ihrer Bindungswirkung und dem dadurch faktischen Einfluss auf die einfache Rechtsprechung mit einbezogen werden müssen.

VI. Einflüsse aus dem Mehrebenensystem – EMRK und GRC

Neben dem grundrechtlichen Persönlichkeitsschutz sehen ebenfalls supranationale Rechtsquellen wie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) einen grundsätzlichen Persönlichkeitsschutz vor. Auch diese haben – ähnlich der mittelbaren Drittwirkung – zumindest bedingt Auswirkungen auf den deutschen zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz, gewährleistet durch die Fachgerichte:

283 Kritisch *Canaris*, JZ 1989, 161, 162; darstellend *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 175 f. m.w.N.

284 Näher zum eigenen Kontrollmaßstab BVerfG, 13.02.1996, NJW 1996, 1529.

285 *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 183 ff., 185 m.w.N.

286 Vgl. nur BVerfG, 01.08.2001, NJW 2001, 3613.

287 Siehe nur BVerfG, 10.06.1964, NJW 1964, 1715, 1716 – Künstliche Bräunung; BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

288 Dazu umfassend *Hoffmann-Riem*, AöR (128) 2003, 173, 183 ff., 187.

1. Art. 8 EMRK

a. Schutz der Persönlichkeit in der EMRK

Ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, wie es das BVerfG oder der BGH anerkennen, ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention explizit nicht geschützt. Jedoch ist bereits die ganze EMRK auf den Schutz von Menschenrechten und damit auch die Anerkennung des Achtungsanspruchs jedes Einzelnen ausgelegt, was sich bereits in der Präambel mit dem Verweis auf Art. 22²⁸⁹ und Art. 29²⁹⁰ der allgemeinen Menschenrechtserklärung zeigt.²⁹¹ Die wichtigste Regelung zum Persönlichkeitsschutz ist das in Art. 8 Abs. 1 EMRK festgelegte Recht auf Achtung des Privatlebens.²⁹²

b. Rechtlicher Einfluss der EMRK auf die Zivilrechtsprechung

aa. Berücksichtigungspflicht und Abweichungsbefugnis

Aus der EMRK ergeben sich für die einzelnen Nationalstaaten mitunter Schutzpflichten im Verhältnis zwischen Privaten untereinander.²⁹³ Für die Fachgerichte gibt es dabei formal keine grundrechtsähnliche Bindung an die EMRK, da diese trotz ihres völkerrechtlichen Regelungsgehalts als einfaches Recht im Sinne des Art. 59 Abs. 2 GG gilt.²⁹⁴ Das Bundesverfas-

289 Art. 22 AEMR: „Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.“

290 Art. 29 AEMR: „Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist. [...]“

291 *Schweßinger*, Einfluss der EMRK auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz, S. 4.

292 *Schweßinger*, Einfluss der EMRK auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz, S. 9.

293 Grundlegend EGMR, 13.06.1079, NJW 2449, 2450, Rn. 31 – Marckx/Belgien; EGMR, 13.08.1981, NJW 1982, 2717 ff. – Webster, James u. Young/Vereinigtes Königreich; zum Recht am eigenen Bild EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2674, Rn. 57 – v. Hannover/Deutschland I.

294 *Herdegen*, Europarecht, § 3, Rn. 56; grundlegend *Zehetgruber*, ZJS 2016, 52 ff.

sungsgericht verlangt jedoch in Rückgriff auf die Bindung an Recht und Gesetz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG die Berücksichtigung der Gewährleistung der EMRK und der Entscheidungen des EGMR im Rahmen einer methodischen beziehungsweise völkerrechtsfreundlichen Gesetzesauslegung.²⁹⁵ Dies gelte nur, insofern die Berücksichtigung nicht zu einer Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem GG führe (Abweichungsbefugnis).²⁹⁶ Die Rechtsprechung des EGMR dient somit als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes.²⁹⁷ Der Straßburger Gerichtshof bekleidet insoweit eine „Orientierungs- und Leitfunktion“ in Form einer Berücksichtigungspflicht.²⁹⁸ Demgemäß kann die fehlende Auseinandersetzung der Fachgerichte mit einer Entscheidung des Gerichtshofs wie auch deren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische „Vollstreckung“ gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen,²⁹⁹ wogegen sich der Bürger nach Ausschöpfung aller staatlicher Instanzen³⁰⁰ durch eine Individualrechtsbeschwerde im Sinne von Art. 34 EMRK direkt an den EGMR richten kann.³⁰¹ Das heißt insbesondere für die Abwägung von grundrechtlich geschützten Positionen, dass die Fachgerichte die Wertungen der EMRK konkretisiert durch den EGMR in seiner Auslegung zu beachten haben.³⁰²

bb. Menschenrechtlicher Mindestschutz und nationaler Beurteilungsspielraum

Bei den Abwägungleitlinien verlangt der EGMR einen grund- beziehungsweise menschenrechtlichen Mindestschutz bei der Beurteilung staatlichen Verhaltens in einer demokratischen Gesellschaft aufgrund eines

295 BVerfG, 14.10.2004, NJW 2004, 3407, LS – Görgülü; *Ruffert*, JuS 2020, 1, 5 f. m.w.N.

296 BVerfG, 14.10.2004, NJW 2004, 3407 (LS) – Görgülü; vgl. *Herdegen*, Europarecht, § 3, Rn. 58.

297 BVerfG, 14.10.2004, NJW 2004, 3407 (LS) – Görgülü.

298 Vgl. BVerfG, 14.10.2004, NJW 2004, 3407, 3409 – Görgülü.

299 *Herdegen*, Europarecht, § 3, Rn. 56.

300 Dazu wird ausnahmsweise auch die Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG als außerordentliche Instanz gezählt, vgl. *Herdegen*, Europarecht, § 3, Rn. 12.

301 *Grabenwarter/Pabel*, in: *Grabenwater/Pabel*, EMRK, § 9, Rn. 1 m.w.N.

302 Dazu umfassend auch zum Spannungsfeld *Prepeluh*, ZaöRV 2001, 771, 774 f.

einheitlichen gemeineuropäischen Wertekonsens (*common ground*),³⁰³ der durch die nationalen Gerichte zu gewährleisten ist. Über dieses zu beachtenden Mindestmaß wird den Konventionsstaaten hingegen ein unterschiedlich ausgestalteter Beurteilungsspielraum (*margin of appreciation*) eingeräumt, ob und in wieweit der behauptete Eingriff in das jeweilige Recht durch die staatliche Maßnahme erforderlich war.³⁰⁴ Dabei ist dieser Spielraum keine feste Größe, sondern wird vom EGMR im Einzelfall bestimmt. Es lassen sich folgende, wohl wichtigste, Beurteilungskriterien nennen:³⁰⁵ Der Beurteilungsspielraum ist zunächst davon abhängig, ob ein gemeineuropäischer Wertekonsens vorhanden ist, sprich zwar keine einheitlichen Regelungen, aber ähnliche Ansätze und Lösungen in der Mehrheit der Vertragsstaaten zu finden sind. Ist ein solcher vorhanden, so wird der Beurteilungsspielraum enger und die Kontrollintensität des Gerichtshofs dichter.³⁰⁶ So stellt der EGMR darauf ab, ob das innerstaatliche Handeln widerspruchsfrei ist und eine einheitliche interne Staatspraxis nachgewiesen werden kann.³⁰⁷ Weiterhin ist der Bedeutung des eingeschränkten Grundrechts Rechnung zu tragen. Je wichtiger das Grundrecht für den Einzelnen, den demokratischen Prozess in der Gesellschaft oder für die Bevölkerung ist, desto enger ist der nationale Beurteilungsspielraum.³⁰⁸ Im Rahmen der Äußerungsfreiheit ist der nationale Beurteilungsspielraum erfahrungsgemäß dort besonders groß, wo kulturelle oder traditionsbezogene Moralvorstellungen der einzelnen Mitgliedsstaaten für die Bewertung und Gewichtung widerstreitender Interessen eine wichtige

303 *Prepelub*, ZaöRV 2001, 771, 775 f.

304 Grundlegend EGMR, 07.12.1976, EuGRZ 1977, 38, 40 ff. – Handyside /Vereinigtes Königreich; vgl. EGMR, 13.12.2001, BeckRS 2001, 159934, Ziff. 119 – Metropolitan Church of Bessarabia/Moldavien: „According to its settled case-law, the Court leaves to States party to the Convention a certain margin of appreciation in deciding whether and to what extent an interference is necessary, but that goes hand in hand with the European supervision of both the relevant legislation and the decisions applying it.“; umfassend *Brems*, ZaöRV 1996, 240 f.; *Märten*, Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutz, S. 245 ff.

305 Wegen der Einzelfallbezogenheit der *margin of appreciation doctrine* lassen sich keine abschließenden Abwägungskriterien finden, dazu ausführlich *Prepelub*, ZaöRV 2001, 771 ff.

306 *Märten*, Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutz, S. 248 f. m.w.N.

307 Grundlegend EGMR, 07.12.1976, EuGRZ 1977, 38, 47 – Handyside/Vereinigtes Königreich; dazu *Märten*, Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutz, S. 248 m.w.N.; *Prepelub*, ZaöRV 2001, 771, 777.

308 *Prepelub*, ZaöRV 2001, 771, 777.

Rolle spielen.³⁰⁹ Gerade bei der Bewertung von Sachverhalten, die dem Schutzbereich des Privatlebens im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK unterliegen, ist dies theoretisch insoweit der Fall.³¹⁰ Ausnahmen ergeben sich jedoch auch hier im Rahmen der Abwägung mit anderen Menschenrechten, etwa in Bezug auf politische Äußerungen oder der Einschränkung der Pressefreiheit, da diese wiederum als besonders wichtig für den demokratischen Meinungsbildungsprozess sind.³¹¹ In der Praxis kann der eingeräumte Beurteilungsspielraum vor allem im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung stark variieren.³¹²

c. Schutzzumfang des Art. 8 Abs. 1 EMRK

Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz. In der Deutung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte soll die Vorschrift das Recht des Einzelnen schützen, seine Persönlichkeit in seinen Beziehungen zu seinen Mitmenschen ohne Einmischung von außen zu entwickeln.³¹³ Dies sei Ausdruck der freien Entfaltung des Einzelnen in Form eines

309 Grundlegend zur weiten Auslegung des Schrankengrundes des Schutzes der Moral EGMR, 07.12.1976, EuGRZ 1977, 38, 47 – Handyside/Vereinigtes Königreich: In dem Streitfall ging es um die Verurteilung wegen Besitzes einer obszönen Zeitschrift. Der Straßburger Gerichtshof äußerte sich erstmals zum Beurteilungsspielraum. Er legte dabei fest, dass der Ermessenspielraum im Bereich der Sittlichkeit von den nationalen Behörden besser festgelegt werden könnte. Dennoch sei der Beurteilungsspielraum nicht unbegrenzt; zum weiten Beurteilungsspielraum wegen eines fehlenden europäischen Wertekonsens bzgl. religiöser Moral EGMR, 10.07.2003, BeckRS 2003, 156256, Rn. 65 – Murphy/Irland.

310 Zu den Fallgruppen umfassend *Böhringer/Maraubn*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, Kapitel 16, Rn. 97.

311 *Mensching*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 10 Rn. 57; siehe dazu näher S. 159 ff.

312 Ex multis EGMR, 25.11.1994, 18131/91, BeckRS 1994, 18700 – Stjerna/Finnland; BVerfG, 12.06.2018, NJW 2018, 2695, 2699, Rn 126 f. – Streikverbot für Beamte; BVerfG, 14.10.2004, NJW 2004, 3407 m.w.N – Görgülü; zu den Grenzen BVerfGE 128, 326f. – Sicherungsverwahrung; kritisch *Herdegen*, Europarecht, § 3, Rn. 59; *Mensching*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 10, Rn. 54 spricht von einer Variation der Kontrolldichte.

313 Vgl. EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647, Rn. 50 – v. Hannover/Deutschland I; EGMR, 25.09.2001 Az. 44787/98, Rn. 56 (HUDOC) – P.G. u. J.H./Vereinigtes Königreich.

allgemeinen Rechts auf Selbstbestimmung und Autonomie.³¹⁴ Es umfasst das Recht auf Privatleben, welches die Sphäre des Einzelnen schützt, in der er die Erfüllung und die Entwicklung seiner Persönlichkeit anstreben und sich dadurch physisch und psychisch entfalten kann.³¹⁵ Auch umfasst dies die Darstellung in der Öffentlichkeit,³¹⁶ wie den guten Ruf und die persönliche Ehre,³¹⁷ die Selbstbestimmung über die eigene Kommunikation,³¹⁸ das eigene Bild³¹⁹ und den eigenen Namen.³²⁰ In diesem Rahmen gibt es keinen allgemeinen Definitionsversuch des „Privatlebens“, sondern es herrscht, ähnlich dem deutschen Persönlichkeitsschutz, eine einzelfallbezogene, dafür aber um ganzheitlichen Schutz bemühte, Kasuistik zum Umfang und der Reichweite des Privatlebens des Einzelnen.³²¹ Somit sind die auf nationaler Ebene teilweise einzeln normierten Rechte wie etwa der Ehrschutz, das Recht am eigenen Bild und das Recht am gesprochenen Wort als Teilaspekte unter diesem Topos miterfasst.³²² Der EGMR sieht es

-
- 314 Gersdorf, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 8 EMRK, Rn. 1; EGMR, 29.4.2002, NJW 2002, 2851, 2853, Rn. 61 – Pretty/Vereinigtes Königreich: „Bisher ist nicht entschieden worden, dass Art. EMRK Artikel 8 EMRK auch ein Recht auf Selbstbestimmung beinhaltet. Der Gerichtshof ist aber der Auffassung, dass die Vorstellung von der Autonomie einer Person ein wichtiger Grundsatz ist, der der Auslegung der Garantien von Art. EMRK Artikel 8 EMRK zu Grunde liegt.“
- 315 Vgl. EGMR, 03.02.2003, Az. 42326/98, Rn. 29 (HUDOC) – Odièvre/Frankreich; Gersdorf, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 8 EMRK, Rn. 18; Meyer-Ladewig/Nettesheim, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer, EMRK, Art. 8, Rn. 7.
- 316 St. Rspr. EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1054, Rn. 95 f. – v. Hannover/Deutschland II; EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1058, 1059, Rn. 65–70 – Axel Springer AG/Deutschland.
- 317 Vgl. etwa EGMR, 15.11.2007, NJW-RR 2008, 1218, 1220 – Pfeifer/Österreich.
- 318 EGMR, 06.09.1978, NJW 1979, 1755, 1756 – Klass u.a./Deutschland.
- 319 Vgl. EGMR, 07.02.1012, NJW 2012, 1053, 1054, Rn. 95 f. – v. Hannover/Deutschland II; ders., ÖJZ 2005, 276 (LS) – Schüssel/Österreich.
- 320 EGMR, 06.01.2001, NJW 2003, 1921 – Wendenburg u.a./Deutschland; ders., 21.10.2008, NJOZ 2010, 509, 511 – Güzel Erdagöz/Türkei; Gersdorf, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 8 EMRK, Rn. 27.
- 321 Gersdorf, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 8 EMRK, Rn. 17.
- 322 Vgl. Bleckmann, in: Recht der Persönlichkeit, S. 9, S. 21; Schweßinger, Einfluss der EMRK auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz, S. 22.

dabei als positive Verpflichtung der Mitgliedstaaten (*positive obligation*)³²³ dafür Sorge zu tragen, dass der Einzelne in seinem Recht auf Selbstdarstellung, insbesondere medial, nicht eingeschränkt wird. Der Betroffene muss grundsätzlich unliebsame Bilder oder Berichte aus veröffentlichten Medien entfernen lassen können³²⁴ ebenso wie ein Gegendarstellungsrecht bei schweren Rechtsverletzungen eingeräumt bekommen.³²⁵

d. Eingriff und Rechtfertigung von Eingriffen in Art. 8 Abs. 1 EMRK

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK liegt vor, wenn die Rechtsausübung ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird. Dabei ist dieser vom Schutzbereich her zu bestimmen und laut EGMR weit auszulegen, sodass bereits mittelbare oder faktische Eingriffe erfasst sind.³²⁶ Solche können nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt sein, wenn diese gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Das kann insbesondere im Verhältnis von Bürgern untereinander erfolgen, was typischerweise Art. 10 EMRK, die konventionsrechtliche Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit betrifft.³²⁷ Abgewogen werden die Rechte innerhalb einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall, bei welcher der EGMR den Mitgliedstaaten prinzipiell einen hohen eigenen materiellen Beurteilungsspielraum für Spannungsfeld einräumt.³²⁸

e. Faktischer Einfluss von Art. 8 EMRK und der EGMR-Rechtsprechung auf die deutsche Zivilrechtsprechung

Neben der erkennbar nominalen Einbeziehung des Art. 8 EMRK in die Urteile, haben die Rechtsprechungslinien des EGMR zum Konfliktfeld von Art. 8 EMRK und Art. 10 EMRK auf die deutsche Rechtsprechung merklichen Einfluss, namentlich durch die *Caroline*-Entscheidung im Jahr

323 Grundlegend EGMR, 13.06.1979, NJW 2449, 2450, Rn. 31 – Marckx/Belgien; zu dem Begriff und dessen einzelnen Ausformungen *Grabenwater/Pabel*, in: *Grabenwater/Pabel*, EMRK, § 19, Rn. 3 ff.

324 Ex multis EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647 ff. – v. Hannover/Deutschland I.

325 EGMR, 15.11.2007, NJW-RR 2008, 1218 – Pfeifer/Österreich.

326 Ex multis EGMR, 21.02.1975, EuGRZ 1975, 91, 99, Rn. 43.

327 Vgl. Art. 8 Abs. 2 EMRK.

328 Ex multis EGMR, 25.11.2004, BeckRS 1994, 18700 – Stjerna/Finnland; zur Güterrelation mit der aus Art. 10 EMRK geschützten Pressefreiheit siehe S. 157 ff.

2004, gehabt.³²⁹ Da beide sich wechselseitig begrenzen, soll dies im Rahmen der Darstellung des Art. 10 EMRK näher behandelt werden.³³⁰

2. Artt. 7, Art. 8 GRC

a. Schutzgegenstände von Artt. 7, Art. 8 GRC

Grundsätzlich sieht Art. 7 GRC das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung sowie der Kommunikation und in Art. 8 GRC den Schutz von personenbezogenen Daten vor.³³¹ Während Art. 7 GRC fast wortgleich dem Art. 8 EMRK nachgebildet ist, behandelt Art. 8 GRC als *Lex specialis* den Schutz von personenbezogener Datenverarbeitung als Teil des Persönlichkeitsschutzes.³³² Die beiden Artikel werden von der Rechtsprechung jeweils zusammen angewandt, da der EuGH Datenschutz als Teil des (gesamtheitlichen) Persönlichkeitsschutzes, insbesondere der informationellen Selbstbestimmung des Einzelnen versteht.³³³ Art. 7 GRC besitzt allein nur wenig praktische Bedeutung, da dieser durch den Anschluss an Art. 8 EMRK und dessen Rechtsprechung als anerkannte Rechtserkenntnisquelle, vgl. Art. 52 Abs. 3 GRC,³³⁴ weitestgehend gleicht.³³⁵ Art. 8 GRC findet wiederum in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Konkretisierung, welche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so auch im deutschen Recht, nunmehr direkt gilt.³³⁶ Ihr kommt inhaltlich ein weiter Anwendungsbereich zu und sie normiert

329 EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647 ff. – v. Hannover/Deutschland I.

330 Siehe dazu S. 162 ff.

331 Dazu *Jarass*, in: EU-Grundrechte Charta, Art. 7, Rn. 2.

332 *Gersdorf*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 8 GRC, Rn. 6.

333 Vgl. nur EuGH, 13.05.2014, GRUR 2014, 895, Rn. 85 – Google Spain.

334 Art. 52 Abs. 3 GRC: „Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.“

335 *Karpenstein/Kottmann*, EuZW 2020, 185, 189; *Kühling*, NJW 2020, 275, 280; *Ruffert*, JuS 2020, 1, 5 f.; zur autonomen Bedeutung des Art. 7 GRC EuGH, 21.12.2016, EuZW 2017, 153, 160, Rn. 123 ff. – Tele2 Sverige.

336 *Schantz*, in: Wolff/Brink, Beck'scher Online-Kommentar zum Datenschutzrecht, Art. 1 DSGVO, Rn. 2.

strenge Maßstäbe zur zulässigen Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten.³³⁷

b. Anwendungsbereich der GRC

Die Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRC) schützt das Privatleben in Artt. 7, 8 GRC sowie die Kommunikationsfreiheiten in Art. 11 GRC.³³⁸ Sie ist jedoch nur bei der Durchführung von Unionsrecht vorrangig vor den nationalen Grundrechten anzuwenden, vgl. Art. 51 GRC.³³⁹ Das bedeutet für die Mitgliedsstaaten, insbesondere die nationalen Gerichte, dass GRC nur dann vorrangige Anwendung vor den nationalen Grundrechten findet, wenn vollharmonisiertes Unionsrecht durchgeführt wird.³⁴⁰ Insofern gilt auch eine Bindung für den europäischen Gesetzgeber an die Unionsgrundrechte für die Ausgestaltung des Sekundärrechts.³⁴¹ Bei der Regulierung äußerungsrechtlicher Sachverhalte ist die EU-Kompetenz allerdings nur sehr begrenzt, da die EU keine Kompetenzen für die Regelung der Kommunikationsfreiheiten besitzt, sodass sich in diesem Bereich nur wenige Beispiele der direkten Anwendung der GRC finden.³⁴² So wird die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als unmittelbar geltende Verordnung, vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV, als vollharmonisiertes Unionsrecht verstanden.³⁴³ Ihr Anwendungsbereich ist tatbestandlich sehr weit gefasst und somit sind auch die Verbreitung und Veröffentlichung personenbezogener Berichterstattung theoretisch von diesem Vorgang erfasst.³⁴⁴ Dies ist grundsätzlich problematisch, da das Datenschutzrecht und die Äußerungsfreiheit unterschiedliche Ziele

337 *Schantz*, in: Wolff/Brink, Beck'scher Online-Kommentar zum Datenschutzrecht, Art. 1 DSGVO, Rn. 2.

338 *Lauber-Rönsberg*, in: Götting/Schertz/Seitz, Presse und Medienrecht, § 58, Rn. 8 ff.

339 Vgl. nur EuGH, 18.12.1997, C-309/96, Slg. I 1997, 7493 – Daniele Annibaldi/Sindaco del Comune di Guidonia und Presidente Regione Lazio; *Lauber-Rönsberg*, in: Götting/Schertz/Seitz, Presse und Medienrecht, § 58, Rn. 5.

340 *Jarass*, EU-Grundrechte Charta, Art. 51, Rn. 22.

341 *Lauber-Rönsberg*, in: Götting/Schertz/Seitz, Presse und Medienrecht, § 58, Rn. 5.

342 *Lauber-Rönsberg*, in: Götting/Schertz/Seitz, Presse und Medienrecht, § 58, Rn. 7.

343 EuGH, 14.02.2019, NJW 2019, 2451, Rn. 48 ff. – Buvidis; BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 302, Rn. 51 – Recht auf Vergessen I.

344 Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Deren „Verarbeitung“ im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO meint jeden Vorgang

verfolgen. Art. 85 Abs. 2 Var. 1 DSGVO verankert daher eine Öffnungsklausel, ein sogenanntes Medienprivileg, welches die Mitgliedsstaaten gerade im Bereich der Presseberichterstattung, namentlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken, zur Normierung von erforderlichen Abweichungen und Ausnahmen verpflichtet.³⁴⁵ Demnach soll den Mitgliedsstaaten weitestgehend selbst überlassen sein, wie sie Datenschutz als Persönlichkeitsschutz mit den Kommunikationsfreiheiten, insbesondere Meinungs- und Pressefreiheiten, in Einklang bringen wollen.³⁴⁶ Das BVerfG setzt bei solchen Spielräumen primär die Grundrechte des Grundgesetzes als Maßstab der gerichtlichen Überprüfung an, indem es das Persönlichkeitsrecht in einen datenschutzrechtlichen und einen äußerungsrechtlichen Gehalt unterteilt.³⁴⁷ In der deutschen Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz in Bezug auf Presseberichterstattung ist die Relevanz der Artt. 7, 8 GRC und somit der EuGH-Rechtsprechung daher eher gering. Lediglich im Rahmen der Abwägung des Rechts auf Vergessen bei Online-Archiven im Internet findet diese in der deutschen Rechtsprechung Beachtung.³⁴⁸ Darauf soll jedoch erst an gegebener Stelle näher eingegangen werden.³⁴⁹

VII. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz in seiner deliktsrechtlichen Ausprägung wegen der bewusst unterlassenen Kodifizierung im BGB und der Vielgestaltigkeit des Schutzgutes Persönlichkeit weitestgehend der richterlichen Rechtsfortbildung überlassen wurde. Der Persönlichkeitsschutz unterteilt sich *in concreto* in einzelne, spezielle Gesetzestatbestände, deren Schutzlücken durch das generalklauselartig konzipierte allgemeine Persönlichkeitsrecht ausgefüllt

im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, vgl. *Schild*, in: Wolff/Brink, Beck'scher Online-Kommentar zum Datenschutzrecht, § 4 DSGVO, Rn. 1.

345 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85, Rn. 4.

346 EuGH, 16.12.2008, EuZW 2009, 108, Rn. 52 ff. – Satakunnan Markkinapörssi und Santamedia; EuGH, 14.02.2019, NJW 2019, 2451, Rn. 48 ff. – Buvidis; BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 302, Rn. 51 – Recht auf Vergessen I.

347 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 302, Rn. 50 ff. – Recht auf Vergessen I.

348 Siehe dazu BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, 302, Rn. 109 ff. – Recht auf Vergessen I.

349 Siehe S. 349 ff.

werden. Als sogenanntes Rahmenrecht entbehrt es einen klar konturierten Tatbestand, sodass es zwar für neue Gefährdungslagen entwicklungs offen ist, aber mit dem typischen Indikationsmodell des deutschen Deliktsrechts bricht. Dies hat zur Folge, dass eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vom Eingriff her durch die Abwägung mit den widerstreitenden Interessen, wie etwa Art. 5 Abs. 1 GG, im Einzelfall bestimmt wird. Dabei haben die Zivilgerichte mittelbar nicht nur die verfassungsrechtlichen Wertungen zum Persönlichkeitsschutz interpretationsleitend zu berücksichtigen, sondern auch jene des EGMR zu Art. 8 EMRK. Inhaltlich lassen sich in der deutschen Rechtsprechung einzelne Schutzrichtungen erkennen: Die Selbstbestimmung sowie die Achtung des sozialen Geltungsanspruchs, welche sich in weitere, feingliedrigere Ausprägungen unterteilen lassen. Diese sind jedoch bewusst nicht abschließend und können lediglich als Orientierungshilfen dienen. Eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung kann nur durch die einzelfallbezogene Abwägung mit den widerstreitenden Interessen selbst bestimmt werden, nicht aber durch eine Schutzbereichsbildung.

C. Persönlichkeitsschutz im italienischen Zivilrecht

I. Überblick

Auch in der italienischen Rechtsordnung erfährt der Mensch als Maß und Grund allen Rechtes (*hominum causa omne ius constitutum est*)³⁵⁰ ausgedrückt durch seine Rechtsfähigkeit (*capacità giuridica*) und als Rechtssubjekt (*soggetto giuridico*) bereits implizit einen Schutz der Persönlichkeit.³⁵¹ Dabei begründen ebenso menschen- und naturrechtliche Überlegungen das philosophische Fundament des Rechtsschutzes.³⁵² Begrifflich unterscheidet die Rechtsordnung nicht zwischen Person und Persönlichkeit,³⁵³

350 Vgl. nur *Christandl*, in: *Eccer/Schurr/Christandl*, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/1; *Chiarella*, in: *Ruscica*, I diritti alla personalità, S. 7 f.

351 *Chiarella*, in: *Ruscica*, I diritti della personalità, S. 7 f.; vgl. dazu auch *Thobani*, Diritti della personalità e contratti, S. 9 m.w.N.

352 Gerade der deutsche philosophische Diskurs um den Wert von Individualität und Persönlichkeit hatte unverkennbaren Einfluss in Kontinentaleuropa und wurde auch von den italienischen Philosophen übernommen, vgl. *Chiarella*, in: *Ruscica*, I diritti della personalità, S. 13; *Resta*, Dir. inf. 2007, 1043, 1045 f.; *Thobani*, Diritti della personalità e contratto, S. 12 f.

353 *Alpa*, in: *Sacco*, Trattato di diritto civile, Le persone e la famiglia, I, S. 3, *Chiarella*, in: *Ruscica*, I diritti della personalità, S. 13.

sodass sowohl die substanziellen Bestandteile einer Person, wie Körper oder Gesundheit, in die Kategorie der Persönlichkeitsrechte fallen, als auch die immateriellen Bestandteile wie Intim- oder Privatsphäre oder das soziale Ansehen.³⁵⁴ Der Persönlichkeitsschutz im italienischen Recht besteht aus einem Zusammenspiel aus verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen, wobei dieser primär auf privatrechtlicher Ebene gewährleistet wird.³⁵⁵ Der einfachgesetzliche Persönlichkeitsschutz ist wie im deutschen Recht nur vereinzelt und sehr heterogen normiert: Das Zivilgesetzbuch, der *codice civile* von 1942, regelt das Recht auf körperliche Unversehrtheit (*diritto all'integrità fisica*) in Art. 5 c.c., das Namensrecht (*diritto al nome*) in Artt. 6–9 c.c. und das Recht am eigenen Bild (*diritto all'immagine*) in Art. 10 c.c., welches durch die Art. 97 f. des italienischen Urheberrechtsgesetzes (*codice sul diritto d'autore*)³⁵⁶ ergänzt werden.³⁵⁷ Hinzukommt der strafrechtlich geregelte Schutz des Ansehens (*diffamazione*) in Art. 595 des italienischen Strafgesetzbuches (*codice penale*)³⁵⁸ sowie weitere, vereinzelte Spezialgesetze, insbesondere das zunehmend die Debatte prägende Datenschutzgesetz (*codice della privacy*).³⁵⁹ Auch hier wurde wegen der Anerkennung der faktischen Schutzlücken der unvollständigen, verstreuten Regelungen des Persönlichkeitsschutzes bald schon auf die richterrechtliche Rechtsfortbildung gesetzt,³⁶⁰ welche auf Art. 2 der italienischen Verfassung (*costituzione*)³⁶¹ gestützt, einen offenen und flexiblen Persönlichkeitsschutz in Form neuer Persönlichkeitsrechte entwickeln kann. Bekanntermaßen hat die höchstrichterliche Rechtsprechung in diesem Zusammenhang etwa

354 *Alpa*, in: Sacco, Trattato di diritto civile, Le persone e la famiglia, I, S. 442, S. 3, *Christandl*, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch des italienischen Zivilrechts, Rn. 2/139 f.; *Stein*, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 65, Rn. 8.

355 Vgl. *Resta*, Dir. inf. 2007, 1043, 1057; *ders.*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, I, S. 442, S. 76.

356 Legge n. 633/1941, im Folgenden als dir. aut. abgekürzt.

357 *Chiarella*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 13; *Christandl*, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/136.

358 *Christandl*, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/137; *Zeno-Zencovich*, Onore e reputazione nel sistema del diritto civile, S. 2; *ders.*, il danno da mass-media, S. 28.

359 *Alpa*, in: Sacco, Trattato di diritto civile, Le persone e la famiglia, I, S. 75 f.; vor allem das Datenschutzrecht gewinnt hier zunehmend an praktischer Bedeutung, vgl. nur *Galgano*, Diritto privato, S. 89 f.

360 Zum Streit um die Möglichkeit der Rechtsfortbildung siehe nur *Resta*, in: Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, S. 342 f.

361 *Alpa*, in: Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, S. 75 f.; auch *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 231 m.w.N.

das Recht auf Privatsphäre (*diritto alla riservatezza*) und das Recht auf persönliche *Identität* (*diritto all'identità*) entwickelt.³⁶² Den Persönlichkeitsrechten wird in der Literatur zur Abgrenzung von anderen subjektiven Rechten ein absoluter, nichtvermögensrechtlicher, unverfügbarer und unverjährender Charakter zugeschrieben.³⁶³ Diese traditionell geprägten Attribute werden jedoch in der Praxis zunehmend vernachlässigt und vor allem wegen der zunehmenden Kommerzialisierung und der Diskussion um die Vererbbarkeit von Persönlichkeitsrechten als nicht mehr zeitgemäß kritisiert.³⁶⁴ So finden diese Qualifizierungen nur noch vereinzelt Anwendung. Sie sind mehr dogmatische Tradition als Alleinstellungsmerkmal zu anderen Individualschutzrechten.³⁶⁵ Der einfachgesetzliche Schutz wird sowohl strafrechtlich, aber vor allem durch zivilrechtliche Schutzinstrumente gewährleistet. Er äußert sich präventiv in Form eines Unterlassungsanspruchs (*azione inibitoria*), der teilweise in Art. 7 c.c. oder Art. 10 c.c. spezialgesetzlich normiert ist,³⁶⁶ zur Verhinderung oder Beseitigung einer Verletzungshandlung oder aber bei Vorliegen einer verschuldeten Verletzung und eines daraus resultierenden Schadens durch einen Anspruch auf Ersatz des Vermögens- und Nichtvermögensschadens (*danno patrimoniale e non-patrimoniale*) gemäß Art. 2043 c.c. und Art. 2059 c.c.³⁶⁷ Zudem kann gemäß Art. 2058 c.c. ein auf Naturalrestitution gerichteter Schadensersatz in „besonderer Form“ (*in forma specifica*) neben den monetären Schadens-

362 Grundlegend Cass., 22.04.1963, n. 990, Foro it. 1963, I, 877, 879; Cass., 22.06.1985, n. 3769, Foro it. 1985, I, 2211, 2216; *Perlingieri*, La personalità umana nell'ordinamento giuridico, S. 142; vgl. dazu *Peifer*, Individualität und Zivilrecht, S. 231 m.w.N.

363 Statt aller *Christandl*, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/137; *Chiarolla*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 28 f.; ausführlich *Anelli*, in: Schlesinger/Torrente, Manuale di diritto privato, S. 132.

364 Ausführlich *Alpa*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, S. 75 ff.; kritisch *Resta*, Dir. inf. 2007, 1043, 1057 f. spricht von einer Identitätskrise der Persönlichkeitsrechte; *ders.*, Autonomia privata e diritti della personalità, S. 123 ff.

365 Zusammenfassend *Stein*, in: Götting/Schwartz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 65, Rn. 9; ausführlich zur Kommerzialisierung *Resta*, Autonomia privata e diritti della personalità, S. 123 ff.; ebenso *Chiarolla*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 28 f.

366 Darüber hinaus findet sich anders als im deutschen Recht kein allgemeiner Unterlassungsanspruch wie § 1004 BGB analog; höchstens Art. 1222 c.c. und häufig der Art. 700 c.p.c. (die Vorschrift für die einstweilige Verfügung) werden herangezogen.

367 *Christandl*, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/135.

ersatzansprüchen bestehen.³⁶⁸ Dazu gehören vor allem im Rahmen von personenbezogener Berichterstattung die Ansprüche aus dem italienischen Pressegesetz (*legge sulla stampa*), namentlich der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch gemäß Art. 8 *legge sulla stampa*³⁶⁹ sowie gegebenenfalls ein additiver Entschädigungsanspruch aus Art. 12 *legge sulla stampa*^{370,371}. Schließlich wurde mit Einführung des Art. 24 Abs. 1 HS. 1 des italienischen IPR-Gesetzes³⁷² die Existenz von Persönlichkeitsrechten, *diritti della personalità*, durch den Gesetzgeber obiter dictum indirekt anerkannt.

II. Historische und dogmatische Herleitung des Persönlichkeitsschutzes

1. Entwicklung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz bis zum codice civile von 1942

Sowohl die republikanische Verfassung aus dem Jahr 1949 als auch das Zivilgesetzbuch von 1942 als Hauptrechtsquellen des Persönlichkeitsschutzes sind recht junge Gesetzestexte verglichen mit dem BGB. Vor deren Inkrafttreten wurde Ende des 19. Jahrhunderts, zunächst durch die französische und dann durch die deutsche Diskussion,³⁷³ die Frage um das Ob

368 Galgano, *Diritto privato*, S. 90; Verri/Cardone, *Diffamazione a mezzo stampa*, S. 654; vgl. auch Stein, in: Götting/Schertz/Seitz, *Handbuch Persönlichkeitsrecht*, § 65, Rn. 53.

369 Legge n. 47/1948.

370 Art. 12 *legge sulla stampa*: „Im Falle einer Verleumdung durch die Presse kann die beleidigte Person neben dem Schadenersatz gemäß Artikel 185 des Strafgesetzbuches eine Entschädigung verlangen. Die Höhe des Betrags richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und der Verbreitung der Presse.“

371 Galgano, *Diritto privato*, S. 90; Verri/Cardone, *Diffamazione a mezzo stampa*, S. 654; zu weiteren Formen der Wiedergutmachung, wie die Urteilsveröffentlichung in den Medien auf Kosten der unterlegenen Partei oder der Streichung ehrverletzender Ausdrücke aus den Gerichtsakten, vgl. Stein, in: Götting/Schertz/Seitz, *Handbuch Persönlichkeitsrecht*, § 65, Rn. 53 ff.

372 Art. 24 Abs. 1 D.lgs. n. 218 del 31.05.1995: „Für das Bestehen und den Inhalt der Persönlichkeitsrechte ist das nationale Recht der betreffenden Person maßgebend; [...]“

373 Der Einfluss des deutschen Schrifttums ist dabei unverkennbar, siehe nur Chiarella, in: Ruscica, *I diritti della personalità*, S. 13; Resta, *Dir. inf.* 2007, 1043, 1045 f.; ders., *Autonomia privata e diritti della personalità*, S. 18 ff.; ausführlich ders., in: Sacco, *Trattato di diritto civile, le persone e la famiglia*, I, S. 422 ff.; zu weiteren nordamerikanischen und kontinentaleuropäischen Einflüssen Pino, *Materiali per una storia della cultura giuridica* 2003, 237, 249 f.

und Wie eines umfassenden Persönlichkeitsschutzes in den italienischen Rechtsdiskurs aufgenommen.³⁷⁴ Der damalige *codice civile* aus dem Jahre 1865, der stark an den *Code Napoleon* angelehnt war, kannte keine Persönlichkeitsrechte.³⁷⁵ Dabei waren noch die Ideen vorherrschend, dass das Eigentum ein idealer Bezugspunkt für die Gewährleistung von Privatautonomie und dieses vor dem Einfluss der politischen Macht entzogen sei.³⁷⁶ Ebenso betonte man den Vermögensschutz vor ideellen Interessen in der Konzeption des Zivilgesetzbuches³⁷⁷ und verneinte damit ein umfassendes Herrschaftsrecht des Individuums an sich selbst.³⁷⁸ Lediglich die gerichtliche Praxis korrespondierte, ähnlich derer des Reichsgerichts, auf durch Rechtsschutzlücken praktisch auftretende Probleme. So entwickelte die Zivilrechtsprechung Anfang des 20. Jahrhunderts etwa die unerlaubte Namensverwendung³⁷⁹ oder Abbildung³⁸⁰. Erste Normierung fanden die wenigen Persönlichkeitsrechte erst mit dem *codice civile* von 1942,³⁸¹ der auch von der faschistischen *Weltanschauung*³⁸² des *Mussolini-Systems*³⁸³ ge-

374 Ausführlich *Alpa*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 119 ff.; *Chiarella*, in: Ruscica, *I diritti della personalità*, S. 13; *Resta*, *Dir. inf.* 2007, 1043, 1045 f.; *ders.*, *Autonomia privata e diritti della personalità*, S. 18 ff.

375 *Chiarella*, in: Ruscica, *I diritti della personalità*, S. 13; *Resta*, *Dir. inf.* 2007, 1043, 1046; *ders.*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 119 ff., S. 422 ff.

376 *Barbarezza*, in: Ruscica, *I diritti della personalità*, S. 32.

377 *Barbarezza*, in: Ruscica, *I diritti della personalità*, S. 32; *Pino*, *Materiali per una storia della cultura giuridica* 2003, 237, 247 f.

378 *Barbarezza*, in: Ruscica, *I diritti della personalità*, S. 32; *Pino*, *Materiali per una storia della cultura giuridica* 2003, 237, 248.

379 Vgl. *Resta*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 119 ff., S. 442 ff. mit weiteren Hinweisen aus der Rechtsprechung.

380 Grundlegend zur Anerkennung eines Rechts am eigenen Bild Trib. Milano, 27.05.1903, RDCo 1903, II, 440, 441: „[...] *il diritto assoluto di impedire, che altri dia pubblicità al ritratto d'una qualche persona, non potendosi ammettere che la socialità, caratteristica d'ogni persona civile, arrivi sino a costringere quella persona a permettere che il proprio ritratto, sia pure a fin di bene, venga esposto sui canti delle strade.*“; ebenso App. Torino, 03.03.1903, Foro it. 1904, I, 633 (m. Anm. Caselli); vgl. *Resta*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 119 ff., S. 436 ff. mit Verweisen auf die beeinflussenden deutschen und französischen Diskurse.

381 Zu den Reformbemühungen seit der Vereinigung Italiens bzw. der Gründung des italienischen Staates(1871) *Resta*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 462.

382 [Sic] *Resta*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 476.

383 Von 1922 bis 1943/45 war Italien unter faschistischer Führung.

prägt war³⁸⁴ und die persönlichen Interessen des Einzelnen denen der Gemeinschaft und des Staates unterordnete.³⁸⁵ Bei den einzelnen normierten Persönlichkeitsrechten handelte es sich lediglich um die Umsetzung der gefestigten italienischen Rechtsprechung in Anlehnung an das BGB.³⁸⁶ Der Schutz der persönlichen Ehre und des Ansehens als typische Persönlichkeitsmerkmale, wurden bereits vorher im ersten gesamtitalienischen Strafgesetzbuch von 1889 (*Codice Zanardelli*) verankert.³⁸⁷ Dies lag sowohl an dem damaligen Staatsverständnis eines autoritären Staates, der mit Ge- und Verboten seine Bürger adressiert, als auch der im 19. Jahrhundert in Kontinentaleuropa vorherrschender Ehrvorstellung.³⁸⁸ Diese Vorstellung wurde auch durch die Übernahme der Straftatbestände der *ingiuria* (Beleidigung) und *diffamazione* (Diffamierung)³⁸⁹ in der großen Strafrechtsreform von 1930 konserviert.³⁹⁰ Ebenso wie etwa in Deutschland war man der Ansicht, dass die Ehre nicht in Geld aufgewogen werden könne; das Zivilrecht wurde hingegen primär als Mittel zur Vermögenskompensation verstanden.³⁹¹ Erst mit Inkrafttreten der Verfassung und eines kulturellen und gesellschaftlichen Wandels im Nachkriegsitalien, beflügelt auch durch

384 Vgl. dazu *Putzolu*, *Foro it.* 1941, IV, 41, 42 f. sprach von einem „wahren italienischen Gesetzbuch“, welches die „revolutionären faschistischen Ideen“ umsetze; umfassend *Resta*, *Le persone e la famiglia*, in: *Sacco*, *Trattato di diritto civile*, I, S. 475 ff. m.w.N.

385 *Solmi*, *L'idea facista nel nuovo codice civile*, S. 29 beschreibt das Individuum nicht als Ziel, sondern lediglich als Mittel im sozialen Gefüge: „*Nell'idea facista lo Stato esprime direttamente la volontà e gli interessi del popolo; ond i diritti dei esistono in funzione dell'interesse collettivo, che serve a garantire l'esistenza e la libertà dei singoli e delle nazione, appunto perché l'individuo non è il fine, ma il mezzo dell'organizzazione sociale.*“ – „Nach der faschistischen Idee drückt der Staat direkt den Willen und die Interessen des Volkes aus; daher existieren die Rechte des Volkes entsprechend dem kollektiven Interesse, das dazu dient, die Existenz und Freiheit der Individuen und Nationen zu garantieren, gerade weil das Individuum nicht der Zweck, sondern das Mittel der gesellschaftlichen Organisation ist.“

386 *Resta*, *Dir. inf.* 2007, 1043, 1046; *ders.*, *Le persone e la famiglia*, in: *Sacco*, *Trattato di diritto civile*, I, S. 422 ff.

387 Ausführlich *Zeno-Zencovich*, *Onore e reputazione nel sistema del diritto civile*, S. 42 ff.; grundlegend zum Strafrecht *Palazzo*, *Corso di diritto penale*, S. 1 ff.

388 *Zeno-Zencovich*, *Onore e reputazione nel sistema del diritto civile*, S. 43 f.

389 Die *diffamazione* wird häufig mit der „üblen Nachrede“ oder der „Verleumdung“ der §§ 186, 187 BGB gleichgesetzt. Das ist jedoch wegen der bereits tatbestandlichen Unterschiede ungenau, vgl. zur Terminologie *Linhart/Morosini*, *Wörterbuch Recht*, S. 472.

390 *Mauro*, in: *Ruscica*, *I diritti della personalità*, S. 1262; *Palazzo*, *Corso di diritto penale*, S. 3 f.

391 *Zeno-Zencovich*, *Onore e reputazione nel sistema del diritto civile*, S. 43 f.

den allmählichen Wandel Italiens zu einer Mediengesellschaft,³⁹² öffnete sich die Rechtsprechung – freilich nicht ohne umfassenden Diskurs.³⁹³ Sie begann daraufhin die wachsenden faktischen Unzulänglichkeiten der Normierung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes auszugleichen und diesen vereinheitlicht zu systematisieren.³⁹⁴ Maßgeblich war hierbei wohl auch die Stärkung des Einflusses verfassungsrechtlicher Normen auf das Zivilrecht, welcher besonders im Rahmen des Persönlichkeitsrechts entwickelt wurde.³⁹⁵

2. Theoriestreit um Erweiterung des Persönlichkeitsschutzes: teoria monistica oder teoria pluralistica?

Vor allem seit den 1950ern wurde die Debatte um die Notwendigkeit eines umfassenderen und stärkeren Persönlichkeitsschutzes im Zivilrecht vorangetrieben.³⁹⁶ Gerade um den lückenhaften Schutz der Ehre und des Ansehens in Form eines Schutzes der Intim- und der Privatsphäre (*diritto alla riservatezza*) und um den Schutz der persönlichen Identität vor unrichtiger Außendarstellung (*diritto alla identità personale*)³⁹⁷ im Spannungsverhältnis mit den Medien rankten sich die Diskussionen.³⁹⁸ Angestoßen wurde dies in Rechtsprechung und Literatur insbesondere durch die Rechtsstreite um die Veröffentlichung privater Briefe der Geliebten des

392 Zur Entwicklung Italiens zur Mediengesellschaft und den Einflüssen des Internets *Di Ciommo*, in: Comandé, *Persona e tutele giuridiche*, S. 7 ff.; *Resta*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile, Le persone e la famiglia*, I, S. 499.

393 Wie im deutschen Recht stellte man sich die Frage, um die Legitimation der Zivilrechtsprechung über die gesetzlich geregelten persönlichkeitsrechtlichen Interessen hinaus zu entscheiden, vgl. nur *Dolgotti*, *Le persone fisiche*, S. 60; *Perlingieri*, *La personalità humana*, S. 183; aus Gesichtspunkten der Gewaltenteilung zu den Zweifeln der Rechtsprechung *Resta*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile, Le persone e la famiglia*, I, S. 499.

394 *Resta*, *Dir. inf.* 2007, 1043, 1046; *ders.*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile, Le persone e la famiglia*, I, S. 488 ff.

395 *Resta*, *Dir. inf.* 2007, 1043, 1046; sog. „*costituzionalizzazione*“ des Privatrechts vgl. dazu *Alpa*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 77 f.; *Morelli*, *GC* 1997, 515, 516 f.

396 *Resta*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 494 m.w.N.

397 Vgl. dazu *De Cupis*, *Foro it.* 1956, IV, 77 ff. m.w.N.; dazu aus der deutschsprachigen Literatur *Trimarchi*, *RabelsZ* 1960, 261–263.

398 *Alpa*, *I precedenti*, I, S. 214 f.; am Beispiel des *diritto alla riservatezza* umfassend *Resta*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 499.

italienischen Diktators Benito Mussolini, *Claretta Petacci*,³⁹⁹ und um die italienischen und amerikanischen Verfilmungen des Lebens des berühmten Tenors *Enrico Caruso*.⁴⁰⁰ In den Fällen ging es weniger um die Anerkennung der Notwendigkeit, die Schutzlücken zu füllen, als vielmehr um die rechtlichen und systematischen Umsetzungsmöglichkeiten eines effektiven Rechtsschutzes.⁴⁰¹ Dogmatisch war streitig, ob ein allgemeines, umfassendes Persönlichkeitsrecht vorzugswürdig sei,⁴⁰² dessen Ausprägung von Fall zu Fall durch den Richter ermittelt und fortentwickelt (*teoria monistica*)⁴⁰³ oder aber der Persönlichkeitsschutz auf viele einzelne Persönlichkeitsrechte beschränkt werden soll. Letztere sollten nur durch den Gesetzgeber erweitert werden können oder durch eine extensive Auslegung oder im Rahmen von Analogien (*analogia iuris*) bereits bestehender Rechte einen inhaltlich umfangreicheren, aber gesetzlich begrenzten Schutz bilden (*teoria pluralistica*).⁴⁰⁴ Für die ältere und früher vorherrschende *teoria*

-
- 399 Trib. Milano, 24.09.1953, Foro Pad. 1953, I, 1341; App. Milano, 21.01.1955, Foro it. 1955, I, 386 – Petacci: In dem Fall ging es um die Verhinderung und Ausbreitung von intimen Details aus Fotos, Briefen und Tagebucheinträgen von *Claretta Petacci*, der Geliebten des italienischen „Duce“ *Benito Mussolini*, in einer mehrteiligen Erzählung in der Zeitschrift „Il grande amore“. *Petacci* war mit *Mussolini* 1945 von Partisanen erschossen worden, sodass *Petaccis* Schwester und ihre Eltern zunächst unter Berufung auf Art. 10 c.c. gegen die Berichterstattung klagten. Bereits in der Entscheidung des App. Milano ging das Gericht von einem Bestehen eines Rechts auf Privatsphäre aus, welches ebenso durch das öffentliche Interesse der Allgemeinheit Begrenzung fände. Dabei verneinte es einen Schadensersatz, bejahte aber einen Unterlassungsanspruch.
- 400 Vgl. zum italienischen Film „*Leggenda di una voce*“ Trib. Roma, 14.09.1953, Foro it. 1954, I, 115 – Caruso I; Cass., 22.12.1956, n. 4487, Foro it. 1957 – Caruso I; zur amerikanischen Verfilmung „*The Great Caruso*“; den Privatsphärenschutz in Analogie befürwortend, aber das *diritto alla riservatezza* ablehnend Trib. Roma 23.02.1955, Foro it. 1955, I, 918, 919; ebenso App. Roma, 27.05.1955, Foro it. 1956, I, 793 – Caruso II.
- 401 Vgl. dazu *Resta*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, I, S. 489 ff., S. 492 m.w.N.; umfassend *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 40 ff.
- 402 Vgl. *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 34 f.
- 403 Auch *teoria monista*, vgl. *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 35; umfassend S. 48 ff.; *Morelli*, GC 1997, 515, 516 f.; bzw. Auch „*atomista*“ genannt, vgl. *Pino*, Materiali per una storia della cultura giuridica 2003, 237, 257.
- 404 Auch *teoria pluralista*, vgl. *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 35, umfassend S. 40 ff.; *Morelli*, GC 1997, 515, 516 f.; *Pino*, Materiali per una storia della cultura giuridica 2003, 237, 257.

*pluralistica*⁴⁰⁵ sprach dabei zunächst das damals gängige Dogma, dass die begrifflich offene deliktische Generalklausel des Art. 2043 c.c. nur durch den Gesetzgeber bereits normierte absolut-subjektive Rechte⁴⁰⁶ zur Auslösung etwaiger Schadens- und Unterlassungsansprüche voraussetzte.⁴⁰⁷ Wegen der tatbestandlichen Weite der deliktischen Generalklausel versuchte man nämlich durch eine teleologische Reduktion eine ausufernde Haftung zu vermeiden.⁴⁰⁸ Anknüpfungspunkt dafür war das Tatbestandsmerkmal des rechtswidrigen Schadens (*danno ingiusto*), aus welchem die weitere Voraussetzung des Vorliegens einer spezifischen Rechtsgutsverletzung (*beni*) hergeleitet wurde.⁴⁰⁹ Weiterhin wurde gegen die *teoria monista* rechtstheoretisch ins Felde geführt, dass die Judikatur keine Rechtsquelle im engeren Sinne und dadurch auf die Anwendung des Rechts und nicht dessen Fortbildung beschränkt sei.⁴¹⁰ Dementsprechend dürfe sie, wenn überhaupt, nur im begrenzten Umfang rechtsfortbildend durch Analogien oder extensive Auslegung tätig werden, nicht aber rechtsschöpferisch (*tout court*).⁴¹¹ Der teilweise immer noch im Schrifttum umfassend diskutierte

405 Ex multis Trib. Roma 23.02.1955, Foro it. 1955, I, 918, 919; ebenso App. Roma, 27.05.1955, Foro it. 1956, I, 793 – Caruso II; *De Cupis*, I diritti della personalità, S. 15 ff; *Giacobbe*, Riv. trim. dir. proc. civ. 1983, 810 ff.

406 Zwar sprechen die Vertreter der *teoria monista* mittlerweile auch von einem *diritto soggettivo perfetto*, jedoch ging man früher davon aus, dass die Persönlichkeit kein klar vom Rechtsträger trennbares Gut sei und folglich kein Gegenstand (oggetto) von subjektiven Rechten sein konnte, dazu ausführlich *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 71 f.; vgl. *Christandl*, in: *Eccer/Schurr/Christandl*, Handbuch italienisches Zivilrecht, 2/502 m.w.N.

407 Vgl. Cass., 22.12.1956, n. 4487, Foro it. 1957 I, 3 f. – Caruso I; Cass., 06.08.1962, n. 724, Foro it. 1963 I, 64, 66; *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 71 f.

408 Ausführlich *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 72.

409 *Franzoni*, L'illecito, S. 868 ff.; *Resta*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, I, S. 492 f.

410 Teilweise wurde dies bis zu Anfang der 1970er Jahre abgelehnt, vgl. Cass., 22.12.1956, Foro it. 1956, I, 4, 9–10 verneinte bereits das simple Bedürfnis nach Rückzug oder Privatsphäre damit, dass der Gesetzgeber dieses nicht als rechtlich schützenswertes Interesse normiert habe und somit auch die Neugier und harmloser Klatsch, wenn er auch verletzend ist, keinen Anlass zu einer Rechtsverletzung gäben; Cass., 07.12.1961, Foro it. 1961, I, 42; vgl. dazu *Resta*, Le persone e la famiglia, in: Sacco, Trattato di diritto civile, I, S. 494; allgemein zum Verhältnis Legislative und Judikative *Kindler*, Einführung in das italienische Recht, § 5, Rn. 17 f.

411 Generell zur gestalterischen Legitimation der Rechtsprechung und der Rechtsquellentheorie in Italien, vgl. *Alpa*, I precedenti, S. 6 ff.

Streit hat jedoch praktisch erheblich an Bedeutung verloren:⁴¹² Zum einen erkannte der italienische Verfassungsgerichtshof (*Corte Costituzionale*) die Möglichkeit der richterrechtlichen Rechtsfortbildung auf Grundlage verfassungsrechtlicher Normen *praeter legem an*,⁴¹³ sieht nunmehr gar die Umsetzung der Verfassung als Auftrag der dritten Gewalt und somit auch der Fachrechtsprechung.⁴¹⁴ Dadurch wurden beide Theorien – insbesondere die *teoria monista* – umsetzbar.⁴¹⁵ Das wird dadurch unterstützt, dass theoretisch jedwede Normen, also auch außerhalb des Zivilrechts, wie Verfassung oder EMRK⁴¹⁶ als gesetzliche Persönlichkeitsrechte zur Analogiebildung hinzugezogen werden können.⁴¹⁷ Damit wird auch der durch die *teoria pluralistica* gewährte Persönlichkeitsschutz ausgedehnt und im Ergebnis eine flexible Rechtsfortbildung ermöglicht.⁴¹⁸

Zum anderen hat sich die Lesart des Art. 2043 c.c. dahingehend geändert, dass jedes schützenswerte, auch nicht normierte, Interesse (*interesse giuridicamente rilevante*)⁴¹⁹ geschützt wird und Schadensersatzansprüche in diesem Sinne auslösen kann.⁴²⁰ Die Rechtsprechung konnte damit den Kreis der deliktisch geschützten, auch nicht normierten Interessen beständig

412 *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 71 f.; *Christandl*, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/138; *Pino*, Materiali per una storia della cultura giuridica 2003, 237, 257; *Resta*, Dir. inf. 2007, 1043, 1058.

413 Corte cost., 09.07.1970, n. 122, Giur. it. 1970, 1524, 1529; grundlegend Cass., 22.06.1985, n. 3759, Foro it. 1985, 2212 ff.

414 Corte cost., 09.07.1970, n. 122, Giur. it. 1970, 1524, 1529; Corte cost., 14.07.1986, n. 184, Foro it. 1986, 2053, 2063 f.; vgl. dazu *Christandl*, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch Italienisches Zivilrecht, Rn. 3/483, Fn. 934.

415 Grundlegend für die Rechtsfortbildung am Beispiel des diritto all'identità personale Cass., 22.06.1985, n. 3759, Foro it. 1985, I, 2212, 2216 – Veronesi.

416 App. Milano, 26.08.1960, Foro it. 1961, I, 43, 45 mit klarem Bezug auf Art. 8 EMRK.

417 Z.B. Cass., 22.06.1985, n. 3759, Foro it. 1985, I, 2212, 2216 – Veronesi; dazu *Grimaldi*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 615 ff., 622.

418 Dies wird Unterströmung der *teoria pluralistica atipici* zunehmend vertreten, dazu *Barbarezza*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 40 m.w.N.

419 Man spricht auch von der Typenfreiheit des Unrechts (*atipicità dell'illecito*), vgl. *Christandl*, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 3/502.

420 Cass., 10.05.2001, n. 6507, Giust. civ. 2001, 2644; Cass., 22.07.1999, n. 500, Foro it. 1999, I, 2487; Cass., 09.06.1998, n. 5658, Foro it. 1998, I, 2387; *Resta*, Dir. inf. 2007, 1043, 1085.

erweitern.⁴²¹ Nach einem langen Prozess der Auseinandersetzung,⁴²² befürworten die höchstrichterliche Rechtsprechung und wohl eine deutliche Mehrheit in der Literatur nunmehr den monistischen Ansatz.⁴²³

III. Systematik des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes

1. Keine einheitliche Konzeption eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Trotz der überwiegenden Annahme eines umfassenden Persönlichkeitsrechts im Sinne einer Generalklausel, weist der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz keine einheitliche Konzeption auf.⁴²⁴ Rechtsprechung und Literatur bleiben terminologisch indifferent, indem sie zumeist von „*diritti della personalità*“, den Persönlichkeitsrechten, aber mitunter auch von einem „*diritto della personalità*“ sprechen.⁴²⁵ Die höchstrichterliche Rechtsprechung leitet neue Schutzrichtungen und Ausprägungen der Persönlichkeit überwiegend direkt aus der „Generalklausel“ Art. 2 *cost* ab,⁴²⁶ stützt sich aber noch häufig argumentativ auf die spezielleren (Persönlichkeits-)Rechte⁴²⁷ oder einzelne Verfassungsnormen.⁴²⁸ So beruft sich die Rechtsprechung teilweise zum Schutz der persönlichen Identität argumentativ auf den Namens- oder Bildnisschutz gemäß Art. 7 c.c. oder Art. 10 c.c.

421 Grundlegend Cass., 26.01.1971, Foro it. 1971, I, 342, 351; das betrifft sowohl die Interessen der Person als auch Vermögensinteressen (!), ausführlich *Christandl*, in: *Eccer/Schurr/Christandl*, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 3/502 ff.

422 Vgl. dazu *Barbarezza*, in: *Ruscica*, I *diritti della personalità*, S. 57 ff. m.w.N.

423 Bereits *Zeno-Zencovich*, *Onore e reputazione nel sistema del diritto civile*, S. 154; *Resta*, *Dir.inf.* 2007, 1043, 1057; vgl. Cass., 20.04.1963, n. 990, Foro it. 1963, I, 1298 f. – *Petacci*; explizit seit Cass., 27.05.1975, n. 2129, Foro it. 1976, I, 2895 ff. – *Soraya*; anders *Christandl*, in: *Eccer/Schurr/Christandl*, Handbuch des italienischen Zivilrechts, Rn. 2/139.

424 Vgl. *Stein*, in: *Götting/Schertz/Seitz*, Handbuch Persönlichkeitsrechte, § 65 Rn. 7.

425 Umfassend *Barbarezza*, in: *Ruscica*, I *diritti della personalità*, S. 57–71, S. 66 f. m.w.N. aus der *Rspr.*; App. Roma, 11.02.1991, *Giust. civ.* 1991, I, 996: „*Nell’ordinamento italiano sono tutelati il diritto della propria personalità (sotto forma anche di diritto alla identità personale e alla riservatezza) [...]*.”

426 Z.B. Cass., 10.05.2001, n. 6507, *Giust. civ.* 2001, I, 2644.

427 Cass., 22.06.1985, n. 3769, Foro it. 1985, I, 2211, 2216; Trib. Milano, 19.06.1980, *Giur. it.* 1981, I, 373, App. Milano, 02.11.1982, *Resp. civ. prev.* 1983, 121; Pret. Roma, 30.05.1980, *Giust. civ.* 1980, I, 2, 373.

428 Corte Cost., 10.12.1987, n. 479; Corte Cost., 14.07.1986, Foro it. 1986, I, 2976, 2978.

beziehungsweise Artt. 96 f. dir. aut.⁴²⁹, zum Schutz der Privatsphäre auf den strafrechtlichen Wohnungs- und Geheimnisschutz (Art. 614 ff. c.p.)⁴³⁰ oder beim zivilrechtlichen Schutz des Ansehens auf Art. 595 c.p.⁴³¹ Hinzukommend werden diese durchgehend als eigenständige absolut-subjektive Rechte behandelt.⁴³² In der Konsequenz bildet die höchstrichterliche Rechtsprechung somit aus der Verfassung viele neue spezielle Persönlichkeitsrechte (*nuovi diritti della personalità*).⁴³³ Beispielsweise hat sie ein umfassendes Recht auf körperliche Unversehrtheit (*diritto all'integrità fisica*), das Recht auf Privatsphäre (*diritto alla riservatezza*), den Identitätsschutz (*diritto all'identità personale*) anerkannt.⁴³⁴

2. Persönlichkeitsschutz im Deliktsrecht (diritto extra contrattuale)

Die Ausbildung neuer Rechte wird vor allem durch die deliktsrechtliche Generalklausel des Art. 2043 c.c. ermöglicht,⁴³⁵ welche tatbestandlich offen an jede rechtswidrige und schuldhaft Schadenzufügung anknüpft.⁴³⁶ Allgemeine Haftungsvoraussetzungen sind dabei kausale Verletzungshandlung (*fatto e causalità*), Rechtswidrigkeit (*ingiustizia*) und Verschulden (*colpevolezza*).⁴³⁷ Rechtswidrig ist eine Handlung, wenn durch diese schuldhaft das rechtlich geschützte Interesse eines anderen verletzt wird (*danno ingiusto*).⁴³⁸ Die Rechtsprechung beurteilt dies grundsätzlich unter zwei Gesichtspunkten: Die Schadensverursachung muss *contra ius*, d.h. wider-

429 Cass., 22.06.1985, n. 3769, Foro it. 1985, I, 2211, 2216; kritisch dazu Morelli, Giust. civ. 1997, 512, 518; Cass., 15.03.1986, n. 1986, Foro it. 1989, I, 584.

430 Cass., 09.06.1998, n. 5658, Foro it. 1998, I, 2387, 2392.

431 Cass., 09.06.1998, n. 5658, Foro it. 1998, I, 2387, 2392.

432 Cass., 10.05.2001, n. 6507, Giust. civ. 2001, I, 2644: „Wenn es um die Persönlichkeitsrechte der Menschen geht, gibt es ein vollkommenes subjektives Recht auf persönliches Ansehen.“

433 Anschaulich Cass., 10.05.2001, n. 6507, Giust. civ. 2001, I, 2644; Morelli, Giust. civ. 1997, 512, 518.

434 Vgl. Stein, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrechte, § 65, Rn. 7.

435 Art. 2043: „Jede vorsätzliche oder schuldhafte Handlung, die anderen ungerechten Schaden zufügt, verpflichtet die Person, die die Handlung begangen hat, zur Zahlung von Schadenersatz.“

436 Granelli, in: Torrente/Schlesinger, Manuale di diritto privato, S. 908.

437 Im Einzelnen Christandl, in: Eccer/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 3/485 ff.

438 Franzoni, L'illecito, I, S. 867.

rechtlich, und *non iure*, d.h. nicht gerechtfertigt, sein.⁴³⁹ Als *contra ius* wird die Verletzung jedes rechtlich geschützten, teilweise auch rechtserheblichen Interesses aufgefasst,⁴⁴⁰ wobei die Rechtsprechung darüber bestimmt, was unter diese Kategorie fällt.⁴⁴¹ Man spricht in diesem Zusammenhang von einer Typenfreiheit des Unrechts (*atipicità dell'illectio*).⁴⁴² Diese tatbestandliche Weite ermöglicht der Rechtsprechung sowohl die Ausbildung neuer Persönlichkeitsrechte aufgrund von Art. 2 cost. als auch die Anknüpfung an spezialgesetzliche Tatbestände.⁴⁴³ *Non iure* meint, dass für die erlittene Interessenverletzung kein anerkannter Rechtfertigungsgrund vorliegt. Neben den normierten Rechtfertigungsgründen wie Notwehr und Notstand (Art. 2044 f. cc.) hat die Rechtsprechung in Anlehnung an Art. 51 c.p.,⁴⁴⁴ die Rechtfertigung wegen der Ausübung eines Rechts (*esercizio di un diritto*)⁴⁴⁵ beziehungsweise die Erfüllung einer Pflicht (*adempimento di un dovere*)⁴⁴⁶ und die Einwilligung des Betroffenen (*consenso dell'avente diritto*) als weitere Rechtfertigungsgründe anerkannt.⁴⁴⁷ Unter anderem da den rechtlich geschützten Interessen mitunter ein klar normierter Tatbestand fehlt, wie etwa bei den aus Art. 2 cost. hergeleiteten subjektiven Rechten, wird deren Verletzung durch die Gewichtung und Abwägung mit den Rechten beziehungsweise Interessen des Verletzers oder aber der Allgemeinheit festgestellt. Auch hier gilt mittlerweile jedes rechtlich geschützte Interesse als legitimes, abzuwiegendes Gegenrecht,

439 *Christandl*, in *Eccer/Schurr/Christandl*, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 3/500; *Franzoni*, *L'illecito*, I, S. 867.

440 Cass., 22.07.1999, n. 500, *Foro it.* 1999, I, 2487 ff. (Anm. *Palmeri/Pulgesi*); ebenso *Franzoni*, *L'illecito*, I, S. 867 ff.; aus der deutschsprachigen Literatur *Gozzi*, *Der Anspruch iure proprio als Nichtvermögensschaden*, S. 23, Fn. 17.

441 Grundlegend Cass., 26.01.1971, *Foro it.* 1971, I, 342, 351; Cass., 22.07.1999, n. 500, *Foro it.* 1999, I, 2487; das betrifft sowohl die Interessen der Person als auch Vermögensinteressen (!), ausführlich *Christandl*, in *Eccer/Schurr/Christandl*, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 3/509.

442 Kritisch *Christandl*, in *Eccer/Schurr/Christandl*, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 3/466, Rn. 3/502; vgl. auch *Ferrari*, *Atipicità dell'illecito civile*, S. 122.

443 *Franzoni*, *L'illecito*, I, S. 915 ff., 918.

444 Art. 51 c.p.: „Die Ausübung eines Rechts oder die Erfüllung einer Pflicht schließt die Strafbarkeit aus.“

445 In Konflikt mit der Pressefreiheit Cass., 09.06.1998, n. 5658, *Foro it.* 1998, I, 2387; grundlegend Cass., 18.10.1984, n. 5259, *Foro it.* 1984, 2711, 2717 – decalogo I.

446 Meint vor allem die Ausübung von hoheitlichen Pflichten, wie die Polizei, vgl. dazu *Anelli*, in: *Schlesinger/Torrente*, *Manuale di diritto privato*, S. 913.

447 *Anelli*, in: *Schlesinger/Torrente*, *Manuale di diritto privato*, S. 916; *Christandl*, in *Eccer/Schurr/Christandl*, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 3/514.

dem mitunter selbst ein klarer Tatbestand fehlen kann.⁴⁴⁸ Dies geschieht zumeist im Rahmen des Art. 51 c.p. teilweise aber auch bereits im Rahmen des *contra ius*, bei Feststellung der Widerrechtlichkeit.⁴⁴⁹ Eine Interessenabwägung betrifft häufig die Fälle, in denen andere durch die Verfassung rechtlich geschützte Interessen widerstreiten, wie etwa häufig die durch Art. 21 cost. geschützte Meinungs- und Informationsfreiheit.⁴⁵⁰ Folglich erfolgt faktisch keine saubere Trennung zwischen Tatbestands- und Rechtswidrigkeitsebene.⁴⁵¹

IV. Verfassungsrechtliche Einflüsse auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz

1. Art. 2 cost. als Grundnorm und diritti inviolabili als Grundrechte

Für die zivilgerichtliche Rechtsfortbildung der Persönlichkeitsrechte im Rahmen des Art. 2043 c.c. dient vor allem Art. 2 cost.⁴⁵² als direkte Rechtsgrundlage, in dem die Republik Italien die „*unverletzlichen Rechte des Menschen als Einzelnen wie als Glied der sozialen Gemeinschaften, in denen er seine Persönlichkeit entfaltet [...]*“ anerkennt und garantiert.⁴⁵³ Gerade in den Wortlaut des Verfassungsartikels („*riconoscere*“⁴⁵⁴) wird die staatliche Anerkennung von einer naturrechtlichen und vorstaatlichen Wertung hineingelesen,⁴⁵⁴ welche die Unverletzlichkeit des Menschen in

448 Beispielhaft Cass., 07.02.1996, n. 982, Foro it. 1996, 1252, 1257 f.; a. A. Cass. pen., 14.10.1985, n. 9250 (De Jure); Cass. pen., 11.06.1996, n. 5889 (De Jure); *Navaretta*, Resp. civ. prev. 2004, I, 3, 5.

449 Statt aller Cass., 20.01.2015, n. 841 (De Jure); *Anelli*, in: Schlesinger/Torrente, Manuale di diritto privato, S. 912.

450 Grundlegend im Zivilrecht Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2717 – decalogo I; Cass., 20.01.2015, n. 841 (De Jure); *Pino*, Materiali per una storia della cultura giuridica 2003, 237, 274.

451 Kritisch etwa *Christandl*, in *Eccer/Schurr/Christandl*, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 3/466, Rn. 3/498; wohl auch *Galgano*, Diritto privato, S. 370.

452 Art. 2 cost.: „*La Repubblica riconosce e garantisce i diritti inviolabili dell'uomo, sia come singolo, sia nelle formazioni sociali ove si svolge la sua personalità, e richiede l'adempimento dei doveri inderogabili di solidarietà politica, economica e sociale.*“

453 Statt aller Cass., 20.01.2015, n. 841 (De Jure).

454 *Carbone*, *Divus Thomas*, 157, 168; *Ferri*, in: *Cotta*, *Diritti fondamentali dell'uomo*, S. 78.

seiner Persönlichkeit unterstreichen soll.⁴⁵⁵ Dieses *principio personalistico*⁴⁵⁶ versteht das Individuum und die Entwicklung seiner Persönlichkeit als Grundlage allen Rechts.⁴⁵⁷ Der Schutz der Person in der Verfassung ist sowohl auf die Garantie der Würde (*dignità*) des Einzelnen für sich als auch in Bezug zur Gemeinschaft (*dignità sociale*) gerichtet.⁴⁵⁸ Die Eingebundenheit in eine Gemeinschaft als soziale Komponente spiegelt sich im Solidaritätsgedanken des Art. 2 HS 2 cost. (*principio solidaristico*) und Art. 3 cost.⁴⁵⁹, dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, wieder.⁴⁶⁰ Aus dem Dualismus des Art. 2 cost., welcher den Menschen als Individuum und dessen Einbindung in die Gesellschaft umfasst, wird der verfassungsrechtliche Auftrag und die Legitimation von Gesetzgeber, Verwaltung und Justiz entnommen, die Persönlichkeit des Einzelnen und deren Entfaltung in der Gesellschaft zu schützen.⁴⁶¹

Da es dem italienischen Verfassungstext von 1949 terminologisch⁴⁶² sowie systematisch an einem einheitlichen Grundrechtskatalog fehlt,⁴⁶³ wird

455 Cortese, in: Diritti inviolabili, doveri di solidarietà e principio di eguaglianza, S. 8 f.; Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 171; Nießen, Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht, S. 139.

456 Chiarella, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 17; Pino, Materiali per una storia della cultura giuridica 2003, 237, 265.

457 Vgl. Corte cost., 03.07.1956, n. 11, Giust. cost. 1956, 612: „[...] Questo principio indica chiaramente che la legge statutaria eleva a regola fondamentale dello stato, per tutto quanto attiene ai rapporti tra la collettività e i singoli, il riconoscimento di quei diritti che appartengono all'uomo inteso come essere libero“ – „Dieses Prinzip zeigt deutlich, dass das statuarische Recht, was die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Individuen betrifft, die Anerkennung der Rechte, die dem Menschen als freiem Wesen zustehen, zur Grundregel des Staates erhebt.“; Pino, Materiali per una storia della cultura giuridica 2003, 237, 265.

458 Chiarella, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 17.

459 Art. 3 cost.: „Tutti i cittadini hanno pari dignità sociale e sono eguali davanti alla legge, senza distinzione di sesso, di razza, di lingua, di religione, di opinioni politiche, di condizioni personali e sociali.“ – „Alle Bürger haben die gleiche soziale Würde und sind vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Sprache, der Religion, der politischen Meinungen, der persönlichen und sozialen Verhältnisse.“

460 Vgl. dazu Chiarella, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 17.

461 Chiarella, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 17.

462 Die Terminologie spricht insofern von „diritti inviolabili“ oder angelehnt an Art. 32 cost., dem Recht auf Gesundheit, von fundamentalen Rechten „diritti fondamentali“, wobei auch Schrifttum und Rechtsprechung diese Begriffe synonym benutzen, dazu Pace, Riv. trim. dir. proc. civ. 1989, 685 f.

463 Zwar werden der erste Abschnitt mit Grundprinzipien („*principi fondamentali*“) und der zweite Abschnitt mit „Rechte und Pflichten der Bürger“ („*diritti*“

Art. 2 cost. als eine Grundnorm⁴⁶⁴ verstanden, die der „Schlüssel zur Interpretation des gesamten derzeitigen Verfassungssystems“ ist.⁴⁶⁵ Ausgehend von dem Wortlaut des Art. 2 cost. werden folglich als Grundrechte im Sinne von klassischen Menschen- und Bürgerrechten solche verstanden, die als unverletzliche Rechte (*diritti inviolabili*) anerkannt und somit garantiert werden.⁴⁶⁶ Inhaltlich war lange strittig, welche Verfassungsartikel als solche unverletzliche Rechte zu verstehen sind⁴⁶⁷ und ob außerhalb der im Verfassungstext niedergeschriebenen weitere Grundrechte in diesem Sinne geschaffen oder anerkannt werden können.⁴⁶⁸ Das Verfassungsgericht zählt mittlerweile alle Rechte zu den *diritti inviolabili*, die den unwiderruflichen Gehalt der menschlichen Persönlichkeit ausmachen und dem Menschen als freies Wesen angehören.⁴⁶⁹ Dies umfasst wohl alle in der Verfassung niedergeschriebenen Freiheitsrechte.⁴⁷⁰

ti e doveri die cittadini“) betitelt, jedoch fehlt es an der ausdrücklichen Ausweisung von Grundrechten in der italienischen Verfassung; vgl. dazu *Pace*, Riv. trim. dir. proc. civ. 1989, 685 f.; rechtsvergleichend *Nießen*, Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht, S. 126.

464 S. *Morelli*, Giust. civ. 1997, II, 512, 518, Fn. 12, bezeichnet Art. 2 cost. als „ancoraggio“ also Ankernorm, von welcher neue Persönlichkeitsrechte ausgehen.

465 *Ferri*, in: *Diritti fondamentali dell'uomo*, S. 75; vgl. dazu auch *Happacher*, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 171.

466 *Happacher*, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 171; vgl. dazu rechtsvergleichend *Nießen*, Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht, S. 126.

467 Der Verfassungstext bezeichnet nur wenige als unverletzliche Rechte (Artt. 13, 14, 15, 24 Abs. 1 cost.) bzw. nur Art. 32 cost. als fundamentales Recht. Teilweise herrscht im Schrifttum in Bezug auf einzelne Rechte immer noch Uneinigkeit, wie etwa das Eigentumsrecht (Art. 42 cost.) oder die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit (Art. 41 cost.), vgl. dazu *Nießen*, Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht, S. 126, Fn. 349.

468 Ex multis Corte cost., 03.07.1956, n. 11, Giust. cost. 1956, 612; Corte cost., 27.05.196, 2, n. 29, Giust. cost. 1962, I, 1077; darstellend *Felicetti*, Giust. it. 1985, IV, 182, 185 f.; *Pino*, *Diritti & questioni pubblici* 2002, 132, 155.

469 Ex multis Corte cost., 28.07.1983, Foro it. 1983, I, 2627, 2631.

470 Corte cost., 09.07.1970, n. 122, Giur. it. 1970, 1524; *Felicetti*, Giust. it. 1985, IV, 182, 185; *Happacher*, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 171. Vgl. mit umfassender Aufzählung *Nießen*, Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht.

2. Die Lesart des Art. 2 cost. als offene Klausel

In Hinblick auf die Anerkennung weiterer ungeschriebener Grundrechte, insbesondere Persönlichkeitsrechte, wurde die Diskussion anhand von Art. 2 cost. darum geführt, ob dieser einen offenen oder abschließenden Charakter (*clausola aperta o chiusa*) besitzt.⁴⁷¹ In der Sache wurden ähnliche Argumente und Bedenken um fehlende Kompetenzen zu Rechtsfortbildungen oder aber die Notwendigkeit der Rechtsanpassung an den gesellschaftlichen Wandel ins Feld geführt, wie bei der Diskussion um einen monistischen oder pluralistischen Persönlichkeitsschutz.⁴⁷² Die Verfassungsrechtsprechung⁴⁷³ wie auch die Zivilrechtsprechung⁴⁷⁴ gingen ursprünglich bei Art. 2 cost. ausdrücklich von einer Verweisungsnorm für die abschließend geregelten und als solche ausgewiesenen „*diritti inviolabili*“ aus. Diese öffneten sich aber zunehmend für die Anerkennung weiterer Grundrechte, die nur indirekt im Verfassungssystem angelegt sind und eine Rechtsgrundlage etwa in den Artt. 8, 10 EMRK haben.⁴⁷⁵ Mittlerweile wird jedoch, auch wegen der faktischen Notwendigkeit eines umfassenderen menschen- und persönlichkeitsrechtlichen Schutzes, eine Rechtsfortbildung und die Eignung des Artikels, neue Rechte („*nuovo diritti*“) zu entwickeln, anerkannt.⁴⁷⁶ Das Verfassungsverständnis des Art. 2 cost. als offene Klausel war die Grundlage für die Entwicklung der

471 Ausführlich *Cortese*, in: *Diritti inviolabili, doveri di solidarietà e principio di eguaglianza*, S. 10 f.; *Pino*, *Diritti & questioni pubblici* 2002, 132, 156 ff.

472 Dieser Streit reiht sich in die Argumentation um die *teoria monista/ teoria pluralistica* ein, vgl. S. 82 ff.; vgl. zur verfassungsrechtlichen Argumenten *Pace*, *Riv. trim. dir. proc. civ.* 1989, 688, (Fn. 4); *Pino*, *Materiali per una storia della cultura giuridica* 2003, 237, 266 ff.; vgl. auch *Nießen*, *Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht*, S. 130 ff.

473 *Corte cost.*, 04.05.1972, n. 77, *Giur. Cost.* 1972, 1062; *Corte cost.*, 13.02.1974, n. 33, *Giur. cost.*, 1974, 123; *Corte cost.*, 10.05.1979, n. 125, *Giur. cost.* 1979, 852; *Corte cost.*, 22.12.1980, n. 188, *Foro it.* 1981, I, 318; *Corte cost.*, 06.05.1985, n. 132, *Giur. cost.* 1985, 935; *Corte cost.*, 19.12.1986, n. 269, *Giur. cost.* 1986, 2200.

474 *Ex multis Cass.*, 09.06.1998, n. 5658, *Foro it.* 1998, I, 2387; ausführlich zur Entwicklung der Rechtsprechung der *Corte Cassazione* im Zusammenhang mit Art. 2 cost. *Virgli*, *Dir. inf.* 1988, 167 ff.

475 *Corte cost.*, 12.04.1973, n. 38, *Giur. cost.* 1973, 354; *Chiarella*, in: *Ruscica*, *I diritti alla personalità*, S. 15 m.w.N.; *Zeno-Zencovich*, *Onore e reputazione nel sistema del diritto civile*, S. 80.

476 *Cass.*, 09.06.1998, n. 5658, *Foro it.* 1998, I, 2387; *Trib. Roma* 1966, *Giust. civ.* 1997, I, 1979 ff.; dazu *Chiarella*, in: *Ruscica*, *I diritti alla personalità*, S. 15 m.w.N.; *Cortese*, in: *Diritti inviolabili, doveri di solidarietà e principio*

neuen Persönlichkeitsrechte, da dies die kompetenzrechtlichen Bedenken hinsichtlich der *teoria monista* ausräumte und eine Erweiterung der *teoria pluralistica* durch die Analogiebildung mit Verfassungsnormen zuließ. Somit wurde die Weiterentwicklung des Persönlichkeitsschutzes erst möglich.⁴⁷⁷ Darüber hinaus wurde Art. 2 cost. von einem programmatischen Grundsatz, der lediglich die Rahmenordnung des Rechts als objektiver Wertungsgrundsatz bestimmte, zu einer Grundnorm für die Ausbildung subjektiver Rechte erweitert.⁴⁷⁸

3. Rechtsfortbildung durch die Zivilgerichte aufgrund Art. 2 cost.

Die Rechtsfortbildung anhand des Art. 2 cost. wurde seit jeher vor allem durch den Kassationshof vollzogen.⁴⁷⁹ Dies liegt zum einen an der Wirkung der Grundrechte im Privatrecht, zum anderen an der gewichtigen Bedeutung der Zivilgerichte für die Grundrechtsauslegung.

V. Wirkung der Grundrechte (diritti inviolabili) im Privatrecht

Wenngleich nicht näher normiert, wird aus der Konzeption des Art. 2 cost. als oberster Verfassungswert geschlossen, dass die Verfassung und ihre Prinzipien alle staatliche Gewalt bindet.⁴⁸⁰ Dementsprechend werden der einfachgesetzlichen Rechtsprechung sowohl eine Achtungs- als auch eine Schutzpflicht der Grundrechte zugeschrieben.⁴⁸¹ Dies manifestiert sich in deren Pflicht zur verfassungskonformen Auslegung einfachgesetzlicher

di eguaglianza, S. 11 f.; man spricht hier von einem *diritto vivente*, dem gelebten Recht, vgl. *Campanelli*, Giust. civ. 2001, II, 411, 418.

477 *Pino*, *Materiali per una storia della cultura giuridica* 2003, 237, 271.

478 *Nießén*, *Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht*, S. 126.

479 Auf Grundlage der Diskussion zum Persönlichkeitsschutz im kontinentaleuropäischen Schrifttum, vgl. S. 82 ff.

480 Cass., 31.05.2003, n. 8828, Giur. it. 2004, 1129; bereits App. Aquila, 24.10.1950, Riv. Giur. Lav. 1951, II, S. 1 ff.; *Navaretta*, Resp. civ. prev. 2004, I, 3 f.

481 Vgl. zum Schutzauftrag des Einzelnen vor übermächtigen (staatlichen) Unternehmen Corte cost., 15.05.1990, n. 241, Giur. cost. 1990, I, 1480 f.; *Vigli*, Dir. inf. 1988, 167, 168.

Vorschriften (*interpretazione adeguatrice*).⁴⁸² Weiterhin dienen die Verfassungsnormen der Rechtsprechung zur Ausfüllung einfachgesetzlicher Lücken, bei denen der Gesetzgeber noch nicht tätig wurde, und von Generalklauseln.⁴⁸³ Dabei gehen die *Corte Costituzionale*⁴⁸⁴ und die *Corte di Cassazione*⁴⁸⁵ von einer *erga omnes*-Wirkung der Grundrechte aus, die auch Private im Verhältnis untereinander adressieren.⁴⁸⁶ Gerade im Zusammenhang Art. 2043 c.c. und Art. 2 cost. nehmen die Gerichte sogar ausdrücklich eine unmittelbare *Drittwirkung*⁴⁸⁷ der Grundrechte an, was eine direkte Anwendung der verfassungsrechtlichen Normen auch im Deliktsrecht ermöglicht.⁴⁸⁸ Private werden somit zu Grundrechtsträgern und -verpflichteten, sodass im Rahmen des Art. 2043 c.c. eine direkte Grundrechtsverletzung auf horizontaler Ebene geltend gemacht werden kann.

1. Direkter Grundrechtsschutz durch die Zivilgerichtsbarkeit

Der erkennbar zivilgerichtliche Einfluss auf die Entwicklung des Persönlichkeitsschutzes begründet sich zudem aus dem Verhältnis von Verfassungsgerichtshof und ordentlichen Gerichten. Da die italienische Verfassung keinen Individualrechtsbehelf in Form einer (Urteils-)Verfassungsbeschwerde, sondern nur die Normenkontrolle zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und gesetzesgleichen Akten kennt,⁴⁸⁹ ist

482 Corte cost., 23.12.1994, n. 443, Foro it. 1995, I, 472 f. kritisiert das vorliegende Gericht, eine verfassungskonforme Auslegung nicht versucht zu haben, dazu Amoroso, Foro it. 1998, V, 92 ff.; Campanello, Giust. civ. 2001, II, 411, 414 f.

483 Campanelli, Giust. civ. 2001, II, 411, 420 f.

484 Zur unmittelbaren Drittwirkung der engen Voraussetzungen des Zensurverbots gem. Art. 21 Abs. 3 cost. Und der Meinungsfreiheit; Corte cost., 09.07.1970, n. 122, Giur. it. 1970, 1524 f.; zum Recht auf Gesundheit Corte cost., 26.07.1979, n. 88, Giur. cost. 1979, I, 656.

485 Ex multis Cass., 07.06.2000, n. 7713, Foro it. 2001, I, 187, 203 f.: “Per cui, quindi — essendo le norme costi dei diritti fondamentali della persona pienamente e direttamente operanti peranti ‘anche nei rapporti tra privati’ (c.d. drittwirkung) [...]”.

486 S. Morelli, Giust. civ. 1997, 512, 519 f.

487 Cass., 29.05.1993, n. 6031, Foro it. 1993, I, 1812 f.; Cass., 01.10.1993, n. 9801, Foro it. 1993, I, 1834; zur Übernahme des Begriffs aus dem deutschen Schrifttum Navaretta, Effettività e Drittwirkung ripensando la complessità giuridica, S. 19 f.

488 Umfassend Navaretta, Effettività e Drittwirkung ripensando la complessità giuridica, S. 15 f. m.w.N.

489 Amirante, KritV 1 (1990), 62, 66; Campanelli, Giust. civ. 2001, II, 411.

der rechtsverbindliche Einfluss der *Corte Costituzionale* auf die ordentlichen Gerichte und somit auch deren Grundrechtsauslegung begrenzt.⁴⁹⁰

a. Begrenzter Einfluss der Corte Costituzionale auf die Fachgerichte

Das Verfassungsgericht kann die Rechtsprechung der Zivilgerichte und deren Auslegung der Gesetze nur im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle („*ricorso incidentale*“)⁴⁹¹ im Sinne von Art. 134 S. 1 cost. überprüfen.⁴⁹² Dabei urteilt das Verfassungsgericht über die umfassende oder teilweise Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, welche zu deren Verwerfung führen kann. Um ein Gesetz nicht verfassungswidrig zu erklären, kann das Gericht den Normenkontrollantrag negativ bescheiden und in der Entscheidungsbegründung eine verfassungskonforme Interpretation des streitgegenständlichen Gesetzes festlegen.⁴⁹³ Das Verfassungsgericht ist dabei jedoch in zweierlei Weise auf die Mitwirkung der Fachgerichte angewiesen: Zum einen kann die *Corte* nur auf Vorlage eines (jeden nationalen) Gerichts tätig werden,⁴⁹⁴ zum anderen sind die ordentlichen Gerichte nur an sein Verdikt über die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes gebunden, seine Auslegungsvorschläge sind nicht rechtsverbindlich.⁴⁹⁵ Da es weder ein Sanktionsmittel bei Nichtvorlage der Fachgerichte, noch bei Nichtanwendung der vorgeschlagenen Auslegungsalternative gibt, liegt die verfassungskonforme Auslegung letztlich in den Händen dem höchsten Fachgericht, namentlich der *Corte di Cassazione*.⁴⁹⁶ Die abweichende Auslegung von Gesetzen im Lichte der

490 Ausführlich dazu *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 42; Rn. 131 ff.

491 Auch *via incidentale*, vgl. *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 41.

492 Ausführlich *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 41 ff.

493 Corte cost., 22.10.1996, n. 356, Giur. cost. I, 3096 ff.: „*Se le leggi non si dichiarano costituzionalmente illegittime perché è possibile darne interpretazioni incostituzionali (e qualche giudice ritenga di darne)*“ – „Grundsätzlich können Gesetze nicht für verfassungswidrig erklärt werden, weil sie verfassungswidrig ausgelegt werden können, sondern weil es unmöglich ist sie verfassungskonform auszulegen.“; dazu auch *Lamarque*, Giur. cost., 1996, 3107 ff.; *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 99 f.

494 *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 132.

495 *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 133.

496 *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 131 ff.

Verfassung durch den Kassationshof und das Verfassungsgericht haben in der Vergangenheit mitunter zu regelrechten „Kriegen der Gerichte“⁴⁹⁷ um die Auslegungshoheit geführt.⁴⁹⁸ Um dies zu vermeiden, adaptierte der Verfassungsgerichtshof die Lehre des „gelebten Rechts“ („*diritto vivente*“),⁴⁹⁹ indem er nicht mehr die Auslegungen selbst festlegte, sondern sich darauf beschränkte, die Gesetze und deren Auslegung durch die Gerichte zu überprüfen, also insbesondere wie der Kassationshof die vorgelegte Bestimmung durch seine eigene Interpretation „lebt“.⁵⁰⁰ Dementsprechend (und wohl um redundante Vorlagefragen zu vermeiden)⁵⁰¹ verschärfte der Verfassungsgerichtshof auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen der indirekten Normenkontrolle: Eine Vorlage wird demnach nur dann als zulässig angenommen, wenn keine verfassungskonforme Auslegung möglich ist.⁵⁰² Prozessual muss der vorlegende Richter (*iudex a quo*) dementsprechend glaubhaft darlegen, eine verfassungskonforme Auslegung zu finden oder versucht zu haben.⁵⁰³ Nur wenn eine solche Auslegung etwa wegen des Wortlauts der Bestimmung nicht möglich ist oder aber bereits eine Ausle-

497 Der Name stammt aus der Literatur, welche sich auch in anderen Rechtsordnungen mit dem Konflikt zwischen dem Kassationshof und dem Verfassungsgerichtshof ausführlich beschäftigte, vgl. *Amoroso*, Il giudizio civile di cassazione, S. 26 ff.

498 Es gab zwei sog. „Kriege der Gerichte“ („*la guerra deri corti*“): Beim Ersten folgte der Kassationshof einer „einzig möglichen“ verfassungskonformen Auslegung des Verfassungsgerichts in einer interpretierenden Abweisungsentscheidung nicht und legte die streitgegenständliche Bestimmung selbst aus (siehe *Corte cost.*, 19.02.1965, n. 11, *Foro it.* 1965, I, 365 ff.). Wenig später wurde dem Verfassungsgerichtshof in einem anderen Fall mit derselben Vorschrift vorgelegt, sodass dieser den Widerspruch des Kassationshofs anerkennen musste. Letztlich blieb ihm keine Möglichkeit, als das zu interpretierende Gesetz zumindest teilweise als verfassungswidrig zu erklären, weil die Auslegung des Kassationshofs nach seiner Ansicht verfassungswidrig sei (*Corte cost.*, 26.06.1965, n. 52), vgl. dazu *Bifulco/Paris*, in: *Handbuch Ius Publicum Europaeum*, Bd. VI, § 100, Rn. 102 ff.; *Elia*, *Giur. cost.* 1970, 946 f.

499 *Amoroso*, Il giudizio civile di cassazione, S. 28 f.

500 *Amoroso*, Il giudizio civile di cassazione, S. 28 f.; *Corte cost.*, 27.07.1989, n. 456, *Foro it.* 1990, I, 17, 20.

501 *Bifulco/Paris*, in: *Handbuch Ius Publicum Europaeum*, Bd. VI, § 100, Rn. 104.

502 Was nur der Fall ist, wenn der Wortlaut der auszulegenden Norm keine verfassungskonforme Auslegung zulässt, vgl. *Bifulco/Paris*, in: *Handbuch Ius Publicum Europaeum*, Bd. VI, § 100, Rn. 18.

503 Was nicht der Fall ist, wenn eine verfassungskonforme Auslegung „unwahrscheinlich“ oder „schwierig“ ist, vgl. *Cort. cost.*, 24.02.2017, n. 42, *Foro it.* 2017, I, 1125 f.; vgl. auch *Bifulco/Paris*, in: *Handbuch Ius Publicum Europaeum*, Bd. VI, § 100, Rn. 104.

gung durch den Kassationshof als höchstes ordentliches Gericht erfolgte und das vorlegende Gericht Zweifel an deren Verfassungsmäßigkeit hat, gilt diese Auslegungs- und Darlegungspflicht des ordentlichen Richters nicht und die Vorlage ist eher zulässig.⁵⁰⁴ Folglich kann der Verfassungsgerichtshof nur durch Zusammenarbeit mit den ordentlichen Gerichten und engen Voraussetzungen Einfluss auf die Rechtsprechung des Kassationshofs nehmen.⁵⁰⁵ Ein solcher wohlwollender Dialog zeichnet sich in der Rechtsprechung der „*due corti*“ durchaus ab.⁵⁰⁶

b. Kassationshof als höchste Instanz des Individualgrundrechtsschutzes

Durch die Beschränkung der Prüfungskompetenz der *Corte Costituzionale* auf die Überprüfung von Gesetzen und gesetzesgleichen Akten, sind für die Kontrolle von Grundrechtsverletzungen gegen Akte von Exekutive, Judikative und insbesondere durch Privatpersonen allein die ordentlichen Gerichte zuständig.⁵⁰⁷ Durch die unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte in vielen privatrechtlichen Konstellationen, wenden die Zivilgerichte die Verfassungsnormen eigenständig an und legen diese aus. Eine Grundrechtsverletzung kann dabei wie jede einfachgesetzliche Norm bei falscher Anwendung oder Fehlinterpretation ein Revisionsgrund sein, vgl. Art. 360 Abs. 3 c.p.c.⁵⁰⁸ Gegen eine Grundrechtsverletzung durch den Kassationshof steht dem Einzelnen jedoch keine höhere Beschwerdeinstanz zur Verfügung.⁵⁰⁹ Die Überprüfung der verfassungskonformen Auslegung des Kassationshofs kann zwar auch durch die Prozessparteien beantragt werden. Der Antrag kann jedoch bereits durch entsprechende Begründung des vorsitzenden Richters selbst abgewiesen werden, was den Zugang zum

504 *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 56.

505 *Viganò*, Quad. cost. 2019, 481, 484 spricht insofern davon, dass der Verfassungsgerichtshof die Zusammenarbeit mit dem Kassationshof im „Wege der Verführung“ und „nicht durch dem der Autorität“ durchsetzen kann.

506 Umfassend dazu Corte cost., 22.07.2005, Foro it. 2005, 3322, 3327 (Anm. Romboli).

507 *S. Morelli*, Giust. civ. 1996, II, 537, 539.

508 Cass., 14.06.1976, n. 2188, Giust. civ. 1976, I, 1210.

509 Im Rahmen des Revisionsgrundes Art. 360 Abs. 3 Var. 3 c.p.c. überprüft der Kassationshof die Verletzung oder Fehlanwendung des Rechts, wobei hierunter auch die Verfassungsnormen fallen, vgl. nur Cass., 14.06.1976, n. 2188, Giust. civ. 1976, I, 1210.

Verfassungsgericht stark einschränkt.⁵¹⁰ Der dadurch gewonnene Einfluss der Zivilrechtsprechung zeigt sich daran, dass die *diritti nuovi*, wie etwa das *diritto alla riservatezza* oder *diritto all'identità personale* vor allem durch die ordentlichen Gerichte in der italienischen Rechtsordnung vorangetrieben⁵¹¹ wurden und lediglich bei Vorlage durch das Verfassungsgericht Bestätigung fanden.⁵¹²

2. Zusammenfassende Würdigung

Der italienische Verfassungstext sieht keinen dezidierten Grundrechtskatalog vor, weshalb das Grundrechtsverständnis durch die Literatur und insbesondere die Rechtsprechung geprägt ist. Ausgehend von Art. 2 cost. werden daher vor allem die in der Verfassung verankerten Freiheitsrechte als (Individual-)Grundrechte im engeren Sinne verstanden. Über den Verfassungstext hinaus können weitere Grundrechte, vor allem auf Grundlage des Art. 2 cost. entwickelt werden. Die Grundrechte wirken dabei nicht nur als Abwehrrechte gegenüber den staatlichen Gewalten, sondern adressieren ebenso Privatpersonen, zwischen denen diese unmittelbar und horizontal wirken. Die Zivilgerichte wenden die grundrechtlichen Normen direkt an und legen diese aus, wodurch sie maßgeblich zu der Herausbildung neuer (Grund-)rechte sowie subjektiver Rechte, die auf Art. 2. cost. beruhen, beitragen. Dies ist auch systemisch in der Verfassung angelegt, da der oberste Zivilgerichtshof mangels Individualrechtsbehelf zum Verfassungsgericht im Konflikt zwischen Privaten die oberste Grundrechtsinstanz ist. Somit gibt es keine praktisch relevante Unterscheidung zwischen verfassungsrechtlichem und zivilrechtlichem Persönlichkeitsrecht im engeren Sinne. Auch bei der Auslegung einfachgesetzlicher Normen sind die ordentlichen Gerichte gehalten verfassungskonform zu urteilen, wobei auch hier die ordentlichen Gerichte zunächst selbst über eine verfassungs-

510 *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 54, Rn. 58.

511 Die Ideen eines umfassenden Persönlichkeitsschutzes und der Schutzrichtungen von persönlicher Identität und Privatsphäre wurden vom Schrifttum unter Bezug auf die deutsche und französische Diskussion, wie auch den nord-amerikanischen Einfluss maßgeblich beeinträchtigt, zum deutsch-französischen Einfluss *Resta*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 422 ff.; zum nordamerikanischen Einfluss *Basilica*, RDC 2005, 677, 678 f.

512 Vgl. dazu *Resta*, in: Sacco, *Le persone fisiche e i diritti della personalità*, S. 529 ff.

konforme Lesart entscheiden. Der Kassationshof übernimmt somit eine sehr starke Rolle, wohingegen das Verfassungsgericht auf dessen Vorlage angewiesen ist, um final über die Wertungen der ordentlichen Gerichte im Rahmen einer direkten oder indirekten Normenkontrolle zu urteilen.

VI. Einzelne Schutzrichtungen des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes

1. Überblick

Aus den Art. 2 cost. werden die einzelnen Schutzrichtungen des Persönlichkeitsrechts beziehungsweise einzelne subjektive Persönlichkeitsrechte hergeleitet.⁵¹³ Zurückzuführen auf die Zweiteilung des Art. 2 cost. ist ebenso eine Dichotomie von Schutz der Darstellung nach außen wie auch der Schutz des Rückzugs und des Ausschlusses bestimmter Persönlichkeitsbereiche des Einzelnen vor den Argusaugen der (Medien-)Öffentlichkeit erkennbar.⁵¹⁴ Da die Praxis zwar teilweise von einem „einheitlichen Persönlichkeitsrecht“ spricht,⁵¹⁵ aber stets aus Art. 2 cost. einzelne subjektive Persönlichkeitsrechte herausbildet, die sowohl in der Rechtsprechung als auch im Schrifttum als solche behandelt werden, wird diese – recht einheitliche – Kategorisierung auch im Folgenden aufrechterhalten.⁵¹⁶

2. Schutz der Ehre und des Ansehens

a. Strafrechtlicher Ehrschutz als Ursprung

Der Schutz der Ehre (*onore*), der persönlichen Würde (*decoro*) und der sozialen Reputation (*reputazione*), die so in der Verfassung keine namentliche Nennung erfahren, wurden genuin im Strafrecht verortet, wobei der Tatbestand der Beleidigung (*ingiuria*) und der Verleumdung (*diffamazione*)

513 Zu der Indifferenz in der Terminologie und Umsetzung siehe S. 86 ff.

514 Dazu *Mauro*, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 1263 f.; vgl. *Zeno-Zencovich*, Onore e reputazione, S. 96 beschreibt die Persönlichkeit dabei „einen Komplex“ bestehend „aus dem sozialen und dem intellektuellen Leben“.

515 Vgl. nur Cass., 25.08.2014, n. 18174, (De Jure), Ziff. 4.1., 4.2.

516 Vgl. dazu S. 86 ff.

deren Schutz dienen.⁵¹⁷ Die innere Ehre, welche terminologisch häufig missverständlich alleinig als *onore* bezeichnet wird,⁵¹⁸ und die persönliche Würde beziehen sich dabei auf den inneren, sozialen Wert des Einzelnen in der Gesamtheit seiner moralischen⁵¹⁹ sowie intellektuellen, physischen und sonstigen Qualitäten, die seinen Wert als Subjekt aus seiner Sicht ausmachen (*onore soggettiva o interno*).⁵²⁰ Tatbestandlich waren diese der Beleidigung zu zuordnen, vgl. 594 c.p. Ein Mindestmaß an Ehre und persönlicher Würde werden dabei jedem Menschen zugeschrieben.⁵²¹ Deren Bewertung ist subjektiv vom sozialen Umfeld des Einzelnen, den historischen Gegebenheiten (z.B. Zeitgeist) und den konkreten Umständen des Einzelfalls (der Beleidigung) abhängig.⁵²² Die *reputazione* respektive das Ansehen, meint den Schutz der äußeren Ehre (*onore oggettiva o esterno*)⁵²³ in Form der Gesamtheit der Werte des Einzelnen aus Sicht der Gemeinschaft⁵²⁴ und wird durch den Art. 595 c.p., die Straftat der Diffamierung geschützt.⁵²⁵ Art. 595 Abs. 3 c.p. sieht eine Strafverschärfung bei der Diffamierung in Druckerzeugnissen (*diffamazione a mezzo stampa*), insbesondere Zeitungen (vgl. 1. Alt), vor.⁵²⁶ Die Tatbestände der *ingiuria* und der *diffa-*

517 *Galgano*, Manuale di diritto privato, S. 92 f; vgl. *Missling*, Der Persönlichkeitsschutz in Italien, S. 11 f.; vgl. auch *Carapezza Figlia*, Dir. fam. pers. 2013, 1011, 1014, Fn. 9 mit der Aufzählung weiterer spezialrechtlicher Normen zum fragmentierten Schutz von Ehre und Ansehen.

518 *Visconti*, Reputazione, dignità, onore, S. 336; vgl. *Zeno-Zencovich*, Onore e reputazione, S. 99 f.

519 *Zeno-Zencovich*, Onore e reputazione, S. 99 f. betont, dass dabei durchaus die soziale Prägung maßgeblich ist, welche Werte als ehrenhaft gesehen werden können und zählt beispielhaft solche auf.

520 *Anelli*, in: Schlesinger/Torrente, Manuale di diritto privato, S. 144 f.; *Ricciuto/Zeno-Zencovich*, Il danno da mass-media, S. 28; vgl. auch Cass. civ. sez. III, 25.08.2014, n. 18174, (De Jure), Ziff. 4.1.; bereits Cass. pen. Sez. II, 14 1941, Giust. pen. 1942, II, 319 ff.

521 *Visconti*, Reputazione, dignità, onore, S. 342.

522 *Anelli*, in: Schlesinger/Torrente, Manuale di diritto privato, S. 144 f.

523 *Verri/Cardone*, Diffamazione a mezzo stampa, S. 5.

524 *Visconti*, Reputazione, dignità, onore, S. 338; vgl. auch Cass. pen. sez. V, 17.05.1982, Riv. pen. 1983, 171 ff.; aus der deutschsprachigen Literatur *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 237 spricht „von der Bereitschaft der Gesellschaft, diesen Selbstwert anzuerkennen“.

525 *Anelli*, in: Schlesinger/Torrente, Manuale di diritto privato, S. 144 f.; *Zeno-Zencovich*, Onore e reputazione, S. 100 f.

526 Art. 595 Abs. 3 c.p.: „Se l'offesa è recata col mezzo della stampa o con qualsiasi altro mezzo di pubblicità, ovvero in atto pubblico, la pena è della reclusione da sei mesi a tre anni o della multa non inferiore a cinquecentosedici euro.“ – „Wird die Straftat mit Hilfe der Druckpresse oder eines anderen Mittels zu Veröffentlichung oder auf

mazione unterscheiden sich vor allem dadurch, dass die *ingiuria* die innere Ehre schützte und damit die Anwesenheit des Betroffenen verlangte, während die Diffamierung hingegen – die äußere Ehre schützend – gegenüber Dritten zu erfolgen hat.⁵²⁷ Gerade die *diffamazione* tritt deshalb genuin häufiger im Zusammenhang mit den Medien auf.⁵²⁸ Eine Differenzierung zwischen Meinung und Tatsache wird dabei auf Tatbestandsebene, anders als etwa im deutschen Ehrschutz,⁵²⁹ nicht getroffen. Eine wahre ehrwürdige Behauptung hat ein Betroffener folglich zumindest auf Tatbestandsebene grundsätzlich nicht hinzunehmen. Dies wird jedoch durch den – nunmehr für verfassungswidrig erklärten⁵³⁰ – Art. 13 legge sulla stampa modifiziert, der die wahrheitswidrige Behauptung einer Tatsache in der Presse kumulativ mit Freiheits- und Geldstrafe sanktionierte.⁵³¹

b. Zivilrechtlicher Ehrschutz

Der Schutz von Ansehen, Ehre und persönlicher Würde haben sich zunehmend ins Zivilrecht beziehungsweise die Zivilgerichte verlagert und werden dabei vermehrt unter dem aus Art. 2 cost. hergeleiteten Recht auf moralische Integrität (*diritto all'integrità morale*) zusammengefasst⁵³² oder aber über Art. 2043 c.c. i.V.m. Art. 595 Abs. 1, Abs. 3 c.p. judiziert.⁵³³ Die *Verletzung des diritto all'integrità morale* erfolgt vor allem durch das Element der Herabsetzung beziehungsweise das Herabwürdigen des Rechtsinhabers.⁵³⁴ Die ehrwürdige Darstellung einer Person steht zunächst einmal unabhän-

öffentliche Weise begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren eine Geldstrafe von mindestens 516 Euro.“

527 Mauro, in: Ruscica, I diritti della personalità, S. 1263 f.; Missling, Persönlichkeitsschutz im italienischen Recht, S. 11.

528 Carapezza Figlia, Dir. fam. pers. 2013, 1011, 1014; Chiarolla, Diffamazione a mezzo stampa, S. 2 f.; Ricciuto/Zeno-Zencovich, Il danno da mass-media, S. 28.

529 Vgl. §§ 186, 187 StGB.

530 Siehe dazu S. 206 ff.

531 Art. 13 legge sulla stampa: „Bei Diffamierung durch die Presse, die in der Behauptung einer bestimmten Tatsache besteht, ist die Strafe eine Freiheitsstrafe zwischen einem und sechs Jahren und eine Geldstrafe von mindestens einhunderttausend Lire.“

532 Cass. civ. sez. III, 13.09.2018, n. 22272 (De Jure), Ziff. 4.1; vgl. auch Cass. civ. sez. III, 25.08.2014, n. 18174, (De Jure), Ziff. 4.1., Ziff. 4.2.; Ricciuto/Zeno-Zencovich, Il danno da mass-media, S. 28.

533 Ex multis Cass., 12.10.2020, n. 2169 (De Jure).

534 Vgl. Zeno-Zencovich, Onore e reputazione, S. 363.

gig von wahr oder falsch hier im Vordergrund.⁵³⁵ Die Gründe für die praktische Verlagerung der Strafnormen in die Zivilrechtsprechung sind vielschichtig, waren aber angesichts der Zuwendung von Schrifttum und Rechtsprechung zu einem monistischen Persönlichkeitskonzept absehbar:⁵³⁶ Zunächst wurde die Beleidigung im Sinne von Art. 594 c.p. 2016 als Straftatbestand abgeschafft⁵³⁷ und wird nunmehr als zivilrechtlicher Ordnungsverstoß mit Geldbuße geahndet.⁵³⁸ Weiterhin verlangt die offene Generalklausel des Art. 2043 c.c. lediglich ein rechtlich geschütztes Interesse und nicht die Verletzung eines Rechts oder Rechtsguts, sodass der Ehrenschatz und vor allem der Ansehensschutz durch die Zivilgerichte judizierbar wurde und dem Verletzten zudem gemäß Art. 12 c.p.c ein Wahlrecht zukommt.⁵³⁹ Die frühere, restriktivere Lesart der Generalklausel verlangte noch unter der Prämisse des Art. 185 Abs. 2 c.p.⁵⁴⁰ das Vorliegen des jeweiligen Tatbestandes der Artt. 594, 595 c.p. für Schadensersatz aus Art. 2043 c.c. und Nichtvermögens-Schadensersatz gemäß Art. 2059 c.c..⁵⁴¹ Mit der Erweiterung der Anwendung des Art. 2059 c.c. auf Fälle die nicht explizit im Gesetz genannt sind, insbesondere Verletzungen der Persönlichkeitsrechte,⁵⁴² verlor der strafrechtliche Ehrschutz hinzukommend an Attraktivität. Auch wegen der langen Strafverfahrensdauer,⁵⁴³ sieht sich die

535 In Abgrenzung zum *diritto all'identità morale De Cupis*, Foro it. 1952, IV, 223, 224.

536 Vgl. Mauro, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 1264 f.

537 Art. 1 Ziff. 1 c) decreto legislative del 15.01.2016; die Depönalisierung der Beleidigung wurde auch für verfassungsgemäß erklärt, vgl. Corte cost. 06.03.2019, n. 37, Giur. cost. 2019, 649, 657, Ziff. 7.3.

538 Vgl. Art. 4 Ziff. 1 a) d.lgs. del 15.01.2016; Corte cost. 06.03.2019, n. 37, Giur. cost. 2019, 649, 657, Ziff. 7.1, 7.3.

539 Bereits Mauro, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 1264 insb. Zur diffamazione a mezzo stampa; Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2717 – decalogo I.

540 "Ogni reato, che abbia cagionato un danno patrimoniale o non patrimoniale, obbliga al risarcimento il colpevole e le persone che, a norma delle leggi civili, debbono rispondere per il fatto di lui." – „Jedes Verbrechen, unabhängig davon, ob es Vermögens- oder Nichtvermögensschäden verursacht hat, verpflichtet die schuldige Partei und die Personen, die nach dem Zivilrecht dafür haftbar sind.“

541 Vgl. siehe oben S. 76 f.; Stein, in: Dolce/de Doriana/Bitzer, Jahrbuch für italienisches Recht Bd. 30, S. 10 f.

542 Vgl. Cass. civ. sez III, 31.05.2003, n. 8827, n. 8829, Foro it. 2003, 2272 f. (m. Anm. Battaglia); Cass. S.U., 11.11.2008, n. 26972, Dan. resp. 2009, 19 ff.; bestätigend Corte cost., 11.07.2003, n. 233, Foro it. 2003, 2201, 2202 f., 2207, insb. Ziff. 3.4.

543 Die Überlänge insbesondere von Strafverfahren wurde vom EGMR bereits als strukturelles Problem bemängelt und in zahlreichen Verfahren gerügt, vgl. dazu

Zivilgerichtsbarkeit aufgrund ihres Verfassungsauftrages, den umfassenden Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten, legitimiert über den Ehr- und Reputationsschutz zu urteilen.⁵⁴⁴

3. Diritto al nome – Das Namensrecht

Das Recht auf den eigenen Namen gemäß Art. 6 f. c.c. wird als konkrete Ausformung des abstrakteren, richterrechtlich entwickelten Rechts auf persönliche Identität verstanden.⁵⁴⁵ So fällt der identifizierende Missbrauch des Namensrecht, z.B. durch Anmaßung, in den Tatbestand des Namensrecht, die Nutzung des Namens, um die Person in die Öffentlichkeit zu zerren oder ihre Individualität zu verfälschen in den Schutzbereich des Rechts auf persönliche Identität.⁵⁴⁶

4. Diritto all'identità personale – Das Recht auf persönliche Identität

Das Recht auf Schutz der persönlichen Identität (*diritto all'identità personale*) wurde erstmals 1949 durch *De Cupis* in mehreren Schriften umfangreich behandelt⁵⁴⁷. In den 1970ern und 1980ern des vergangenen Jahrhunderts wurde es dann über die Instanzrechtsprechung⁵⁴⁸ zur höchstrichterlichen Rechtsprechung getragen und letztlich von ihr als Persönlichkeits-

Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages (WD 2), Zur innerstaatlichen Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie zur Durchsetzung und Wirkung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Deutschland, Frankreich, Italien und Russland, im Vereinigten Königreich und in der Türkei, S. 44 f.

544 Statt aller Cass. civ. sez. III, 10.08.2004, n. 15477, Giust. civ. mass. 2004, 7–8.

545 Vgl. nur *Christandl*, in: *Eccer/Schurr/Christandl*, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/147.

546 Vgl. *Zeno-Zenovich*, *Onore e reputazione*, S. 349 unterscheidet zwischen direkter und indirekter Namensfunktion.

547 *De Cupis*, *I diritti della personalità*, S. 139 ff., 173; *ders.*, *Foro it.* 1952, IV, 223 f.; *ders.*, *Foro it.* 1956, IV, 77 ff.; *Hubmann* forderte unter Bezug auf *De Cupis* die Anerkennung des Rechts auch in Deutschland, vgl. das Persönlichkeitsrecht, S. 104.

548 Pret. Roma, 06.05.1974, *Foro it.* 1974, I, 516, 518; eine "landmark decision" nach *Pino*, *il diritto all'identità personale*, S. 55; vgl. auch Pret. Torino, 30.05.1979, Giust. civ. 1980, I, 965, 966; Pret. Roma, 30.05.1980, Giur. mer. 1981, I, 1264.

recht des Art. 2 cost. anerkannt.⁵⁴⁹ Im berühmten *Veronesi*-Urteil des Kassationsgerichtshofs wurde das Recht erstmals umfassend definiert. In diesem ging es um den damals renommierten italienischen Professor und Direktor des Mailänder Institut für Tumorforschung Umberto *Veronesi*, der sich in einem Interview über die verringerte Schädlichkeit von light Zigaretten im Vergleich zu stärkeren Zigaretten äußerte. In diesem betonte er, es sei am gesündesten gar nicht zu rauchen. Eine Tabakfirma veröffentlichte kurz darauf eine redaktionelle Werbeanzeige für die Zigarettenmarke „milde Sorte“, in welcher es hieß: „laut Prof. U. Veronesi, Direktor des Instituts für Tumorforschung in Mailand, senkt dieser Zigarettentyp das Krebsrisiko fast um die Hälfte.“ *Veronesi* und das Institut klagten erfolgreich gegen diese Anzeigen in allen Instanzen.⁵⁵⁰ Häufig als „*diritto ad essere se stesso*“, das Recht man selbst zu sein, bezeichnet,⁵⁵¹ umfasst das *diritto all'identità personale* „das Interesse seinen eigenen intellektuellen, politischen, sozialen, religiösen, professionellen geistigen Besitzstand, wie er sich in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit durch Äußerungen und Handlungen manifestiert hat, weder verfälscht, noch verändert dargestellt zu sehen.“⁵⁵² Es schützt folglich die wahrheitsgemäße Darstellung des Einzelnen in der Öffentlichkeit vor Falschdarstellung oder Unterdrückung von nach außen erkennbaren Persönlichkeitsbestandteilen.⁵⁵³ Anders als bei dem Schutz von Ehre, Würde und Ansehen, ist dabei keine negative Bewertung in Form einer Herabwürdigung nötig.⁵⁵⁴ Für eine Verletzung des *diritto all'identità personale* kommt es werteneutral auf das Abweichen

549 Vgl. *Pino*, il diritto all'identità personale, S. 56; ff.; teilweise wird das Recht auf persönliche Identität auch im Schrifttum als Kommunikationsgrundrecht (Art. 21 cost. bezogen), vgl. *Grimaldi*, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 622.

550 Trib. Milano, 19.06.1980, Giur. it. 1981, I, 373; App. Milano, 02.11.1982, Resp. civ. 1983, 121 f.; Cass., 22.06.1985, n. 3769, Foro it. 1985, I, 2212 ff.

551 Corte cost., 03.02.1994, n. 13, Foro it. 1994, I, 1668, 1670; Trib. Roma, 27.03.1984, Foro it. 1984, I, 1687 f.

552 Grundlegend Cass., 22.06.1985, n. 3769, Foro it. 1985, I, 2212, 2214 – *Veronesi*: “[...] interesse a non vedersi all'esterno alterato, travisato, offuscato, contestato il proprio patrimonio intellettuale, politico, sociale, religioso, ideologico, professionale, ecc. quale si era estrinsecato od appariva, in base a circostanze concrete ed univoche, destinato ad estrinsecarsi nell'ambiente sociale.”; Übersetzung übernommen aus *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 233.

553 Trib. Roma, 23.05.1988, Dir. inf. 1989, 919 (m. Anm. Ricciuto); Pret. Roma, 30.05.1979, Giur. Mer. 1980, 565; Pret. Roma, 02.06.1980, Dir. rad. 581, 590; *Anelli*, in: Schlesinger/Torrente, Manuale di diritto privato, S. 152.

554 Cass., 22.06.1985, n. 3769, Foro it. 1985, I, 2212, 2216 – *Veronesi*; Trib. Pescara, 05.10.1989, Dir. inf. 1990, 997 f.

der Darstellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit von dessen wahrer Identität an.⁵⁵⁵ Diese wird nicht vom subjektiven Empfinden des Einzelnen bestimmt, sondern von dessen Persönlichkeitsbild, wie es sich in der Öffentlichkeit (*proiezione sociale*) geformt hat.⁵⁵⁶ Der Schutzbereich der persönlichen Identität wird von der Rechtsprechung sehr weit ausgelegt, wobei zu den einzelnen Identitätsattributen, wie sie etwa im *Veronesi* Fall der Kassationshof aufgezählt hat, eine differenzierte und umfassende Kasuistik entwickelt wurde.⁵⁵⁷

5. Diritto all'immagine – Das Recht am eigenen Bild

Das *diritto all'immagine*, geregelt in Art. 10 c.c. in Verbindung mit Art. 96 f. dir. aut., schützt zunächst das äußere Erscheinungsbild des Rechtsinhabers vor Veröffentlichung und Vervielfältigung ohne dessen Einwilligung ebenso wie dessen bildliche Selbstbestimmung, die vor allem das Recht auf Privatsphäre sowie auch das Recht auf persönliche Identität berühren kann.⁵⁵⁸ Ausnahmen davon bildet Art. 97 Abs 1 dir. aut. unter anderem für Prominente und Personen in öffentlichen Ämtern, sofern die Art und Weise der Veröffentlichung oder Abbildung selbst die Ehre, Würde oder das Ansehen des Abgebildeten verletzen, vgl. Art. 97 Abs. 2 dir. aut.⁵⁵⁹ Dabei wird vor allem dessen Privatsphäre geschützt, wobei die durch die engen Voraussetzungen des Art. 97 dir. aut. durch das *diritto alla riservatezza* erweitert werden.⁵⁶⁰

555 Cass., 07.02.1996, n. 982, Foro it. 1996, 1252, 1255.

556 Cass., 22.06.1985, n. 3769, Foro it. 1985, I, 2212, 2217 – *Veronesi*; vgl. auch *Grimaldi*, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 620; bereits *De Cupis*, Foro it. 1952, IV, 223, 224 spricht von einer “*affermazione sociale della propria identità*”.

557 Ausführlich *Pino*, in: Panetta, Libera circolazione e protezione dei dati personali, 257, 280 ff.

558 Cass., 22.06.1985, n. 3769; Foro it. 1986, I, 2211 ff. – *Veronesi*; *Alpa*, Manuale di diritto privato, S. 194 f.; *Agata*, in: Ruscica, I diritti alla personalità, S. 553 ff.

559 *Ansaldo*, in: Schlesinger/Busnelli, Commentario al codice civile, Bd. 1, Art. 10, S. 445 ff.; dazu ausführlicher siehe S. 308 ff.

560 Grundlegend Cass., 27.05.1975, n. 2129, Foro it. 1976, I, 2895 – *Soraya*; *Ansaldo*, in: Schlesinger/Busnelli, Commentario al codice civile, Bd. 1, Art. 10, S. 445 ff.

6. Diritto alla riservatezza – Das Recht auf Privatsphäre

Das *diritto alla riservatezza* (oder auch *diritto alla privacy*, *diritto alla vita privata* oder *diritto all'intimità della sfera privata*)⁵⁶¹ als Recht auf Achtung der Privatsphäre oder des Privatlebens soll als genereller Schutz des nach innen gewandten Teil der Persönlichkeit vor dem Blick der Öffentlichkeit dienen.⁵⁶² Dabei wurde es ebenfalls im Rahmen der Debatte um Reichweite und Anerkennung eines umfassenden Personen- beziehungsweise Persönlichkeitsschutz aus dem Recht am eigenen Bild und der Orientierung an Art. 8 EMRK⁵⁶³ vom Schrifttum in die Rechtsprechung getragen.⁵⁶⁴ In seiner berühmten *Soraya*-Entscheidung⁵⁶⁵ erkannte das Kassationsgericht die Verletzung eines generellen Rechts auf Privatsphäre der Ex-Kaiserin von Persien⁵⁶⁶ durch die Aufnahme von Fotos mit einem Teleobjektiv an, welche diese auf ihrem Privatgrundstück in einer amourösen Situation mit einem Mann zeigte. Da die Veröffentlichung selbst nach den Voraussetzungen des Rechts am eigenen Bildes wegen des Fehlens einer Ehr- oder Ansehensverletzung wohl zulässig war, so stellte das Gericht fest, sei in der Veröffentlichung jedoch eine unzulässige Verletzung des Rechtes auf Privatsphäre zu sehen.⁵⁶⁷ Dabei bejaht das Gericht den Schutz des privaten Lebens des Einzelnen vom räumlich abgetrennten Lebensbereich mit großem Begründungsaufwand, blieb aber eine klare Definition der Privatsphäre wie auch persönlicher und familiärer Situationen und Vor-

561 Die beiden Begriffe werden synonymisch benutzt. In Anlehnung an die anglo-amerikanischen Ursprünge des „right to privacy“ wird der Begriff „diritto di privacy“ verwendet. Es handelt sich hier aber nicht um deckungsgleiche Rechte, kritisch dazu *Pino*, *Materiali per una storia della cultura giuridica* 2003, 237, 241.

562 *Peifer*, *Individualität im Zivilrecht*, S. 237.

563 Der Privatlebensschutz ist nur dezentral in vielen spezialrechtlichen Normen festgehalten, z.B. Art. 13–15 cost.; Art. 10 c.c. i.V.m. Art. 96 f. dir. aut., Art 615-bis c.p., vgl. *Anelli*, in: *Schlesinger/Torrente*, *Manuale di diritto privato*, S. 148; siehe dazu S. 82 ff.

564 Vgl. dazu ausführlich *Resta*, *Le persone e la famiglia*, in: *Sacco*, *Trattato di diritto civile*, I, S. 519 ff.; *Anelli*, in: *Schlesinger/Torrente*, *Manuale di diritto privato*, S. 148.

565 Vgl. Cass., 27.05.1975, n. 2129, *Foro it.* 1976, I, 2895 ff. – *Soraya*; *Alpa*, *Le persone e la famiglia*, in: *Sacco*, *Trattato di diritto civile*, I, S. 97.

566 Gemeint ist eben jene Frau, deren Klage gegen ein erfundenes Interview in Deutschland im zur Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch den BVerfG geführt hat, vgl. BVerfG, 05.06.1973, *NJW* 1973, 1221 ff.

567 Vgl. ausführlich Cass., 27.05.1975, n. 2129, *Foro it.* 1976, I, 2895, 2897 f. – *Soraya*.

gänge auch außerhalb des geschützten häuslichen Bereichs sowie die nähere Ausgestaltung eines festumrissenen Tatbestands schuldig. Viel mehr setzt es sich mit den Grenzen des Privatlebens in der Abwägung mit der Informations- und Meinungsfreiheit auseinander.⁵⁶⁸ An der Entscheidung zeigt sich, dass sich das *diritto alla riservatezza* im Zusammenhang mit Presse- und Meinungsfreiheit vor allem auf den Schutz vor ungewollten Eindringen in das Private Lebensumfeld des Einzelnen bezieht.⁵⁶⁹ Zu diesem Ausschlussrecht tritt mittlerweile eine zweite Komponente hinzu: Das Recht auf Kontrolle über die Zirkulation der eigenen Daten beziehungsweise der Datenschutz nimmt in der nationalen Debatte insbesondere im Rahmen von sozialen Medien und dem Internet großen Raum ein⁵⁷⁰ und regelt auch die Anforderungen an die Datenverarbeitung im Rahmen von Presseberichterstattung, insbesondere das sogenannte Medienprivileg.⁵⁷¹ Dies wird wohl einer der Gründe dafür sein, dass es in Bezug auf Definition, Reichweite und Umfang des *diritto alla riservatezza* bis heute vor allem in der Rechtsprechung keine ausgeprägte Dogmatik gibt.⁵⁷² Vielmehr konzentriert sich diese im Verhältnis mit den Kommunikationsfreiheiten auf die Grenzen des Privatsphärenschutzes, welche gerade in den Datenschutzregelungen des *codice della privacy (c.d.p.)* nähere Normierung finden.⁵⁷³ *Alpa* vermutet zudem – durchaus nachvollziehbar –, dass viele Fälle, die das Privatleben verletzen, sich häufig mit Fällen der Ehr- oder Ansehensverletzung oder der Verletzung der persönlichen Identität überschneiden.⁵⁷⁴

568 Cass., 27.05.1975, n. 2129, Foro it. 1976, I, 2895, 2899 f – Soraya.

569 *Galgano*, Manuale di diritto privato, S. 96.

570 Vgl. *Anelli*, Schlesinger/Torrente, S. 149; *Galgano*, Manuale di diritto privato, S. 97 f.; aus der deutschspr. Literatur *Christandl*, in: *Eccer/Schurr/Christandl*, Handbuch italienisches Zivilrecht, Rn. 2/145.

571 Dazu siehe unten zur parallelen Anwendung des Datenschutzes unter Ausgestaltung des Medienprivilegs S. 209 ff; dazu anschaulich Trib. Roma, 03.07.2019, n. 14007 (De Jure).

572 Vgl. *Alpa*, in: *Sacco*, Le persone fisiche e i diritti della personalità, S. 97 mit weiteren Gründen; aus der deutsche Literatur *Stein*, in: *Götting/Schertz/Seitz*, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 65, Rn. 23; auch durchgängig vage in den Lehrbüchern vgl. *Anelli*, Schlesinger/Torrente, S. 148; *Galgano*, Manuale di diritto privato, S. 96.

573 Bereits Cass., 27.05.1975, n. 2129, Foro it. 1976, I, 2895, 2897 f. – Soraya; Cass., 21.02.1994, n. 1652, Cass., 21.02.1994, n. 1652, Giur. it. 1995, I, 298; Cass., 09.06.1998, n. 5658, Foro it. 1998, I, 2387 ff., 2392, Ziff. 4.1.

574 *Alpa*, Le persone e la famiglia, in: *Sacco*, Trattato di diritto civile, I, S. 97.

7. Überschneidungen der Schutzrichtungen – Anwendungsfälle

Wie sich aus der kurzen Darstellung der ausgeformten „Persönlichkeitsrechte“ zeigt, gibt es eine tendenzielle Trennung zwischen der Sozialbindung beziehungsweise Außengerichtetheit der Persönlichkeit und der Innengerichtetheit der Persönlichkeit. So dient das Recht auf Privatsphäre dem Einzelnen einen Rückzugsort zu schaffen, der Ansehensschutz wie auch das Recht auf persönliche Identität schützen die Einbindung des Einzelnen in seine Gemeinschaft.⁵⁷⁵ Die spezialgesetzlichen Regelungen von Bildnisschutz und Namensrecht können beide dieser Schutzrichtungen zuzuordnen sein. Auch kann mit einer Veröffentlichung sowohl die Privatsphäre als auch der Ansehens- oder Identitätsschutz berührt sein, je nachdem, ob es sich neben dem Einbruch in den privaten Lebensbereich um eine Falschdarstellung handelt oder auch ein herabwürdigendes Element gegeben ist.⁵⁷⁶ Zudem kann gerade bei der Bildberichterstattung sowohl das Recht auf Privatsphäre als auch der Ansehens- und Identitätsschutz beeinträchtigt sein. Hierbei beschränkt sich jedoch die Falldichte vornehmlich auf den nach Außen gerichteten Schutz der Persönlichkeit, insbesondere den Ansehens- und Ehrenschaft.⁵⁷⁷

VII. Einflüsse aus dem Mehrebenensystem EMRK und GRC

Als Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention und Gründungsmitglied der Europäischen Union sieht sich die italienische Rechtsordnung zunehmend den Einflüssen der Europäischen Menschenrechtskonvention der Europäischen Grundrechtecharta ausgesetzt.⁵⁷⁸ Die Umsetzung im italienischen Recht, insbesondere in der Zivilrechtsprechung, ist dabei vor allem von den Eigenheiten der italienischen Verfassung und der besonderen Rolle des Verfassungsgerichts geprägt, was zu einer gewissen

575 *Anelli*, in: Schlesinger/Torrente, *Manuale di diritto privato*, S. 152; vgl. *Pino*, in: Panetta, *Libera circolazione e protezione dei dati personali*, 257, 259.

576 Vgl. *Pino*, in: Panetta, *Libera circolazione e protezione dei dati personali*, 257, 259 ff.; Trib. Pescara, 05.10.1989, *Dir. inf.* 1990, 997.

577 *Alpa*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 97; ausführlich *Pino*, in: Panetta, *Libera circolazione e protezione dei dati personali*, 257, 281 f.

578 Vgl. *Viganò*, *Quad. cost.* 2019, 481, 492.

Volatilität der Rechtsprechung im Spannungsfeld des Mehrebenenkonstitutionalismus führt.⁵⁷⁹

1. Einfluss der EMRK

a. Fehlender Konsens zwischen Verfassungsgericht und Fachgerichten

Italien ist seit der Ratifizierung der EMRK in 1955⁵⁸⁰ Mitgliedsstaat der Konvention und somit aus Sicht der EMRK und des EGMR verpflichtet, die Vorschriften der EMRK und ihrer Protokolle zu berücksichtigen.⁵⁸¹ Lange Zeit herrschte Uneinigkeit über deren Wirkung und Berücksichtigungspflicht innerhalb der italienischen Rechtsprechung.⁵⁸² Zwar wurden internationale Verträge, wie die EMRK, durch ihre Umsetzung im Rang einfachen Rechts anerkannt,⁵⁸³ jedoch wurde sie mangels Anerkennung eines Verfassungsrangs⁵⁸⁴ bei der Überprüfung eines Gesetzes auf dessen Verfassungsmäßigkeit von dem Verfassungsgericht nicht überprüft, was einer einheitlichen nationalen Anwendung der Konventionsbestimmungen im Wege stand.⁵⁸⁵ Dies führte auch dazu, dass die ordentlichen Gerichte die Konventionsvorschriften teilweise als reine Programmsätze ver-

579 Vgl. zum Instrument der Normenkontrolle, siehe bereits S. 95 ff.

580 Ratifikationsgesetz der EMRK, Legge del 04.08.1955, n. 848.

581 *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK, Art. 1, Rn. 6; *Rossi*, Osservatorio sulle fonti 1/2018, S. 4.

582 Dazu *Paris/Oellers-Frahm*, EuGRZ 2016, 245, 246 f.

583 Internationale Verträge werden durch einen sog. Anwendungsbefehl als Gesetz in die italienische Rechtsordnung eingeführt. Diese enthalten meistens nur einen Artikel, der die Wirkung von Gesetzesrang anordnet und sodann den Text des gegenständlichen Vertrages abdruckt, vgl. *Oeller-Frahm*, EuGRZ 2015, 8, 9, Fn. 5.

584 Zwar gab es bereits Art. 10 Abs. 1, Art. 11 cost., welche jedoch nur die allgemeinen völkerrechtlichen Regelungen anerkennt, welche wegen ihrer Allgemeinheit zumeist noch der Umsetzung in der italienischen Rechtsordnung bedürfen und nach h.M. nur für Völkerrecht und Völkergewohnheitsrecht gilt, vgl. dazu *Happacher*, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 58 f., S. 64.

585 Man ging lange davon aus, dass die Konvention nicht über dem Rang eines Gesetzes stünde und somit auch nicht Teil des Prüfungskanons des Verfassungsgerichts sein könne und ebenso wenig in der Auslegung der ordentlichen Gerichte Berücksichtigung finden müsse, vgl. *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 170.

standen,⁵⁸⁶ teilweise als zur direkten Anwendung geeignet sahen.⁵⁸⁷ Durch die Verfassungsreform von 2001, mit der Art. 117 cost. in Kraft trat, wurde die Bindung der Legislative normiert, völkerrechtliche Verträge bei der Gesetzgebung zu beachten.⁵⁸⁸ Der Kassationshof sah darin schon früh eine Berücksichtigungspflicht der EGMR-Rechtsprechung für die nationalen Richter, da dem Gerichtshof eine „Leit- und Orientierungsfunktion“ zu komme, sodass abweichende Auffassungen des nationalen Richters gegebenenfalls der besonderen Begründung bedürften.⁵⁸⁹

b. Zwillingsentscheidungen als Öffnung der italienischen Rechtsordnung

Wegweisend für eine systematische und vor allem einheitliche Anwendung der EMRK und eine einheitlichere innerstaatliche Rechtsprechung waren die sogenannten „Zwillingsurteile“ (*“sentenze gemelle“*) aus dem Jahre 2007,⁵⁹⁰ in denen das Verfassungsgericht die Bestimmungen der EMRK und ihrer Protokolle als *parametro interposto* einstuft,⁵⁹¹ d.h. im Gesetzesrang zwischen Verfassung und einfachen Gesetzen, sodass einfache Gesetze nicht von ihr abweichen dürfen.⁵⁹² Demnach verstießen EMRK-widrige italienische Gesetze gegen die verfassungsgerichtlich überprüfbare Verpflichtung des Gesetzgebers aus Art. 117 Abs. 1 cost., womit die EMRK

586 Vgl. nur Cass., 23.11.1988, Cass. pen. 1989, 1418 ff.; Cass., 10.07.1993, n. 2194, Riv. dir. it. 1994, 530 ff.; vgl. auch Corte cost., 19.01.1993, n. 10, Foro it. 1993, I, 1374 ff., sprach obiter dictum von Regeln, die „aus einer Quelle stammen, die auf eine atypische und in diesem Sinne substanzlose Zuständigkeit für die Aufhebung oder Änderung durch Bestimmungen des einfachen Rechts zurückzuführen“ seien.

587 So etwa Cass., 29.05.2006, n. 12810, Ziff. 4.1 (Massime ufficiale); Cass., 02.03.2010, Riv. dir. pub. comm. 2010, 1346 ff.; dazu *Biavati*, Ric. trim. dir. proc. civ. 2007, 651, 652 f.; dazu *Viganò*, Quad. cost. 2019, 481, 484.

588 Art. 117 Abs. 1 cost.: *„Die gesetzgebende Gewalt wird vom Staat und den Regionen unter Beachtung der Verfassung wie auch der sich aus dem Gemeinschaftsrecht und den internationalen Verpflichtungen ergebenden Bindungen ausgeübt.“*

589 Cass. sez. lav., 10.03.2004, n. 6173; zitiert nach *Sciarabba*, Il ruolo del CE-DU, S. 29 und *Viganò*, Quad. cost. 2019, 481, 484.; Cass. S.U., 26.01.2004, n. 1338, 1339, 1340, Corr. giur. 2004, 600 ff.

590 Die Bezeichnung der sog. *“sentenze gemelle”* stammt aus der Literatur es multis *Cartabia*, Giur. cost. 2007, 3564 ff.; *Viganò*, Quad. cost. 2019, 481, 482; Corte cost., 24.10.2007, n. 348, n. 349, Foro it. 2008, I, 39 ff. (m. Anm. Romboli/Cappucino).

591 Corte cost., 24.10.2007, n. 348, n. 349, Foro it. 2008, I, 39, 58, 66 f.

592 Corte cost., 24.10.2007, n. 348, n. 349, Foro it. 2008, I, 39, 67.

mittelbar Teil des Prüfungskanons des Verfassungsgerichtshofs innerhalb der indirekten Normenkontrolle wurde.⁵⁹³ Dabei behielt sich das Verfassungsgericht jedoch vor, nur verfassungskonforme EMRK-Vorschriften und Urteile anzuwenden.⁵⁹⁴ Konsequenterweise seien die ordentlichen Gerichte nunmehr verpflichtet, Normen nicht nur eigenmächtig verfassungs- sondern auch EMRK-konform auszulegen. Nur wenn dies nicht möglich ist, sei das Verfassungsgericht anzurufen.⁵⁹⁵ Eine unmittelbare Anwendung der EMRK Normen, welche vor allem mit Inkrafttreten des Art. 6 Abs. 3 EUV diskutiert wurde,⁵⁹⁶ schloss das Gericht jedoch mit der Begründung aus, dass die EMRK, anders als etwa das Gemeinschaftsrecht der europäischen Union, keine eigene supranationale Ordnung sei.⁵⁹⁷ Im italienischen Rechtsdiskurs werden die Urteile als historisch bezeichnet,⁵⁹⁸ da sie als Grundlage der Verfassungsgerichtsbarkeit für die Öffnung der italienischen Rechtsordnung gegenüber europäischen Rechtsquellen, insbesondere der Konvention, sowie für deren einheitliche Beachtung innerhalb der nationalen Rechtsprechung gelten.⁵⁹⁹ Sie haben auch zu einer deutlichen Zunahme der Auseinandersetzung der ordentlichen Gerichte mit der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR geführt.⁶⁰⁰

593 Corte cost., 24.10.2007, n. 348, n. 349, Foro it. 2008, I, 39, 55 ff.

594 Corte cost., 24.10.2007, n. 348, n. 349, Foro it. 2008, I, 39, 58: In den Zwillingsurteilen entschied der Verfassungsgerichtshof, dass sobald eine EGMR-Entscheidung gegen die Verfassung verstieße, könne er einen Teil des Ratifikationsgesetzes für verfassungswidrig erklären. Dies gelte jedoch nur für den konkreten Fall und dessen innerstaatliche Umsetzung. Von dieser Möglichkeit, die durchaus ein kühner Wurf war, hat die Corte Costituzionale allerdings bis heute noch keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr setzte er im Einzelfall auf eine Abwägung zwischen Art. 117 Abs. 1 cost. und damit kollidierenden anderen Verfassungsvorschriften, vgl. dazu *Paris/Oellers-Frahm*, EuGRZ 2016, 245, 246 f.

595 Corte cost., 24.10.2007, n. 348, n. 349, Foro it. 2008, I, 39, 63 f., Ziff. 4 ff. setzt dabei die gleichen Zulässigkeitsvoraussetzungen wie bei der Vorlage einer möglichen verfassungswidrigen Norm im Rahmen der indirekten Normenkontrolle voraus.

596 Dazu *Alpa*, *Le persone e la famiglia*, in: Sacco, *Trattato di diritto civile*, I, S. 174, *Chiarella*, in: Ruscica, *I diritti della personalità*, S. 26; *Viganò*, *Quad. cost.* 2019, 481, 484.

597 Corte cost., 24.10.2007, n. 348, n. 349, Foro it. 2008, I, 39, 63 f., Ziff. 3.3, Ziff. 6.

598 So etwa *Cartabia*, *Giur. cost.* 2007, 3564, *Rossi*, *Osservatorio sulle fonti*, 1/2018, S. 3; *Viganò*, *Quad. cost.* 2019, 481, 482.

599 *Viganò*, *Quad. cost.* 2019, 481, 482 spricht von den mitunter wichtigsten Verfassungsurteilen in der Geschichte.

600 *Viganò*, *Quad. cost.* 2019, 481, 482 f.

c. Präzisierung der Berücksichtigungspflicht in Folgeurteilen

aa. Gegenläufige Tendenz von dem EMRK-freundlichen Kurs?

Der damit eingeleitete und von den Fachgerichten positiv aufgenommene EMRK-freundliche Kurs wurde später durch eine Reihe von Urteilen der CC präzisiert,⁶⁰¹ worin in der Literatur häufig eine gegenläufige, gar „völkerrechtsunfreundliche“ Kurskorrektur in Bezug auf die Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR durch das Verfassungsgericht gesehen wird.⁶⁰² Tatsächlich lässt sich eine Präzisierung der in den Zwillingsurteilen deklarierten allgemeinen Beachtungspflicht der EMRK durch Folgeurteile des Verfassungsgerichts verzeichnen, die eine rückläufige Wirkung zeigt: So reiche es laut Verfassungsgericht aus, wenn der nationale Richter die gefestigte Rechtsprechung des EGMR in ihrer „Substanz“ beachtet habe⁶⁰³, was die Corte Costituzionale vage mit dem durch den EGMR zugewiesenen nationalen Beurteilungsspielraum (*margin e d' apprezzamento*) begründete.⁶⁰⁴ Der Beurteilungsspielraum sei gerade „als Gegengewicht zur Starrheit“ der EMRK zu verstehen, welcher eine „Zersplitterung“ des Grundrechtsschutzes vorbeugen solle. Dementsprechend müsse der Einzelrichter immer überprüfen, inwieweit die Anwendung der EMRK mit der italienischen Verfassung im Einklang stünde.⁶⁰⁵ Nur wenn deren Anwen-

601 Corte cost., 22.10.2014, n. 238 (De Jure); Corte cost., 14.07. 2015, n. 149 (De Jure).

602 *Paris/Oellers-Frahm*, EuGRZ 2016, 245, 245; *Rossi*, Osservatorio sulle fonti, 1/2018, S. 4f.; *Viganó*, Quad. cost. 2019, 481, 483 spricht vermittelnd von „Abgrenzungstechniken“ (*“technice di distanziamento“*); a. A. *Sciarabba*, Il ruolo del CEDU, 139 f., Fn. 213 m.w.N. zur umfassenden Debatte.

603 Corte cost., 16.11.2009, n. 311, Giur. cost. 2009, 4657, 4672, Ziff. 6; *Sciarabba*, Il ruolo del CEDU, 136 m.w.N.

604 Corte cost., 19.07.2011, n. 303, Giust. cost. 2011, 3021, 3038: „Das Gericht ist, kurz gesagt, dafür verantwortlich, die auf die übertragende Norm konsolidierte europäische Rechtsprechung so zu würdigen, dass ihre Substanz respektiert wird, aber mit einem Beurteilungs- und Anpassungsspielraum, der es ihm erlaubt, die Besonderheiten des Rechtssystems zu berücksichtigen, in das die konventionelle Norm eingefügt werden soll“ – “[...] questa Corte compete, insomma, di apprezzare la giurisprudenza europea consolidatasi sulla norma conferente, in modo da rispettarne la sostanza, ma con un margine di apprezzamento e di adeguamento che le consenta di tener conto delle peculiarità dell’ordinamento giuridico in cui la norma convenzionale è a inserirsi.”

605 Corte cost., 28.11.2012, Foro it. 2013 I, 22, 25 f., Ziff. 4.1, Ziff. 4.2 spricht von der *“primazia dell’ordinamento nazionale”*, dem Primat des nationalen Rechts.

dung ein Mehr an Schutz von Grund- und Menschenrechten darstelle, sei diese auch anwendbar.⁶⁰⁶

bb. Urteil n. 49/2015: Abkehr von den Zwillingentscheidungen

Dem Höhepunkt dieses im Vergleich zu den Zwillingentscheidungen rückläufigen Kurses zeigt sich im Urteil n. 49/2015,⁶⁰⁷ sich der Verfassungsgerichtshof mit der Verbindlichkeit der Rechtsprechung des EGMR für die italienischen Gerichte befasste.⁶⁰⁸ Die CC erklärte eine Vorlage des Kassationsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes in vorhergegangener Auslegung des EGMR⁶⁰⁹ mit der Begründung für unzulässig, dass es sich bei der Auslegung des Gerichtshofs weder um „konsolidiertes Recht“⁶¹⁰ noch um ein „Piloturteil“⁶¹¹ handle.⁶¹² Urteile des EGMR, die

606 Corte cost., 28.11.2012, Foro it. 2013 I, 22, 25 f., Ziff. 4.1. (m. Anm. Romboli).

607 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623 ff.

608 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623 f., Ziff. 1, Ziff. 2: Der Streitfall betraf eine baurechtliche Norm zur Beschlagnahme illegaler Bauwerke (sog. *confisca urbanistica*) durch den Kassationshof nach strafrechtlicher Verurteilung. Diese bildete im Ausgangsverfahren die Grundlage für eine Beschlagnahme gegen einen Betroffenen, der wegen Verjährung bzw. Fristablauf zwar nicht strafrechtlich verurteilt werden konnte, dessen (strafrechtliche) Verantwortlichkeit jedoch gerichtlich festgestellt worden war, was auch in der italienischen Rechtsordnung vorgesehen und angesichts der erheblichen Dauer von Strafverfahren ein gängiges Mittel ist. Der Betroffene legte Beschwerde gemäß Art. 34 EMRK vor dem EGMR ein und rügte eine Verletzung von Art 7 Abs.1 EMRK. Der EGMR bestätigte dies wegen des Fehlens eines Strafurteils, das er für einen solchen Eingriff für nötig hielt. Daraufhin beantragte der Kassationshof bei der Corte Costituzionale unter Berücksichtigung der Auslegung des EGMR gemäß Art. 117 Abs. 1 cost. die Bestimmung des streitgegenständlichen Art. 44 Abs. 2 d.P.R. verfassungswidrig zu erklären. Der Verfassungsgerichtshof wies die Vorlage als unzulässig mit der Begründung ab, ausführlich *Paris/Oellers-Frahm*, EuGRZ 2016, 245, 249 mit den zugrunde liegenden Urteilen.

609 EGMR, 29.10.2013, Az.17475/09, Ziff. 13–24 – Varvara/Italien.

610 Damit wird auf den Wortlaut des Art. 28 Abs.3 EMRK, die „gefestigten“ („*well-established*“) Rechtsprechung Bezug genommen.

611 Gemeint sind hiermit Urteile i.S.d. § 61 Abs.3 EMRK-VerfO, die eine Menschenrechtsverletzung ausdrücklich aufgrund eines strukturellen Problems des Mitgliedsstaates, wie etwa der Verwaltung oder Gesetzgebung, feststellen und sogleich Maßnahmen zur Abhilfe nennen. Da solche Probleme häufig viele Einzelpersonen betreffen, soll dieses Verfahren das System entlasten und sog. Wiederholungsfälle vermeiden, vgl. ausführlich *Meyer-Ladewig/Brunozzi*, Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 46, Rn. 7–11 m.w.N. aus der Rspr.

diese Kriterien nicht erfüllten, seien bei der Auslegung durch die nationalen Gerichte *nicht verpflichtend* zu berücksichtigen.⁶¹³ Dies biete weiterhin die Möglichkeit, einen multipolaren Dialog der Gerichte zu eröffnen.⁶¹⁴ Dabei räumte die Corte Costituzionale durchaus ein, dass der Unterschied zwischen konsolidierter und unkonsolidierter Rechtsprechung nicht einfach sei.⁶¹⁵ Wichtig, aber nicht allein ausschlaggebend für diese Bewertung sei, ob es sich um ein Urteil der großen Kammer handle oder „nur“ um ein Urteil einer Sektion. Zu berücksichtigen sei auch, ob es abweichende Meinungen zum Urteil gäbe oder das die Entscheidung in der Sache im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung des EGMR stehe.⁶¹⁶ Weiterhin solle der Einzelrichter darauf abstellen, ob die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnung und Rechtsprechung vom Straßburger Gericht berücksichtigt worden seien.⁶¹⁷

cc. Reaktionen auf das Urteil n. 49/2015

(1) Reaktionen des Schrifttums

Das Urteil wurde im Schrifttum heftig kritisiert.⁶¹⁸ Neben europakritischen Stimmen,⁶¹⁹ wurden Bedenken hinsichtlich der nationalen beziehungsweise internationalen Rechtssicherheit bei der Anwendung und Umsetzung der EMRK und der EGMR-Rechtsprechung in der nationalen Rechtsprechung geäußert, die nunmehr in das Ermessen des Einzelrichters gestellt werde. Die ordentlichen Gerichte könnten leichtfertig, gar willkürlich Rechtsprechung als „unkonsolidiert“ und damit nicht gefestigt einstufen und sich dadurch nicht gebunden fühlen oder aber die Anwendung der EMRK mangels EGMR-Rechtsprechung auf bloße „Programmsätzen“ reduzieren.⁶²⁰

612 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623, 1632 f., Ziff. 7.

613 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623, 1632 f., Ziff. 7.

614 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623, 1632 f., Ziff. 7.

615 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623, 1632 f., Ziff. 7.

616 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623, 1632 f., Ziff. 7.

617 Corte cost., 26.03.2015, n. 49, Foro it. 2016, I, 1623, 1632 f., Ziff. 7.

618 Zur umfassenden Debatte, die hier nicht in Gänze dargestellt werden soll *Sciarabba*, Il ruolo del CEDU, S. 133 ff., 136 ff. m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur; aus der deutschen Literatur *Paris/Oellers-Frahm*, EuGRZ 2016, 245, 247 f.

619 *Sciarabba*, Il ruolo del CEDU, S. 133 ff., 136 ff. m.w.N.

(2) Reaktionen der Verfassungsrechtsprechung & des EGMR

Die Corte Costituzionale ruderte daraufhin mit einer angemessenen Klarstellung zum Umfang des Ermessensspielraums des ordentlichen Richters in darauffolgenden Urteilen zurück.⁶²¹ Es läge gerade kein Verbot vor, unkonsolidierte Rechtsprechung oder andere als Piloturteile des Straßburger Gerichtshofs nicht anzuwenden. Vielmehr ergäbe sich in den genannten Fällen eine bindende Verpflichtung der konventionskonformen Auslegung für die nationale Rechtsprechung.⁶²² Ungeachtet dessen bestünde (mittelbar aus Art. 117 Abs. 1 cost.) die verfassungsrechtliche Verpflichtung der ordentlichen Gerichte im Rahmen ihrer Auslegungsbefugnis gemäß Art. 101 Abs. 2 cost., EMRK-Verletzungen zu vermeiden.⁶²³ Die Bindung der ordentlichen Gerichte zwingt zur Anwendung der Auslegung des EGMR und dessen Rechtsgrundsätze.⁶²⁴ Die Corte Costituzionale wiederholte dahingehend mehrfach, dass eine Berücksichtigung der EMRK und ihrer Auslegung nur dann nicht durchzuführen sei, wenn diese der Verfassung und deren Auslegung durch den Verfassungsgerichtshof widersprechen.⁶²⁵ Auch der EGMR äußerte sich in einem ähnlichen Fall zustimmend zur korrigierenden Haltung des Verfassungsgerichts und erteilte dem Konzept des „*diritto consolidato*“ eine Absage.⁶²⁶

620 So etwa Corte cost., 07.04.2017, n. 68, Giur. cost. 2017, 681, 687 f., Ziff. 7 bezieht sich dabei explizit auf das Urteil n. 49/2015.

621 Corte cost., 07.04.2017, n. 68, Giur. cost. 2017, 681, 687 f., Ziff. 7; *Sciarabba*, Il ruolo del CEDU, S. 158 ff.

622 *Sciarabba*, Il ruolo del CEDU, S. 158.

623 Corte cost., 07.04.2017, n. 68, Giur. cost. 2017, 681, 687 f., Ziff. 7; *Sciarabba*, Il ruolo del CEDU, S. 158 ff.

624 Corte cost. 2016, n. 276; Corte cost., 2016, n. 36. Corte cost., 11.05.2017, n. 109, Giur. cost. 2017, 1129, 1139, Ziff. 3.1.

625 Corte cost. 11.05.2017, n. 109, Giur. cost. 2017, 1129, 1139, Ziff. 3.1.

626 Ausführlich EGMR, 28.6.2018, Az.1828/06, 34163/07 und 19029/1, Rn. 133, Rn. 252 – G.I.E.M. S.r.l. u.a./Italien. In dem Urteil erkannte der EGMR zwar an, dass die streitgegenständliche baurechtliche Norm Art. 44 des italienischen Baugesetzbuches nicht unbedingt eine strafrechtliche Verurteilung verlangt, worum es in der Sache ging. Er betonte aber, dass alle Urteile des EGMR gleichermaßen verbindlich sind. Die einzige Ausnahme bilde lediglich das sog. Pilotverfahren.

d. Faktischer Einfluss von Art. 8 EMRK auf die italienische Rechtsprechung

Selbstreferenziell bezeichneten sich die Zivilkammern des Kassationsgerichts im Einklang mit der Haltung des Verfassungsgerichts zur Anwendung der EMRK im nationalen Recht.⁶²⁷ Dementsprechend sieht sich das Gericht verpflichtet, die EMRK in seiner Urteilsfindung zu beachten und bei Zweifeln an der Konventionsmäßigkeit eines Gesetzes oder dessen üblicher Auslegung mit der Konvention ein Normenkontrollverfahren beim Verfassungsgericht einzuleiten.⁶²⁸ In Hinblick auf die Praxis des zu untersuchenden Spannungsfeldes ist eine Berücksichtigung der EMRK zu beobachten, welche vorher nur vereinzelt im Persönlichkeitsschutz herangezogen wurde.⁶²⁹ Jedoch verbleibt die Auseinandersetzung mit Art. 8 EMRK und der EMRK-Rechtsprechung etwa zur Privatsphäre oder Ansehensschutz, anders als etwa bei Art. 10 EMRK,⁶³⁰ weiterhin singular und vornehmlich auf Sachverhalte, die das Recht am eigenen Bild behandeln, begrenzt.⁶³¹ Größtenteils wird Art. 8 EMRK und die EGMR-Rechtsprechung nur in Grundsatzurteilen ausführlicher behandelt.⁶³²

e. Zusammenfassende Würdigung

Zusammenfassend kann man also von einer grundsätzlichen (Selbst-)Verpflichtung der konventionskonformen Auslegung der Zivilgerichte unter

627 Grasso, in: Rassegna della giurisprudenza di legittimità della Corte Suprema di Cassazione 2018, Sezione Civile, I, S. 45 f.; ders., in: Rassegna della giurisprudenza di legittimità della Corte Suprema di Cassazione 2019, Sezione Civile, I, S. 909 f.

628 Cass. sez. lav., 30.01.2018, n. 2438, Foro amm. 2018, 1427 f. (Leitsatz).

629 Vgl. Cass., 27.05.1975, n. 2129, Foro it. 1976, I, 2895, 2905 – Soraya stützt sich etwa ganz generell auf die EMRK zur Begründung der Anerkennung des Persönlichkeitsrechts.

630 Vgl. dazu S. 201 f.

631 Vgl. nur Cass. civ. sez. III, 13.05.2020, n. 8878, Riv. dir. ind. 2020, II, 344 ff.

632 Vgl. Cass., 19.05.2020, n. 9147, Foro it. 2020, I, 2671, Ziff. 8; Cass., 26.09.2018, n. 22792, Ziff. 2 (De Jure) nominell neben Art. 10 EMRK; zum *diritto all'oblio*, vgl. Cass., 22.07.2019, n. 19681 (De Jure); Cass., 09.01.2014, n. 194, Foro it. 2015, I, 121 Ziff. 3.2 (m. Anm. Palmeri); anders die Auseinandersetzung mit Art. 10 c.c., anders ebenso bei familienrechtlichen Problemen wie Adoption oder Leihmutterchaft, vgl. statt aller Cass., 21.07.2016, n. 15024, Foro it. 2016, 12, I, 3784.

Anerkennung ihrer Berücksichtigungspflicht in der italienischen Rechtsordnung sprechen. Die Ausgestaltung dieser Berücksichtigungspflicht liegt jedoch in der Kompetenz der jeweiligen ordentlichen Gerichte und variiert in der Praxis stark. Beachtenswert ist, dass der Kassationshof sich bereits früh mit der Anwendung der EMRK auseinandergesetzt hat und sich hier trotz seiner Unabhängigkeit gegenüber dem Verfassungsgericht dahingehend auf einen Dialog eingelassen hat, dass bei Zweifeln oder Unmöglichkeit der verfassungs- und konventionskonformen Auslegung, durchaus die Vorlage vor die *Corte Costituzionale* erfolgt.

2. Einfluss der GRC

Auch in der italienischen Rechtsordnung sind die Vorschriften der europäischen Grundrechtecharta unter den Voraussetzungen des Art. 51 GRC zu berücksichtigen,⁶³³ sodass die GRC nur dann vorrangig und verpflichtend Anwendung findet, sofern es „um die Durchführung von Unionsrechts“ geht.⁶³⁴ Das italienische Verfassungsgericht versteht darunter, dass „die Anwendbarkeit der Charta von Nizza voraussetzt, dass die dem Richter vorgelegte Angelegenheit vom Unionsrecht geregelt wird – d.h., dass sie Maßnahmen der Union, nationale Maßnahmen zur Umsetzung von Unionsrecht oder die Rechtfertigung eines Mitgliedsstaates für eine ansonsten mit Unionsrecht unvereinbare Maßnahme betrifft, und es sich nicht nur um nationales Recht ohne Bezug zum Unionsrecht handelt“.⁶³⁵ Dabei ist der Befund darüber, ob es sich um einen „unionsrechtlichen Bezug“ handelt, vom Einzelfall abhängig.⁶³⁶ In Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz ist dies fast ausschließlich im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) von Relevanz, da auch hier Abweichungen und Ausnahmen aufgrund des Art. 85 Abs. 2 Var. 1 DSGVO im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken getroffen wurde.⁶³⁷ Anders als im deutschen Rechtsverständnis und im Einklang mit der Auslegung des EuGH⁶³⁸ wird Datenschutz als Teil der Privatsphäre und damit eines ganzheitlichen Persönlichkeitsschutzes verstanden. Dabei

633 *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 159.

634 *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 159.

635 Corte cost., 11.03.2011, Giur. cost. 2011, 1224, 1241 ff., Ziff. 5.5.

636 Vgl. dazu *Chiarella*, ConsultaOnline 2018, 377, 379 f.

637 Insbesondere im Bereich des „Rechts auf Vergessen“ Cass., 19.05.2020, n. 9147, Foro it. 2020, I, 2671, 1287 ff., Ziff. 9.

638 Vgl. nur Art. 136 ff. codice della privacy.

regeln die Art. 136 ff. des italienischen Datenschutzgesetzes explizit die Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken. Im Bereich des nationalen Rechts sieht vor allem die Rechtsprechung des Kassationsgerichts vor, dass der europäischen Grundrechtecharta auch außerhalb ihres Anwendungsbereichs, nämlich bei der Durchführung von Unionsrecht, eine interpretierende Funktion zu kommt,⁶³⁹ da diese die im Vertrag von Lissabon gemeinsam niedergelegte Verfassungstradition zu Ausdruck bringe.⁶⁴⁰ Faktisch bleibt aber auch hier die Einbindung der EuGH-Rechtsprechung eher der Einzelfall, welcher vor allem die Fallkonstellation des Rechts auf Vergessen (*diritto all'oblio*) prägt.⁶⁴¹

VIII. Zusammenfassende und vergleichende Würdigung

1. Vergleichende Zusammenfassung

Der Persönlichkeitsschutz im italienischen Zivilrecht beruht wie im deutschen Recht auf richterrechtlicher Rechtsfortbildung. Dieser besteht in seiner Umsetzung nicht in einem allgemeinen Persönlichkeitsrecht mit offenem Tatbestand, sondern in der Entwicklung von absolut-subjektiven Einzelrechten aus Art. 2 c.c., die ebenfalls wie im deutschen Recht deliktsrechtlich durchgesetzt werden können. Der einschlägige Art. 2043 c.c. ist dabei im Gegensatz zu § 823 Abs. 1 BGB eine echte offene Generalklausel, die grundsätzlich die schuldhaft Verletzung jedes rechtlich geschützten Interesses schützt. Dies ermöglicht dogmatisch auch die unmittelbare Anknüpfung an Verfassungsnormen bzw. Grundrechte, die im italienischen Recht überwiegend unmittelbar und horizontal zwischen Privaten wirken. Dementsprechend wird - anders als im deutschen Recht - nicht

639 Vor allem in der Arbeitsrechtssektion des Kassationshofs, vgl. Cass. sez. lav., 17.05.2010, n. 28658 (De Jure): “[...] *je quindi non operando il Bill of Rights europeo come vera e propria fonte del diritto ai sensi dell'art. 51 del testo – in ogni caso la Carta costituisce uno strumento interpretativo privilegiato- anche per il diritto interno che si deve presumere coerente con quei valori che gli Stati membri e gli organi dell'Unione hanno comunemente accettato, come espresso dall'art. 6 del Trattato sull'Unione europea, nella nuova formulazione del Trattato di Lisbona entrato in vigore il 1.11.2009*”; bestätigend Cass. sez. lav., 17.09.2012, n. 15519 (De Jure).

640 Cass., 13.07.2010, n. 16387, Foro it. 2011, 6, 1816, 1818, Ziff. 7.

641 Argumentativ zum diritto all'oblio Cass., 19.05.2020, n. 9147, Foro it. 2020, I, 2671, Ziff. 9.

zwischen verfassungsrechtlichen und zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechten unterschieden. Dies wird dadurch verstärkt, dass die italienische Verfassung keinen Individualrechtsbehelf vorsieht, so dass der Einzelne Grundrechtsverletzungen, insbesondere durch vorinstanzliche Urteile, nur im Wege der Kassation bzw. Revision vor dem Kassationsgerichtshof geltend machen kann. Faktisch bestimmt dies die Berücksichtigung supranationaler Einflüsse, wobei eine zunehmende Selbstbindung an konventions- und unionsrechtliche Wertungen festzustellen ist. Inhaltlich spiegeln die einzelnen *diritti alla personalità* zum einen den Dualismus von Außen- und Innenorientierung der Persönlichkeit wider, zum anderen lassen sich drei klare Schutzrichtungen erkennen, die sich im Wesentlichen mit der deutschen Dogmatik decken: Der Schutz der Privatsphäre, der Schutz vor Falschdarstellung und der Schutz vor Herabsetzung der Ehre, der persönlichen Würde und des Ansehens. Dabei finden sich vor allem das *diritto all'integrità personale*, das *diritto all'identità personale* und das *diritto alla riservatezza* als übergeordnete Rechte, unter denen sich die einzelnen normierten Rechte wie die *diffamazione*, das *diritto al nome* oder das *diritto all'immagine* unterordnen lassen. Anders als bei den deutschen Schutzrichtungen haben diese Rechte grundsätzlich einen durch Richterrecht ausgeformten Tatbestand, sodass methodisch eine Rechtsverletzung bereits auf Tatbestandsebene festgestellt werden kann und nicht erst innerhalb einer Abwägung auf der Rechtswidrigkeitsebene der deliktischen Prüfung wie bei der Konzeption des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus § 823 Abs. 1 BGB. Eine Ausnahme davon bildet das Recht auf Achtung der Privatsphäre. Ähnlich wie das deutsche „Recht auf Privatsphäre“ wird auch das italienische von der Rechtsprechung nicht näher tatbestandlich umschrieben, sondern gerade anhand des widerstreitenden rechtlichen Interesses beziehungsweise Rechts im Einzelfall begrenzt. Gleichwohl kommen beide Rechtsprechungen zu einer Abwägung der betroffenen Persönlichkeitsinteressen mit dem kollidierenden Interesse im Einzelfall, sprich einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, auf der Rechtswidrigkeitsebene.

2. Vergleichende Würdigung

Die italienische Zivilrechtsprechung hat im Vergleich zur deutschen fast 30 Jahre länger gebraucht, um einen umfassenden und dynamischen Persönlichkeitsschutz zu entwickeln. Dies mag daran liegen, dass Italien aufgrund seiner historischen Staatsorganisation lange am *codice civile* von 1867 festhielt und erst 1942 ein modernes Zivilgesetzbuch in Kraft

setzen konnte, das sich vor allem am französischen (Code civil) und deutschen Zivilgesetzbuch (BGB) orientierte. Darüber hinaus war die Verfassungssystematik beziehungsweise das Grundrechtsverständnis der italienischen Verfassung von 1948 zunächst für die Verfassung selbst und sodann für deren Wirkung im Privatrecht und zwischen Privaten zu klären. Das Fehlen eines verfassungsrechtlichen Individualrechtsbehelfs wie im deutschen Recht die Verfassungsbeschwerde, deren Beurteilung durch das BVerfG gemäß § 31 Abs. 1 a. E. BVerfGG die Fachgerichte bindet, mag diesen Prozess verlangsamt haben. Da die CC hingegen auf die Verwerfungskompetenz der konkreten Normenkontrolle beschränkt ist, sind ihre Auslegungsentscheidungen, insbesondere zu den Grundrechten, für die Fachgerichte grundsätzlich nicht bindend. Auch eine Vorlagepflicht der Fachgerichte besteht nicht. Dementsprechend haben allein der Kassationshof und der Verfassungsgerichtshof etwa die ersten zwei Jahrzehnte ihrer Tätigkeit benötigt, um ein eingespieltes Arbeitsverhältnis zueinander zu entwickeln. Ähnliches gilt für den Einfluss anderer Menschen- und Grundrechte aus EMRK und GRC auf das nationale Recht. So erscheint die jüngere italienische Rechtspraxis prima facie ungleich unsystematischer und dezentraler als der deutsche Persönlichkeitsschutz. Der starke Einfluss des Bundesverfassungsgerichts auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz gibt in Hinblick auf Verfassung, GRC und EMRK eine klare Linie vor, der die Fachgerichte zu folgen verpflichtet sind. Dies dient theoretisch der Einheit der Rechtsprechung und damit der Rechtssicherheit. Es hat zudem den Vorteil, dass sich die Fachgerichte theoretisch auf die Auslegung und Anwendung des Fachrechts konzentrieren können, da es keine kompetenzrechtlichen Nebenkriegsschauplätze gibt. Darüber hinaus gewährt die Urteilsverfassungsbeschwerde ein Mehr an Individualrechtsschutz, da das Urteil der letzten Fachinstanz auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft werden kann. In der italienischen Rechtsordnung bleibt dem Rechtsschutzsuchenden nur die Individualbeschwerde zudem EGMR, dessen Entscheidung faktisch auf die Mitwirkung und Berücksichtigung des jeweiligen Mitgliedstaates und seiner Judikative angewiesen ist. Gleichwohl birgt ein starker Einfluss der Verfassungsgerichtsbarkeit die Gefahr einer Vereinheitlichung und damit Vermischung der grundsätzlich getrennten grundrechtlichen und zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechte, die angesichts der (noch) herrschenden Theorie der mittelbaren Drittwirkung bereits systemisch angelegt ist. Das BVerfG als Verfassungsgericht kann damit auch Fachrecht definieren, sollte dies aber angesichts der damit häufig verbundenen Folgefragen der Fachgerichte in der praktischen Umsetzung innerhalb des einfachen Rechts grundsätzlich

nur zurückhaltend tun. Zumindest aus diesem Gesichtspunkt scheint der italienische Persönlichkeitsschutz mit einem starken Kassationsgericht als letzter Instanz überzeugender. Letztlich sind jedoch beide Konzeptionen Kinder der Praxis und damit der Versuch die dem Persönlichkeitsschutz zu Grunde liegenden menschen- und grundrechtlichen Wertungen in der jeweiligen Deliktsrechtsordnung und deren Dogmatik kohärent umzusetzen. Gemeinsam ist beiden Rechtsprechungen, dass sie die althergebrachte Trennung zwischen Privatrecht und Verfassungsrecht kontinuierlich aufweichen, um einen solchen umfassenden Schutz zu gewährleisten. Dies scheint angesichts der zunehmenden supranationalen Einflüssen und Regulierungen auch der generelle Trend zu sein und ist insofern zu begrüßen, als dass es ein Mehr an Rechtsschutz für den Bürger bedeutet. Inhaltlich ist die Methodik des Kassationshofs, aus Art. 2 cost. einzelne subjektive Rechte zu formen, in ihrer Umsetzung ungleich systematischer und konsistenter, als die Lösung von BGH und BVerfG, aus dem offenen Rahmenrecht quasi unverbindlich einzelne Schutzrichtungen zu bilden. Zwar gibt es auch hier einen klaren Kanon äußerungsrechtlicher Schutzzinhalte, jedoch trägt dies durch die Fülle an Kategorisierungsansätzen in Literatur und Rechtsprechung – entgegen deren Intention – nicht gerade zur Rechtssicherheit bei. Zumindest die deutsche Rechtsprechung könnte – unter Beibehaltung der intendierten Flexibilität des offenen Schutzbereichs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – von einer einheitlicheren Umschreibung der einzelnen Schutzzinhalte profitieren. Im Ergebnis kommen beide Rechtsprechungen jedoch zu einem vergleichbaren Ergebnis: Trotz der systemischen Unterschiede werden dieselben Schutzzinhalte vom Persönlichkeitsschutz umfasst. Ferner wird dieser – vor allem im Spannungsfeld mit den Kommunikationsfreiheiten – durch eine einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung auf Rechtfertigungsebene gewährleistet oder begrenzt.

D. Begrenzung des Persönlichkeitsschutzes bei Presseberichterstattung im deutschen Recht

I. Überblick

Die gesetzlichen Grundlagen der Presseberichterstattung sind vor allem verfassungsrechtlich durch Art. 5 Abs. 1 GG geprägt und regeln ihren

Schutzumfang und Schranken.⁶⁴² Neben den supranationalen Einflüssen, wie der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegebenenfalls der Europäischen Grundrechtecharta, finden sich auch einzelne einfach-gesetzliche Regelungen, insbesondere der Bundesländer.⁶⁴³ Die sogenannten Landespressegesetze oder auch Mediengesetze haben vor allem verfassungskonkretisierenden Inhalt und orientieren sich an den Vorgaben des Grundgesetzes und der Verfassungsrechtsprechung.⁶⁴⁴ Sie beschränken sich auf Begriffsdefinitionen und formale Regelungen des Pressewesens,⁶⁴⁵ wie Impressumspflicht, Kennzeichnungspflicht und Gegendarstellungsrecht.⁶⁴⁶ Für das hier zu untersuchende Spannungsfeld von Persönlichkeitsverletzung durch Presseberichterstattung auf privatrechtlicher Ebene ist nur der Gegendarstellungsanspruch relevant. Aber auch dies gilt nur eingeschränkt, da für Landesrecht grundsätzlich nur die Landesgerichte zuständig sind und der Bundesgerichtshof nur über dieses judizieren darf, wenn vorinstanzliche Urteile Bundesrecht verletzen.⁶⁴⁷ Schließlich gibt es noch den Pressekodex, welcher die berufsethischen Grundsätze der Presse festlegt.⁶⁴⁸ Es handelt sich um eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung von Printmedien.⁶⁴⁹ Er ist keine Gesetz und hat somit auch keine normative Wirkung.⁶⁵⁰ Die Einhaltung des Pressekodex unterliegt der Aufsicht des Deutschen Presserats, einem eingetragenen Verein, der die Interessen von Zeitschriften, Zeitungen und journalistischen Verbänden vertritt und Verstöße durch Hinweise, Missbilligung oder öffentliche Rügen ahndet.⁶⁵¹ Da es sich hierbei um eine rein freiwillige Selbstkontrolle der Medien handelt und die Folgen nicht rechtsverbindlich sind und schwache Sanktionsmittel darstellen, ist deren juristische Relevanz sehr

642 *Beater*, Medienrecht, Rn. 63, Rn. 156.

643 Vgl. nur LPressG M-V; *Beater*, Medienrecht, Rn. 156.

644 *Beater*, Medienrecht, Rn. 189 ff.

645 Ausführlich *Cornils*, in: Löffler, Presserecht, § 1, Rn. 74 ff.

646 *Beater*, Medienrecht, Rn. 157 f.; ausführlich *Cornils*, in: Löffler, Presserecht, § 1, Rn. 74 ff.; für Online-Zeitungen siehe §§ 19 ff. MStV.

647 Vgl. §§ 133 GVG, 545 Abs. 1 ZPO, dazu *Beater*, Medienrecht, Rn. 63.

648 Der Pressekodex findet sich auf <https://www.presserat.de/pressekodex.html>, zuletzt abgerufen am 03.03.2023.

649 Ausführlich *Hiller*, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 313 ff.

650 *Heiland*, Der Persönlichkeitsschutz Minderjähriger Kinder prominenter Eltern in der Presseberichterstattung, S. 181 ff.; *Vendt*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 6 HmbPrG, Rn. 25.

651 *Beater*, Medienrecht, Rn. 1834 ff.

gering.⁶⁵² Dementsprechend beschränkt sich die folgende Untersuchung auf die verfassungsrechtlichen Regelungen und den Einfluss europäischer und konventionsrechtlicher Regelungen auf diese.

II. Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit im Überblick

Die personenbezogene Medienberichterstattung genießt vor allem den verfassungsrechtlichen Schutz der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1, S. 2 Var. 1 GG, welche die maßgebliche rechtliche Grundlage für die zivilrechtliche Auseinandersetzung mit persönlichkeitsrechtlichen Interessen bildet.⁶⁵³

1. Meinungs- und Informationsfreiheit

a. Meinungsfreiheit

Die in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG normierte Meinungsfreiheit schützt in erster Linie Meinungsäußerungen, welche Äußerungen darstellen, die durch ihre Subjektivität geprägt sind.⁶⁵⁴ In Abgrenzung zu Tatsachen, welche sich als wahr oder unwahr erweisen können, geht es hier um Äußerungen mit Elementen der Stellungnahme und des Dafürhaltens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung.⁶⁵⁵ Tatsachen können aber auch in den Schutzbereich fallen, wenn diese Teil oder Grundlage einer Meinungsäußerung bilden.⁶⁵⁶ Dabei ist jede Äußerung unabhängig ihrer Qualität und Form, d.h. etwa wortlautgemäß in Wort, Schrift oder Bild, geschützt.⁶⁵⁷ Gleiches

652 Ausführlich *Hiller*, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 324.

653 Vgl. dazu *Beater*, Zivilrechtlicher Schutz vor Presse als konkretisiertes Verfassungsrecht, S. 75; *Trebes*, Zivilrechtlicher Schutz vor Presseveröffentlichungen, S. 49.

654 BVerfG, 22.06.1982, NJW 1983, 1415 – NPD Europas.

655 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth; weniger streng BVerfG, 22.06.1982, NJW 1983, 1415 – NPD Europas; gegen eine Unterscheidung von Tatsache und Werturteil mit Begründung *Michael/Morlok*, Grundrechte, S. 135, § 9, Rn. 210.

656 Zur Abgrenzung ausführlich siehe S. 229 ff.; *Beater*, Medienrecht, Rn. 92.

657 Vgl. nur BVerfG, 19.07.1966, NJW 1966, 1499, 1503 – Parteifinanzierung; BVerfG, 23.03.1971, NJW 1971, 1555, 1556 – FKK; auch für andere Formen

gilt grundsätzlich für die Wahl des Adressatenkreises, wobei allerdings kein Anspruch auf ein bestimmtes Publikum besteht.⁶⁵⁸

b. Informationsfreiheit

Komplementär zur Meinungsäußerungsfreiheit steht das in Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG verbürgte Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die sogenannte Informationsfreiheit soll Jedermann ermöglichen eine Meinung zu empfangen und sich aus allgemein zugänglichen Quellen informieren⁶⁵⁹ zu dürfen, was Grundlage einer eigenen Meinungsbildung sein kann.⁶⁶⁰

2. Pressefreiheit

a. Der verfassungsrechtliche Begriff der Presse

Die Pressefreiheit, in Art. 5 Abs. 1 S. 2 1 Var. GG kodifiziert, ist auf die „Presse“ beschränkt. Dieser nicht weiter im Grundgesetz bestimmte Begriff⁶⁶¹ umfasst im weitem Sinne das gesamte Pressewesen als Institution. Gemeint sind zunächst alle „gedruckten und zur Verbreitung

der Meinungsäußerungen offen, vgl. BVerfG, 11.03.2003, NJW 2003, 1303 – Benetton-Werbung II.

658 Grabenwater, in: Düring/Herzog/Scholz, GG, Art. 5, Rn. 81.

659 Im Einzelnen ist die inhaltliche Ausgestaltung der „allgemein zugänglichen Quelle“ strittig, soll hier aber nicht weiter Gegenstand der Untersuchung sein, vgl. dazu BVerfG, 03.10.1969, BVerfGE, 27, 71, 83 f. – Leipziger Volkszeitung; Schmitt Gläser, AöR 97 (1972), 60, 63 f.; grundlegend zur Informationsfreiheit siehe Beater, Medienrecht, Rn. 95 ff.; aktuell Weberling, AfP 2020, 20–23.

660 BVerfG, 03.10.1969, BVerfGE, 27, 71, 81 – Leipziger Volkszeitung: „Dieses Recht hat zwar den Schutz des Empfangs der Meinung durch andere mit zum Inhalt; der Schutz wird aber allein den Äußernden um ihrer Meinungsfreiheit willen gewährt. Der Empfänger spielt dabei insoweit nur passive Rolle. Demgegenüber ist die Informationsfreiheit gerade das Recht, sich selbst zu informieren. Andererseits ist dieses Freiheitsrecht die Voraussetzung der der Meinungsäußerung vorausgehenden Meinungsbildung. Nur umfassende Information, für die durch ausreichende Informationsquellen Sorge getragen wird, ermöglicht eine freie Meinungsbildung und -äußerung für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft.“

661 Findet sich jedoch in hier zu vernachlässigender und enger gezogener Form in den Landespressegesetzen, wie etwa § 6 Abs. 1 LPrG M-V.

geeigneten und bestimmten“ Publikationen,⁶⁶² insbesondere periodische Druckerzeugnisse wie Zeitungen und Zeitschriften.⁶⁶³ Der Pressebegriff wird entwicklungs offen und dynamisch verstanden,⁶⁶⁴ sodass neben den „klassischen“ Presseerzeugnissen auch digitale Formen des Presseangebots, sprich Online-Zeitungen oder deren Online-Archive⁶⁶⁵ und auch sonstige Informationsangebote, wie Blogs unter den Pressebegriff fallen.⁶⁶⁶ Entscheidend ist zudem, dass eine größere Zahl von Rezipienten erreicht werden soll, wobei es nicht auf eine bestimmte Größe des Adressatenkreises ankommt.⁶⁶⁷

b. Schutzbereichsinhalt

Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist grundsätzlich weit auszulegen, sodass alle Verhaltensweisen erfasst sind, die der Gewinnung, Aufbereitung und Verbreitung von Meinungen und Tatsachen dienen.⁶⁶⁸ Dies umfasst sowohl die Informationsbeschaffung⁶⁶⁹ als auch das Verfassen eines Meinungs- oder Tatsachenartikels, bis hin zur Auslieferung der Zeitung.⁶⁷⁰ Die Presse genießt dabei eine weitgehende inhaltliche und formale Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Darstellung von Informationen.⁶⁷¹ Die Zeitungen entscheiden also selbst, welche Informationen oder Themen sie

662 BVerfG, 08.10.1996, BVerfGE 95, 28, 35 – Werkszeitungen; BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1440 – Kritische Bayer-Aktionäre.

663 Grabenwater, in: Düring/Herzog/Scholz, GG, Art. 5, Rn. 239.

664 Vgl. Schultze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 5, Rn. 90.

665 Vgl. BGH, 18.12.2018, NJW 2019, 1881, 1884, Rn. 26 – Strafverfahren gegen Steuerberater.

666 In Bezug auf audiovisuelle Angebote der Presse strittig: Kübling, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 5, Rn. 45 m.w.N. aus dem Schrifttum; anders BVerfG, 08.10.1996, BVerfGE 95, 28, 35 – Werkzeitung „Entscheidend für den Grundrechtsschutz der Presse ist allein das Kommunikationsmedium, nicht der Vertriebsweg oder Empfängerkreis.“

667 Kübling, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 5, Rn. 45; anders in manchen Landespressegesetzen, die „Bagatellpublikationen“ nicht erfassen, vgl. Art. 6 Abs. 3 S. 2 BayPrG.

668 Grundlegend BVerfG, 19.07.1966, NJW 1966, 1499, 1503 – Berufsverbot I.

669 BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel.

670 Umfassend zu der Ausdifferenzierung dieser einzelnen Arbeitsschritte Kübling, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 5, Rn. 48 ff.

671 BVerfG, 14.01.1998, NJW 1998, 1381, 1382 – Märchenhochzeit.

wie und in welchem Umfang präsentieren wollen.⁶⁷² Dies schließt ebenso Leserbriefe und Anzeigen mit ein.⁶⁷³ Dabei ist die Presse auch vor Vorzensur, vgl. Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG geschützt.⁶⁷⁴ Träger der Pressefreiheit ist jeder, der im Kontext der umschriebenen Pressetätigkeiten tätig wird. Das reicht vom Medienunternehmen, über Verleger, Herausgeber und Redakteure, bis hin zu angestellten und freien Journalisten sowie presseexternen Hilfstätigkeiten.⁶⁷⁵

3. Verhältnis von Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit

Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit sind jeweils eigenständige Grundrechte mit unterschiedlichen Schutzbereichen, die jedoch untrennbar miteinander verquickt sind.⁶⁷⁶ Die Meinungsfreiheit bildet den Kern aller Kommunikationsgrundrechte⁶⁷⁷ und ist notwendige Voraussetzung für die Presseberichterstattung.⁶⁷⁸ Ohne sie liefe die Pressefreiheit inhaltlich leer. Gleiches gilt für die Informationsfreiheit, welche die Grundlage von Berichterstattung sowohl über Meinungen als auch über Tatsachen sein kann. Informationen sind dafür die „mediale Rohstoffversorgung“.⁶⁷⁹ Zudem soll die freie Presse gerade zur Kommunikation zwischen den Bürgern und innerhalb der Gesellschaft fördern, sodass deren Zweck konterkariert würde, wenn deren Rezipienten sich aufgrund der Pressennutzung – im Rahmen ihrer Informationsfreiheit – nicht frei äußern dürften.⁶⁸⁰ Auch überschneiden sich die Schutzbereiche oftmals in Fällen der Medien-

672 Grabenwater, in: Düring/Herzog/Scholz, GG, Art. 5, Rn. 241 m.w.N.

673 BVerfG, 08.10.1996, BVerfGE 95, 28, 35 – Werkzeugzeitung.

674 BVerfG, 25.04.1972, NJW 1972, 1934 (Leitsatz) – Der lachende Mann; anders verhält es sich bei der Nachzensur, sprich nach der Veröffentlichung eines Artikels. Hier gelten die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG, vgl. dazu *Beater*, Medienrecht, Rn. 76 ff.; *Kühling*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 5 GG, Rn. 130.

675 *Hain*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Rn. 37.

676 Umfassend *Beater*, Medienrecht, Rn. 84; *Kühling*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 5 GG, Rn. 11.

677 Prägnante Erklärung zu den Kommunikationsgrundrechten *Schmitt Gläser*, AöR 97 (1972), 60, 63.

678 *Kühling*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 5 GG, Rn. 11.

679 *Weberling*, AfP 2020, 20.

680 Vgl. *Hiller*, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 136 f.

berichterstattung, etwa da viele Artikel Meinungsäußerungen und -verbreitungen des Journalisten enthalten können. In der Rechtsprechung wird daher häufig nicht allzu genau zwischen Meinungs- und Pressefreiheit in diesem Zusammenhang differenziert.⁶⁸¹

4. Schranken der Meinungs- und Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 2 GG

Die Meinungsfreiheit und die Pressefreiheit werden, wie auch die anderen Kommunikationsfreiheiten,⁶⁸² durch Art. 5 Abs. 2 GG zugunsten der „allgemeinen Gesetze“, des Jugendschutzes und dem Recht der persönlichen Ehre beschränkt. Im Anwendungsbereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes liegt der Schwerpunkt auf der Auseinandersetzung mit den „allgemeinen Gesetzen“⁶⁸³, zu denen z.B. auch das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB sowie die spezialgesetzlich normierten Persönlichkeitsrechte gehören.⁶⁸⁴ Der in Art. 5 Abs. 2 Var. 3 GG genannten persönlichen Ehre kommt dabei keine eigenständige Bedeutung zu, sie wird als unselbstständiger Annex der Ehre behandelt.⁶⁸⁵ Seit dem *Lüth*-Urteil⁶⁸⁶ werden darunter alle Gesetze verstanden, die sich nicht als solche gegen eine bestimmte Meinung richten.⁶⁸⁷ Allerdings ist die Rechtsprechung bei der Einschränkung der Kommunikationsfreiheiten tendenziell zurückhaltend.⁶⁸⁸

5. Wert und Funktionen der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit

Das offenkundig weite Verständnis der Schutzbereiche der Kommunikationsfreiheiten wird neben ihrer individuellen Funktion als Ausdruck der eigenen Persönlichkeitsentfaltung und somit subjektives Freiheitsrecht durch ihren gesellschafts- und staatstragenden Wert und den daraus resul-

681 Vgl. nur BVerfG, 12.12.2000, NJW 2001, 591 – Benetton-Werbung I; BVerfG, 11.03.2003, NJW 2003, 1303 – Benetton-Werbung II; BVerfGE 12, 205 ff. – Deutschlandfernsehen.

682 Vgl. dazu *Beater*, Medienrecht, Rn. 101.

683 Dazu *Schmitt Glaeser*, AÖR 113 (1988), 52, 89, 96 f. m.w.N.

684 Ausführlich BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221, 1224 – Soraya.

685 Dazu *Schmitt Glaeser*, AÖR 113 (1988), 52, 89, 96 f. m.w.N.

686 Dazu siehe S. 128 ff.

687 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

688 Siehe dazu S. 127 ff.

tierenden Funktionen begründet.⁶⁸⁹ Diese verfassungsrechtliche Wertentscheidung ist für das Verständnis des hier zu untersuchenden Spannungsfelds, insbesondere der Begründung fachgerichtlicher Abwägungsparameter essentiell,⁶⁹⁰ da diese die Einbeziehung von Allgemeinwohlintereessen in Widerstreit privater Interessen bedingt.

a. Die Lüth-Entscheidung als vielseitiges Grundsatzurteil

aa. Manifestation der mittelbaren Grundrechtswirkung auf das Privatrecht

Wegweisend für die Etablierung einer funktionalen Ausrichtung und damit verbundene Aufwertung der Kommunikationsfreiheiten im grundrechtlichen Schutzsystem und in der privatrechtlichen Bewertung ist heute die bereits erwähnte *Lüth*-Entscheidung.⁶⁹¹ Neben der generellen Klärung der Grundrechtswirkung im einfachen Recht,⁶⁹² legte das Bundesverfassungsgericht 1958 fest,⁶⁹³ dass das Recht auf freie Meinungsäußerung für eine demokratische Staatsordnung schlichtweg konstituierend sei, da sie die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen ermögliche, der ihr Lebenselixier sei.⁶⁹⁴ Weiterhin sah es in dem Recht zur freien Meinungsäußerung den „unmittelbarsten Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit“, eines der „vornehmsten Menschenrech-

689 *Beater*, Medienrecht, Rn. 21 ff., Rn. 84; *Friedrich*, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie, S. 58 f.

690 So auch *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 160 f. m.w.N.; *Friedrich*, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie, S. 56.

691 Darstellend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 160 f.; dazu *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 190 f., 192 spricht von „über Kommunikationsfreiheit hinausreichende Weichenstellung“; *Kübler*, KritV 83 (2000), 313 ff.

692 Siehe dazu bereits S. 61 ff.

693 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257 ff. – Lüth: In dem Rechtsstreit ging es um den Hamburger Senatsdirektor Lüth, welcher zum Boykott aktueller Filme des Regisseurs Veit Harlan u.a. in der Presse aufrief, da dieser in der NS-Zeit den jüdenverachtenden Propaganda-Film „Jud Süß“ drehte. Das LG Hamburg verurteilte Lüth daraufhin wegen § 826 BGB weitere Boykottaufrufe in der Öffentlichkeit zu unterlassen. Lüth sah darin eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var 1 GG und rügte dies mit einer Verfassungsbeschwerde. Das BVerfG gab der Beschwerde statt und hob das Urteil des LG Hamburg auf.

694 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

te“ und „in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt“. ⁶⁹⁵ Darüber hinaus klärte es die Schranken der Meinungsfreiheit anhand der bis dato ungeklärten Auslegung der „allgemeinen Gesetze“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG. ⁶⁹⁶ Die Meinungsfreiheit könne demnach nur durch solche Gesetze beschränkt werden, die nicht eine Meinung als solche verbieten oder sich gegen sie richten. ⁶⁹⁷ Die allgemeinen Gesetze müssten vielmehr ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung dem Schutz eines schlechthin zu schützenden Rechtsguts oder eines Gemeinschaftswertes dienen, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat. ⁶⁹⁸ Am Beispiel des Streitgegenständlichen Ehrenschatzes manifestierte es dabei die Abwägung zweier Positionen und ihrer Wechselwirkung: „Das Recht zur Meinungsäußerung muss zurücktreten, wenn schutzwürdige Interessen eines anderen Interesses von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt werden.“ ⁶⁹⁹ Die entgegenstehenden Interessen müssen ihrerseits in ihrer das Grundrecht der Meinungsfreiheit beeinträchtigenden Wirkung beschränkt werden. ⁷⁰⁰ Neu war hierbei methodisch, dass das BVerfG präziserte, dass es bei der Güterabwägung auf die Gesamtanschauung der Interessen im Einzelfall ankomme, ⁷⁰¹ folglich nicht um abstrakt-generelle Parameter. Zudem ordnete es den einfachgesetzlichen Ehrenschatz den „allgemeinen Gesetzen“ zu, womit die verfassungsrechtliche Schranke der Ehre in Art. 5 Abs. 2 Var. 3 GG obiter dictum entwertet wurde. ⁷⁰² Damit hielten die Grundrechte interpretationsleitend Einzug in das einfache Recht, insbesondere das Privatrecht, und stärkten so auch ihren Rang im Privatrecht. ⁷⁰³

695 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

696 Dazu *Schmitt Gläser*, AöR 113 (1988), 52, 80 ff.

697 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

698 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

699 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

700 Die Geburtsstunde der „Wechselwirkungstheorie“, dazu *Schmitt Gläser*, AöR 113 (1988), 52, 91, vgl. BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

701 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 259 – Lüth.

702 Kritisch *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 67; vgl. auch *Kriele*, NJW 1994, 1897, 1898.

703 *Darnstädt*, NJW 2019, 1580, 1584; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 162; *Klein*, Der Staat 10 (1971), 145, 148 f.

bb. Auswirkungen auf die Bewertung von Meinungs- und Pressefreiheit

Die Meinungsfreiheit hatte nun neben der subjektiv-abwehrrechtlichen Komponente, dass jeder frei sagen dürfe, was und wie es ihm beliebte, auch eine objektive Komponente, nämlich den Schutz des gesellschaftlich-demokratischen Meinungsbildungsprozesses als solchen.⁷⁰⁴ Da dieser in Form eines geistigen Kampfes, des freien Wettstreits der Ideen und Interessen, die Lebensgrundlage eines freiheitlich-demokratischen Staates bildet, sind öffentliche Äußerungen gegenüber rein privaten oder eigenützigen Äußerungen zu privilegieren.⁷⁰⁵ Meinungsäußerungen, die einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten leisteten, unterliegen nunmehr der Vermutung der freien Rede.⁷⁰⁶ Dem einzelnen Bürger war neben der personalen Sphäre von nun an die freie Teilnahme am öffentlichen beziehungsweise politischen Leben grundsätzlich einfacher möglich. Sie war im Rahmen des gesamtgesellschaftlichen Interesses an Äußerungen sogar gewollt.⁷⁰⁷ Die Grundlage eines sozialen Mitwirkungsrechts war geschaffen.⁷⁰⁸ Das Bundesverfassungsgericht wertete dadurch die Meinungsfreiheit erheblich auf⁷⁰⁹ und leitete einen Wandel zu einer generell äußerungsfreundlicheren Bewertung der Kommunikationsfreiheiten – vor allem im äußerungsfeindlichen einfachen Recht – ein.⁷¹⁰ Dem öffentlichen Dialog wurden nach und nach anerkannte kollektive Interessen zugeschrieben, wie die Information des mündigen Bürgers,⁷¹¹ die Kontrolle von Macht,⁷¹² der Dialog zwischen Volk und Volksvertretern,⁷¹³ die Er-

704 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 259 – Lüth; *Beater*, Medienrecht, Rn. 68 ff. bezeichnet die damit einhergehenden Neuerungen, als „Geburtsstunde des Medienrechts“; *Darnstädt*, NJW 2019, 1580, 1584; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 162; *Klein*, Der Staat 10 (1971), 145, 148 f.

705 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 259 – Lüth.

706 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 259 – Lüth.

707 Vgl. BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

708 Vgl. *Kübler*, KritV 83 (2000), 313, 314; *Schmitt Gläser*, AöR 113 (1988), 52, 92.

709 Kritisch *Hufen*, NJW 2017, 3064; a. A. *Vesting*, AöR 122 (1997), 337, 350.

710 Vgl. *Hufen*, NJW 2017, 3064; *Kriele*, NJW 1994, 1897, 1898; *Schmitt Gläser*, AöR 113 (1988), 52, 92.; *ders.*, NJW 1996, 873, 878.; a. A. *Kübler*, NJW 1999, 1285 m.w.N; *Vesting*, AöR 122 (1997), 337, 350.

711 *Beater*, Medienrecht, Rn. 22 ff.

712 *Beater*, Medienrecht, Rn. 24 ff.

713 *Beater*, Medienrecht, Rn. 26 ff.

möglichung von Demokratie,⁷¹⁴ die Unterstützung der Marktwirtschaft⁷¹⁵ oder die Integration von Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft^{716,717}. Dies wirkte sich auch auf die Massenmedien aus, auf welche diese Funktionen projiziert wurden.⁷¹⁸ Die Presse⁷¹⁹ wurde zu einem „Wesenselement des freiheitlichen Staates“⁷²⁰ aufgewertet, das für eine moderne Demokratie unverzichtbar sei.⁷²¹ Ihr wurde die Aufgabe zugewiesen, die Öffentlichkeit umfassend zu informieren und ihr ein Forum der öffentlichen Meinung zu bieten, in dem die Argumente in Rede und Gegenrede deutlich an Konturen gewinnen und so dem Bürger Urteil und Entscheidung erleichtere.⁷²² Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs hat in den darauffolgenden Jahren die neu gewonnenen Bedeutung Kommunikationsfreiheiten immer wieder mit Nachdruck bekräftigt und die Befugnisse der Medien einschließlich der Presse weiter ausgebaut.

b. Auswirkungen auf das einfache Recht

Die Einführung der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Kommunikationsfreiheiten in Verbindung mit dem neu gewonnenen Einfluss der Grundrechte auf das einfache Recht war für das einfachgesetzliche Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit folgenreich.⁷²³ Vor allem der Bundesgerichtshof als höchstes Fachgericht stand nun vor der Aufgabe, der Bedeutung und der Tragweite des Art. 5 GG angemessene Rechnung zu tragen. Dies bedeutete für den

714 *Beater*, Medienrecht, Rn. 36 f.

715 *Beater*, Medienrecht, Rn. 38 ff.

716 *Beater*, Medienrecht, Rn. 41 f.

717 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 259 – Lüth.

718 Statt aller grundlegend BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel; bereits BVerfG, 25.01.1961, NJW 1961, 819, 820 – Auf der Wolga verhaftet: „Die Presse ist neben Rundfunk und Fernsehen das wichtigste Instrument der Bildung der öffentlichen Meinung [...]“; BGH, 08.12.1959, NJW 1960, 476, 477 – Alte Herren.

719 Gleiches gilt auch für die anderen Massenmedien, vgl. *Beater*, Medienrecht, Rn. 3 f.

720 BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel.

721 BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel.

722 BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel; bereits BGH, 08.12.1959, NJW 1960, 476, 477 – Alte Herren.

723 Dazu ausführlich und überzeugend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 63, ebenso S. 111 ff.; *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 190 ff.; *Jarass*, AöR 110 (1985), 363 ff., 369 f.

BGH nicht nur, die spezielle grundrechtliche Abwägungsdogmatik von Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 GG in das traditionelle deliktische Haftungsmodell zu integrieren, sondern auch – und maßgeblich – sich von seiner stark äußerungsfeindlichen und spiegelbildlich ehrschützenden Dogmatik zu verabschieden.⁷²⁴ Das Reichsgericht wie auch der Bundesgerichtshof standen lange öffentlichen Äußerung, insbesondere in der Presse, zur Erörterung öffentlicher Themen⁷²⁵ auf Grundlage eines kollektiven Interesses restriktiv gegenüber.⁷²⁶ Vielmehr sah man öffentliche Äußerungen als eine Gefährdung der Ehre.⁷²⁷ Diese Wertungen sind stark mit der zeitgeschichtlichen Entwicklung verquickt:⁷²⁸

aa. Wertung des Reichsgerichts (1918–1933)

Vor der Anerkennung des Persönlichkeitsrechts und in der Weimarer Republik sahen die wenigen äußerungsbezogenen Tatbestände, wie der strafrechtliche Ehrschutz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB oder etwa § 824 Abs. 1 BGB a.F. nur eine ausnahmsweise Rechtfertigung von Äußerungen im Falle der „Wahrnehmung berechtigter Inter-

724 Zum Bruch mit dem traditionellen Haftungsmodell auch schon im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, siehe S. 42 ff.

725 RGZ 115, 74, 80 f. – Vom roten zum schwarzen Prinzen: *„Nach bisher festgehaltener Gesetzesauslegung ist die Tagespresse nicht schlechthin befugt, geschweige denn verpflichtet, vermeintliche Übelstände, Mißgriffe, Vergehe auch unter Verletzung der Ehre einzelner Personen bekanntzumachen und öffentlich zu rügen. Vielmehr darf der Schriftleiter einer Zeitung, wie jeder andere, Mißstände und Verfehlungen, die seiner Meinung nach hervorgetreten sind, nur dann straflos in einer fremde Ehre beeinträchtigenden Weise besprechen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die ihn selbst wegen seines besonderen Verhältnisses zu ihnen nahe angehen oder mit deren Vertretung er durch Auftrag betraut ist. An dieser Voraussetzung fehlt es z. B. bei den allgemeinen politischen Vorkommnissen und Fragen, die den Schriftleiter nicht näher als jeden anderen berühren.“*; anschaulich Beater, Medienrecht, Rn. 71; ders., JZ 2004, 889; Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 115 f.

726 RGSt 56, 380, 383 – Polizeioberst: *„Die Presse hat kein besonderes Recht auf Erörterung öffentlicher Angelegenheiten. Sie ist vielmehr an die Grenzen gebunden, die das Gesetz zum Schutz fremder Ehre dem allgemeinen Rechte der freien Meinungsäußerung gezogen hat [...]“*

727 Zur Ehre umfassend RGSt 56, 383–385 – Polizeioberst.

728 Umfassend in der Darstellung und daher im Folgenden stark angelehnt an Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 111 ff.

essen“ durch Äußerungen nach § 193 StGB vor.⁷²⁹ Zwar war die in Art. 118 Abs. 1 WRV⁷³⁰ manifestierte Äußerungsfreiheit, die im Grundsatz dem heutigen Art. 5 Abs. 1 GG entspricht, ein notstandsfähiges Rechtsgut des sich Äußernden.⁷³¹ Jedoch wurde der Meinungsfreiheit kein gesellschaftliches Interesse zuerkannt. Art. 118 Abs. 1 S. 1 WRV, der ebenso die „allgemeinen Gesetze“ als Schranke vorsah, konnte durch jedes formelle Gesetz beschränkt werden.⁷³² Gleiches galt für die Pressefreiheit.⁷³³ Sie konnte leichtfertig gemäß Art. 118 Abs. 2 S. 2 WRV⁷³⁴ durch gesetzliche Maßnahmen sowie gemäß Art. 48 Abs. 2 S. 1 WRV durch Notverordnungen des Reichspräsidenten eingeschränkt werden.⁷³⁵ Auch wurden der Presse trotz ihrer hohen faktischen Bedeutung für das politische Leben der Weimarer Republik,⁷³⁶ keine gesellschaftliche oder demokratische Aufgaben und Funktionen zugeschrieben.⁷³⁷ Die facettenreiche Presselandschaft der Weimarer Republik trug gerade in ihrer Spätphase mit heftiger Polemik und einer selektiven und manipulativen Nachrichtenpolitik eher zu einer Spaltung und Radikalisierung der Gesellschaft bei.⁷³⁸ Vor diesem Hintergrund und mithilfe der noch auf dem Ehrverständnis des 19. Jahrhunderts beruhenden Gesetzeslage bemühte sich das Reichsgericht sichtbar um den Ehrschutz. Dabei stellte das Reichsgericht im Rahmen der Güterabwägung strenge Rechtfertigungsvoraussetzungen:⁷³⁹ Es verstand die Rezeption des § 193 StGB als gesetzliche Ausprägung des Notstandsprin-

729 Vgl. RG, 20.03.1928, RGSt 62, 83, 95 – Stresemann; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 111 ff.

730 Art. 118 Abs. 1 WRV: „Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern [...]“.

731 RG, 06.12.1926, RGZ 115, 74, 84 – Vom roten zum schwarzen Prinzen.

732 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 151 f.

733 *Führer*, KbkG 10 (2008), 26, 36 m.w.N.

734 Art. 118 Abs. 2 S. 2: „Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.“

735 Vor allem das Reichspressgesetz und die Gesetze zum Schutze der Politik gaben den staatlichen Gewalten erhebliche Befugnisse zur Beschlagnahme politischer Druckschriften, die zu Gewalttaten aufriefen oder die republikanische Staatsform verächtlich machten, vgl. ausführlich *Führer*, KbkG 10 (2008), 26, 36 ff. m.w.N.; *Beater*, Medienrecht, Rn. 128 f. m.w.N.

736 ausführlich *Führer*, KbkG 10 (2008), 26 ff m.w.N.

737 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 129 f.

738 *Führer*, KbkG 10 (2008), 46 spricht von „vierter Gewalt im ungunen Sinne“; grundlegend *Beck*, Kommunikationsfreiheit, S. 39–42.

739 Dazu *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 112 f.

zipis,⁷⁴⁰ welches der Interessenkollision unterlag.⁷⁴¹ Die Äußerung wurde als ausnahmsweise Verteidigung verstanden. Dementsprechend musste sie eine „nahe Angelegenheit“ betreffen, die eng gefasst ein „besonderes Verhältnis“ des sich Äußernden zu jeder Einzelheit der getätigten Äußerung erforderte.⁷⁴² Öffentliche Interessen, wie etwa politische, religiöse oder ähnliche Belange, die den einzelnen Staatsbürger oder größere Personenkreise betrafen, waren davon ausgenommen.⁷⁴³ Der Gang an die Öffentlichkeit galt als Ultima Ratio und war nicht legitim, wenn ein milderes, schonenderes Mittel zur Verfügung stand.⁷⁴⁴ Gleiches galt für die Form der Äußerung, welche möglichst objektiv zu erfolgen hatte. Dabei unterlag der sich Äußernde dem Risiko, dass aus der Äußerung selbst eine Beleidigungsabsicht abgeleitet wurde.⁷⁴⁵ Man konnte sich allenfalls unter Rückgriff auf den § 59 StGB a.F.⁷⁴⁶ exkulpieren, wenn man irriger Weise, d.h. im guten Glauben, annahm, dass es sich um eine nahe Ange-

740 RG, 20.03.1928, RGSt 62, 83, 92 f. – Stresemann.

741 Dazu umfassend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 111 ff.

742 RG, 27.04.1894, RGSt, 25, 355, 356 ff. – Verhaftung einer Kellnerin; RG, 12.11.1925, RGSt 59, 414, 415 f. m.w.N. – Giftspritzer; RGZ 115, 74, 81 – Vom roten zum schwarzen Prinzen.

743 RGSt 56, 380, 383 – Polizeioberst, RG, 06.12.1926, RGZ 115, 74, 80 f. – Vom roten zum schwarzen Prinzen; RGSt 62, 83, 93 – Stresemann; prägnant *Beater*, JZ 2004, 889 m.w.N.; ausführlich *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 112 ff. m.w.N; *Ladeur*, Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, S. 46.

744 Emblematisch RG, 20.03.1928, RGSt 62, 83, 92 f.: Im Fall hatte der Angeklagte in zwei Briefen an eine Partei (vermutlich die DVP) sowie in einer Rede auf einer Gautagung dem Reichsaußenminister Gustav Stresemann vorgeworfen, in einem Fall Korruption gefördert zu haben. Er solle ein Unternehmen gedeckt haben, das zu Zeiten des Kampfes polnischer und deutscher Verbände um Oberschlesien nach dem Ersten Weltkrieg Kriegsmaterial nach Polen verschoben haben soll. Stresemann erhob Klage dagegen. Die Vorwürfe konnte der Angeklagte nicht beweisen. Beide Vorinstanzen verurteilten deshalb nach § 186 StGB, was das RG bestätigte, insbesondere die von der Revision gerügte Nichtanwendung des § 193 StGB, übernommen von *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 115, Fn. 421 m.w.n.

745 RG, 12.11.1925, RGSt 59, 414, 416 – Giftspritzer; siehe auch vertiefend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 118 ff.

746 § 59 StGB a.F.: „Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen. Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.“

legenheit handelte.⁷⁴⁷ Ähnlich verhielt es sich mit dem guten Glauben an die Wahrheit bei Tatsachenäußerungen im Rahmen einer öffentlichen personenbezogenen Äußerung.⁷⁴⁸ Dieser war anzunehmen, wenn nicht lediglich haltlose Vermutungen geäußert wurden,⁷⁴⁹ ohne eigenständige Erkundigungen einzubeziehen.⁷⁵⁰ Hier folgte man den Wertungen der §§ 186 a.F.,⁷⁵¹ 187, 200 StGB, welche „öffentlichen oder durch Verbreitung von Schriften begangenen Beleidigungen“ eine besondere Tragweite und ehrkränkende Wirkung beimaßen.⁷⁵² Denn die Adressaten einer öffentlichen Beschuldigung seien „nicht in der Lage, die Beschuldigungen nachzuprüfen und sich ein eigenes Urteil zu bilden“.⁷⁵³ Lagen die Voraussetzungen des § 193 StGB nicht vor, blieb dem sich Äußernden lediglich der Wahrheitsbeweis im Rahmen von Tatsachenäußerungen,⁷⁵⁴ wobei der sich Äußernde bei nicht erweislich wahren Tatsachen nach § 186 StGB grundsätzlich verschuldensunabhängig haftete.⁷⁵⁵ Das damalige Äußerungsrecht spielte sich zwar noch überwiegend im Strafrecht ab, wurde aber trotz des nahezu unveränderten Fortbestands der Tatbestände nach und nach durch den zivilrechtlichen Äußerungsschutz praktisch verdrängt.⁷⁵⁶ Dafür zeigten sich bereits noch vor Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erste Impulse in der Rechtsprechung des Reichsgerichts durch den erweiternden Schutz der Ehre über § 826 BGB und die quasinegatorische Unterlassungsklage nach § 1004 BGB analog.⁷⁵⁷

747 Zum guten Glauben und die Einführung von ersten Sorgfaltspflichten für Journalisten durch das RG *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 121 ff.

748 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 121 f.

749 Vgl. RG, 21.03.1929, RGSt 63, 92, 94 – Vorwurf der Sauwirtschaft im Wohnungsamt.

750 RG, 21.03.1929, RGSt 63, 92, 93 – Vorwurf der Sauwirtschaft im Wohnungsamt.

751 § 186 StGB wurde am 03.04.2021 durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.03.2021 (BGBl. I, S. 441) inhaltlich erweitert. So ist nunmehr die Tat in Versammlungen sanktioniert. Die Verbreitung in Schriften wurde durch Inhalte ersetzt, vgl. § 186 StGB n.F.

752 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 122 m.w.N.

753 RG, 12.10.1931, RGSt 66, 1, 3 – Beschwerde über Beamte.

754 RG, 06.12.1926, RGZ 115, 74, 79 ff. – Vom roten zum schwarzen Prinzen; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 125.

755 RG, 06.12.1926, RGZ 115, 74, 83 – Vom roten zum schwarzen Prinzen; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 125.

756 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 130 m.w.N.; *Geppert*, Jura 1983, 530, 530 f. m.w.N.

757 *Gottwald*, Zeitgeschichte und Dogmatik am Beispiel des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (7. August 1997), in *forum historiae iuris*, II, 2.

bb. Rückschritt in der Zeit des Nationalsozialismus (1939–1945)

Der Nationalsozialismus ließ mit seiner gemeinschaftsbezogener Rechtstheorie wenig Raum für die subjektiven Rechte des Einzelnen oder für einen freien Diskurs der Öffentlichkeit.⁷⁵⁸ Die Bestrebungen, im Privatrecht ein allgemeines Persönlichkeitsrecht zu entwickeln, wurden wegen ihres individualistischen Verständnisses aufgegeben.⁷⁵⁹ Der strafrechtliche Ehrenschatz, wurde – wie das gesamte Verständnis von Ehre – ebenfalls mit gemeinschaftsbezogenen Ideen unterlegt. So bezog der Einzelne seinen Wert und seine Ehre aus der Treue zur Gemeinschaft, zum Volk und zur Rasse.⁷⁶⁰ Eine freie Meinungsäußerung gab es faktisch nicht. Die Presse wurde zensiert, gleichgeschaltet und vom NS-Regime kontrolliert. Ihr wurde erstmals eine öffentliche Aufgabe zugeschrieben, allerdings im Gegensatz zu unserem heutigen Verständnis: Nicht um Meinungsbildung zu fördern, sondern ausschließlich, um das nationalsozialistische Gedankengut, sprich eine einzige Meinung, zu propagieren.⁷⁶¹

cc. Wertung des Bundesgerichtshofs (1945–1958)

Nach dem Zweiten Weltkrieg knüpfte der Bundesgerichtshof weitgehend an die Wertungen des Reichsgerichts zum strafrechtlichen Ehrenschatz an. Dabei behielt er trotz der Einführung des Art. 5 Abs. 1 GG und auch nach der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der damit verbundenen Verlagerung des Spannungsfeldes in das Deliktsrecht seine tendenziell äußerungsfeindliche Haltung bei.⁷⁶² Er verlangte weiterhin zur Rechtfertigung einer persönlichkeitsverletzenden, öffentlichen Äußerung, dass diese unbedingt erforderlich sein müsse und unter größtmöglicher Schonung des Betroffenen zu erfolgen habe.⁷⁶³ Dabei beschränkte er noch den Persönlichkeitsschutz gegenüber öffentlichen Äußerungen, indem er

758 Vgl. *Gottwald*, Zeitgeschichte und Dogmatik am Beispiel des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (7. August 1997), in *forum historiae iuris*, II, 2 m.w.N.

759 Vgl. *Gottwald*, Zeitgeschichte und Dogmatik am Beispiel des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (7. August 1997), in *forum historiae iuris*, II, 2 m.w.N.

760 Vgl. *Gottwald*, Zeitgeschichte und Dogmatik am Beispiel des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (7. August 1997), in *forum historiae iuris*, II, 2 m.w.N.

761 *Beater*, Medienrecht, Rn. 132 ff.; *Kübler*, Medien, Menschenrechte und Demokratie, S. 15–19.

762 Dazu umfassend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 142 ff.

763 Vgl. BGH, 28.11.1952, NJW 1953, 297 – Schwarze Liste.

die Exkulpationsmöglichkeit bei irriger Annahme einer nahen Angelegenheit des sich Äußernden ablehnte.⁷⁶⁴ Ebenso verschärfte er das Kriterium der größtmöglichen Schonung des Betroffenen im Rahmen des Darstellungsschutzes, indem er jede verzerrende Wahrnehmung des Betroffenen in der Öffentlichkeit zu verhindern suchte.⁷⁶⁵ Insbesondere verallgemeinernde und überspitzte Äußerungen, die nicht wertneutral waren, führten zur Unzulässigkeit.⁷⁶⁶ Erwartet wurde letztlich eine rein sachliche Kritik des sich Äußernden.⁷⁶⁷ Noch schärfer als das Reichsgericht sah der Bundesgerichtshof daher Äußerungen als Gefahr für Persönlichkeit und Ehre an, und zwar sowohl aus individueller als auch gesamtgesellschaftlicher Sicht.⁷⁶⁸ Die Verschärfung der Anforderungen an öffentliche Äußerungen dürfte dem Zeitgeist einer kriegsmüden Gesellschaft und den Erfahrungen und Herausforderungen der Nachkriegszeit geschuldet gewesen sein.⁷⁶⁹ Trotz der Vielfalt des politischen Spektrums, das von demokratisch orientierten Parteien bis hin zu ehemaligen Funktionären des NS-Regimes reichte, wurde anders als etwa in der Weimarer Republik eine sachorientierte und pragmatische Realpolitik praktiziert. Das prägte auch den offenen Diskurs: Streit und Meinungskampf gerade von politisch radikaleren Strömungen

764 BGH, 26.10.1951, NJW 1952, 660, 661 – Constanze I; BGH, 11.05.1956, BeckRS 1956, 31371366 – Kriegsversehrter; a. A. noch BGH, 20.03.1954, BeckRS 1954, 31198849 – Maul und Klauenseuche.

765 BGH, 28.11.1952, NJW 1953, 297 – Schwarze Liste; BGH, 10.05.1957, NJW 1957, 1315, 1316 – Spätheimkehrer: „*Es hat somit eine Interessenabwägung stattzufinden, wobei von dem Grundsatz größtmöglicher Schonung fremder Rechte und der Vermeidung jeder zur Interessenwahrung nicht unbedingt erforderlichen Schadenszufügung auszugehen ist.*“; wurde ohne Bedenken auch von den Instanzgerichten übernommen, vgl. OLG Stuttgart, JZ 1963, 259: Im Streitfall wurde der Satz der Zeitschrift „DER SPIEGEL“, die Zeitschrift „D-Mark“ werde in Stuttgart „fabriziert“ als rechtswidriger Eingriff eingestuft.

766 BGH, 28.11.1952, NJW 1953, 297 – Schwarze Liste sah verallgemeinernde Äußerungen über die Zahlungsmoral eines säumigen Schuldners in Geschäftskreisen als unzulässig an.

767 BGH, 11.05.1956, BeckRS 1956, 31371366 – Kriegsversehrter: „[...] *statt Sensation und Enthüllung ist Zurückhaltung bei nicht völlig begründeten öffentlichen Angriffen zu erstreben.*“

768 BGH, 11.05.1956, BeckRS 1956, 31371366 – Kriegsversehrter: „[...] *dürfen die Voraussetzungen für die Berufung auf § 193 StGB in Bezug auf die Presse keinesfalls zu weit gezogen werden, um der Ehrabschneidung durch gewissenlose und gefährliche Skribenten entgegenzutreten.*“; vgl. *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 153 ff. mit einem plausiblen Erklärungsversuch für diese Bewertung; ebenso *Gottwald*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, S. 62–110, S. 152–165.

769 Dazu ausführlich und überzeugend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 153 ff. m.w.N.

am linken und rechten Rand des Meinungsspektrums war (noch) nicht gewollt.⁷⁷⁰

dd. Wandel von äußerungsfeindlicher zu äußerungsfreundlicher Rechtsprechung (ab 1958–1960er)

Infolge der mit der *Lüth*-Entscheidung einhergehenden Aufwertung des Art. 5 GG und der Einbeziehung gesamtgesellschaftlicher Interessen lockerte auch der Bundesgerichtshof schrittweise die Zulässigkeitsanforderungen an die öffentliche Presseberichterstattung, um die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe rechtlich zu ermöglichen.⁷⁷¹ Bereits im *Alte Herren*-Urteil des Bundesgerichtshofs,⁷⁷² keine zwei Jahre nach der *Lüth*-Entscheidung, wurde ihr die Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten zur Rechtfertigung im Sinne des § 193 StGB zugebilligt und zumindest inhaltlich⁷⁷³ Abschied vom Kriterium der „nahen Angelegenheit“ genommen.⁷⁷⁴

770 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 156 ff. m.w.N.

771 BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel; BGH, 08.12.1959, NJW 1960, 476, 477 – Alte Herren; zur generellen Erweiterung des Schutzbereichs der Pressefreiheit *Schmitt Gläser*, AöR 97 (1972), 60, 117.

772 BGH, 22.12.1958, NJW 1960, 476 ff. – Alte Herren: Im Streitfall ging es um einen heftigen internen Streit einer Burschenschaft, der auch öffentlich ausgetragen wurde. Der Streit beruhte auf dem Beitrag eines Studenten in einem „Nachrichtenblatt der Bonner Studentenschaft“ welcher die Verbrechen in den Nazi-Konzentrationslagern relativiert hatte und dafür aus der Burschenschaft ausgeschlossen wurde. Ein Anwalt und Alter Herr der Burschenschaft ergriff in einem Schreiben, das er in Kopie allen Mitgliedern der Burschenschaft zusandte, Partei für den ausgeschlossenen Studenten und teilte dessen Auffassung. Daraufhin verfasste die Wochenzeitschrift „DER SPIEGEL“ einen Artikel, in welchem dem Anwalt unterstellt wurde, er habe an den nationalsozialistischen Konzentrationslagern im Grunde nichts zu beanstanden. Der Anwalt verlangte vom SPIEGEL-Verlag Berichtigung, Widerruf und Unterlassung in Bezug auf diesen Artikel. Das LG wies die Klage ab, das OLG gab den Klageanträgen zu einem Drittel aus §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB (allgemeines Persönlichkeitsrecht) statt. Der BGH bestätigte dies im Wesentlichen, siehe dazu *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 175, Fn. 727.

773 Wurden aber noch eine Weile genannt, vgl. BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617 – Höllenfeuer.

774 BGH, 08.12.1959, NJW 1960, 476 477 – Alte Herren: „Diese Auffassung [des RG zur nahen Angelegenheit] wird der im demokratischen Staat besonders bedeutsamen Funktion der Presse, die Bürger über öffentliche Angelegenheiten zu unterrichten und an der politischen Meinungsbildung mitzuwirken, nicht gerecht. Gerade wegen der Wichtigkeit dieser Aufgabe ist die Freiheit der Presse durch das GG (Art. 5 Abs. 1

Das Bundesverfassungsgericht begrüßte dies kurz darauf ausdrücklich und nahm dies zum Anlass den Beitrag im öffentlichen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nunmehr nicht nur „durch einen dazu legitimierten“ zu zulassen, sondern für jeden Staatsbürger zu öffnen.⁷⁷⁵ Im darauffolgenden *Waffenhandel*-Urteil⁷⁷⁶ wurde diese Haltung der Gerichte perpetuiert.⁷⁷⁷ Weiterhin legte die Rechtsprechung ihre Aufmerksamkeit zunehmend auf die Bedeutung der Angelegenheit für die Allgemeinheit, beziehungsweise deren Beitrag zur öffentlichen Debatte, was insbesondere politische Themen umfasse.⁷⁷⁸ Auch der BGH sah den politischen Wahlkampf als Angelegenheit der Allgemeinheit an.⁷⁷⁹ Privatfehden, beziehungsweise persönlichkeitsverletzende Beinträchtigungen ohne öffentlichen Themenbezug, wurden hingegen als

Satz 2) *besonders geschützt.*“; sieht der BGH rückblickend ebenso, vgl. BGH, 05.03.19163, NJW 1963, 902, 903 – Fernsehansagerin.

775 BVerfG, 25.01.1961 BVerfGE 12, 113, 125 f – Schmid/Spiegel.

776 BGH, 24.10.1961, NJW 1962, 32 ff. – *Waffenhandel*: Im Streitfall berichtete eine Zeitung über Waffenverkäufe von Deutschland in die MENA-Staaten. Dabei setzte sie sich kritisch mit den Aktivitäten eines namentlich genannten Waffenhändlers und einer Bank unter Verweis auf Geschäftsunterlagen der Bank, die sie einem früheren Mitarbeiter zur Prüfung von Provisionsansprüchen ausgehändigt hatte. Der Inhaber der Bank klagte auf Schmerzensgeld, was das LG Hamburg ablehnte und das OLG Hamburg zur Hälfte aus § 823 Abs. 1 BGB (Unternehmerpersönlichkeitsrecht) zusprach. Der BGH entschied im Sinne des LG; vgl. *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 169, Fn. 695.

777 BGH, 14.10.1961, NJW 1962, 32, 33 – *Waffenhandel* nenne die „nahe Angelegenheit“ zwar noch, hatte aber praktisch keine Bedeutung.

778 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth; so auch BVerfG. 26.06.1990, NJW 1991, 95, 96 – Zwangsdemokrat; BVerfG, 20.04.1982, BVerfGE 60, 234, 240; BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1221, 1224 – Soraya.

779 BGH, 20.01.1959 BGHSt 12, 287, 29 f. – *Badenerland*: Im Streitfall hatte ein CDU-Bundestagsabgeordneter die politischen Seiten gewechselt. Zunächst hatte er für die Wiederherstellung des Landes Baden in den Grenzen vor 1945 engagiert („Altbadener Bewegung“). Nach dem Regierungswechsel trat der Abgeordnete jedoch als Staatsrat in die neue Landesregierung von Baden-Württemberg ein und verließ den Heimatbund. Zu den Bundestagswahlen 1957 erschien daher in der altbadisch gesinnten Zeitung „Badenerland“ der Aufruf an die CDU-Wähler, aus Protest gegen den Abgeordneten nur die Zweitstimme abzugeben. Begründet wurde der Aufruf damit, dass niemand den Badenern zumuten könne, einen Mann zu wählen, der seine Heimat aus persönlichen Interessen untreu geworden sei. Das LG Karlsruhe bejahte zwar ein beleidigendes Werturteil nach § 185 StGB, sah aber den verantwortlichen Redakteur nach den Voraussetzungen des § 193 StGB gerechtfertigt; vgl. *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 174, Fn. 726.

eigennützig und damit unprivilegiert betrachtet.⁷⁸⁰ Diese Unterscheidung sollte anhand der Absicht des sich Äußernden festgemacht werden.⁷⁸¹ Auch bestand die Rechtsprechung auf die Wahrhaftigkeit öffentlichkeitsrelevanter Information.⁷⁸² Nichtsdestotrotz hielt der BGH noch am Kriterium des „schonendsten Mittels“ in Form der sachlichen Zurückhaltung fest.⁷⁸³ Insbesondere die Presse sei wegen ihres großen Leserkreises gehalten, „die Informationsquellen sorgfältig auf ihrer Zuverlässigkeit zu prüfen, von ungerechtfertigten Übergriffen auf die private Sphäre abzusehen, Übertreibungen zu vermeiden und zu erwägen, ob ein vertretbares Verhältnis zwischen dem mit der Veröffentlichung erstrebten Zweck und der für den Betroffenen eintretenden Beeinträchtigung seiner Ehre besteht.“⁷⁸⁴ Ein paritätischer Ausgleich zwischen Äußerungsinteresse von dem sich Äußernden und Öffentlichkeit und Persönlichkeitsinteressen war geschaffen: Öffentliche Äußerungen waren erwünscht, aber nur unter Berücksichtigung von Wahrheit und Zurückhaltung gegenüber dem Betroffenen.⁷⁸⁵

ee. Neue Dynamik ab den 1960ern

Der rechtliche und faktische Bedeutungsgewinn der Kommunikationsfreiheiten und der damit verbundene Wandel der äußerungsrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs nahmen in den 1960er Jahren erheblich an Fahrt auf.⁷⁸⁶ Die gesellschaftliche Bedeutung öffentlicher Äußerungen, für die sich nun auch langsam ein Bewusstsein beziehungsweise eine Sensibilität in der breiten Gesellschaft entwickelte,⁷⁸⁷ musste weiter rechtlich ausgestaltet und umgesetzt werden. Das galt auch für die Aufgabe der Medien, insbesondere

780 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

781 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth; BGH, 18.06.1974, NJW 1974, 1762, 1763 – Deutschland-Stiftung.

782 Statt aller BVerfG 13.04.1994, NJW 1994, 1779 – Holocaust-Leugner.

783 BGH, 08.12.1959, NJW 1960, 476, 477 f. – Alte Herren mit Verweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts; ausführlich BGH, 24.10.1961, NJW 1962, 32, 33 f. – Waffenhandel.

784 BGH, 08.12.1959, NJW 1960, 476, 477 f. – Alte Herren.

785 Vgl. dazu BGH, 05.03.1963, NJW 1963, 902, 903 – Fernsehansagerin; so auch *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 177 f.

786 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 178 f.; *Ladeur*, Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, S. 13–16.

787 *Beater*, Medienrecht, Rn. 8.

der Presse.⁷⁸⁸ Dies geschah vor allem unter dem Eindruck der mehr auf Konsens als auf Diskurs ausgerichtete Politik der Regierung Adenauer in den 1950er Jahren und dem teilweise noch reaktionären Verständnis mancher Politiker von den Medien und ihren Funktionen, wie z.B. Franz-Josef Strauß.⁷⁸⁹ Man ging daher von einer Bedrohungslage für die Meinungs- und Pressefreiheit aus.⁷⁹⁰ Als Gegengewicht musste das BVerfG die Meinungs- und Pressefreiheit in ihrer Bedeutung und Funktionszuschreibung wiederholt verteidigen.

(1) Deutschland-Fernsehen-Entscheidung und Spiegel-Entscheidung des BVerfG

So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner *Deutschland-Fernsehen-Entscheidung* bestätigt,⁷⁹¹ dass Presse und Rundfunk zu den unverzichtbaren

788 *Beater*, Medienrecht, Rn. 8; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 178 f. spricht von einer gefühlten und tatsächlichen Bedrohungslage für öffentliche Äußerungen.

789 Zur gesellschaftlich-historischen bzw. „breitenpsychologischen“ Dimension der Entscheidungen nachvollziehbar *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 178 ff.

790 So wörtlich *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 178 ff.; vgl. auch *Hoffmann-Riem*, ZRP 2012, 226 ff.

791 BVerfG, 28.02.1961, BVerfGE 12, 205, 260 – Deutschland-Fernsehen: In der eigentlich öffentlich-rechtlichen Streitigkeit ging es um einen Bund-Länder-Streit zwischen der Bundesregierung Adenauer und den Ländern Hessen und Hamburg vor dem BVerfG. Die Bundesregierung wollte neben der ARD eine zweite Fernsehanstalt schaffen, die privatrechtlich als GmbH organisiert sein sollte und deren Geschäftsanteile mehrheitlich von der BRD gehalten werden sollten. Die Bundesländer durften höchstens rund 48 % Geschäftsanteile erwerben. Die Programmgestaltung sollte zu zwei Dritteln durch einen von der Bundesregierung bestellten Aufsichtsrat gesteuert werden. Auch sollte die Pluralität der Programmrichtlinien nur in der privatrechtlichen Satzung geregelt werden. Die klagenden Bundesländer sahen sich dadurch in ihren verfassungsmäßigen Rechten, insbesondere in ihren Kompetenzen verletzt. Die Bundesregierung, insbesondere der Bundeskanzler, würde die GmbH durch ihre gesellschaftsrechtliche Kontrolle vollständig beherrschen und könnte jederzeit durch Mehrheitsbeschluss in der Gesellschafterversammlung die Satzung (auch zu seinen Gunsten) ändern. Gründung und Existenz der Deutschland-Fernsehen-GmbH verstießen somit vor allem gegen Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GG. Das BVerfG gab den Ländern Recht. Es begründete dies vereinfacht zusammengefasst damit, dass die öffentliche Meinungsbildung durch eine Meinungsvielfalt gewährleistet werde. Diese müsse auch rechtlich gewährleistet werden. Da der Rundfunk

modernen Massenkommunikationsmitteln gehören, durch welche die öffentliche Meinung beeinflusst und gebildet wird.⁷⁹² Die Entscheidung hatte zwar primär die institutionelle Rundfunkfreiheit als neues Grundrecht zum Gegenstand, betonte aber die Freiheit dieser Medien vor zu viel staatlicher Einmischung in die Meinungspluralität und die Förderung möglichst vieler unterschiedlicher Meinungstendenzen.⁷⁹³ In der kurz darauf folgenden prominenten *Spiegel*-Entscheidung⁷⁹⁴ betonte das Bundesverfassungsgericht die allgemeine Bedeutung einer freien Presse für die moderne Demokratie.⁷⁹⁵ Die Meinungsbildung des Bürgers könne nur aufgrund

(anders als die Presse) wegen des begrenzten Angebots an Frequenzen und des hohen technischen und finanziellen Aufwands auf eine gewisse Zahl an Anbietern begrenzt ist, dürften dieser um seine Aufgabe als Instrument der Meinungsbildung zu erfüllen, weder dem Staat noch einer einzelnen gesellschaftlichen Gruppe unterworfen werden. Dementsprechend müssen öffentlich-rechtliche Sender in ihren Organen Repräsentanten aller relevanten politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen vertreten sein. Die Rundfunkfreiheit wurde nunmehr, wie die Presse auch, als Institution geschützt, ein gesamtgesellschaftliches Interesse an ihrer anerkannt und durch die Zuschreibung als Instrument der pluralistischen Meinungsbildung ausgestaltet; vgl. dazu auch *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 179 ff.

zur Vorgesichte ausführlich *Küppers*, ViertelZG 35 (1987), 625 ff.

792 BVerfG, 28.02.1961, BVerfGE 12, 205, 260 – Deutschland-Fernsehen.

793 BVerfG, 28.02.1961, BVerfGE 12, 205, 261 f. – Deutschland-Fernsehen.

794 BVerfG, 05.08.1966 – Spiegel, NJW 1966, 1603 ff.: Im Streitfall hatte das Magazin „DER SPIEGEL“ kritisch über die Verteidigungsfähigkeit der Bundesregierung und der NATO berichtet. Insbesondere die Bundeswehr sei, nur „bedingt abwehrbereit“. Zu diesem Zweck beschrieb der Artikel Einzelheiten zur NATO-Übung „Fallex 62“ und den Rüstungsstand der Bundeswehr und zeigte Bilder neuer Waffen. Darüber hinaus polemisierte der Artikel gegen die Ausstattung der Bundeswehr mit Atomwaffen und griff den damaligen Bundesverteidigungsminister als Vertreter der Gegenposition scharf an. Der Generalbundesanwalt leitete daraufhin gegen den Herausgeber und einige Redakteure des Nachrichtenmagazins ein Ermittlungsverfahren wegen Landesverrats nach § 100 Abs. 1 StGB ein. Dabei erwirkte der Generalbundesanwalt richterliche Durchsuchungsbeschlüsse und Haftbefehle gegen den Herausgeber Augstein und den verantwortlichen Ressortleiter Ahlers. Die Durchsuchung der Verlagsräume dauerte über einen Monat, vom 26.10.1962 bis zum 25.11.1962 und führte zur Sicherstellung und richterlichen Beschlagnahme umfangreichen Materials. Der SPIEGEL-Verlag legte u. a. gegen die Durchsuchungsbeschlüsse und einen Beschlagnahmebeschluss Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein. Das BVerfG wies die Verfassungsbeschwerde zurück und sah insbesondere keinen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 1 GG, *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 181, Fn. 760; siehe auch *Hoffmann-Riem*, ZRP 2012, 226 ff.

795 BVerfG, 05.08.1966 – Spiegel, NJW 1966, 1604: „Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des

einer umfassenden Information funktionieren, was durch Presse als Motor der ständigen öffentlichen Diskussion geschehe. Die Öffentlichkeit habe ein Anrecht auf Information und Auseinandersetzung mit Fakten.⁷⁹⁶ In der repräsentativen Demokratie ist die Presse zugleich als Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern. Einerseits fasst sie die verschiedenen, sich wandelnden Meinungen in der Gesellschaft und ihrer einzelnen Gruppen zusammen und trägt sie an die Volksvertreter heran, andererseits berichtet sie dem Volk über das politische Handeln der Staatsorgane, wie über Einzelfragen der Tagespolitik.⁷⁹⁷ Diese „öffentliche Aufgabe“ ist dabei so wichtig, dass die Arbeit der Presseunternehmen frei von staatlichem Einfluss sein müssen.⁷⁹⁸ Das Bundesverfassungsgericht postulierte damit auch die Vermutung zugunsten der Presse, dass diese mit ihren Beiträgen grundsätzlich zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen wolle.⁷⁹⁹ Beide Entscheidungen wirkten sich weniger direkt auf das Spannungsverhältnis Privater untereinander und somit unmittelbar auf den BGH aus, als vielmehr auf die Rundfunk- und Pressefreiheit in ihrer klassischen Funktion als Abwehrrechte gegen den Staat. Durch die Aufwertung des objektiven Werts der Rundfunk- und Pressefreiheit wirkten sie sich jedoch mittelbar aus.⁸⁰⁰ Das BVerfG hat damit einen generellen äußerungs- und meinungsfreundlicheren Kurs fest.⁸⁰¹

freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich.“

796 BVerfG, 05.08.1966 – Spiegel, NJW 1966, 1603, 1604.

797 BVerfG, 05.08.1966 – Spiegel, NJW 1966, 1603, 1604 f.

798 BVerfG, 05.08.1966 – Spiegel, NJW 1966, 1603, 1604 f.

799 BVerfG, 05.08.1966 – Spiegel, NJW 1966, 1603, 1604 f.; bereits BVerfG, 25.01.1961, BVerfGE 12, 113, 126 – Schmid/Spiegel; vgl. auch *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 195.

800 Vgl. *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 182 m.w.N.; *Hoffmann-Riem*, ZRP 2012, 226 ff.

801 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 182 m.w.N.; *Hoffmann-Riem*, ZRP 2012, 226, 228.

(2) Höllenfeuer-Entscheidung des BGH

Der Bundesgerichtshof justierte seine Rechtsprechung diesem Kurs entsprechend: In der *Höllengefeuer*-Entscheidung⁸⁰²⁸⁰³ verabschiedete sich der Bundesgerichtshof explizit von dem Gebot der Zurückhaltung durch Anwendung des „schonendsten Mittels“. ⁸⁰⁴ Das Gericht betonte, ⁸⁰⁵ dass die richtige Auslegung des Art. 5 Abs. 1 GG und die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Vermutung der freien Rede auch die Freiheit der Art und Weise einer Meinungsäußerung gewährleisten müsste. Dies begründe sich dadurch, dass das Grundgesetz „der rechtlichen Sicherung der Freiheit der Meinungsäußerung eine überragende Bedeutung“ zumesse. ⁸⁰⁶ Dementsprechend sei bei der Bejahung einer Beleidigungsabsicht oder einer rechtswidrigen Störung gewerblicher Belange Zurückhaltung zu üben. ⁸⁰⁷ Der Betroffene solle nicht mehr generell gegen jede unangemessene und scharfe Äußerung rechtlich geschützt sein, gerade dann nicht, wenn es um die Abwehr eines Angriffs auf seiner Meinung gehe. ⁸⁰⁸ In einer freiheitlichen Demokratie sei der mündige Bürger selbst in der Lage, sich

802 BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617 ff. – Höllenfeuer: Im vorliegenden Fall ging es um einen Artikel in der prokatholischen Zeitung „Echo der Zeit“, welche gegen die Zeitschrift „stern“ in einem Artikel wettete, der sich zuvor in einem Artikel negativ über die katholische Kirche und ihre Praktiken geäußert hatte. Die „Echo der Zeit“ warf dem „stern“ vor, er ziele mit seiner Überschrift auf Dummenfang ab und würde theologisch und kirchenrechtlich falsche Thesen aufstellen. Der „stern“ sei die auflagenstärkste deutsche Illustrierte, von der man keine fundierte Meinung in religiösen und politischen Fragen zu erwarten habe. Meinungsfreiheit sei für den „stern“ leichtfertige Verfälschung und Unkenntnis der Fakten und Konfessionshetze. Der Verlag des „stern“ klagte daraufhin auf Unterlassung dieser Äußerung gem. §§ 1004, 824 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB. Das OLG gab der Klage statt, während der BGH dieses unter Verweis der Bewertung von Art. 5 Abs. 1 GG abwies; vgl. *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 190, Fn. 798.

803 Ebenso BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 2010, 2011 – Teppichkehrmaschine: „Bei der Erörterung solcher die Öffentlichkeit wesentlich berührender Probleme kann auch eine scharfe Sprache durchaus zulässig sein.“; vgl. auch *Beater*, JZ 2004, 889 m.w.N.; dazu ausführlich BGH, 18.06.1974, NJW 1974, 1762 – Deutschlandstiftung.

804 BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617, 1619 – Höllenfeuer; *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 90 f.

805 Umfassend zur Widerlegung der Constanze I-Rechtsprechung BGH, NJW 1957, 1617, 1618 f. – Höllenfeuer.

806 BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617, 1618 f. – Höllenfeuer.

807 BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617, 1618 f. – Höllenfeuer.

808 BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617, 1619 – Höllenfeuer.

ein eigenes Urteil auch über eine unbegründete und ironische oder hämisch-schimpfende Kritik zu bilden.⁸⁰⁹ Einschränkungen seien zum einen die Voraussetzungen, dass es sich um eine „die Öffentlichkeit im Wesentlichen berührende Frage“ und Themen von „großer Tragweite für das Gemeinschaftsleben“ handeln müsse. Zum anderen seien von der Rechtsprechung strenge Sorgfaltspflichten zu verlangen, wenn es um die Verbreitung ehrwürdiger Tatsachen über einen Bürger in der Presse ginge.⁸¹⁰ In diesem Zusammenhang führte der Bundesgerichtshof aus, einen Rechtfertigungsgrund (wie den § 193 StGB) nicht mehr zu brauchen, sondern bei dem Recht am Unternehmen und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erst aus der zu missbilligenden Art der Schädigung,⁸¹¹ sprich der damit verbundenen Interessenabwägung im Einzelfall, die Unzulässigkeit der Äußerung feststellen zu können. Diese liege erst bei der Untergrenze der „böswilligen und gehässigen Schmähkritik“ vor.⁸¹² Das deliktische Haftungsprinzip der ausnahmsweisen Rechtfertigung öffentlicher Äußerungen war damit ausgehebelt.⁸¹³ Die Lüth-Entscheidung war mit einer neuen Dynamik bei den Fachgerichten angekommen und führte zu einer kontinuierlichen Ausweitung der äußerungsfreundlichen Rechtsprechung:

c. Neue Grundlinien: Behutsame Vermutung für die freie Rede (ab 1969)

Infolgedessen wurden die Anforderungen an Äußerungen im Spannungsfeld mit den Persönlichkeitsrechten zunehmend dem aus den Wertungen zu Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geformten Kommunikationsmodell des Bundesverfassungsgerichts untergeordnet.⁸¹⁴ Danach ist die öffentliche Meinungsbildung „im freiheitlichen demokratischen Staat notwendig und kann nur ‚pluralistisch‘ im Widerstreit verschiedener, in Freiheit vorgetragener Auffassungen, vor allem in Rede und Gegenrede“ gebildet werden.⁸¹⁵ Die sub-

809 BGH, 21.6.1966, NJW 1966, 1617, 1619 – Höllenfeuer: „Dies ist das Wagnis der Freiheit“.

810 BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617, 1619 – Höllenfeuer.

811 BGH, 21.6.1966, NJW 1966, 1617, 1618 – Höllenfeuer.

812 BGH, 21.6.1966, NJW 1966, 1617, 1618 – Höllenfeuer.

813 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 191.

814 *Mori*, *Der Staat* 47 (2008), 258, 260 f.; kritisch *Schmitt Gläser*, *AöR* 97 (1972), 60, 100 ff., 101 m.w.N.

815 Kritisch *Schmitt Gläser*, *AöR* 97 (1972), 60, 100 ff., 103 f. m.w.N.; *ders.*, *AöR* 93 (1988), 52, 53 f. m.w.N.; *Jarass*, *AöR* 110 (1985), 363, 369 ff.; *Scholz/Konrad*, *AöR* 123 (1998), 60, 63 m.w.N.

jektiven Rechte des Einzelnen und das objektive Prinzip der Gesamtrechtsordnung sollen „einander bedingen und stützen“. ⁸¹⁶ Der Schutz des Kommunikationsprozesses als objektivrechtlicher Gehalt der Meinungsfreiheit wurde nunmehr in der Rechtsprechung nunmehr stärker betont als der subjektiv-individualistische Gehalt der Meinungsfreiheit. ⁸¹⁷ Die Funktionsbedingungen des Meinungsbildungsprozesses wurden damit auch zum Maßstab des privatrechtlichen Konflikts zwischen dem sich Äußernden und von dem von der Äußerung Betroffenen. ⁸¹⁸ Im Verhältnis zum Persönlichkeitsschutz hatte dies in der Abwägung im Einzelfall eine tendenziell stärkere abstrakte Konnotation der Meinungsfreiheit zur Folge, welche im Wechselspiel von BVerfG und BGH immer weiter ausgebaut wurde. ⁸¹⁹ Dabei blieben die in der *Höllenfener*-Entscheidung ausformulierten Grundlinien im Wesentlichen bis heute bestehen, wurden aber durch eine äußerungsfreundliche Deutung der Anforderungen ebenso wie eine Vorab-Auslegung zugunsten der Meinungsfreiheit erweitert. ⁸²⁰ So wurde die Auslegung von Äußerungen gänzlich durch die Vermutung zugunsten der freien Rede für Äußerungen, die einen Betrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten, äußerungsfreundlich ausgestaltet. ⁸²¹

816 Bereits BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth; BVerfG, 26.02.1969, BVerfGE, 256, 264 ff. – Blinkfüer; BVerfG, 16.06.1981, BVerfGE 57, 295, 320 – FRAG; dazu *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 63 m.w.N.

817 Vgl. nur BVerfG, 26.02.1969, BVerfGE, 256, 264 ff. – Blinkfüer; BVerfG, 16.06.1981, BVerfGE 57, 295, 320 – FRAG; dazu umfassend und kritisch *Schmitt Gläser*, AöR 97 (1972), 60, 100 ff., 101 m.w.N.

818 *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 63 f m.w.N.

819 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 201; *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 195 ff. m.w.N.; *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 260 ff.; wengleich auch dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht durch das BVerfG 1973 ein objektivrechtlicher Gehalt zugesprochen wurde, was jedoch nicht in der Rechtsprechungspraxis nachhaltig umgesetzt wurde, vgl. dazu *Jarass*, AöR 110 (1985), 363, 369 f.

820 *Burkhardt/Peifer*, in: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Einleitung, Rn. 9 f.; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 192 ff.; vgl. *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 260 f.

821 Dieser Prozess wurde vor allem in den späteren 1980ern bzw. frühen 1990ern durch das BVerfG vorangetrieben, vgl. *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 260 ff.

aa. Angst vor Abschreckungseffekten als Argumentationslinie des BVerfG

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht schon früh die Befürchtung, dass eine zu intensive Einschränkung der Meinungsfreiheit durch staatliche Sanktionen, gerade auch durch Straf- und Zivilurteile, eine „generalpräventive Wirkung“⁸²² entfalten könnte, als Argumentationsgrundlage für diese Öffnung heran.⁸²³ Es könne ein Abschreckungseffekt für den Grundrechtsträger, vor allem die Presse, entstehen, der sich aus Angst vor staatlicher Repression in seiner Meinungsäußerung selbst einschränke.⁸²⁴ Dies wiederum könnte das „freiheitliche Klima der politischen Auseinandersetzung“⁸²⁵ beeinträchtigen und somit zu einer Lähmung des öffentlichen Meinungsbildungsprozesses in Form von Selbstzensur führen.⁸²⁶ Um das neubestimmte Gewicht und die Tragweite des Art. 5 Abs. 1 GG richterrechtlich und trotz unveränderter Gesetzeslage im straf- und zivilrechtlichen Äußerungsrecht umzusetzen,⁸²⁷ bediente sich das BVerfG vermehrt der Deutungshoheit des Richters über die Auslegung von Äußerungen, um die Prüfungsintensität der fachgerichtlichen

822 Sondervotum *Rupp-von Brünneck*, 11.05.1976, BVerfGE, 143, 159 – Deutschland-Magazin.

823 Andeutend bereits BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth: „Der Beschwerdeführer befürchtet, daß durch Beschränkung der Redefreiheit einem einzelnen gegenüber die Gefahr heraufgeführt werden könnte, der Bürger werde in der Möglichkeit, durch seine Meinung in der Öffentlichkeit zu wirken, allzusehr beengt und die unerläßliche Freiheit der öffentlichen Erörterung gemeinschaftswichtiger Fragen sei nicht mehr gewährleistet. Diese Gefahr besteht in der Tat [...]“; spätestens wohl ab dem Sondervotum der BVerfG-Richterin *Rupp-von Brünneck* in BVerfG, 11.05.1976, BVerfGE, 143, 154 ff. – Deutschland-Magazin; dazu *Frowein*, AöR 105 (1980), 169, 186 f.; ausführlich zur geschichtlichen Entwicklung *Staben*, Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, S. 15 ff.

824 Sondervotum *Rupp-von Brünneck*, 11.05.1976, BVerfGE, 143, 159 – Deutschland-Magazin; dazu *Schmitt Gläser*, AöR 113 (1988), 52, 65 f.; bereits zur Freiheit der Presse BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel: „Ein solcher Eingriff berührte nicht nur die freie publizistische Tätigkeit der Bf., sondern konnte nicht ohne Rückwirkung auf die übrige Presse der Bundesrepublik und ihre Mitarbeiter bleiben; insbesondere konnten Presseorgane sich behindert fühlen, Fragen der Landesverteidigung in dem im öffentlichen Interesse gebotenen Umfang freimütig zu erörtern.“

825 Sondervotum *Rupp-von Brünneck*, 11.05.1976, BVerfGE, 143, 159 – Deutschland-Magazin.

826 BVerfG, 13.05.1980, BVerfGE 54, 129, 138 f. – Kunstkritik; BVerfG, 20.06.1982, BVerfGE 60, 234, 241 – Kredithaie; BVerfG, 22.06.1982, NJW 1983, 1415, 1416 – NPD-Europas.

827 Vgl. etwa das objektive Strafbarkeitserfordernis der Wahrheit in § 186 StGB a.F.; *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 198, 199.

Rechtsprechung im Rahmen der Urteilsverfassungsbeschwerde zu intensivieren.⁸²⁸ Der Bundesgerichtshof hat bisher zwar die Argumentationslinie des „Abschreckungseffektes“ nur vereinzelt wörtlich übernommen, folgt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch weitgehend vorbehaltlos.⁸²⁹

bb. Abschied von Bewertung von Inhalt und Form der Äußerung

An die Stelle der inhaltlichen Ausgewogenheit der Äußerung trat nunmehr die Kränkungsabsicht des Äußernden.⁸³⁰ Der BGH verzichtete in seiner *Deutschland-Stiftung*-Entscheidung 1974⁸³¹ zunächst inhaltlich auf die Substantiierungspflicht, wonach Meinungen, insbesondere auch in der Presse, nicht zwangsläufig durch Informationen oder Tatsachen belegt werden müssen.⁸³² Grund dafür sei die Herstellung von Chancengleichheit, damit jeder, der sich auch „nur unvollkommen“ ausdrücken könne, an der öffentlichen Diskussion teilhaben könne.⁸³³ Der geistige Meinungskampf sei nicht nur um der Wahrheitsfindung willen gewährleistet, sondern gerade auch, damit jeder sich in der Öffentlichkeit darstellen könne.⁸³⁴ Ferner war die Grenze der Unzulässigkeit polemischer und überspitzer Kritik nicht mehr von Inhalt und Ausdrucksweise abhängig,

828 Dies führte zudem zu einer erheblichen Steigerung der Prüfungsintensität des BVerfG im Rahmen der Urteilsverfassungsbeschwerde, umfassend *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 190 ff., 213 ff. kritisch zum Einfluss des BVerfG *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 70 ff., 76 ff.

829 *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 268 ff. m.w.N.

830 BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762, 1763 – *Deutschland-Stiftung*; bestätigend BGH, 05.05.1981, NJW 1981, 2117, 2119; umfassend *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 195 ff. m.w.N.

831 BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762 ff. – *Deutschland-Stiftung*: Im Fall ging es um eine Äußerung in der Zeitschrift „Kritischer Katholizismus“: „*Gratulation. Die kk-Redaktion gratuliert herzlich dem Kriegstreiber William Siegmund Schlamm, dem Ende April aus der Hand Alois Hundhammers von der CSU (Die Politik der Bayrischen Staatsregierung muß die Politik des Papstes sein) der mit 10.000 DM verbundene ‚Konrad-Adenauer-Preis‘ der von Alt- und Neufaschisten durchgesetzten ‚Deutschland-Stiftung‘ verliehen wurde.*“ Der *Deutschland-Stiftung* e.V. klagte auf Unterlassung. Die unteren Instanzen sahen die Äußerung als ehrverletzend und unzulässig an, der BGH hob die Entscheidung auf und verwies sie an das OLG zurück, vgl. *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 195, Fn. 826.

832 BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762, 1763 – *Deutschland-Stiftung*.

833 BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762, 1763 – *Deutschland-Stiftung*.

834 BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762, 1763 – *Deutschland-Stiftung*.

sondern von der Absicht der Ehrverletzung.⁸³⁵ Lag primär eine private Kränkungsabsicht vor, überschritt die Äußerung die Unzulässigkeitsgrenze der Schmähkritik.⁸³⁶ Sobald ein Sachbezug der Äußerung zu einem Thema von gesellschaftlicher Relevanz gegeben war, sollte die rein private Kränkungsabsicht verneint werden.⁸³⁷ Das, zunächst durch den BGH eingeführte Kriterium des Sachbezugs wurde ab den 1980er Jahren vom Bundesverfassungsgericht mit dem Argument der Angst vor Abschreckungseffekten für den Meinungsbildungsprozess tendenziell noch leichtfertiger bejaht.⁸³⁸ Eine Äußerung mit Diffamierungsabsicht, die nur irgendeinen Sachbezug aufweisen konnte, schloss nun eine unzulässige Schmähkritik aus.⁸³⁹ Zwar wurde auf Betreiben des BVerfG zunehmend auf eine Objektivierung des Auslegungsmaßstabs abgestellt, bei dem der Sinngehalt einer Äußerung aus der Sicht eines Durchschnittsbetrachters zu beurteilen ist.⁸⁴⁰ Gleichwohl wurden auch hier immer noch die Motive und Ziele des sich Äußernden für die Einordnung als Privatfehde oder (noch nützlichem) Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung berücksichtigt.⁸⁴¹ Eine Einbeziehung der Sicht des von der Äußerung Betroffenen, etwa wie er diese verstehen will oder kann, wurde seither nicht mehr erwogen.⁸⁴²

835 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 195 ff.; *Mori*, *Der Staat* 47 (2008), 258, 260 f.

836 Seit BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762, 1763 – Deutschland-Stiftung: „Ist aber die abwertende Kritik auch vom Standpunkt des Kritikers aus grundlos, d. h. willkürlich, so deutet dies darauf hin, daß sie ihm nur dazu dient, den Kritisierten zu diffamieren. [...] Die Gewährleistung der Meinungs- und Pressefreiheit erlaubt zwar unter Umständen auch eine scharfe, schonungslose, „ausfällige“ Kritik, wenn sie sachbezogen ist. Sie deckt jedoch keine Schmähkritik, d. h. eine Kritik, die auf eine vorsätzliche Ehrkränkung hinausgeht [...]. Ob den Beklagten in diesem Sinne eine Diffamierungsabsicht vorzuwerfen ist, wird das Berufungsgericht noch zu prüfen haben.“; bereits im Ansatz BGH, 25.05.1971, GRUR 1971, 529, 530 – Decksschleuder.

837 BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762, 1763 – Deutschland-Stiftung.

838 BVerfG, 19.04.1990, BVerfGE 82, 43, 50–54 – Strauß-Transparent; dazu ausführlich *Mori*, *Der Staat* 47 (2008), 268 ff. m.w.N.

839 BVerfG, 26.06.1990, NJW 1991, 95, 96 f. – Zwangsdemokrat; *Mori*, *Der Staat* 47 (2008), 269 f.

840 Kritisch dazu Sondervotum *Haas*, 10.10.1995, NJW, 1995 3303, 3309 ff. – Soldaten sind Mörder.

841 Vgl. BVerfG, 17.07.1984, BVerfGE 67, 213, 229 f. – Straßentheater; BVerfG, 07.12.1976, NJW 1977, 799, 800 – Flugblatt; BVerfG, BVerfGE 86, 25.03.1992, 1, 10 – „geb. Mörder“, 93, 266 ff.; BVerfG, 10.10.1995, NJW, 1995 3303, 3304 f. – Soldaten sind Mörder; so auch *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 196 m.w.N.

842 Kritisch dazu *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 70 ff. m.w.N.

cc. Äußerungsfreundliche Vorab-Auslegung

Der Bundesgerichtshof hielt noch lange an den seiner *Höllengefeuert*-Rechtsprechung statuierten „strengen Sorgfalts- und Recherchepflichten“ bei Tatsachenaussagen fest. Zumal die Wahrheitspflicht durch § 186 StGB (a.F.) bereits gesetzlich vorgegeben war.⁸⁴³ Trotz der Lockerung der inhaltlichen Anforderungen für Meinungsäußerungen hielt das Gericht daran fest, dass diese nicht für Tatsachenaussagen gelten. Jene müssten auch weiterhin nach strengeren Wahrheitsanforderungen beurteilt werden.⁸⁴⁴ Dem schloss sich das Bundesverfassungsgericht kurz darauf an.⁸⁴⁵ Ansonsten seien wahre Tatsachenaussagen als zulässig anzusehen, sobald ein öffentliches Interesse vorliege, also ein Beitrag zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess geleistet werde.⁸⁴⁶ Dies galt insbesondere für den Darstellungs- und Privatsphärenschutz.⁸⁴⁷ Aber auch diese Einschränkungen der Vermutung für die freie Rede sollten zugunsten der herausragenden Bedeutung der Kommunikationsfreiheiten nur behutsam geschlossen werden, um die Meinungsfreiheit nicht unbillig zu verkürzen.⁸⁴⁸ Das Bundesverfassungsgericht setzte bereits auf einer dogmatisch vorgelagerten Hilfsebene beziehungsweise Normenanwendungsebene, nämlich der Auslegung an:⁸⁴⁹ Es begann Aussagen, die nicht etwa reine Tatsachenaussagen oder untrennbar mit einer Meinungsäußerung verbunden sind, tendenziell eher als Meinung auszulegen.⁸⁵⁰ Zudem sollten bei Meinungen sodann die dem sich Äußernden günstigste Äußerungsvariante zugrunde gelegt werden, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.⁸⁵¹ Der Wahrheitsgehalt der meinungsbegründenden Tatsachelemente sei dann nur im Rahmen der Abwägung entscheidungserheblich, wenn sie im Ein-

843 BGH, 18.06.1974, NJW 1974, 1762, 1763 – Deutschland-Stiftung; dazu *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 199.

844 BGH, 18.06.1974 NJW 1974, 1762, 1763 – Deutschland-Stiftung.

845 BVerfG, 11. 06.1975, NJW 1976, 1680, 1681 – Deutschland-Stiftung.

846 BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221, 1223 – Soraya; BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1440 – Kritische Bayer-Aktionäre.

847 BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1221, 1223 – Soraya.

848 Vgl. BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1440 – Kritische Bayer-Aktionäre.

849 Dazu umfassend als Berichterstatter des BVerfG *Grimm*, NJW 1995, 1697, 1699; *Ladeur*, Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, S. 36 f.; vgl. auch dazu *Wolter*, Der Staat 36 (1997), 426, 429 f.

850 Vgl. BVerfG, 20.06.1982, BVerfGE 60, 234, 241 – Kredithaie; näher dazu S. 229 ff.

851 BVerfG, 07.12.1976, NJW 1977, 799, 800 – Flugblatt; *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60, 75 m.w.N.

zelfall für den Sinngehalt von ausschlaggebender Bedeutung seien.⁸⁵² Erneut argumentierte das BVerfG mit der „einschüchternden Wirkung“ von Äußerungsverboten und einer damit eingehenden Hemmung der „Spontaneität der freien Rede“^{853, 854}. In diesem Sinne legte es auch die Voraussetzungen an Tatsachenaussagen aus, indem es die vom BGH unter dem Verweis auf die Schwere einer ehrwürdigen Tatsachenaussagen klar geforderte Wahrheitspflicht aufweichte:⁸⁵⁵ Der Einzelne müsse sich zwar auf Äußerungen der Presse, die sich auf (vermeintliche) Tatsachen bezogen, verlassen können, jedoch dürfen die Sorgfalts- und Recherchepflichten der Presse nicht allzu restriktiv⁸⁵⁶ bewertet werden, um etwaige Abschreckungseffekte zu vermeiden.⁸⁵⁷ Gleiches gelte für die zivilprozessrechtliche

852 BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1442 – Kritische Bayer-Aktionäre; vgl. Scholz/Konrad, AÖR 123 (1998), 60, 88 m.w.N.; kritisch Ladeur, Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, S. 102.

853 BVerfG, 13.05.1980, BVerfGE 54, 129, 138 f. – Römerberg-Gespräche.

854 Dazu Fluschnik, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 201 ff. m.w.N.

855 BGH, 03.05.1977, NJW 1977, 1288, 1289 – Abgeordnetenbestechung.

856 BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1442 – Kritische Bayer-Aktionäre: „Würde man dem Einzelnen gleichwohl auch insoweit nachprüfbar Angaben abverlangen, so hätte das zur Folge, daß er herabsetzende Tatsachen, die er der Presse entnommen hat, überhaupt nicht mehr aufgreifen und zur Stützung seiner Meinung anführen dürfte. Damit träte aber nicht nur eine Lähmung der individuellen Meinungsfreiheit ein. Vielmehr würde auch der gesellschaftliche Kommunikationsprozeß verengt, wenn Presseberichte, die ihre meinungsbildende Funktion erfüllen, vom Einzelnen, der sich aufgrund solcher Berichte eine Meinung gebildet hat, nicht mehr verwertet werden dürften, weil er den Beweis für ihre Wahrheit nicht antreten kann.“

857 BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1442 – Kritische Bayer-Aktionäre: „Ehrverletzungen durch Presseveröffentlichungen belasten den Betroffenen besonders nachhaltig; mag auch noch so deutlich darauf hingewiesen sein, daß für den Informanten Gewähr nicht übernommen werden kann, so wird solche Distanzierung regelmäßig doch nur von einem kleinen Teil der Leserschaft gewürdigt. Auch dem ist bei der Frage nach dem (noch) vertretbaren Verhältnis zwischen dem Anliegen der Veröffentlichung und den zu befürchtenden Beeinträchtigungen des Betroffenen Rechnung zu tragen. Daher muß die Presse, bevor sie sich zur Veröffentlichung entschließt, durch ihr mögliche Ermittlungen die Gefahr, daß sie über den Betroffenen etwas Falsches verbreitet, nach Kräften auszuschalten suchen [...]. Darüber hinaus muß sie [...] auf eine Veröffentlichung überhaupt verzichten, so lange nicht ein Mindestbestand an Beweistatsachen zusammengetragen ist, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit überhaupt erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen, der eine Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten des Betroffenen diskutierbar sein läßt. Dieser zu verlangende Grad an Richtigkeitsgewähr ist umso höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird; die Presse muß in solchen Fällen durch kritische Zurückhaltung zu erkennen geben, daß sie die Interessen des Betroffenen über ihren eigenen Belangen nicht aus

Darlegungs- und Beweispflichten des sich Äußernden und seiner Absichten.⁸⁵⁸

d. Zwischenergebnis: Tendenzielle Privilegierung des Äußerungsschutzes gegenüber dem Persönlichkeitsschutz

Grundsätzlich wurde dadurch dem Äußerungsschutz im Konflikt mit dem Persönlichkeitsschutz ein struktureller Vorrang eingeräumt.⁸⁵⁹ Am Ende dieser Entwicklung steht eine 180-Grad-Drehung der Rechtsprechung, die in ihren Grundlinien bis heute weitgehend überdauert hat:⁸⁶⁰ Von einer eher äußerungsfeindlichen hin zu einer äußerungsfreundlichen Rechtfertigungspraxis kommen Äußerungen – insbesondere in der Presse – eine stärkere Position zu als den Interessen und Rechtsgütern der Betroffenen.⁸⁶¹ Trotz des wiederholten Postulats der Gleichwertigkeit von Persönlichkeitsschutz und Meinungs- und Pressefreiheit, wurde der Äußerungsfreiheit ein grundsätzlicher Vorrang eingeräumt.⁸⁶² Statt wie bisher eine persönlichkeitsverletzende Äußerung nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen auf der Rechtfertigungsebene zuzulassen, darf eine Äußerung nur noch im Ausnahmefall eingeschränkt werden.⁸⁶³ So steht im einfachrechtlichen Interessenausgleich im Einzelfall zwischen dem sich Äußernden und dem Betroffenen der objektivrechtliche Gehalt von Art. 5 Abs. 1 GG im Mittelpunkt von Wertung und Auslegung⁸⁶⁴. Zwar werden die Motive des sich Äußernden noch miteinbezogenen, der Betroffenenenschutz wird aber ganz der funktionalistisch-demokratischen Aufgabe der Äußerungsfreiheit untergeordnet.⁸⁶⁵ Der Schutz vor einer

den Augen verliert. An der Verbreitung bloßer Sensationsnachrichten („Knüller“) mag die Presse allenfalls ein rein gewerbliches Interesse haben; insoweit kann aber eine Persönlichkeitsverletzung niemals gerechtfertigt sein.“

858 BVerfG, 09.10.1991, NJW 1992, 1439, 1442 – Kritische Bayer-Aktionäre.

859 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 203 f. m.w.N.; *Rixen*, JURA 2020, 1151, 1159; kritisch *Scholz/Konrad*, AÖR 123 (1998), 61, 104 m.w.N.

860 Dazu *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 203 m.w.N.

861 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 203 m.w.N.

862 *Epping/Lenz*, JURA 2007, 881; *Rixen*, JURA 2020, 1151, 1161 f.; vgl. *Teichmann*, JZ 2020, 549, 550.

863 Bereits BVerfG, 05.08.1966, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel.

864 *Qualmann*, JA 2017, 1016, 1017 f.; kritisch *Schmitt Gläser*, AÖR 97 (1972), 60, 97 ff.

865 *Fluschnik*, Delikt und Äußerungsdelikt, S. 219; *Ladeur*, Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, S. 38.

Lähmung des Meinungsbildungsprozesses insbesondere durch die Angst vor Abschreckungseffekten des BVerfG wird stark betont.⁸⁶⁶ Am Ende der geschilderten Entwicklung steht daher die bedingte freie Rede: Stark vereinfacht sind öffentliche Äußerungen, wenn diese noch so haltlos oder verletzend sind, solange zulässig, wie objektiv die nicht ganz fernliegende Möglichkeit besteht, dass ein Sachbezug zu einer öffentlichkeits- oder demokratierelevanten Frage hergestellt werden kann.⁸⁶⁷ besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Äußerung, dann muss der Schutz des Betroffenen zurücktreten. Das gilt im Übrigen nicht nur für den hier vermehrt dargestellten Ehrenschatz, sondern auch für die Veröffentlichung von Informationen aus der Lebenssphäre des Betroffenen.⁸⁶⁸ Eine Zäsur bildet hierbei lediglich die Wahrheitspflicht bei Äußerungen die sich auf Tatsachen beziehen und die damit einhergehende Verpflichtung der Presse zur Einhaltung besonderer Sorgfalts- und Recherchepflichten.⁸⁶⁹

e. Status quo: Grundsätzlicher Vorrang der Meinungsfreiheit?

Bis heute werden diese Rechtsprechungslinien weitgehend praktiziert. Allerdings lassen sich seit der Jahrtausendwende Impulse erkennen, die – wenngleich nur punktuell – den übermäßigen Einfluss des objektivrechtlichen Allgemeininteresses an Äußerungen zugunsten der Betroffenenperspektive zurückdrängen.⁸⁷⁰ So ist das Bundesverfassungsgericht etwa von der äußerungsfreundlichen Sinndeutung einer ehrverletzenden Äußerung für den zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch abgerückt und lässt hier die persönlichkeitsverletzendste Deutung zugunsten des Betroffenen zu.⁸⁷¹ Es begründet dies damit, dass die Unterlassung einer Äußerung in die Zukunft wirkt und daher anders als repressive Ansprüche wie etwa Schadens-

866 Dazu *Hillgruber*, JZ 2016, 495 f.

867 *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 268 ff. m.w.N.; *Rixen*, JURA 2020, 1151, 1161 f.; darstellend *Teichmann*, JZ 2020, 549, 552; *Glaser*, NVwZ 2012, 1432, 1434.

868 BVerfG, 14.02.1973, NJW 1973, 1221, 1223 – Soraya; BVerfG, 05.06.1973, NJW 1973, 1226 ff. – Lebach I.

869 Siehe dazu im Einzelnen S. 242 ff.

870 Vgl. dazu *Laddeur*, Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, S. 86; *Mori*, Der Staat 47 (2008), 258, 273 ff. m.w.N, 275; *Rixen*, JURA 2020, 1151, 1161 ff.

871 Grundlegend BVerfG, 25.10.2005, NJW 2006, 207, 209, Rn. 33 f. – IM-Stolpe; BVerfG, 24.05.2006, ZUM-RD, 2007, 285, 288 – Babycast.

ersatz oder der Widerruf somit keinen Abschreckungseffekt entfaltet.⁸⁷² Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht jüngst sein Verständnis des Verhältnisses von Meinungsfreiheit und dem allgemeinem Persönlichkeitsrecht klargestellt.⁸⁷³ Es hält dabei im Grunde an seiner gefestigten Judikatur fest: Zunächst betont es, dass die Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit grundsätzlich ergebnisoffen sei,⁸⁷⁴ verweist jedoch auf seine „Vorrangregeln“, welche „für die Konfliktbewältigung“ im Einzelnen maßgeblich seien. Neben der weiteren Ausführung von recht unverbindlich gehaltenen Ausnahmekonstellationen,⁸⁷⁵ geht das BVerfG auf die gewandelten Kommunikationsbedingungen im Internet-Zeitalter ein.⁸⁷⁶ In diesem seien „öffentliche Verächtlichmachung oder Hetztes“⁸⁷⁷ leichter praktikierbar und entfalten eine spezifische und weitere Breitenwirkung,⁸⁷⁸ was auf Seiten des Betroffenen zu berücksichtigen sei. Insbesondere bemerkte es dabei die Persönlichkeitsinteressen von Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträgern, deren Persönlichkeitschutz auch aufgrund der Mitwirkungsbereitschaft in Staat und Gesellschaft hinreichend gewährleistet sein müsse.⁸⁷⁹ Es zeigt sich folglich die vorsichtige Tendenz, die Betroffenenperspektive wieder zu berücksichtigen und damit behutsam den grundrechtlichen Persönlichkeits- respektive Ehrschutz aufzuwerten, ohne jedoch von seiner grundsätzlichen Argumentationslinie abzuweichen.⁸⁸⁰ Das kann, wenngleich sich diese Rechtsprechung auf die interpersonale Kommunikation im Internet bezieht, für das gesamte Äußerungsrecht folgenreich sein, da dies die grundsätzlichen Wertungen des Spannungsfeldes, nämlich die generelle Gewichtung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz betrifft.

872 Grundlegend BVerfG, 25.10.2005, NJW 2006, 207, 209, Rn. 33 f.; dazu *Specht/Müller-Riemenschneider*, NJW 2015, 728.

873 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 23 – Justizverbrecher; BVerfG, 19.5.2020, NJW 2020, 2629 ff. – Rechtsamtsleiterin; BVerfG, 19.5.2020, NJW 2020, 2631 ff. – Rote Null; BVerfG, 19.5.2020, NJW 2020, 2636 ff. – Tierschutzverein; kritisch *Ladeur*, JZ 2020, 943 ff.

874 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 15 f. – Justizverbrecher.

875 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 23 ff. – Justizverbrecher.

876 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 19 – Justizverbrecher.

877 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 19 – Justizverbrecher.

878 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 43 – Justizverbrecher.

879 BVerfG, 19.05.2020, NJW 2020, 2622, Rn. 32 – Justizverbrecher.

880 *Rixen*, JURA 2020, 1151, 1161 f.

III. Meinungs- und Pressefreiheit im Mehrebenensystem

Die Meinungs- und Presse- beziehungsweise die Kommunikationsfreiheiten sind ebenfalls in der EMRK wie auch der GRC verbrieft. Die Wertungen von EGMR und EuGH sind dabei ebenso wie bei dem Persönlichkeitsschutz in der Auslegung von Bundesverfassungsgericht und den Fachgerichten zu beachten.⁸⁸¹

1. Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit gemäß Art. 10 EMRK

a. Meinungs- bzw. Äußerungsfreiheit und Informationsfreiheit

Art. 10 Abs. 1 EMRK schützt explizit die Meinungs- beziehungsweise Äußerungs-⁸⁸² und Informationsfreiheit (Art. 10 Abs. 1 S. 2 EMRK) und, wenngleich nicht im Wortlaut enthalten, die Pressefreiheit.⁸⁸³ Geschützt ist, sich eine Meinung zu bilden ebenso wie diese zu äußern. Inhaltlich umfasst dies – anders als in der deutschen Rechtsprechung – zunächst jedweden Äußerungsinhalt, seien es Meinungen oder (auch unwahre) Tatsachen,⁸⁸⁴ ebenso wie jede Kommunikations- oder Darstellungsform, insbesondere die Wort- und Bildberichterstattung.⁸⁸⁵ Auch sind Kunst- und Wissenschaftsfreiheit als Teilgehalte der Kommunikationsfreiheiten von Art. 10 Abs. 1 EMRK umfasst.⁸⁸⁶ Inhaltlich wurde teilweise die Beschränkung bestimmter Äußerungsinhalte im Rahmen des Rechtsmissbrauchs gemäß Art. 17 EMRK vorgenommen, wenn diese schlechthin unerträglich

881 Zur Berücksichtigungspflicht und Abweichungskompetenz siehe bereits S. 67 ff.

882 Dass es sich hier weitergefasst um die Äußerungsfreiheit handeln soll, implizieren die englische („*freedom of expression*“), französische („*liberté d’expression*“) und italienische Sprachfassung („*libertà di espressione*“) des Art. 10 EMRK.

883 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck’scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 22.

884 Vgl. EGMR, 06.09.2005, Az. 65518/01, BeckRS 2005, 157558; *Daiber*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 10, Rn. 13 f.

885 EGMR, 08.07.1986, NJW 1987, 2143, 2144 – Lingens/Österreich; EGMR, 23.9.1994, Az. 158090/89, Rn. 31 – Jersild/Dänemark; umfassend EGMR, 15.02.2005, NJW 2006, 1255, 1258, Rn. 87 – Steel u. Morris/Vereinigtes Königreich: „[...] sondern auch für solche (Äußerungen), die verletzen, schockieren oder beunruhigen.“; EGMR, 13.07.2012, NJOZ 2014, 1236 f., Rn. 48 m.w.N. – Mouvement Raëlien Suisse/Schweiz.

886 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck’scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 2.

und unter keinerlei Gesichtspunkten gegenüber den betroffenen Rechten anderer zu rechtfertigen seien.⁸⁸⁷ Gemeint sind damit historisch eindeutig falsche Tatsachenäußerungen, wie die Leugnung des Holocausts⁸⁸⁸ oder Völkermorde.⁸⁸⁹ Allerdings begegnet der EGMR diesem Tatbestandausschluss und damit verbundenen Äußerungsverbot jüngst mit Zurückhaltung und vermehrt auf Ebene der Rechtfertigung respektive Abwägung.⁸⁹⁰ Ebenso wie in Art. 5 Abs. 1 GG ist die aktive Mitteilung und der passive Zugang zu allgemeinzugänglichen Informationen geschützt.⁸⁹¹

b. Presse- bzw. Medienfreiheit

Auch die Presse wird, ohne nähere Differenzierung zwischen den herkömmlichen Medienkategorien, vom Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 EMRK umfasst. Unter Presse versteht der EGMR dabei weitgefasst jedes periodische Druckerzeugnis.⁸⁹² Persönlich-institutionell sind abermals alle umfasst, die in Herstellung und Verbreitung von Presseerzeugnissen eingebunden sind.⁸⁹³ Geschützt sind weiterhin auch hier alle Handlungen und Abläufe in diesem Zusammenhang, wie die jour-

887 Vgl. EGMR, 16.11.2004, Az. 23131/03 (HUDOC) – Norwood/Vereinigtes Königreich.

888 EGMR, 24.6.2003, NJW 2004, 3691 ff. (Leitsatz) – Garaudy/Frankreich.

889 EGMR, 17.12.2013, NLMR 2013, 453, Rn. 13 ff. – Perinçek/Schweiz zur Leugnung des Völkermordes am armenischen Volk in 1915; umfassend *Hong*, ZaöRV 70 (2010), 70, 76 ff. zur Analyse der Rechtsprechung aus deutscher Perspektive; *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 17.1 m.w.N. aus der Rspr.; *Payandeh*, JuS 2016, 690, 691.

890 Z.B. EGMR, 15.01.2009, Az. 20985/05, Rn. 33 ff. (HUDOC) – Orban ua/Frankreich; dazu *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 17 ff.

891 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 20 f. m.w.N.

892 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 23 f.; *Kübling*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 5 GG, Rn. 20.

893 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 23.

nalistische Gestaltungsfreiheit, die ungestörte Redaktionsarbeit oder der Quellenschutz.⁸⁹⁴

2. Schranken des Art. 10 Abs. 2 EMRK

Art. 10 Abs. 2 EMRK sieht bereits im Wortlaut für die Rechtfertigung von Eingriffen spezielle Regelungen vor.⁸⁹⁵

a. Eingriff und Gesetzesvorbehalt

Eingriffe in Art. 10 Abs. 1 EMRK werden von dem Straßburger Gerichtshof weit und als jede dem Staat zurechenbare Verkürzung konventioneller Freiheiten verstanden.⁸⁹⁶ Dabei differenziert das Gericht bei den einzelnen aufgezählten Eingriffsarten⁸⁹⁷ zwischen präventiven Beschränkungen im Einzelfall, wie z.B. Vorzensur oder Publikationsverbote,⁸⁹⁸ und nachfolgenden Sanktionen, wie z.B. gerichtliche Verurteilungen aus Äußerungsdelikten.⁸⁹⁹ Auch potenzielle Verkürzungen der Äußerungsfreiheit, wie etwa das in Aussicht Stellen negativer Konsequenzen, welche einen Abschreckungseffekt (*chilling effect*) zu Folge haben kann, kann als

894 Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 23 m.w.N.

895 Art. 10 Abs. 2 EMRK: „Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.“

896 Cornils, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 34.

897 Art. 10 Abs. 2 S. 1 HS. 2 EMRK: „[...] sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden.“

898 EGMR, 26.11.1991, BeckRS 2016, 10845, Rn. 49 – Observer u. Guardian/Vereinigtes Königreich.

899 EGMR, 10.12. 2007, JuS 2009, 159 f. – Stoll /Schweiz; EGMR, 22.04.2013, NLMR 2013, 128 ff., Rn. 106 – Animal Defenders International/Vereinigtes Königreich; Payandeh, JuS 2016, 690, 692.

Eingriff gewertet werden.⁹⁰⁰ Alle diese sind grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig, was sich maßgeblich nach den Schrankenbestimmungen des Art. 10 Abs. 2 EMRK richtet.⁹⁰¹ Art. 10 Abs. 2 EMRK enthält einen Gesetzesvorbehalt, der nicht nur formelle Gesetze meint, sondern primär im Rahmen der allgemeinen Konventionsdogmatik, qualitativen Grundsätzen, wie der Bestimmtheit und Normenklarheit, sprich Erkennbarkeit für den Betroffenen, genügen muss. Dementsprechend erkennt der EGMR alle außenrechtlich verbindliche Rechtssätze, so auch das Richterrecht, an.⁹⁰² Die Anforderungen an die Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der Maßnahme für den Betroffenen richten sich dabei nicht nach abstrakt-generellen Kriterien, sondern situativ nach der Intensität des Eingriffs und nach dem Adressatenkreis.⁹⁰³

b. Legitimität des mit der Beschränkung verfolgten Ziels

Wie in der deutschen Grundrechtsdogmatik, dürfen Einschränkungen des Konventionsrechts nur zur Verfolgung eines legitimen Ziels erfolgen. Art. 10 Abs. 2 EMRK enthält einen speziell auf die Kommunikationsfreiheiten zugeschnittenen Katalog von Rechtfertigungsgründen. Diese sind insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Schutz der Gesundheit und der Moral sowie der praktisch relevante Schutz des guten Rufs als Ausprägung des Schutzes der Rechte Dritter.⁹⁰⁴ Mit den letzten beiden ist vor allem Art. 8 Abs. 1 EMRK und der äußerungsrechtliche Persönlichkeitsschutz gemeint.⁹⁰⁵ Zudem muss der damit verbundene Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, was in einer

900 Ex multis EGMR, 22. 11. 2007, NJW 2008, 2563 ff. Rn. 65 m.w.N. – Voskuil/Niederlande.

901 *Payandeh*, JuS 2016, 690, 693.

902 Ex multis EGMR, 26.04.1979, EuGRZ 1979, 386 ff., Rn. 46 ff.– Sunday Times/Vereinigtes Königreich I; Grund hierfür sind u.a. die unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedsstaaten, insb. die Einbindung Großbritanniens, vgl. auch *Payandeh*, JuS 2016, 690, 693.

903 Vgl. dazu *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 53; *Payandeh*, JuS 2016, 690, 693.

904 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 53.

905 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 53 m.w.N.

Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den EGMR im Rahmen des Abwägungsvorgangs im Einzelfall bestimmt und ausgefüllt wird.⁹⁰⁶

3. Wert und Bedeutung des Art. 10 EMRK

a. Wert und Bedeutung der Äußerungs- bzw. Kommunikationsfreiheit

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte versteht Art. 10 Abs. 1 EMRK als umfassende Grundrechtsgarantie, welche tragende Säule jeder Grundrechtsordnung und der individuellen und medialen Kommunikation ist.⁹⁰⁷ Die Äußerungsfreiheit wird dabei als elementar für die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Selbstbestimmung des Einzelnen erachtet.⁹⁰⁸ Daraus folgt theoretisch, dass der Einzelne sich inhaltlich uneingeschränkt und aus seinem Selbstverständnis heraus umfassend äußern können soll und erst auf der Rechtfertigungsebene eine notwendige Begrenzung zum Schutz der Rechte Dritter eine Grenze zieht.⁹⁰⁹ Neben dieser individualistischen Komponente, wird der Äußerungsfreiheit eine demokratische Gewährleistungsfunktion zugesprochen.⁹¹⁰ Der Wettbewerb um die beste Idee, das Zulassen von Meinungsvielfalt, wird als konstitutiv sowohl für den gesellschaftlichen Fortschritt, als auch für die Demokratie angesehen.⁹¹¹ Diese demokratietheoretische Fundierung führt zu einer starken Einbeziehung eines objektiven, überindividuellen Gemeinwohlzwecks bei der Bewertung von Äußerungen. Sie wirkt sich sichtbar auf der Abwägungsebene und somit in Relation zu widerstreitenden grundrechtlich geschützten Interessen wie dem Persönlichkeitsschutz aus: Je wichtiger der Kommunikationsinhalt für die politische Meinungsbildung ist, desto höher ist die Äußerungsfreiheit im

906 *Payandeh*, JuS 2016, 690, 693 f.

907 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 1.

908 EGMR, 08.07.1986, NJW 1987, 2143, 2144 – Lingens/Österreich.

909 EGMR, 15.5.2014, NVwZ-RR 2015, 241, Rn. 63 – Taranenko/Russland; dazu *Nußberger*, AfP 2014, 481, 483.

910 Grundlegend EGMR, 07.12.1976, EuGRZ 1977, 38, 42 – Handyside/Vereinigtes Königreich; dazu *Holoubek*, AfP 2003, 191 ff.

911 EGMR, 15.5.2014, NVwZ-RR 2015, 241, Rn. 63 – Taranenko/Russland: „Die Freiheit der Meinungsäußerung stellt nach st. Rspr. des Gerichtshofs einen der wesentlichen Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft dar und eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und die Selbstverwirklichung des Einzelnen.“

Widerstreit mit anderen Grundrechten zu gewichten.⁹¹² Dementsprechend werden Meinungsäußerungen zwischen zwei Personen- beziehungsweise Themengruppen vor Äußerungen im privaten Kreise privilegiert: Politiker, im politischen Diskurs untereinander und Journalisten, welche die öffentliche Auseinandersetzung mit diesem Diskurs oftmals initiieren.⁹¹³

b. Wert und Bedeutung der Pressefreiheit

Im Rahmen der Äußerungsfreiheiten wird den Medien, insbesondere Presse und Rundfunk, die demokratiewirksame Aufgabe als Wachhund der Öffentlichkeit („*Public Watchdog*“)⁹¹⁴ zugewiesen. Sie sollen die Medienrezipienten mit den für die Meinungsbildungen notwendigen Informationen von öffentlichem Interesse versorgen⁹¹⁵ und die Öffentlichkeit auf Fehler, Mängel und rechtswidrige Vorgänge in Politik, Justiz und Gesellschaft aufmerksam machen.⁹¹⁶ Sie sollen damit auf einem „Marktplatz der Meinungen“ dem Einzelnen in der Gesellschaft den Zugang zum freien politischen Diskurs ermöglichen.⁹¹⁷ Dabei betont der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte neben der reinen Informationsfunktion der Presse die Kontroll- und Kritikfunktion der Journalisten, wonach deren „eigenen Meinungsäußerungen“ im Rahmen der Kommunikationsfreiheit „besondere Bedeutung“ zukommt.⁹¹⁸ Der EGMR räumt der journalistischen Freiheit in Bezug auf politische Themen oder Politiker einen

912 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 1, Rn. 5.

913 Vgl. dazu umfassend, EGMR, 23.04.1992, Rn. 43 – Castells/Spanien; *Holoubek*, AfP 2003, 193, 194 f.

914 Vgl. nur EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, 1054, Rn. 109 – v. Hannover/Deutschland; EGMR, 26.11.1991, BeckRS 2016, 10845, Rn. 49 – Observer u. Guardian/Vereinigtes Königreich.

915 EGMR, 26.04.1979, EuGRZ 1979, 386, 389, Rn. 48 – Sunday Times/Vereinigtes Königreich; EGMR 07.02.2012, NJW 2012, 1058, 1059, Rn. 80 – Axel Springer AG/Deutschland; EGMR, 07.02.2012, 1053, 1055, Rn. 102 – v. Hannover/Deutschland II.

916 Vgl. EGMR, 26.11.1991, BeckRS 2016, 10845, Rn. 59 – Observer u. Guardian/Vereinigtes Königreich.

917 EGMR, 26.11.1991, BeckRS 2016, 10845, Rn. 59 – Observer u. Guardian/Vereinigtes Königreich.

918 EGMR, 08.07.1986, NJW 1987, 2143, 2144 – Lingens/Österreich; EGMR, 23.04.1992, Az. 11798/85, Rn. 43 (HUDOC) – Castells/Spanien; ausführlich *Holoubek*, AfP 2003, 193 m.w.N.

weiten Spielraum ein, sodass ihre Einschränkung bei der Teilnahme am öffentlichen Kommunikationsprozess nur in engen Grenzen zulässig ist.⁹¹⁹ Dabei steht jedoch nicht die Person des Journalisten im Vordergrund, sondern die öffentliche Kommunikation selbst.⁹²⁰ Demgemäß lässt der EGMR auch sehr scharfe und weitreichende Angriffe auf Politiker zu und hält restriktive innerstaatliche zivil- und strafrechtliche Sanktionen gegen die Presse und ihre Vertreter, gerade auch wegen ihres Abschreckungseffekts, für nicht mit Art. 10 EMRK vereinbar.⁹²¹ In der Rechtsprechung des EGMR sind so neben sachlicher Kritik auch solche Äußerungen geschützt, die verletzen, schockieren oder beunruhigen.⁹²² Gleiches gilt für Übertreibungen, Provokationen⁹²³ und teilweise für Formalbeleidigungen.⁹²⁴ Diese streng demokratisch-funktionalistische Grundlinie wirkt sich auch auf den ansonsten auf diesem Gebiet recht weiten Beurteilungsspielraum der nationalen Behörden aus.⁹²⁵ Dieser findet, wenn es um Beschränkungen der Presseberichterstattung geht, „im Interesse der demokratischen Gesellschaft an der Sicherung und Aufrechterhaltung der Pressefreiheit seine Grenze“^{926,927} Auch erstreckt sich diese äußerungsfreundliche Rechtsprechung tendenziell nicht mehr nur – wie ursprünglich – allein auf die „politische“ Kommunikation von Politikern, sondern auch auf die „öffentliche“ Kommunikation im Allgemeinen. Darunter ist alles zu verstehen, was von öffentlichem Interesse ist, was vor allem, aber nicht ausschließlich einen politischen Bezug aufweist, wie Kritik an Wirtschaftsunternehmen, die nicht rein kommerziell motiviert ist.⁹²⁸ Privilegiert ist folglich alles, was von öffentlichem Interesse ist. Dies wird allerdings anhand personen- und

919 *Holoubek*, AfP 2003, 193, 195 m.w.N.

920 *Holoubek*, AfP 2003, 193, 197.

921 Ex multis EGMR, 22. 11. 2007, NJW 2008, 2563 ff., Rn. 65 m.w.N. – Voskuil/Niederlande; *Holoubek*, AfP 2003, 193, 19 m.w.N.

922 EGMR, 15.02.2005, NJW 2006, 1255, 1258, Rn. 87 – Steel u. Morris/Vereinigtes Königreich: „[...] sondern auch für solche (Äußerungen), die verletzen, schockieren oder beunruhigen.“

923 EGMR, 15.3.2011, NJOZ 2012, 833, 836, Rn. 54 – Mondragon/Spanien.

924 EGMR, 01.07.1997, NJW 1999, 1321 ff., Rn. 32 f. – Oberschlick/Österreich II zur Bezeichnung des FPÖ-Politikers als „Trottel“, da dies laut EGMR im Rahmen des politischen Diskurses erfolgte.

925 EGMR, 08.07.1986, NJW 1987, 2143, 2144, Rn. 4 – Lingens/Österreich.

926 EGMR, NJW 1987, 2143, 2144, Rn. 4 – Lingens/Österreich.

927 EGMR, 10.10.2013, BeckRS 2013, 201308, Rn. 33 – Morel/Frankreich; EGMR, 15.3.2011, NJOZ 2012, 833, 836, Rn. 50 – Mondragon/Spanien.

928 Vgl. EGMR, 25.08.1988, Az. 25181/94, Rn. 50 (juris) – Hertel/Schweiz.

sachbezogener Kriterien im Rahmen des Abwägungsprozess im Einzelfall festgestellt.⁹²⁹

c. Faktischer Einfluss der EGMR-Rechtsprechung zu Art. 10 EMRK auf das deutsche Recht

Prima facie deckt sich die Grundlinie des EGMR, die stark von der Nützlichkeit des Äußerungsinhalts für die Demokratie abhängt, mit jener der deutschen Gerichte.⁹³⁰ Nichtsdestotrotz hat der EGMR generell und speziell im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 EMRK zunehmend an nationaler Berücksichtigung und Bedeutung gewonnen.⁹³¹ Dies wird im Spannungsfeld mit dem Persönlichkeitsschutz (und somit Art. 8 EMRK) beginnend mit der nominellen Erwähnung der Art. 8, Art. 10 EMRK in den Normketten des Bundesgerichtshofs sichtbar.⁹³² Auch inhaltlich zeigt sich ein EGMR-Einfluss auf die Güterrelation des Spannungsfeldes: Anders als das Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesgerichtshofs, welche lange auch unterhaltenden Informationen einen grundsätzlichen Allgemeinwert zusprachen,⁹³³ beschränkte der EGMR die Aufgabe der Presse und somit auch deren Privilegierung funktional auf ihre Kontroll- und Überwachungsfunktion.⁹³⁴ Äußerungen, die keine demokratische Wirkung haben,

929 Kritisch *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 65 m.w.N.

930 Ausführlich *Grote/Wenzel*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kapitel 18, Rn. 12 ff.

931 Der EGMR hat Deutschland fünfmal wegen der Verletzung von Art. 10 EMRK verurteilt, vgl. *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EMRK, Rn. 3.1.

932 Ex multis BGH, 10.04.2018, NJW 2018, 2877, 2879, Rn. 15 – Bio-Hühnerstall; dazu *Heldrich*, NJW 2004, 2634 ff.; *Mann*, NJW 2004, 3220 ff.

933 BVerfG, 15.12.1999, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline von Monaco: „Aber auch der bloßen Unterhaltung kann der Bezug zur Meinungsbildung nicht von vornherein abgesprochen werden. Es wäre einseitig, anzunehmen, Unterhaltung befriedigt lediglich Wünsche nach Zerstreuung und Entspannung, nach Wirklichkeitsflucht und Ablenkung. Sie kann auch Realitätsbilder vermitteln und stellt Gesprächsgegenstände zur Verfügung, an die sich Diskussionsprozesse und Integrationsvorgänge anschließen können, die sich auf Lebenseinstellungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster beziehen, und erfüllt insofern wichtige gesellschaftliche Funktionen.“

934 Vgl. dazu BGH, 19.12.1995, NJW 1996, 1128, 1129 – Caroline von Monaco; ausführlich darstellend *Beater*, Medienrecht, Rn. 1351; geprägt wurde das Kriterium der Personenbezogenheit unter Ablehnung eines Sachbezugs von *Neumann-Duesberg*, JZ 1960, 114 ff.

sondern z.B. rein unterhaltend sind, aber trotzdem in der Öffentlichkeit getätigt werden, waren nicht davon erfasst.⁹³⁵ So war die deutsche Rechtsprechung bis zu ihrer ersten, viel beachteten *Caroline*-Entscheidung⁹³⁶ im Rahmen der öffentlicher Kommunikation, die nicht dem politischen Diskurs dient, nach Auffassung des Gerichtshofs zu äusserungs- beziehungsweise pressefreundlich in Bezug auf den Schutz vor der Privatsphäre.⁹³⁷ Der wesentliche Unterschied liegt in der Auslegung der Reichweite des öffentlichen Interesses.⁹³⁸ In seinem Urteil zur Bildberichterstattung der Boulevardpresse über die Fürstin Caroline von Hannover in 2004 kritisierte der EGMR die deutsche Rechtsprechung. Nach dieser durften einwilligungsfreie Abbilder von besonders bekannten Personen,⁹³⁹ sogenannte „absoluten Personen der Zeitgeschichte“ im Sinne von § 23 KUG, grundsätzlich anlasslos veröffentlicht oder verbreitet werden.⁹⁴⁰ Nur bei Vorlie-

935 Bereits EGMR, 17.12.2004, NJW 2006, 1645, 1647, Rn.71 m.w.N. – Pedersen u. Baadsgaard/Dänemark; EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647, 2650, Ziff. 66 – v. Hannover/Deutschland I: „Unter diesen Umständen ist die Freiheit der Meinungsäußerung weniger weit auszulegen [m.w.N.].“

936 EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647 ff.– v. Hannover/Deutschland I: Im vorliegenden Streitfall ging es um mehrere Artikel deutscher Boulevardzeitungen, welche die Fürstin Caroline u.a. mit ihren Kindern mehrfach in alltäglichen Situationen abbildeten. Caroline klagte dagegen durch alle Instanzen weitestgehend erfolglos. Nach einer teilweise erfolglosen Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG (26.04.2001, NJW 2001, 1921 ff.) rief die Klägerin den EGMR an. Da sie als „absolute Person der Zeitgeschichte“ im Sinne von §§ 22, 23 KUG gelte, würde ihr bis auf die Grenze der „örtlichen Abgeschiedenheit“ keine Privatsphäre vor den Medien rechtlich zu gestanden. Der EGMR entschied zugunsten des Privatsphärenschutzes, dass zwar eine Person wegen Amt oder Stellung von öffentlichem Interesse sein könne, sodass auch Informationen aus dem Alltag von Interesse sein können, allerdings sei das Informationsinteresse immer sachbezogen, sprich nach Beitrag zu einer Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft leisten, zu bestimmen. Die deutsche Rechtsprechung lenkte daraufhin ein, vgl. *Dietrich*, AfP 2013, 277; *Stürner*, JZ 2004, 1015 ff.

937 EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647, 2650, Ziff. 64 f. – v. Hannover/Deutschland I.

938 So auch *Hiller*, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S.169; EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647, 2650, Ziff. 64 f. –v. Hannover/Deutschland I.

939 Dazu gehörten Politiker, Monarchen, Schauspieler, Künstler und Wirtschaftsführer, vgl. Zur Aufzählung *Beuthien*, ZUM 2005, 352, 353 m.w.N. aus der Rspr.; *Hermann*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 23 KUG, Rn. 8.

940 *Dietrich*, AfP 2013, 277, 278 spricht von „Vogelfreiheit“ von Prominenten; kritisch *Wanckel*, NJW 2011, 726; auch die Darlegungs- und Beweislast lag dabei bei dem Abgebildeten, vgl. *Hermann*, in: Beck'scher Online-Kommentar

gen eines „berechtigten Interesses“, welches zudem restriktiv ausgelegt wurde, konnte ausnahmsweise ein Einwilligungsvorbehalt angenommen werden.⁹⁴¹ Der EGMR hielt die rein personenbezogene Annahme eines öffentlichen Interesses aufgrund ihres Bekanntheitsgrads für zu pauschal und forderte, dass für die Zulässigkeit personenbezogener Berichterstattung, etwa bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, eine sachbezogene Auslegung herangezogen werden müsse.⁹⁴² Dies solle anhand der genauen Betrachtung des Einzelfalls differenziert ermittelt und gewichtet werden.⁹⁴³ Infolgedessen haben die deutschen Gerichte ihre Rechtsprechung in dem Spannungsfeld von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Auslegung des öffentlichen Interesses anhand sachbezogener Kriterien, behutsam neu justiert⁹⁴⁴ und die Gewichtung der Abwägung einzelfallbezogener und konsequenter anhand der Nützlichkeit von Informationen für die Demokratie übernommen.⁹⁴⁵ Vor allem die Fachgerichte

zum Informations- und Medienrecht, § 23 KUG, Rn. 26; vgl. auch *Teichmann*, NJW 2007, 1917, 1918.

941 BGH, 31.03.1995, NJW-RR 1996, 93, 95 – Tauffotos; BGH, 19.12.1996, NJW 1996, 1128 ff. – Caroline von Monaco.

942 EGMR, 24.06.2004, NJW 2004, 2647, 2650, Ziff. 63 – v. Hannover/Deutschland I.

943 Ein solches berechtigtes Interesse wurde von der Rechtsprechung nur sehr restriktiv angenommen, etwa wenn eine Person sich erkennbar in die „örtliche Abgeschiedenheit“ zurückgezogen habe oder aber die Intimsphäre verletzte, vgl. BVerfG, 26.04.2001, NJW 2001, 1921, 1922 – Ernst August von Hannover; statt aller BGH, 19.12.1995, NJW 1996, 1128 ff. – Caroline von Monaco.

944 Zur Instanzrechtsprechung ausführlich *Märten*, Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 399 f.; zunächst unter Vermeidung des Terminus der Person der absoluten Zeitgeschichte BGH, 28.09.2004, NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II spricht beispielsweise über einen „[...] Personenkreis, dessen Bildnis nicht schon wegen der Person grundsätzlich einwilligungsfrei abgebildet werden dürfen.“; auch OLG Hamburg, 31.01.2006, NJW-RR 2006, 1202 spricht nur von einer „Person des öffentlichen Lebens“.

945 BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1977 ff. – Urlaubsfoto eines Prominenten: Gegenstand des Rechtsstreits waren Artikel mehrerer Boulevardzeitschriften. Im ersten Artikel wurde die Berichterstattung über die Erkrankung des monegassischen Staatsoberhauptes Fürst Rainier von Monaco mit Bildern seiner Tochter, Caroline von Hannover vormals Monaco, illustriert. Der zweite Artikel berichtete über den Urlaub von Caroline und wurde auch mit Urlaubsbildern der Fürstin in St. Moritz bebildert. Der dritte Artikel befasste sich mit dem Rosenball am monegassischen Hof und zeigte abermals Caroline von Hannover am Skilift. Der BGH hielt den ersten Artikel für zulässig, da er sich inhaltlich mit der Erkrankung eines Staatsoberhauptes auseinandersetzte. Trotz der lediglich illustrierenden Abbildungen Carolines, wurde der Informationswert unter Betrachtung des Gesamtkontextes von Text und Bild abgeleitet. Die anderen beiden

beziehen sich nun vermehrt auf die Rechtsprechung des EGMR unter deutlicher Anerkennung der Berücksichtigungspflicht.⁹⁴⁶ Der Straßburger Gerichtshof hat seinerseits in Folgeurteilen die Anpassung der deutschen Rechtsprechung explizit positiv gewürdigt.⁹⁴⁷ Dabei hat er seine tendenziell eher funktionalistischen Anforderungen sogar gelockert, indem er von der grundsätzlichen Abwertung unterhaltender Informations- und Äußerungsinhalte Abstand genommen hat.⁹⁴⁸ Man kann folglich nicht nur von einem sichtbaren Einfluss des EGMR auf die deutsche Rechtsprechung, sondern vorsichtig auch von einem Dialog der Gerichte sprechen.⁹⁴⁹

Artikel wurden für unzulässig befunden, da den Abbildungen der Sachbezug fehlte; BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1981 ff.– Abgestuftes Schutzkonzept: Im Streitfall ging es um den Artikel über Fürst Rainier von Monaco, hier klagte jedoch der mitabgebildete Ehemann Carolines, Ernst August von Hannover; ebenso BVerfG, 26.02.2008, NJW 2008, 1793 ff. – Abgestuftes Schutzkonzept; auch BVerfG, 10.03.2009, NJW 2009, 1499 ff. – Enkel von Rainier von Monaco.

946 Statt aller BGH, 06.03.2007, NJW 2007, 1977, 1979, Rn. 17, Rn. 21 –Urlaubsfoto von Prominenten: „Deshalb kann auch bei den bisher so genannten Personen der Zeitgeschichte nicht außer Betracht bleiben, ob die Berichterstattung zu einer Debatte mit einem Sachgehalt beiträgt, der über die Befriedigung bloßer Neugier hinausgeht.“; dazu auch Hong, in: Matz-Lück/Hong, Grundrechte und Grundfreiheiten im Mehrebenensystem, S. 285 ff.

947 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, Rn. 124 – v. Hannover/Deutschland II: „Die deutschen Gerichte haben im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs das Recht der Verlage auf Freiheit der Meinungsäußerung sorgfältig gegen das Recht der Bf. auf Achtung ihres Privatlebens abgewogen. Dabei haben sie wesentliches Gewicht daraufgelegt, ob die Fotos unter Berücksichtigung der sie begleitenden Zeitungsartikel zu einer Diskussion über Fragen des allgemeinen Interesses beigetragen haben. Sie haben auch die Umstände geprüft, unter denen die Fotos aufgenommen worden sind.“

948 EGMR, 07.02.2012, NJW 2012, 1053, Rn. 109 – v. Hannover/Deutschland II.; im Schrifttum wird dies als implizites Abstandnehmen von seiner ursprünglichen Rechtsprechung gewertet, vgl. Lauber-Rönsberg, in: Götting/Schertz/Seitz, Presse und Medienrecht, § 57, Rn. 77.

949 So etwa auch Vgl. Hiller, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, S. 174; Märten, Vielfalt des Persönlichkeitsschutz, S. 421.

4. Art. 11 GRC

a. Schutzzumfang und -inhalt des Art. 11 GRC

Art. 11 GRC garantiert eine weit verstandene, auch die Informations- und Pressefreiheiten einschließende, Meinungsfreiheit. Dabei sind Art. 11 Abs. 1 GRC und Art. 10 Abs. 1 EMRK fast nahezu wortgleich.⁹⁵⁰ Anders als Art. 10 Abs. 2 EMRK, der bereits seinem Wortlaut nach eindeutig demokratisch-funktionalistisch ausgerichtet ist, garantiert Art. 11 Abs. 2 GRC die Freiheit und Pluralität der Medien.⁹⁵¹ Bei der Auslegung von Art. 11 GRC zieht der zuständige Gerichtshof der Europäischen Union die Rechtsprechung der EGMR zu Art. 10 EMRK als Erkenntnisquelle heran.⁹⁵² Inhaltlich beschränkt sich der EuGH jedoch auf den objektiv-rechtlichen Gehalt des Art. 11 GRC, also auf das Verhältnis zu den Mitgliedstaaten als Grundrechtsverpflichtete. Die Grundrechtswirkung zwischen Privaten vor den Zivilgerichten bleibt im Vergleich zu der nationalen Grundrechts- oder EMRK-Anwendung weitestgehend randständig.⁹⁵³ In den nur wenigen EuGH-Entscheidungen, in denen Art. 11 GRC angesprochen wird, wird dieser nur beiläufig neben anderen Abwägungspositionen herangezogen.⁹⁵⁴ Grund für die rudimentäre Rechtsprechung ist vor allem der beschränkte Anwendungsbereich der EU-Grundrechtscharte mangels Unionskompetenz im Bereich der Meinungs- und Pressefreiheit.⁹⁵⁵ Gerade im Konfliktfeld mit dem Persönlichkeitsschutz bildet Art. 11 GRC die Grundlage für das Erfordernis der Freistellung von der im Konflikt mit dem Persönlichkeitsschutz relevanten DSGVO.⁹⁵⁶

950 Vgl. Art. 11 Abs. 1 GRC und Art. 10 Abs. 1 S. 1 EMRK.

951 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 10 EU-GRC, Rn. 6.

952 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 11 EU-GRC, Rn. 6.

953 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 11 EU-GRC, Rn. 2.

954 Ex multis EuGH, 24.11.2011, GRUR 2012, 265, 268, Rn. 50 ff.; *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 11 EU-GRC, Rn. 5 m.w.N. aus der Rspr.

955 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 11 EU-GRC, Rn. 2.

956 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 11 EU-GRC, Rn. 6.

b. Art. 85 Abs. 2 Var. 1 DSGVO

Art. 85 Abs. 2 Var. 1 DSGVO verpflichtet nämlich die Mitgliedstaaten, die zur Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken für bestimmte Kapitel der DSGVO erforderlichen Abweichungen und Ausnahmen,⁹⁵⁷ insbesondere von den strengen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungen, vorzusehen.⁹⁵⁸ Dabei wird der unionsrechtliche Begriff des Journalismus, als jede Tätigkeit mit dem Ziel Informationen, Meinungen und Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten, weit verstanden.⁹⁵⁹ Erforderlich ist nur, dass Öffentlichkeit hergestellt werden soll.⁹⁶⁰ Damit wird den Mitgliedstaaten ein erheblicher Spielraum eingeräumt, der sicherstellen soll, dass die Funktionserfordernisse an die Freiheit der Medien durch unangemessene Rechtfertigungsanforderungen oder eine etwaige Behördenaufsicht erschwert wird.⁹⁶¹ Andererseits soll dies keine Freizeichnung der Medien von persönlichkeitsrechtlichen Bindungen bewirken, sondern Raum für verschiedene Persönlichkeitsschutzkonzepte der Mitgliedstaaten bieten.⁹⁶² Die Reichweite und genaue Ausgestaltung des Art. 85 DSGVO durch die EuGH-Rechtsprechung ist leider noch nicht näher evaluiert worden. So stellt sich bei der Umsetzung (insbe-

957 Art. 85 Abs. 2 DSGVO: „Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.“

958 Ausführlich *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 11 EU-GRC, Rn. 9.1, 88 ff.

959 Siehe 153. Erwägungsgrund zur DSGVO: „[...] Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden.“; EuGH, 14.02.2019, NJW 2019, 2451, Rn. 53 – *Buvidis*; *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85 DSGVO, Rn. 1.

960 EuGH, 14.02.2019, NJW 2019, 2451, Rn. 53 – *Buvidis*; nicht etwa die bloße Verbreitung, vgl. EuGH, 13.05.2014, NJW 2014, 2257, Rn. 85 – *Google Spain*.

961 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85 DSGVO, Rn. 7.

962 Vgl. *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85 DSGVO, Rn. 7.

sondere im deutschen Recht) die Frage, inwieweit bereits bestehende Normen auch ohne konkrete Bezugnahme als Regelungen im Sinne des Art. 85 Abs. 2 DSGVO zu verstehen sind.⁹⁶³ Des Weiteren bleibt die Frage nach der inhaltlichen Reichweite der Konkurrenz zwischen nationalrechtlichen Schadensersatzansprüchen⁹⁶⁴ und Sanktionen sowie den Ansprüchen aus der DSGVO, da das Kapitel XIII, Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen, nicht von dem Wortlaut des Art. 85 Abs. 2 DSGVO und somit dem Freistellungsauftrag umfasst ist.⁹⁶⁵

c. §§ 823, 1004 BGB als Derogationsregeln im Sinne des Art. 85 DSGVO

Im deutschen Presserecht wurde das sogenannte Medienprivileg in Bezug auf den Datenschutz bei der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken in den jeweiligen Landespressegesetzen verankert.⁹⁶⁶ Für den zivilrechtlichen Rechtsschutz bei Persönlichkeitsverletzungen durch Presseberichterstattung gelten jedoch die §§ 823, 1004 BGB (analog) und §§ 22, 23 KUG als typische Anspruchsgrundlagen, die mit den landesgesetzlichen Medienprivilegien wenig bis gar keine Berührungspunkte haben.⁹⁶⁷ Aufgrund der fast ausschließlichen richterrechtlichen Prägung des Persönlichkeitsschutzes wurden diese allgemeinen Normen in der Literatur als taugliche Derogationsvorschriften, sprich Abweichungsregeln, im Sinne des Art. 85 DSGVO unter mehreren Gesichtspunkten in Frage gestellt.⁹⁶⁸ Diese beziehen sich zum einen auf formelle Bedenken hinsichtlich der Eig-

963 Umfassend darstellend *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85 DSGVO, Rn. 122.

964 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85 DSGVO, Rn. 100 ff.

965 *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85 DSGVO, Rn. 95.2.

966 Die Presse liegt in der Kompetenz der Länder, vgl. Art. 70, Art. 30 GG; mit Streichung des Rahmenkompetenztitels für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GG a.F.) fällt etwa die Regelung des Presserechts in den Kompetenzbereich der Länder, vgl. *Hain*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Rn. 155.

967 Siehe dazu bereits S. 121 ff.

968 Umfassend darstellend *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Art. 85 DSGVO, Rn. 122; *Hansen/Brechtel*, GRUR-Prax 2018, 369; dafür OLG Köln, 18.07.2019, BeckRS 2019, 15695; *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, NJW 2017, 1057, 1060; nicht eindeutig OLG Köln, 18.06.2018, ZD 2018, 434 (m. Anm. Hoeren).

nung dieser generellen Haftungsnormen als Derogationsregeln, da diese sich nicht explizit auf Art. 85 Abs. 2 DSGVO Bezug nehmen und auch bereits vor dieser in Kraft getreten sind.⁹⁶⁹ Zum anderen stellt sich die Frage nach der inhaltlichen Abgrenzung von der Anwendungskonkurrenz der (verschuldensunabhängigen) Schadensersatz- und Bußgeldnormen der DSGVO und dem äußerungszivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz.⁹⁷⁰

aa. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Anwendung der DSGVO/ GRC

In dem *Recht auf Vergessen I*-Urteil aus dem Jahr 2019 hat sich das Bundesverfassungsgericht grundlegend mit den Fragen zur inhaltlichen Abgrenzung von DSGVO und äußerungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz auseinandergesetzt.⁹⁷¹ Dabei versteht das BVerfG Art. 85 Abs. 2 DSGVO als eine weite Öffnungsklausel, welche die inhaltliche Ausgestaltung der Grundrechtskollision von Privatsphäre und Meinungsfreiheit den Mitgliedsstaaten gänzlich überlässt. Es handelt sich bei dieser somit bewusst nicht um vom Unionsgesetzgeber vollharmonisiertes Unionsrecht im Sinne des Art. 51 Abs. 1 GRC.⁹⁷² Denn das Medienprivilegie zielt nicht auf einen einheitlichen Grundrechtsschutz ab, sondern solle gerade eine Grundrechtsvielfalt ermöglichen.⁹⁷³ Daher sei die Grundrechtskollision auch nach Inkrafttreten der DSGVO nicht vorrangig an den Grundrechten der EU-Grundrechtscharta (GRC), sondern primär an den deutschen Grundrechten und damit mittelbar an der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu messen.⁹⁷⁴ Es sei widerleglich zu vermuten, dass der GRC-Schutzstandard bereits durch die deutschen Grundrechte mitgewährleistet sei, unter anderem da diese in der Tradition der internationalen Menschenrechte und der europäischen Grundrechte stün-

969 Zur Notifizierungspflicht aus Art. 85 Abs.3 DSGVO vgl. *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht Art. 85 DSGVO, Rn. 110 ff.; OLG Köln, 18.06.2018, BeckRS 2018, 12712, Rn. 4.

970 *Lauber-Rönsberg*, NJW 2017, 1057, 1059 f. gibt zu denken, dass gerade die Anwendung des Art. 82 Abs. 2 DSGVO zu einem Abschreckungseffekt in der Medienberichterstattung führen könnte.

971 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300 ff. – Recht auf Vergessen I.

972 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 51 ff., Rn. 74 – Recht auf Vergessen I.

973 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 51 ff., Rn. 74 – Recht auf Vergessen I.

974 Vgl. BVerfG, 06.11.2019, NJW 300, Rn. 55 f., Rn. 74 – Recht auf Vergessen I.

den.⁹⁷⁵ Die Fachgerichte müssten im Zweifel anhand der EuGH-Rechtsprechung überprüfen, ob der GRC-Standard mitgewährleistet sei⁹⁷⁶ und gegebenenfalls den Gerichtshof anrufen.⁹⁷⁷

Zur Abgrenzung von datenschutzrechtlich relevanten und freigestellten Vorgängen sei das allgemeine Persönlichkeitsrecht in verschiedene Schutzgehalte zu unterteilen: Zum einen gebe es das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches aus dem verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrecht erwachse und sich auf Vorgänge der modernen Datenverarbeitungsbedingungen und den Schutz des Einzelnen vor unbegrenzter Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten beziehe.⁹⁷⁸ Zum anderen enthalte das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen äußerungsrechtlichen Schutzgehalt, welcher sich inhaltlich auf Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Berichte und Informationen als Ergebnis eines Kommunikationsprozesses in der Öffentlichkeit und den Schutz des Einzelnen vor beziehungsweise in dieser beziehe.⁹⁷⁹ Bei Letzterem seien die §§ 823, 1004 BGB analog⁹⁸⁰ einschlägig und von der Freistellung nach Art. 85 Abs. 2 DSGVO erfasst. Kurzum fällt die Presseberichterstattung demnach nicht unter die strengen Voraussetzungen zur rechtmäßigen Datennutzung der DSGVO und es bleiben in erster Linie das nationale Äußerungsrecht einschlägig.⁹⁸¹

bb. Umsetzung in Urteilen der Fachgerichte

Die Fachgerichte haben die Differenzierung nach dem persönlichkeitsrechtlichen Schutzgehalt des BVerfG-Urteils schnell und anstandslos übernommen.⁹⁸² Sie mussten sich aber auch mit den Fragen der Anwendbarkeit und Anspruchskonkurrenzen insbesondere mit dem verschuldens-

975 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 51 f., 67 ff. – Recht auf Vergessen I.

976 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 51 f., 67 ff. – Recht auf Vergessen I.

977 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 51 f., Rn. 154 – Recht auf Vergessen I.

978 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 84 – Recht auf Vergessen I.

979 BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 91 – Recht auf Vergessen I.

980 Und damit wohl auch §§ 22, 23 KUG, was das BVerfG jedoch offenließ.

981 Vgl. BVerfG, 06.11.2019, NJW 2020, 300, Rn. 74 – Recht auf Vergessen I.

982 BGH, 29.09.2020, MMR 2021, 150, Rn. 14 – G20-Gipfel; BGH, 07.07.2020, NJW 2020, 3715, Rn. 11 – Scheidung einer Prominenten-Ehe; OLG Celle, 23.07.2020, BeckRS 2020, 34923, Rn. 69; im Ergebnis OLG Frankfurt a.M., 13.02.2020, GRUR-RS 2020, 28169, Rn. 39; OLG Frankfurt a.M., 07.11.2019, GRUR-RS 2019, 38051, Rn. 11.

vermutenden immateriellen Schadensersatz aus Art. 82 Abs. 2 DSGVO auseinandersetzen.⁹⁸³ So haben zunächst der BGH und das OLG Köln ausschließlich äußerungsrechtliche Ansprüche, also §§ 823, 1004 BGB, §§ 22 ff. KUG, unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG und auf Art. 85 Abs. 2 DSGVO⁹⁸⁴ angewandt.⁹⁸⁵ Dabei variierten allerdings die Argumentationen: Einerseits wurde der durch Klägerseite häufig vorgebrachte Anspruch aus Art. 82 Abs. 2 DSGVO mit der Begründung abgelehnt, dass sich dieser tatbestandlich auf eine Verletzung der rechtmäßigen Datenverarbeitung nach Art. 6 ff. DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, beziehe, welcher unter Kapitel II und somit nach Art. 85 Abs. 2 DSGVO unter den Freistellungstatbestand falle.⁹⁸⁶ Andererseits könne die Anwendbarkeit des Art. 82 Abs. 2 DSGVO vor allem im Rahmen der Bildberichterstattung neben §§ 22, 23 KUG dahinstehen,⁹⁸⁷ da man ohnehin zum gleichen Ergebnis komme.⁹⁸⁸ Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO sieht eine Datenverarbeitung ohne Einwilligung als zulässig an, wenn ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse überwiegt.⁹⁸⁹ Eine solche Abwägung sei auch in den §§ 22, 23 KUG⁹⁹⁰ oder aber im Rahmen der §§ 823, 1004 BGB analog⁹⁹¹ vorgesehen. Der einzige Unterschied sei, dass dann die GRC anzuwenden wäre, welche jedoch keinen Vorrang oder Nachrang der einzelner Grundrechtspositionen vorsehe und ebenso durch das Konventionsrecht geprägt sei.⁹⁹² Letztlich zeichnet sich in der Praxis jedoch die einheitliche Anwendung der nationalen Normen beziehungsweise Grundrechte ohne die Anwendung der GRC

983 Das Verschulden wird widerlegbar vermutet, vgl. *Quaas*, in: Wolff/Brink, Beck'scher Online-Kommentar zum Datenschutzrecht, Art. 82, Rn. 17.1.

984 Wenn auch etwas uneinheitlich mal auf Art. 85 DSGVO generell, mal auf Abs. 1, mal auf Abs. 2 abgestellt wurde, vgl. hierzu *Jangl*, ZUM 2021, 103, 105 m.w.N.

985 BGH, 07.07.2020, NJW 2020, 3715, Rn. 11 – Scheidung einer Prominenten-Ehe.

986 So auch BGH, 16.02.2021, GRUR-RS 2021, 3377 (Tenor); BGH, 07.07.2020, NJW 2020, 3715, Rn. 10 – Scheidung einer Prominenten-Ehe.

987 BGH, 21.01.2021, GRUR 2021, 643, Rn. 42 – Urlaubslotto.

988 BGH, 28.07.2022, NJW 2022, 3783, 3788, Rn. 53 ff. – Reizdarmsyndrom.

989 OLG Celle, 23.07.2020, BeckRS 2020, 34923, Rn. 73.

990 BGH, 16.02.2021, GRUR-RS 2021, 3377 (Tenor); BGH, 21.01.2021, GRUR 2021, 643, Rn. 39 f. – Urlaubslotto; Ausführlich zum Bildnisschutz siehe S. 295 ff.

991 Einordnung eines Ärztebewertungsportals als journalistischer Datenverarbeitungszweck, aber im Ergebnis, vgl. dazu OLG Celle, 23.07.2020, BeckRS 2020, 34923, Rn. 73.

992 BGH, 21.01.2021, GRUR 2021, 643, Rn. 41 – Urlaubslotto; OLG Celle, 23.07.2020, BeckRS 2020, 34923, Rn. 73.

ab⁹⁹³ und wird mittlerweile von den Instanzgerichten teilweise als ständige Rechtsprechung bezeichnet.⁹⁹⁴

E. Zusammenfassende Würdigung

Die Einschränkung der Reichweite des Persönlichkeitsschutzes im Zivilrecht durch personenbezogene Presseberichterstattung erfolgt maßgeblich durch Einbeziehung grund- und völkerrechtlicher Rechts- und Erkenntnisquellen wie Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK. Dabei besteht eine Berücksichtigungspflicht dieser allgemeinen Wertungen für die Zivilgerichte in der Abwägung persönlichkeitsrechtlicher Interessen mit denen des Berichterstattenden. Die grundrechtlichen Wertungen decken sich dabei in den Grundannahmen weitestgehend mit den konventionsrechtlichen: Es besteht eine Betonung der bedingten Vermutung für die freie Rede, wenn Äußerungen einen Mehrwert für die demokratierelevante Meinungsbildung der breiten Öffentlichkeit haben, welche insbesondere durch die Berichterstattung in der Presse jedermann zugänglich gemacht werden soll und kann. Damit ist vor allem eine klare, funktionalistische Privilegierung des politischen Beitrags gemeint, welche spiegelbildlich eine geringere Schutzintensität der privaten Äußerung in der Öffentlichkeit in sich trägt. Weiterhin wird eine Äußerung rechtlich zwischen Meinungen und Tatsachenäußerungen differenziert, an welche ebenfalls unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind. Meinungen sind tendenziell eher zulässig, sofern ihnen nicht die subjektive Komponente einer Beleidigungsabsicht immanent sind oder jedweden Tatsachenkern entbehren lassen. Tatsachenäußerungen unterliegen hingegen einer Wahrheits- oder Beweispflicht, wobei nur bewusst oder bewiesen unwahre Tatsachenäußerungen gänzlich unzulässig sind. Für das Spannungsfeld von Presse- beziehungsweise Äußerungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz bedeutet dies, dass die Zivilgerichte in der Abwägung der Äußerung in der Presse tendenziellen Vorrang zu gewährleisten haben, sofern die Äußerung einem öffentlichen Interesse dienlich ist. Art. 11 GRC und die sekundärrechtliche DSGVO besitzen

993 Ex multis BGH, 28.07.2022, NJW 2022, 3783, 3788, Rn. 53 ff. – Reizdarmsyndrom; BGH, 31.05.2022, GRUR 2022, 1359, Rn. 15; OLG Dresden (Hinweisbeschluss), 14.7.2022 – 4 U 1090/22, GRUR-RS 2022, 20039, Rn. 4; jüngst LG Offenburg, 15.11.2022, GRUR-RS 2022, 31776, Rn. 71.

994 OLG Köln, 12.07.2021, GRUR-RS 2021, 26526, Rn. 16 – Rassistischer Mitarbeiter.

hingegen nur eine randständige Bedeutung für äußerungsrechtliche Sachverhalte im deutschen Recht. Das BVerfG plädierte für eine vorrangige Anwendung der deutschen Grundrechte und der Berücksichtigung des EMRK, was die zivilgerichtliche Praxis im Ergebnis anstandslos übernommen hat und wohl auch beibehalten wird – zumindest solange, bis der Gerichtshof der Europäischen Union sich anderweitig dazu positioniert.

F. *Begrenzung des Persönlichkeitsschutzes bei Presseberichterstattung im italienischen Recht*

I. Überblick

Der Schutz der Persönlichkeit in seinen bereits dargestellten Facetten kann in der italienischen Rechtsordnung theoretisch durch jedes rechtlich geschützte Interesse eingeschränkt werden.⁹⁹⁵ Die Presseberichterstattung wird dabei vor allem durch Art. 21 cost., die sogenannte *libertà di espressione*, die Äußerungsfreiheit, oder Art. 33 cost., die hier zu vernachlässigende Kunstfreiheit, geschützt, welche als Verfassungsrecht grundsätzlich gleichberechtigt neben dem Art. 2 cost. stehen.⁹⁹⁶ Darüber hinaus wird die Presse im italienischen Recht durch einzelne Sekundärgesetze geregelt.⁹⁹⁷ Zu nennen sind vor allem das italienische Pressegesetz von 1948⁹⁹⁸, das Gesetz zur Regelung des Berufs des Journalisten aus 1963⁹⁹⁹, welche beide straf- und ordnungsrechtliche Rechte und Pflichten regeln. Für den privaten Rechtsschutz relevant sind vor allem das Gegendarstellungsrecht (Art. 8 legge sulla stampa) und die strafrechtliche Entschädigung für Ehr- und Ansehensverletzungen (Art. 12 legge sulla stampa). Darüber hinaus sieht etwa Art. 13 legge sulla stampa¹⁰⁰⁰ sowohl Freiheitsstrafen als auch

995 Siehe dazu bereits S. 87 ff.

996 *Pino*, in: Panetta, *Libera circolazione e protezione dei dati personali*, 257, 294 f.; *ders.*, *Il diritto all'identità personale*, S. 108; st. Rspr. seit Corte cost., 16.03.1962, n. 19, Foro it. 1962, I, 595 ff.

997 Ausführlich *Poro*, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), *Journalismus und Medienprivileg*, IRIS Spezial 2017–2, 75, 78.

998 D.lg. del 08.02.1948, n. 47 (“diritto sulla stampa”).

999 Legge 03.02.1963, n. 69 (“Ordinamento della professione di giornalista”).

1000 Mit dem Urteil n. 150 vom 22.06.2021 des italienischen Verfassungsgerichts hofs für verfassungswidrig erklärt.

Geldstrafen für Journalisten, Chefredakteure und Verleger vor,¹⁰⁰¹ die sich einer (wahrheitswidrigen) *diffamazione* strafbar gemacht haben.¹⁰⁰² Inhaltliche Vorgaben für die Ausgestaltung von personenbezogener Berichterstattung sehen die auf Medienberichterstattung bezogenen Regelungen des italienischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit den rechtsverbindlichen Verhaltenskodizes von Journalisten,¹⁰⁰³ insbesondere dem sogenannten *codice di deontologia relativo al trattamento dei dati personali nell'esercizio dell'attività giornalistica*, vor. Diese Gesetze regeln den privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz in der Presse nur fragmentarisch und sind für die damit verbundene rechtfertigende Abwägung nur partiell relevant. Weiterhin sind gerade die inhaltlichen Vorgaben der Datenschutzbestimmungen in ihrem Wortlaut weit gefasst und müssen vor allem durch die Rechtsprechung des Kassationshofs ausgefüllt und ausgelegt werden.¹⁰⁰⁴ Ihre Erörterung soll sich daher nur auf für diese Untersuchung relevante Schnittstellen an gegebener Stelle beziehen und an dieser Stelle vernachlässigt werden.

II. Gedankenäußerungsfreiheit in der italienischen Verfassung

1. Art. 21 cost.: La libertà di manifestazione di proprio pensiero

Art. 21 der italienischen Verfassung von 1948 enthält die *libertà di manifestazione di pensieri*,¹⁰⁰⁵ die Freiheit der Manifestation seiner Gedanken, welche vor allem als *libertà d'espressione*, als (Gedanken-)Äußerungsfreiheit, bezeichnet wird.¹⁰⁰⁶ Diese wird als *diritto inviolabile dell'uomo*, also zu den Grundrechten, gezählt¹⁰⁰⁷ und ist somit auch im Rahmen der unmittelba-

1001 Vgl. dazu Art. 11 legge sulla stampa: „Für Straftaten, die mit Hilfe der Presse begangen werden, haften der Herausgeber der Publikation und der Verleger gesamtschuldnerisch mit den Tätern.“

1002 Art. 13 legge sulla stampa: „Bei Diffamierung durch die Presse, die in der Behauptung einer bestimmten Tatsache besteht, ist die Strafe eine Freiheitsstrafe zwischen einem und sechs Jahren und eine Geldstrafe von mindestens einhunderttausend Lire.“

1003 Art. 136 ff. D.lg. 30.06.2003, n. 196 („codice della privacy“).

1004 Vgl. Poro, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Journalismus und Medienprivileg, IRIS Spezial 2017–2, 75.

1005 Auch *libertà di manifestazione di proprio pensiero* genannt.

1006 Vgl. Luciani, Libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato, S. 9.

1007 Siehe zu den Grundrechten in der italienischen Verfassung bereits S. 93 ff.

ren Drittwirkung zwischen Privatpersonen anwendbar.¹⁰⁰⁸ Die *libertà d'espressione* bildet den Oberbegriff für die in Art. 21 Abs. 1 cost. enthaltenen Garantien: Die Meinungsfreiheit (*diritto di critica*), die Informations- beziehungsweise Nachrichtenfreiheit (*diritto dell'informazione, diritto di cronaca*) und die Presse- beziehungsweise auch Medienfreiheit (*diritto di stampa*) wie auch die hier zu vernachlässigenden Rundfunkfreiheit und die Freiheit der Darstellung.¹⁰⁰⁹

2. Schutzbereich der Meinungs- und Informations- und Nachrichtenfreiheit

Art. 21 Abs. 1 cost.¹⁰¹⁰ erfasst das Recht eines jeden, eigene oder auch fremde Gedanken einer unbestimmten Zahl möglicher mitzuteilen.¹⁰¹¹ Dies inkludiert jedes Ausdrucksmittel und enthält jede Gedankenäußerung, auch Meinungsäußerungen (*diritto di critica*) ebenso wie Tatsachenäußerungen.¹⁰¹² Eine Differenzierung zwischen Tatsache und Meinung findet auf Schutzbereichsebene folglich nicht statt. Tatsachen werden dabei von der Nachrichtenfreiheit (*diritto di cronaca*) erfasst und meint das Recht auf Weitergabe und Verbreitung von Nachrichten im Sinne von Tatsachen, wohingegen die Meinungsfreiheit das Recht auf Kritik (*diritto di critica*) erfasst. Die Meinungs- und Nachrichtenfreiheit wird positiv wie negativ gewährt.¹⁰¹³ Weiterhin schützt Art. 21 cost. die *libertà di informazione e ad essere informato*, die positive und negative Informationsfreiheit, das Recht zu informieren beziehungsweise sich aus Meinungen und Nachrichten Dritter frei zu informieren.¹⁰¹⁴

1008 Vgl. Corte cost. 09.07.1970, I, 22 n. 122, Foro it. 1970, 2293, 2295, Ziff. 2; Cort. cost., 26.04.1985, n. 126, Foro it. 1985, I, 1593, 1597, Ziff. 4.

1009 Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 186.

1010 Art. 21 Abs. 1 cost.: „Jedermann hat das Recht, die eigenen Gedanken durch Wort, Schrift und jedes andere Mittel der Verbreitung frei zu äußern.“

1011 Vgl. Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 186; Luciani, Libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato, S. 11 f.

1012 Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 186.

1013 Happacher, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 186.

1014 Crisafulli, Il politico 1964, 285, 286 ff.; Donati, Media Laws 1/2018, 93, 96.

a. La libertà di stampa – Die Pressefreiheit

Art. 21 Abs. 1 cost. umfasst, wenngleich im Wortlaut nicht erwähnt, auch die Freiheit der Presse (*libertà di stampa/libertà della stampa*),¹⁰¹⁵ also jegliche für die Öffentlichkeit bestimmte und mit drucktechnischen Mitteln hergestellte Wiedergabe von Medien und Nachrichten.¹⁰¹⁶ Dementsprechend legen Verfassungsgericht und Kassationsgerichtshof den lediglich in Art. 21 Abs. 2 cost. genannten und in der Rechtsordnung grundsätzlich einheitlich verstandenen Pressebegriff aus.¹⁰¹⁷ Auch hier wird der gesamte Prozess der Poesstätigkeit und die darin Tätigen von Informationsbeschaffung bis hin zur Veröffentlichung eines Artikels geschützt.¹⁰¹⁸ Anknüpfend an den Wortlaut¹⁰¹⁹ sind mittlerweile über den historisch-technischen Begriff der Presse im Sinne eines Druckerzeugnisses,¹⁰²⁰ auch digitale Formen der journalistischen Tätigkeit, wie z.B. Blogs oder Online-Zeitungen, geschützt.¹⁰²¹ Der Kassationshof stellte jüngst fest, dass der Pressebegriff des Art. 21 cost. möglichst weit zu verstehen ist und sich „evolutionär“ der technischen Entwicklung anpassen müsse.¹⁰²² Es sei auf eine strukturell-teleologische Auslegung abzustellen: Zum einen müssen die strukturellen Voraussetzungen einer Zeitung vorliegen, wie ein Zeitungskopf und periodisches Erscheinen. Zum anderen müsse sich der damit verfolgte Zweck

1015 Der Begriff wird indifferent benutzt, ist aber zu unterscheiden: *Libertà di stampa*, meint die Freiheit zur Verbreitung von Druckerzeugnissen, *Libertà della stampa* bezieht sich auf die Presse im Rahmen der redaktionellen Produktion und deren Organisation, vgl. dazu *Triolo*, *MediaLaws* 3/2019, 37, 39 m.w.N.

1016 *Crisafulli*, *Il politico* 1964, 285, 286 f.; *Happacher*, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 187.

1017 Der Pressebegriff ist nicht nur verfassungsrechtlich für die Art. 21 Abs. 3, Abs. 4 cost. relevant, sondern vor allem für die Anwendung von der Presse adressierende straf- und zivilrechtlichen Haftungsnormen, wie etwa dem Presseggesetz (*legge di stampa*), ausführlich *Tresca*, *For. quad. cost. rass.*, 4/2017, 1 ff.

1018 *Statt aller Cass. pen.*, 11.01.2019, n. 1275, Ziff. 9.2.

1019 Art. 21 Abs. 1 HS. 2 Var. 3 cost.: „... und jedes andere Mittel der Verbreitung.“

1020 *Luciani*, *Libertà di espressione*, una prospettiva di diritto comparato, S. 22.

1021 Zur Gleichsetzung von journalistischen Online-Angeboten mit der traditionellen Presse *Cass. pen.*, 11.01.2019, n. 1275, Ziff. 9.2 (CED Cassazione); *Cass. pen.*, 17.07.2015, n. 31022, *Giur. pen.* 2015, 3437, 3449, Ziff. 18.; a. A. etwa noch *Cass. pen.*, 10.03.2009, n. 10535, *Guida dir.* 2009/14, 66 ff. stellt auf den „technischen Pressebegriff des Verfassungsgebers“ ab und sieht hier nur die Gedankenäußerungsfreiheit im Allgemeinen betroffen; grundlegend *Amerio*, *MediaLaws*, 2/2019, 283 ff.

1022 *Cass. pen.*, 11.01.2019, n. 1275, Ziff. 9.2 (CED Cassazione); *Cass. pen.*, 17.07.2015, n. 31022, *Giur. pen.* 2015, 3437, 3449, Ziff. 18.

auf die Sammlung, Kommentierung und kritische Analyse von Nachrichten beziehen und an die Öffentlichkeit gerichtet sein.¹⁰²³

b. Verhältnis der Garantien des Art. 21 Abs. 1 cost. untereinander

Die Meinungs- und Nachrichtenfreiheit sind wichtige Bestandteile der journalistischen Berufsausübung und somit Voraussetzung für die Presse. Sie äußert Meinungen und Nachrichten in ihren Artikeln, damit sich Rezipienten, insbesondere die Bürger, sich informieren und letztlich auch eine Meinung bilden, sodass auch die passive Informationsfreiheit als notwendige Voraussetzung für die Pressefreiheit gesehen wird.¹⁰²⁴

c. Schranken des Art. 21 cost.

aa. Schranken der Pressefreiheit

Die freie Betätigung der Presse kann im Umkehrschluss aus Art. 21 Abs. 2 Alt. 1 cost grundsätzlich nur aufgrund eines Gesetzes *präventiv* beschränkt werden, eine Vorzensur ist unzulässig.¹⁰²⁵ Zudem sieht Art. 21 cost. in Absatz 3¹⁰²⁶ und Absatz 4¹⁰²⁷ einige spezielle Voraussetzungen zur repressiven Beschlagnahme von Presseergebnissen vor. Diese darf

1023 Cass. pen. sez. V., 11.01.2019, n. 1275, Ziff. 9.2 (CED Cassazione).

1024 *Crisafulli*, *Il politico* 1964, 285, 286 ff.; *Happacher*, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 186.

1025 *Crisafulli*, *Il politico* 1964, 285, 286 f.; *Happacher*, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 187.

1026 Art. 21 Abs. 3 cost.: „Eine Beschlagnahme darf nur aufgrund einer begründeten Verfügung der Gerichtsbehörde im Falle von Verbrechen, hinsichtlich derer das Presseggesetz ausdrücklich dazu ermächtigt, vorgenommen werden oder im Falle von Verletzungen der Vorschriften, die das Gesetz selbst für die Ermittlung der Verantwortlichen vorschreibt.“

1027 Art. 21 Abs. 4 cost.: „In solchen Fällen kann, wenn dafür eine absolute Dringlichkeit besteht und kein rechtzeitiges Eingreifen der Gerichtsbehörde möglich ist, die Beschlagnahme der periodischen Presse durch Beamte der Gerichtspolizei erfolgen, die sofort und keinesfalls später als in 24 Stunden der Gerichtsbehörde Anzeige erstatten müssen. Die Beschlagnahme gilt als aufgehoben und gänzlich unwirksam, wenn diese sie nicht in den folgenden 24 Stunden bestätigt.“

jedoch nur aufgrund von an die Presse adressierten Gesetzesgrundlagen, die eine Beschlagnahme ausdrücklich vorsehen, erfolgen.¹⁰²⁸

bb. Allgemeine Schranke der Gedankenäußerungsfreiheit

Des Weiteren nennt Art. 21 Abs. 6 cost.¹⁰²⁹ als allgemeine Schranke den *buon costume*, die *guten Sitten*, welche den Gesetzgeber auch präventiv zur Einschränkung der Äußerungsfreiheit ermächtigt. Als unbestimmter und gleichwohl wertabhängiger Rechtsbegriff hat dieser in Literatur und Rechtsprechung einen Wandel erfahren: So wurde lange Zeit in Anlehnung an den strafrechtlichen, eher restriktiv verstandenen, Begriff der *guten Sitten* auf die Sexualmoral abgestellt.¹⁰³⁰ Davon ist vor allem die Rechtsprechung abgerückt: Vielmehr wird der Moralbegriff in einem Weitem Sinne angenommen, wobei die Moral selbst nicht kategorisch definierbar, sondern an den Umständen der Gegenwart gebunden sei.¹⁰³¹ Im Kern geht es also um die wesentlichen Bedingungen, welche die Gemeinschaft im Allgemeinen und deren gesellschaftliches Zusammenleben ausmacht.¹⁰³² Deren praktische Ausfüllung orientierte sich angesichts des ständigen Wandels von Moral- und Wertevorstellungen in einer pluralistischen Gesellschaft zunehmend am kleinsten gemeinsamen Nenner der Moral, einem „ethischen Minimum“.¹⁰³³ Dieses wird als absolute Untergrenze aus dem Schutz der menschlichen Würde aus Art. 2 cost. abgeleitet, der ein überkonstitutioneller Stellenwert beigemessen wird.¹⁰³⁴ Letztlich entscheidet der Richter im Einzelfall, wann ein Gesetz gegen die guten Sit-

1028 *Happacher*, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 187.

1029 Art. 21 Abs. 6 cost.: „*Gedruckte Veröffentlichungen, Schaustücke und alle anderen Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten verstößen, sind verboten. Das Gesetz bestimmt geeignete Maßnahmen zur Verbütung und Unterdrückung von Verstößen.*“

1030 *Happacher*, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 187; darstellend Corte cost., 19.02.1965, n. 9, Giur. cost. 1965, 80, Ziff. 2.

1031 *Happacher*, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 187; *Luciani*, Libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato, S. 15 f.; vgl. Corte cost., 19.02.1965, n. 9, Giur. cost. 1965, 80, Ziff. 5.; Corte cost., 16.12.1970, n. 191, Foro it. 1971, I, 7, 8.

1032 Corte cost., 27.07.1992, n. 368, G.U., 1°serie speciale, n. 33/1992, S. 37, 39 f.

1033 Corte cost., 05.04.2002, n. 92, G.U., 1 serie speciale, n. 15/2002, S. 29, 30; Corte cost., 17.07.2000, n. 293, Giur. cost. 2000, 2239, 2244, Ziff. 3; Corte cost., 25.10.1989, n. 487, Foro it. 1990, I, 26, 33, Ziff. 5.

1034 Corte cost., 05.04.2002, n. 92, G. U., 1° serie speciale, n. 15/2002, S. 29, 30; Corte cost., 17.07.2000, n. 293, Giur. cost. 2000, 2239, 2244, Ziff. 3.

ten verstößt.¹⁰³⁵ Einen Mindestkonsens für Sittenverstöße sieht die Rechtsprechung, beispielsweise bei Angriffen auf die politische Ordnung, Leugnung des Holocaust und Rassenhass.¹⁰³⁶

cc. Ungeschriebene verfassungsimmanente Schranken

Neben den in Art. 21 cost. enthaltenen Schranken erkennt die Rechtsprechung eine Begrenzung der Gedankenäußerungsfreiheit durch verfassungsimmanente Schranken an.¹⁰³⁷ Bei der unmittelbaren Beeinträchtigung anderer verfassungsrechtlich geschützter Güter oder Interessen, insbesondere jene, die den *diritti fondamentali* zu zuordnen sind, kann ein Eingriff in die Äußerungsfreiheit zulässig sein. Dabei sind vor allem die Persönlichkeitsrechte (z.B. *onore, reputazione, riservatezza* und *decoro*) von praktischer Bedeutung.¹⁰³⁸ Die widerstreitenden Interessen sind gegeneinander abzuwägen, wobei die Einschränkung der einen Freiheit nur so weit gehen darf, wie es zur Gewährleistung der anderen unbedingt erforderlich ist.¹⁰³⁹ Dies geschieht wiederum durch eine Interessen- und Güterabwägung durch den *iudex a quo* im Einzelfall¹⁰⁴⁰ und bildet den Anknüpfungspunkt für die rechtfertigende Abwägung mit Art. 2 cost.

1035 *Donati*, Media Laws 1/2018, 93, 95.

1036 Corte cost., 21.03.1974, n. 86, Giur. cost., 1974, 677, 678, Ziff. 4.

1037 Bereits Corte cost., 14.06.1956, n. 1, Foro it. 1956, I, 833, 837: “*E se pure si pensasse che dalla disciplina dell’esercizio può anche derivare indirettamente un certo limite al diritto stesso, bisognerebbe ricordare che il concetto di limite è insito nel concetto di diritto e che nell’ambito dell’ordinamento le giuridiche devono di necessità limi tarsi reciprocamente, perchè possano coesistere nell’ordinamento nata convivenza civile.*” – „Und selbst wenn man meinen sollte, dass sich eine gewisse Begrenzung des Rechts selbst objektiv aus der Disziplin seiner Ausübung ergeben könnte, so ist doch zu bedenken, dass das Konzept der Grenze dem Konzept des Rechts innewohnt und dass sich die verschiedenen Rechtssphären im Rahmen der Ordnung notwendigerweise wechselseitig begrenzen müssen, damit sie in geordnetem zivilen Miteinander existieren können.“

1038 Corte cost., 21.03.1974, n. 86, Giur. cost., 1974, 677, 678, Ziff. 4; *Donati*, Media Laws 1/2018, 93, 96.

1039 Corte cost., 27.07.1992, n. 368, G.U., 1° serie speciale, n. 33, S. 37, 40; Corte cost., 25.10.1989, n. 487, Foro it. 1990, I, 26, 31, Ziff. 5.; zum Prinzip der Angemessenheit *Pino*, *Etica & Politica* 2006, I, 1, 16 ff.

1040 Vgl. *Tesauro*, Riv. it. dir. proc. pen. 2004, 1083, 1086 ff.; *Pino*, *Etica & Politica* 2006, I, 1, 16 ff.

III. Wert und Funktion der Gedankenäußerungsfreiheit

1. Individualismus und Funktionalismus der Äußerungsfreiheit

Wie in der deutschen (und wohl den meisten zeitgenössischen westlichen) Demokratien kommt auch im italienischen Verfassungssystem der Gedankenäußerungsfreiheit eine herausragende Bedeutung zu.¹⁰⁴¹ Die Äußerungsfreiheit wird grundsätzlich als „Eckpfeiler der Demokratie“¹⁰⁴² verstanden, welche Vorbedingung für die Existenz und den Erhalt der demokratischen Staatsform ist.¹⁰⁴³ Dazu muss jeder seine Gedanken frei äußern können,¹⁰⁴⁴ aber auch möglichst freien und ungehinderten Zugang aus möglichst vielen verschiedenen Quellen haben, um ein mündiger Bürger zu sein und seine Teilhaberechte ausüben zu können.¹⁰⁴⁵ Ein solcher „ideologischer Pluralismus“¹⁰⁴⁶ der Ideen könne demnach nur durch die aktive und passive Informationsfreiheit gewährleistet werden.¹⁰⁴⁷ Dabei kommt auch der Presse eine zentrale Funktion und Bedeutung zur Information des Staatssouveräns, des Bürgers, zu.¹⁰⁴⁸ Neben diesem politischen beziehungsweise systemerhaltenden Interesse an freien Informationen und Äußerungen als Grundbedingung der Demokratie, wird der Äußerungsfreiheit eine starke individualistische Prägung beigemessen.¹⁰⁴⁹ So wird diese nicht nur als Instrument zur Durchsetzung von Gemeinschaftsinteressen, sondern auch als Grundbedingung zur Ausübung der Interessen und Grundrechte des Einzelnen betrachtet.¹⁰⁵⁰ Diese beiden Lesarten der Gedankenfreiheit, der individualistische Ansatz (*individualismo*), als Ausdruck eines liberalen Staatsverständnisses, und der funktionalistische Ansatz (*funzionalismo*), unter Betonung der Demokratie, stehen seit Inkraft-

1041 *Gardini*, Le regole dell'informazione, S. 14.

1042 Corte cost., 17.04.1969, n. 84, Foro it. 1969, I, 1376, 1378, Ziff. 6: “[...] i cardini essenziale dell'ordine democratico.”

1043 Corte cost., 15.06.1972, n. 105, Ziff. 3 (De Jure).

1044 Corte cost., 13.07.1960, n. 59, Ziff. 6, Ziff. 7 (De Jure) betonte zunächst die Meinungsvielfalt; Corte cost., 19.02.1965, n. 9, Giur. cost. 1965, 80, Ziff. 5.

1045 *Donati*, Media Laws 1/2018, 93, 96 f.

1046 Zum Pluralismus der Medienangebote, insbesondere Öffnung des Rundfunks Corte cost., 21.07.1988, n. 826, Foro it. 1988, I, 2477, 2483, Ziff. 5; Corte cost., 20.07.1990, n. 348, G.U., S. 21, 23, Ziff. 2.

1047 Vgl. Corte cost., 13.05.1987, n. 153, Foro it. 1987, I, 1965, 1970, Ziff. 7.3; Corte cost., 26.03.1993, n. 112, Foro it. 1993, I, 1339, 1349 f., Ziff. 7.

1048 Ausführlich Corte cost., 26.07.2019, n. 206, G.U., n. 33/2019, 96, 101, Ziff. 5.

1049 *Gardini*, Le regole dell'informazione, S. 14.

1050 *Gardini*, Le regole dell'informazione, S. 14.

treten der Verfassung in einem viel diskutierten Spannungsverhältnis.¹⁰⁵¹ Grund dafür ist, dass sie zu unterschiedlichen Grenzen der Äußerungsfreiheit führen:¹⁰⁵² Geht man davon aus, dass die Gedankenäußerungsfreiheit der höchste Wert des Individuums in seiner Gesamtheit als Qualität oder Eigenschaft einer Person in der Gesellschaft ist und somit primär einen Individualwert ist, so kann diese nur eingeschränkt werden, wenn sie eine analoge beziehungsweise ähnliche Freiheit eines anderen verletzt.¹⁰⁵³ Mögliche im Verfassungssystem vorgesehenen Allgemeininteressen zum Erhalt oder zur Förderung des Systems werden nicht berücksichtigt.¹⁰⁵⁴ Kurzum: Die Äußerungsfreiheit wird unabhängig von den Vor- oder Nachteilen, die dem Staat erwachsen können, dem Individuum als solches zugestanden. Sie ist somit im Verhältnis zu anderen verfassungsrechtlich geschützten Individualgütern und -interessen, also auch im Verhältnis von Person zu Person, grundsätzlich gleichrangig.¹⁰⁵⁵ Versteht man hingegen die Äußerungsfreiheit primär als übergeordneten Wert der Allgemeinheit, die das Individuum in seiner Funktion als Teil der demokratischen Gesellschaft, sprich als Bürger, ausübt, so endet diese für das Individuum dort, wo die Bedürfnisse der Gemeinschaft beginnen.¹⁰⁵⁶ Demnach ist die Äußerungsfreiheit inhaltlich den Einschränkungen, die dem Gemeinwohl dienen, unterworfen und in diesem Lichte begrenzbare. Individualinteressen, wie der Schutz der Persönlichkeit, werden den funktionalen Interessen an Äußerungen untergeordnet.¹⁰⁵⁷ Im italienischen Verfassungssystem werden Individualismus und Funktionalismus nicht alternativ, sondern als kumulative Attribute verstanden, die nebeneinander bestehen.¹⁰⁵⁸ Auf dieser Grundlage befindet sich die italienische Gedankenäußerungsfreiheit selbst in einem Spannungsfeld dieser beiden Lesarten, welche in Literatur und Rechtsprechung mal in die eine, mal in die andere Richtung überhöht wurden.¹⁰⁵⁹ Es handelt sich um eine dynamische Entwicklung, welche

1051 Dazu *Esposito*, Riv. it. sc. giur. 2011/2, 15, 21 f.; *Luciani*, Libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato, S. 19 f.

1052 *Luciani*, Libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato, 19 f.

1053 *Esposito*, Riv. it. sc. giur. 2011/2, 15, 21 f.; *Gardini*, Le regole dell'informazione, S. 14.

1054 *Gardini*, Le regole dell'informazione, S. 15.

1055 Vgl. *Esposito*, Riv. it. sc. giur. 2011/2, 15, 21.

1056 *Luciani*, Libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato, S. 20.

1057 Vgl. *Gardini*, Le regole dell'informazione, S. 15 m.w.N.; wie etwa in der deutschen Rechtsprechung, vgl. S. 127 ff.

1058 Corte cost., 26.07.2019, n. 206, G.U., n. 33/2019, 96, 101, Ziff. 5.; *Gardini*, Le regole dell'informazione, S. 17.

1059 *Gardini*, Le regole dell'informazione, S. 15 m.w.N.

vor allem durch die grundlegende Verfassungsauslegung des Art. 21 cost. der Corte Costituzionale geprägt wurde, aber wiederum praktische Konkretisierung durch die weitestgehend unabhängige ordentliche Rechtsprechung erfahren hat.¹⁰⁶⁰ Die Entwicklung ist eng mit der gesellschaftlichen Entwicklung Italiens und dessen Mediensystems verknüpft.

2. Anfängliche individualistische Auslegung des Verfassungsgerichts

Die in Art. 21 cost. enthaltene Gedankenäußerungsfreiheit wurde vom Verfassungsgericht in Übereinstimmung mit der verfassungsgebenden Versammlung zunächst überwiegend individualistisch verstanden.¹⁰⁶¹ Grund hierfür waren wohl vor allem historische Vorbedingungen: So spielten Meinungs- und Pressefreiheit bis zur Gründung der Italienischen Republik im Jahre 1942 als Massenmedien zu Meinungsbildung praktisch keine Rolle. Art. 28 des Albertinischen Statuts, der ersten gesamtitalienischen Verfassung, sah zwar die Freiheit der Presse vor, ließ diese aber auch durch einfache Gesetze, gerade wegen Majestätsbeleidigung, leicht einschränken.¹⁰⁶² Gründung, Herstellung und Vertrieb einer Zeitung waren jedoch nur unter strengen gesetzlichen Auflagen möglich.¹⁰⁶³ Als politisches Informationsinstrument war die Presse für die breite Masse jedoch lange Zeit von geringer Bedeutung, da aufgrund des Zensurwahlrechts nur 2 % der Bevölkerung wahlberechtigt waren¹⁰⁶⁴ und noch im Jahre 1911 fast die Hälfte der Bevölkerung (46 %) Analphabeten waren.¹⁰⁶⁵ Dies lag auch an gravierenden technischen Rückständen des italienischen Systems, das weder über Rotationsdruckmaschinen und Vertriebsstrukturen

1060 Zum Verhältnis von Corte Costituzionale und Corte Cassazione siehe bereits S. 94 ff.

1061 *Esposito*, Riv. it. sc. giur. 2011/2, 15, 21 f.; *Nicastro*, Libertà di manifestazione e tutela della personalità nella giurisprudenza costituzionale, S. 4; *Luciani*, Libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato, S. 20.

1062 Art. 28 Albertinisches Statut: *“La Stampa sarà libera, ma una legge ne reprime gli abusi.”* – *„Die Presse soll frei sein, aber ein Gesetz kann ihre Missbräuche unterdrücken.“*; *Marsili*, Libertà di pensiero, S. 146 ff.

1063 Eindrücklich zur Gesetzgebung und geschichtlichen Entwicklung des Königreichs Italien *Marsili*, Libertà di pensiero, S. 141 ff.

1064 Zwischen 1871–1912, vgl. *Marsili*, Libertà di pensiero, S. 141 ff., S. 156 f.; *Kindler*, Einführung in das italienische Recht, § 3, S. 27.

1065 *Marsili*, Libertà di pensiero, S. 141 ff., S. 146; in 1910 galten 100 % der Gesamtbevölkerung in Deutschland alphabetisiert, vgl. *Osterhammel*, Die Verwandlung der Welt – Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, S. 1118–1123.

wie Druck, Transport und Verkauf von Zeitungen verfügte. Auch waren diese für den Durchschnittsbürger unerschwinglich.¹⁰⁶⁶ Darüber hinaus entwickelte sich der frühe italienische Zeitungsjournalismus ähnlich wie in vielen südeuropäischen Ländern aus der Literatur heraus, weshalb sprachliche Schönheit und schwulstige Formulierungen oft Vorrang vor Objektivität und Information hatten.¹⁰⁶⁷ Ferner kam der Presse primär eine moralische und ethische Bildungsfunktion zu,¹⁰⁶⁸ was sich bis heute in einem teilweise stark subjektiv konnotierten, wenig distanzierten Berichterstattungsstil niederschlägt.¹⁰⁶⁹ Zeitungen waren daher vor allem der wohlhabenden bis mittelständigen Wählerschaft vorbehalten und beschränkten sich auf ausgewählte anspruchsvolle und elitäre Themen.¹⁰⁷⁰ Auch gehörten die meisten Verlage zu Beginn des 20. Jahrhunderts großen Wirtschaftsakteuren, die diese als Sprachrohr ihrer Interessen nutzten.¹⁰⁷¹ Nur vereinzelt entstanden politische Parteizeitungen, die vor allem nach dem Ersten Weltkrieg für den Sozialismus, den Kommunismus oder den Faschismus warben.¹⁰⁷² Während des Mussolini-Faschismus ab 1922 und der anschließenden deutschen Teilbesetzung Italiens¹⁰⁷³ war die Äußerungsfreiheit stark eingeschränkt und konnte nur unter strenger Kontrolle des Ministeriums für Volkskultur ausgeübt werden.¹⁰⁷⁴ Während der

1066 *Marsili*, *Libertà di pensiero*, S. 156.

1067 *Mancini*, *Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien*, S. 35 ff., S. 41.

1068 Gerade in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg formierten sich viele kleine katholische Lokalzeitungen, *Mancini*, *Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien*, S. 46.

1069 Ausführlich *Mancini*, *Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien*, S. 35 ff; *Stern*, in: *Altmeppen/Greck, Facetten des Journalismus*, S. 173.

1070 *Stern*, in: *Altmeppen/Greck, Facetten des Journalismus*, S. 173.

1071 Sog. „*editura impura*“, („unreines Verlagswesen“) genannt, da Zeitungen hauptsächlich im Besitz von branchenfremden Industrie- oder Finanzunternehmen beherrscht werden. Diese Entwicklung lag an der genuinen Finanzschwäche von Presseerzeugnissen und wurde zu Lobbyismuszwecken verwendet, ausführlich *Mancini*, *Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien*, S. 55 ff. m.w.N.

1072 *Mancini*, *Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien*, S. 46; *Marsili*, *Libertà di pensiero*, S. 141.

1073 Ca. 1922–1945, dazu *Kindler*, *Einführung in das italienische Recht*, § 3, S. 28, Rn. 18 ff.

1074 Ausführlich *Marsili*, *Libertà di pensiero*, S. 151 ff., S. 156; *Tanzarella*, *Liber Amicorum Paolo Constanzo*, Consulta Online 2020, S. 1.

*Resistenza*¹⁰⁷⁵ und in der Nachkriegszeit formierten sich die Zeitungen wieder verstärkt politisch als Gegenbewegung zum faschistischen Regime und ließen die stark polarisierenden und indifferenten Parteizeitungen wieder aufleben. Die Alliierten versuchten zwar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die Pressefreiheit nach angelsächsischen Vorbild zu etablieren, jedoch unterstützen sie dabei zur Förderung der Entnazifizierung nur den antifaschistischen Journalismus, einschließlich radikalerer Strömungen.¹⁰⁷⁶ Unter diesem Eindruck wollte die Nachkriegsverfassung von 1948 im Geiste anderer demokratisch-liberaler Verfassungen und supranationaler Abkommen¹⁰⁷⁷ dem Individuum größtmögliche Freiheit bei geringstmöglicher staatlicher Einflussnahme auf den Inhalt der Äußerungen gewähren.¹⁰⁷⁸ Als Argument gegen eine primär funktionalistische Auslegung¹⁰⁷⁹ wurde im rechtswissenschaftlichen Diskurs anfangs der weite Wortlaut des Art. 21 cost. im Gegensatz zu jenem des Art. 10 EMRK angeführt.¹⁰⁸⁰ Ersterer sei nicht als Bürgerrecht, sondern aufgrund seiner Adressierung an *jedermann* („*tutti*“) als Menschenrecht konzipiert und somit nicht auf die politische Partizipation des Bürgers beschränkt, wie etwa in Art. 49 Abs. 1 aE cost.¹⁰⁸¹ Weiterhin wiesen die wenigen normierten Schranken, insbesondere Art. 21 Abs. 6 cost., und das Fehlen einer expli-

1075 *“La Resistenza“* („der Widerstand“), bezeichnet die Gesamtheit der italienischen politischen Parteien und Bewegungen gegen den deutschen und italienischen Faschismus von 1943–1945.

1076 *Mancini*, Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien, S. 46 ff.

1077 Zu den nordamerikanischen und kontinentaleuropäischen Einflüssen auf die italienische Verfassung *Gardini*, *Le regole dell’informazione*, S. 6; ausführlich *Crisafulli*, *Il politico*, 1964, 285 ff.

1078 Zur *“censura facista”* *Marsili*, *Libertà di pensiero*, S. 156–160; *Gardini*, *Le regole dell’informazione*, S. 7.

1079 Für die einige Stimmen im Schrifttum bereits früh plädierten, vgl. *Gardini*, *Le regole dell’informazione*, S. 16 m.w.N.; grundlegend *Crisafulli*, *Il politico*, 1964, 285, 293 ff.

1080 *Cardone*, *Osservatorio sulle fonti*, 2012/3, S. 12; *Gardini*, *Le regole dell’informazione*, S. 6.

1081 Art. 49 Abs. 1 cost.: *„Alle Staatsbürger haben das Recht, sich frei in Parteien zusammenzuschließen, um in demokratischer Form an der Ausrichtung der Staatspolitik mitzuwirken.“*; dazu *Esposito*, *Riv. it. sc. giur.* 2011/2, 15, 21 f.; *Pezzella*, *La diffamazione*, S. 246; darstellend *Tanzarella*, *Liber Amicorum Paolo Constanzo*, *ConsultaOnline* 2020, S. 1 f.

ziten Sozialbindung, wie etwa im Wortlaut der Eigentumsfreiheit, vgl. Art. 42 cost., auf eine liberale Auslegung hin.¹⁰⁸²

3. Behutsame funktionalistische Auslegung der Äußerungsfreiheit (1948–1969)

Ausgehend von diesem vorherrschenden individualistischen Verständnis der Gedankenäußerungsfreiheit hat sich der Verfassungsgerichtshof jedoch von Anfang¹⁰⁸³ an bemüht, bei der Auslegung des Art. 21 cost. auch Allgemeininteressen Rechnung zu tragen und den Schutzbereich der Äußerungsfreiheit kontinuierlich zu erweitern. Dabei lag der Fokus vorerst auf der Schaffung günstigeren Voraussetzungen für einen pluralistischen Meinungsaustausch im Rahmen der aktiven und passiven Gedankenäußerungsfreiheit und weniger auf der konkreten Privilegierung bestimmter Äußerungsinhalte. So erkannte der Verfassungsgerichtshof die Gedankenäußerungsfreiheit als „fundamentales“ Recht auch für das staatliche Leben und dessen Entwicklung in sozialer, politischer und kultureller Sicht an.¹⁰⁸⁴ Auch wurde der Presse durch die steigende Bedeutung der Massenmedien eine herausragende Stellung für das „gesellschaftliche Leben“, nämlich Informationen objektiv weiterzugeben, zugesprochen.¹⁰⁸⁵ Aus der Anerkennung eines kollektiven Interesses an Informationen folgte jedoch de facto keine explizite Privilegierung bestimmter demokratiefördernder

1082 *Esposito*, Riv. it. sc. giur. 2011/2, 15, 21 f.; Art. 42 cost.: „(1) Das Eigentum ist öffentlich oder privat. Die wirtschaftlichen Güter gehören dem Staat, Körperschaften oder Einzelpersonen.

(2) Das Privateigentum wird durch Gesetz anerkannt und gewähr-leistet, welches die Arten seines Erwerbs, seines Genusses und die Grenzen zu dem Zwecke regelt, seine sozialen Aufgaben sicherzustellen und es allen zugänglich zu machen.“

1083 Der Verfassungsgerichtshof nahm in 1956 seine Arbeit auf, vgl. *Bifulco/Paris*, in: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 100, Rn. 1.

1084 Corte cost., 19.02.1965, n. 9, Giur. cost. 1965, 80, Ziff. 3: „La libertà di manifestazione del pensiero è tra le libertà fondamentali proclamate e protette dalla nostra Costituzione, una di quelle anzi che meglio caratterizzano il regime vigente nello Stato, condizione com'è del modo di essere e dello sviluppo della vita del Paese in ogni suo aspetto culturale, politico, sociale.“ – „Die Freiheit, Gedanken zu äußern, gehört zu den von unserer Verfassung verkündeten und geschützten Grundfreiheiten, eine derjenigen, die das im Staat geltende Regime am besten charakterisieren, da sie eine Bedingung für die Art und Weise des Seins und der Entwicklung des Lebens des Landes in all seinen kulturellen, politischen und sozialen Aspekten ist.“

1085 Corte cost., 10.03.1966, n. 18, Giur. cost. 1966, 178 ff., Ziff. 2; *Crisafulli*, Il politico, 1964, 285, 298.

Informationen oder der Presse.¹⁰⁸⁶ Im Vordergrund stand vielmehr, beharrlich den sachlichen Schutzbereich der allgemeinen Gedankenäußerungsfreiheit durch Einbeziehung jedweder Form der Gedankenäußerung, seien es Meinungen oder Tatsachen, zu erweitern.¹⁰⁸⁷ Die Gedankenäußerung sollte möglichst frei von staatlichen Einschränkungen sein,¹⁰⁸⁸ was auch für die Freiheit der Presse betont wurde.¹⁰⁸⁹ Auch regierungskritische und sonstige Apologetik müsse vom Schutzbereich der Äußerungsfreiheit umfasst sein, wenngleich diese allerdings nur dann zulässig sei, wenn sie nicht darauf abziele, gewaltsam die „Zerstörung jeder politischen und rechtlichen Ordnung der Gesellschaft herbeizuführen“.¹⁰⁹⁰

a. Auswirkungen auf den Widerstreit mit den Persönlichkeitsrechten

Die grundsätzlichen Wertungen des Verfassungsgerichts, ein Mehr an Äußerungen zu schaffen, wurden von der Straf- und Zivilrechtsprechung beim Widerstreit von Äußerungen mit den einzelnen Persönlichkeitsrech-

1086 Vgl. Corte cost., 10.03.1966, n. 18, Giur. cost. 1966, 178 ff., Ziff. 2.: *„Ed é ovvio che, allorquando la stampa produce effetti antigiuridici, finisce col non assolvere più la funzione sociale, che le é propria, di offrire cioè al pubblico informazioni obiettive quando queste non siano pregiudizievoli per I sindacati interessi.“* – *„Und es liegt auf der Hand, dass die Presse, wenn sie rechtsfeindliche Wirkungen entfaltet, am Ende nicht mehr die ihr zukommende gesellschaftliche Funktion erfüllt, nämlich der Öffentlichkeit objektive Informationen zu bieten, wenn diese den genannten Interessen nicht abträglich sind.“*

1087 Nicastro, Libertà di manifestazione e tutela della personalità nella giurisprudenza costituzionale, S. 3; Tanzarella, Liber Amicorum Paolo Constanzo, ConsultaOnline 2020, S. 1 f.

1088 Corte cost., 14.06.1956, n. 1, Foro it. 1956, I, 833 ff.: Im Streitfall ging es um Art. 113 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit. Die CC erklärte dieses wegen des großen Ermessenspielraums der Behörde zur Einschränkung des Art. 21 cost, wie etwa die grundsätzliche Genehmigungspflicht zum Kleben von Plakaten im Öffentlichen Raum, für verfassungswidrig; ausführlich *Pignata*, Arch. pen. (web). 2018/1, 1, 3 ff.

1089 Corte cost., 26.01.1957, n. 31, G.U. n. 27/1957: *“[...]il divieto di quei provvedimenti preventivi che, rimessi al potere discrezionale dell'autorità amministrativa, potrebbero eventualmente impedire la pubblicazione degli scritti destinati al pubblico, come appunto i giornali e i periodici.“* – *„[...] das Verbot von solchen vorbeugenden Maßnahmen, die, wenn sie dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen werden, möglicherweise die Veröffentlichung von für die Öffentlichkeit bestimmten Schriften, wie Zeitungen und Zeitschriften, verhindern könnten“.*

1090 Corte cost., 06.07.1966, n. 87, G.U. n. 168/1966; Tanzarella, Liber Amicorum Paolo Constanzo, ConsultaOnline 2020, S. 3.

ten berücksichtigt und eigenständig konturiert.¹⁰⁹¹ Im konkreten Konflikt mit anderen, grundsätzlich für gleichrangig befunden verfassungsrechtlichen Interessen, insbesondere Ehre und Ansehen, fanden die Gerichte dabei zunächst eine grundsätzlich äußerungsfeindliche Rechtslage vor.¹⁰⁹²

aa. Äußerungsfeindliche Ausgangslage

Gerade die vorkonstitutionellen strafrechtlichen Regelungen waren Ausdruck des hohen Stellenwerts der Ehre und des Rufs¹⁰⁹³ und kannten kein öffentliches Interesse an Wahrheit oder wahrhaftigen Informationen, um eine Ehr- oder Ansehensverletzung zu rechtfertigen. Nach Art. 596 Abs. 1, Abs. 3 c.p.¹⁰⁹⁴ war der Wahrheitsbeweis (*exceptio veritatis*) als Strafausschlussgrund bei Beleidigung oder Verleumdung bis auf wenig gesetzlich normiert Ausnahmen unzulässig.¹⁰⁹⁵ Dies galt auch für Äußerungen in der Presse, für welche im Fall der *diffamazione* in Druckschriften gemäß Art. 595 Abs. 4 c.p. eine Strafmaßverschärfung zur Anwendung kam.¹⁰⁹⁶

1091 So wurde Art. 21 cost. bis zum ersten Urteil des Verfassungsgerichtes (Corte cost., 14.06.1956, n. 1, Foro it. 1956, I, 833 ff.) vom Kassationshof als rein „programmatische“ Norm verstanden, die keinerlei Wirkung im einfachen Recht entfalte, vgl. in Bezug auf das Äußerungsrecht Cass., 20.01.1951, Giust. pen. 1952, II, 1, 11; Cass., 15.04.1950, Foro it. 1950, II, 105 f. (Leitsatz).

1092 *Pignata*, Arch. pen. (web). 2018/1, 1, 3 ff. m.w.N. aus der Rspr.

1093 Auch wurde die Ehre, wenngleich nicht im Wortlaut umfasst, durch die CC als verfassungsmäßiges Gut anerkannt, vgl. Corte. cost., 21.03.1974, n. 86, Giur. cost., 1974, 677, 678, Ziff. 4.

1094 Art. 596 Abs. 1 c.p.: „*Il colpevole del delitto previsto da“articolo precedente non è ammesso a provare, a sua discolpa, la verità o la notorietà del fatto attribuito alla persona offesa.*“ – „*Derjenige, der sich des im vorstehenden Artikel vorgesehenen Verbrechens schuldig gemacht hat, ist nicht berechtigt, zu seiner Verteidigung die Wahrheit oder die Berühmtheit der dem Beleidigten zugeschriebenen Tatsache zu beweisen.*“

1095 Art. 596 Abs. 3 c.p.: „*Quando“offesa consiste ne“attribuzione di un fatto determinato, la prova della verità del fatto medesimo è però sempre ammessa nel procedimento penale:1) se la persona offesa è un pubblico ufficiale ed il fatto ad esso attribuito si riferisce a“esercizio delle sue funzioni;*

2) *se per il fatto attribuito alla persona offesa è tuttora aperto o si inizia contro di essa un procedimento penale;*

3) *se il querelante domanda formalmente che il giudizio si estenda ad accertare la verità o la falsità del fatto ad esso attribuito.*“, zur Übersetzung siehe Vasalli, in: Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht in Deutschland und Italien, S. 22 ff.

1096 Vgl. Art. 596 Abs. 4 c.p.; siehe ebenso Artt. 57, 58 c.p. und Art. 13 legge sulla stampa.

Wenngleich wohl nur im Einzelfall Berichterstatter oder gar Chefredakteure und Verleger in der frühen Nachkriegszeit nach Art. 13 legge sulla stampa¹⁰⁹⁷ zu Haftstrafen verurteilt wurden,¹⁰⁹⁸ verhängten die Gerichte häufig hohe Geldstrafen gegen sie und neben dem allgemeinen zivilrechtlichen¹⁰⁹⁹ auch einen presserechtlichen Strafschadensersatz für wahre, aber ehrwürdige Berichterstattungen in der Presse gemäß Art. 12 legge sulla stampa.¹¹⁰⁰

bb. Konturierung des Werts der Äußerungsfreiheit durch die ordentliche Rechtsprechung

Die ordentliche Rechtsprechung¹¹⁰¹ empfand diese Wertungen mit Inkrafttreten des Art. 21 cost. schnell als überholt und mit dem zunehmend als wichtig erachtetem Recht auf Information unvereinbar.¹¹⁰² Der Kassationshof hat erstmals die besondere Aufgabe der Presse unter vorsichtiger Aufhebung der grundsätzlichen Neutralität von Informationen herausgearbeitet:¹¹⁰³ Zum einen habe sie „eine erzieherische Funktion, die öffentliche Meinung zu lenken und den Leser mit nützlichen Erfahrungsregeln zu fördern“. Zum anderen lenke sie die Aufmerksamkeit der politischen Kräfte

1097 Art. 13 legge sulla stampa: „Im Falle einer Verleumdung, die mittels der Presse begangen wurde, die in der Zuschreibung eines bestimmten Sachverhalts bestehen, werden die folgenden Strafen angewendet ist die Strafe eine Freiheitsstrafe zwischen einem und sechs Jahren und eine Geldstrafe von nicht weniger als nicht weniger als hunderttausend Lire.“

1098 Ausführlich *Manna*, Arch. pen. (web), n. 3/2012, S. 2 f.; *Vigevani*, Federalismi.it, n. 3/2015, S. 14 m.w.N. kritisiert, dass zwischen 2011–2015 nicht weniger als 20 Journalisten wegen Verleumdung in der Presse zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, wenngleich nur zwei tatsächlich in Haft genommen oder Hausarrest gestellt wurden.

1099 Vgl. Art. 185 Abs. 2 c.p. i.V.m. Art. 2043, 2059 c.c.; siehe oben S. 76 ff.

1100 *Manna*, Arch. pen. (web), n. 3/2012, S. 2 f.; ausführlich zu diesem privaten Strafschadensersatz und mit dem Vorwurf der zu geringen Anwendung (!) *Zeno-Zencovich*, Resp. civ. prev. 1983, 40 ff., 56 f.

1101 Ex multis Cass., 04.06.1965, Foro it. 1966, II, 212, 215; im Einklang mit dem Schrifttum, vgl. *ex multis Boscarelli*, Arch. pen. 1955, II, 30; kritisch *Vassalli*, in: Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht in Deutschland und Italien, S. 28 f.

1102 Cass., 04.06.1965, Foro it. 1966, II, 212, 215; ex multis *Esposito*, Riv. it. sc. giur. 2011/2, 15, 36.; a. *Vassalli*, in: Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht in Deutschland und Italien, S. 28 f.

1103 Cass., 14.11.1958, Giust. pen. 1960, II, 50 ff.; ausführlich *Bevere/Cerri*, Il diritto di informazione e diritti della personalità, S. 61 f.

te auf Probleme, die für die Gemeinschaft wichtig seien.¹¹⁰⁴ Dementsprechend haben sich Straf- und Zivilgerichte seit Ende der 1950er Jahre teilweise¹¹⁰⁵ auf den Rechtfertigungsgrundes Art. 51 c.p.¹¹⁰⁶ berufen, der Ausübung eines Rechts, welche eine Strafbarkeit entfallen lassen kann.¹¹⁰⁷ Dabei wurden die Anforderungen an die zulässige Ausübung des Rechts auf Berichterstattung, welches zunächst auf die Presse beschränkt wurde, hoch angesetzt: Zunächst bedeutete dies nur, dass der Journalist vor Gericht den Beweis der Wahrheit der Tatsache antreten durfte.¹¹⁰⁸ Jedoch musste er die Wahrheit des beleidigenden Teils seiner Äußerung vollständig oder zumindest deren umfassende Prüfung beweisen. Eine irriige Annahme der Wahrheit, ließ die Strafbarkeit zunächst nicht entfallen.¹¹⁰⁹ Zudem musste primär ein öffentliches Interesse an der Äußerung bestehen. Dessen inhalt-

1104 Cass., 14.11.1958, Giust. pen. 1960, II, 50 ff.: „Jeder hat das Recht, seine Gedanken durch Wort, Schrift und jedes andere Mittel der Verbreitung frei zu äußern. Die Ausübung eines Rechts schließt also die Strafbarkeit des Handelnden aus, solange die Modalitäten des Handelns aufgrund ihres lästigen oder jedenfalls beleidigenden Charakters für sich genommen keine Straftat darstellen: Innerhalb dieser Grenzen kann sich der Journalist auf das Recht der Berichterstattung als Entschuldigung berufen. In der Tat verlangt das öffentliche Interesse, dass die Presse eine erzieherische Funktion ausübt und die Bürger über das Auftreten bestimmter Tatsachen informiert, auch wenn diese einen diffamierenden Inhalt haben, um die öffentliche Meinung zu lenken, die Aufmerksamkeit der Behörden auf bestimmte Probleme zu lenken und die Leser mit nützlichen Erfahrungs- und Lebensregeln zu inspirieren“; zustimmend Trib. Roma, 19.05.1964, Foro it. 1965, II, 83, 85.; ähnlich aber vorsichtig Cass., 30.04.1950, Giust. pen. 1951, II, 977 ff.

1105 A. A. Cass., 08.10.1965, Giust. pen. 1965, II, 314, 358; Cass., 11.03.1971, n. 72, Giust. pen 1971, II, 545 ff.

1106 Art. 51 c.p.: *“esercizio di un diritto“adempimento di un dovere imposto da una norma giuridica o da un ordine legittimo della pubblica Autorità, esclude la punibilità”* – *„Die Ausübung eins Rechts oder die Erfüllung einer Pflicht, die durch eine Rechtsnorm oder durch eine rechtmäßige Anordnung der öffentlichen Gewalt auferlegt wird, schließt die Strafbarkeit aus“.*

1107 Cass., 05.03.1960, Giust. pen. 1961, II, 103 ff.; Cass., 11.06.1968, Foro it. 1969, II, 268 f. (Leitsatz).

1108 Trib. Milano, 04.07.1958, Foro it. 1959, II, 218 betonte, dass eine Strafbarkeit *„nur durch den rigorosen und vollständigen Beweis der Wahrheit der Tatsache in all ihren Elementen, die eine beleidigende Eigenschaft haben, ausgeschlossen ist und daher das Fehlen oder die Unzulänglichkeit des Beweises, selbst wenn er auf die Unmöglichkeit seiner Erbringung zurückzuführen ist, die Verantwortlichkeit des Angeklagten nicht ausschließt.“*

1109 Vgl. Cass., 13.02.1960, Giust. pen. 1961, II, 154 ff.; App. Firenze, 11.03.1960, Foro it. 1960, II, 1028, 1030; Trib. Milano, 04.06.1959, Foro it. 1959, II, 218 f.; a. A. bereits Cass., 14.11.1958, Giust. pen. 1960, II, 50 ff.; Cass., 04.06.1965, Foro it. 1966, II, 212 (Leitsatz).

liche Ausrichtung war jedoch trotz eines funktionalistisch angehauchten Präzedenzfalls des Kassationshofs weiterhin unklar.¹¹¹⁰ Einerseits sei die Funktion des öffentlichen Interesses die „*Moralisierung des öffentlichen Lebens*“,¹¹¹¹ die neben Tatsachen auch Kritik und Tadel umfasse, wenn sie sich innerhalb in den vorgegebenen Grenzen halte.¹¹¹² So liege eine solche etwa nicht vor, wenn die Veröffentlichung „*nicht etwa aus der Notwendigkeit heraus, die öffentliche Meinung über Tatsachen zu bilden, die für das gesellschaftliche Leben erheblich sind, sondern zur Befriedigung einer Neugier, die von der ungesunden Begierde geprägt ist, über eine Polemik unterrichtet zu werden, die den Geschmack des Klatsches hat*“ erfolgt.¹¹¹³ Andererseits wurde vereinzelt festgestellt, dass „*die Bildung der öffentlichen Meinung zu den Fragen, die die korrekte Ausübung der öffentlichen Gewalt betreffen, ein überragendes öffentliches Interesse darstellt*“.¹¹¹⁴ In ähnlicher Weise hat der Tribunale Roma festgestellt, „*dass dieses gesellschaftliche Interesse an der öffentlichen Meinungsbildung nicht nur in Bezug auf Tatsachen des politischen, gerichtlichen und administrativen Lebens*“ besteht, sondern dass auch, wenngleich weniger intensiv, in etwa künstlerischen Bereichen ein „*relevantes kollektives Interesse*“, angenommen werden kann.¹¹¹⁵ Einigkeit herrschte hingegen darüber, dass die Äußerung unter Berücksichtigung der Ehre und des Ansehens des Betroffenen und größtmöglicher Zurückhaltung (*continenza*) erfolgen sollte. Die Berichterstattung sollte fast spiegelbildlich die Wahrheit möglichst objektiv und in einem „angemessenen“ Ton wiedergeben.¹¹¹⁶ Nachrichten müsse man unterdrücken, die wegen mangelnder Wahrheit oder Objektivität „Entgleisungen“ der öffentliche Meinung hervorrufen können.¹¹¹⁷ So

1110 Vgl. ausführlich zu Rechtsprechung und Literatur *Zaccaria*, Foro it. 1967, II, 224, 227.

1111 Cass., 14.01.1966, Giust. pen. 1966, II, 714, 715 f.

1112 Cass., 14.01.1966, Giust. pen. 1966, II, 714, 715; Cass., 05.03.1960, Giust. pen. 1961, II, 103, 107.

1113 Vgl. Cass. pen., 23.2.1960, Giust. pen. 1960, II, 741,743; Trib. Roma 18.2.1960, Arch. pen. 1960, II, 643 ff.

1114 Cass., 04.06.1965, Foro it. 1966, II, 212, 214 f.

1115 Trib. Roma, 19.05.1964, Foro it. 1965, II, 83, 85.

1116 Ex multis Cass., 11.06.1968, Foro it. 1969, II, 268, 269 f.: „*Wie dieser Oberste Gerichtshof immer wieder bekräftigt hat, ist es, bevor das Recht der journalistischen Berichterstattung den Straftatbestand des Art. 51 des Strafgesetzbuches auslösen kann, erforderlich, dass die veröffentlichten Nachrichten wahr oder zumindest seriös ermittelt sind und dass sich die Informationen in den Grenzen der Objektivität und der Zurückhaltung bewegen.*“

1117 Cass., 03.06.1960, Riv. pen. 1960, II, 905 ff.; vgl. auch Cass., 04.06.1965, Foro it. 1966, II, 212, 215.

sei die Rechtfertigung durch Art. 51 c.p. ausgeschlossen, wenn die Berichterstattung „zu persönlichen Angriffen übergeht, die hauptsächlich darauf abzielen, auf individueller Ebene die moralische Figur des angegriffenen Subjekts zu verletzen.“ Indiz dafür sei, dass sie statt „einer ernsthaften, angemessenen und sachlichen und möglicherweise konstruktiven Kritik, einfach auf dem Gebiet der Aggression in die moralische Sphäre des strafrechtlich geschützten Dritten eindringt“,¹¹¹⁸ wie etwa die Verwendung herablassender Schimpfwörter.¹¹¹⁹ Ein solches subjektives Element, eine Beleidigungs- und Diffamierungsabsicht, war leicht zu unterstellen, da bereits das Bewusstsein der Eignung einer Äußerung zur Rufschädigung des Betroffenen für eine vorsätzliche Diffamierung ausreichte.¹¹²⁰ Auch im Hinblick auf die zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechte, wie das Recht am eigenen Bild und Namen sowie das noch umstrittene Recht auf Privatsphäre¹¹²¹ stellte die Rechtsprechung grundsätzlich die gleichen Anforderungen an die Berichterstattung.¹¹²² Es brauchte vor allem ein „öffentliches Interesse“¹¹²³ an zumindest *wahrheitsgemäßen* und *zurückhaltend vorgebrachten* Informationen. Damit wurden Äußerungen in der Presse vergleichsweise leichter zulässig und vorsichtig gemeinwohldienliche Äußerungsinhalte privilegiert. Ehre und Ansehen wurden aber gar gerade durch die Zäsur des Kriteriums der „Zurückhaltung“ weiterhin ein hohes Gewicht beigemessen. Ehrenrührige Meinungen und Tatsachen waren nur ausnahmsweise gerechtfertigt. Das Ansehen des Einzelnen und seine „persönliche Wahrheit“ sollten weiterhin grundsätzlich vor der Öffentlichkeit geschützt bleiben.¹¹²⁴ Im Zweifel galt die Vermutung zugunsten von Ehre und Ansehen, sprich zugunsten der Individualinteressen des Betroffenen.

1118 Cass., 14.01.1966, Giust. pen 1966, II, 714 ff.; Cass., 06.05.1966, Foro it. 1967, II, 555, 556.

1119 Cass., 24.01.1962, Foro it. 1962, II, 283.

1120 Cass., 06.05.1966, Foro it. 1967, II, 555, 556 (Leitsatz), 558.

1121 Vgl. dazu bereits S. 106 ff.

1122 Vgl. Cass., 31.05.1966, n. 1445, Foro it. 1967 I, 591, 603 f. (m. Anm. Furlotti).

1123 Dies findet sich auch in Art. 97 dir. aut. als Ausnahme für das Einwilligungserfordernis in die Verbreitung von Abbildern: „Die Zustimmung der abgebildeten Person ist nicht erforderlich, wenn die Wiedergabe des Bildes durch Ruhm oder ein bedecktes öffentliches Amt, durch die Bedürfnisse der Justiz oder der Polizei, durch wissenschaftliche, erzieherische oder kulturelle Zwecke gerechtfertigt ist, oder wenn die Wiedergabe mit Tatsachen, Ereignissen, Zeremonien von öffentlichem Interesse verbunden ist oder in der Öffentlichkeit stattfindet.“

1124 *De Cupis*, Foro it. 1952, IV, 283, 284.

4. Vermehrt funktionalistische Ausrichtung (ab 1970er)

a. Rechtsprechung des Verfassungsgerichts

Seit Anfang der 1970er Jahre wurden Allgemeininteressen in die Auslegung des Art. 21 cost. zunehmend miteinbezogen und anerkannt.¹¹²⁵ Die Ausformung und Ausfüllung des öffentlichen Interesses an Informationen schritt immer weiter voran. Dies wurde einerseits durch die Neuausrichtung des Verfassungsgerichtshofs durch die Aufwertung des bereits anerkannten Interesses der Öffentlichkeit an Informationen¹¹²⁶ zu einem „Recht auf Information“ geprägt.¹¹²⁷ Andererseits wurde dieser Wandel durch die zunehmende Verbreitung und Vervielfältigung verschiedener Mediengattungen wie des Fernsehens oder Rundfunks bedingt, indem sich der Verfassungsgerichtshof nunmehr mit dem Pluralismus der Informationsquellen die Information der Öffentlichkeit auseinandersetzte.¹¹²⁸ Gerade diese stetige Entwicklung zur Mediengesellschaft setzte den Fokus der verschiedenen Mediengattungen als Bildungsmittel für den politischen Bürger und führte damit auch zu einer vorsichtigen Öffnung für öffentliche Äußerungen.¹¹²⁹ Dies mag auch dadurch befeuert worden sein, dass

1125 Vgl. zur Erga-Omnes-Wirkung der Wertungen des Art. 21 cost.: Corte cost., 09.07.1970, n. 122, Foro it. 1970, 1, 2294, 2296, Ziff. 3; Corte cost., 17.04.1969, n. 84, Foro it. 1969, I, 1376, 1378, Ziff. 6: “[...] *i cardini essenziale dell'ordine democratico*”; Trib. Torino, 08.01.1980, Giur. it. 1982, II, 182, 184: „*Die Neuheit, welche die Verfassung in dieser Angelegenheit kennzeichnet, kommt nicht nur im erwähnten Art. 21 cost. und durch das Verfassungsgericht selbst zum Ausdruck, welches als Ausgangspunkt die Souveränität des Volkes und damit die Beteiligung der Bürger an der Verwaltung und Kontrolle der Macht vorsieht. In diesem Rahmen bedeutet die Freiheit der Gedankenäußerung viel mehr als ein bloßes individuelles Recht, das im Gegenteil als Werkzeug für die Bildung kollektiver Überzeugungen fungiert und daher eine primäre soziale Funktion erfüllt.*“

1126 Ex multis Corte cost., 19.02.1965, n. 9, Giur. cost. 1965, I, 61 ff.; Corte cost., 09.07.1970, n. 122, Foro it. 1970, 1, 2294, 2296, Ziff. 3.

1127 Vgl. Corte cost., 06.05.1987, n. 153, G.U. 1987, n. 121, 7, 13, Ziff. 5 indem die CC dem Rezipienten erstmals ein Recht auf Information als Korrelat der Verpflichtungen von öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehdiensten (R.A.I.) zusprach; vgl. dazu ausführlich *Cardone*, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 14 f.

1128 Corte cost., 17.10.1985, n. 231, Foro it. 1985, I, 2829 ff. befasste sich vor allem mit der Öffnung des Rundfunksektors für private Sender und der Prävention von Monopol oder Oligopolbildung von Medienunternehmen zwecks Pluralitätssicherung; vgl. dazu *Cardone*, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 15 ff.

1129 *Tanzarella*, Liber Amicorum Paolo Constanzo, Consulta Online 2020, S. 5 f.

das Fernsehen zusehend zum Hauptinformationsmedium avancierte, was im Übrigen den Zeitungsmarkt deutlich schwächte.¹¹³⁰ Auch wurde auf Forderung der Journalistengewerkschaft *Federazione Nazionale della Stampa Italiana* (FNSI), eine staatliche Förderung der Medien, insbesondere der Presse zur Unterstützung ihrer öffentlichen Aufgabe eingeführt,¹¹³¹ um den Kommunikationsprozess nicht gänzlich privatwirtschaftlichen Regelungen zu unterwerfen.¹¹³² In seinem Urteil n. 175/1971 bestätigte das Verfassungsgericht auf eine Sammelvorlage hin¹¹³³ die Rechtsprechungspraxis zur Rechtfertigung von Ehr- und Ansehensverletzungen durch Art. 51 c.p. in verfassungskonformer Auslegung des Art. 596 c.p.¹¹³⁴ Dies führte zu einer allgemeinen Anerkennung der etablierten Rechtfertigungspraxis persönlichkeitsrechtsverletzender Presseberichterstattung in der Rechtsprechung.¹¹³⁵ Gleichwohl blieb das Verfassungsgericht zurückhaltend bei der wertenden Abstufung von Äußerungsinhalten. Politische Äußerungen wurden nicht explizit gegenüber anderen Inhalten privilegiert, noch wurde der Gedankenäußerungsfreiheit faktisch ein grundsätzlicher Vorrang vor anderen Rechten und Interessen von Verfassungsrang eingeräumt.¹¹³⁶

b. Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte

Das Kassationsgericht hat im Zuge dieser Entwicklung die strengen Zulässigkeitsanforderungen an die objektive Darstellung der Wahrheit gera-

1130 *Stern*, in: Altmeppen/Greck, Facetten des Journalismus, S. 174.

1131 Mit dem Gesetz (d.gl.) n. 172/06.06.1975 wurden staatliche Finanzierungshilfen zugunsten der Presse eingeführt und seitdem ausgebaut. Es gibt nunmehr direkte Finanzierungshilfen für Zeitungen die im Besitz von Genossenschaften, Parteien und sprachlichen Minderheiten befinden, ebenso wie indirekte Finanzhilfen durch Steuererleichterungen, *Mancini*, Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien, S. 78 ff., 86.

1132 *Mancini*, Mediensystem und Journalistische Kultur in Italien, S. 80.

1133 Die Vorlage über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 596 Abs. 3 c.p., insbesondere dessen Vereinbarkeit mit Art. 21 cost. sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz wurde von zwölf Antragsstellern als Begehrt vor der CC vorgebracht, vgl. Corte cost., 14.07.1971, n. 175, Foro it. 1971, I, 2453 f.

1134 Corte cost., 14.07.1971, n. 175, Foro it. 1971, I, 2453, 2460 f.

1135 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711 ff. – decalogo I.

1136 Vgl. etwa Corte cost., 28.01.1981, n. 1, Foro it. 1980, I, 611, 617, Ziff. 6 betont, die Abwägung im Einzelfall; *Cardone*, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 12; *Gardini*, Le regole dell'informazione, S. 39 ff.

de im Rahmen des Rechts auf Kritik kontinuierlich gelockert.¹¹³⁷ Die objektive Darstellung musste sich lediglich auf den Tatsachenkern beziehen, die darauf basierenden kritischen Wertungen konnten grundsätzlich freier gestaltet werden. Meinungen, als primär subjektiver Ausdruck der eigenen Gedanken,¹¹³⁸ waren damit leichter zulässig. Zudem musste bei Meinungen und Tatsachen nicht mehr der volle Wahrheitsbeweis erbracht werden, sondern es genügte der nachträgliche Nachweis einer sorgfältigen Recherche und Überprüfung.¹¹³⁹ Auch unterschied die Rechtsprechung deutlicher zwischen dem Wert, den typischerweise öffentliche, sprich politische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Äußerungsinhalte für die Allgemeinheit haben.¹¹⁴⁰ Je höher das öffentliche Interesse, desto schärfer durfte die Kritik ausfallen.¹¹⁴¹ Insbesondere die politische Kritik in der Berichterstattung (*diritto di critica politica*) wurde in einzelnen Urteilen aufgewertet und dem Bürger zunehmend die Funktion eines Kontrolleurs der öffentlichen Macht zugewiesen.¹¹⁴² Gleiches galt für politische Äußerungen in der Presse und deren meinungsbildende und -prägende Funktion.¹¹⁴³ Dadurch wurden die Grenzen der Zulässigkeit der Berichterstat-

1137 Vgl. Trib. Torino, 20.12.1976, Giur. merito 1977, 1137; Cass., 20.05.1985, Riv. pen. 1986, 653 f.

1138 Cass., 28.03.1974, n. 868, Foro it. 1974, I, 1358, 1360.

1139 Cass., 28.03.1974, n. 868, Foro it. 1974, I, 1358, 1360: „Daher wird angenommen, dass das Erfordernis der Wahrhaftigkeit von Tatsachen in einem relativen Sinne zu verstehen ist, in dem Sinne, dass es die Nachrichten von Tatsachen einschließt, die subjektiv wahr sind, vorausgesetzt, dass es eine rationale und unbefangene Meinung über ihre Wahrhaftigkeit gibt.“

1140 Vgl. dazu Cass., 22.05.1984, Cass. pen. 1986, 44 ff.: „Bei der Verleumdung durch die Presse liegt keine Rufschädigung anderer (natürliche oder juristische Person, Partei, Gruppe, Komitee, Verein) vor, wenn der Beauftragte seine Gedanken zu einem sozialen, politischen, wirtschaftlichen, gewohnheitsrechtlichen oder allgemein interessierenden Thema geäußert hat [...].“

1141 Ex multis Cass., 23.01.1984, Cass. pen. 1985, 1539, 1541.

1142 Vgl. Trib. Roma, 21.10.1974, Arch. pen. 1975, II, 229, 234 zur Zulässigkeit einer Kritik zur Empfängnisverhütung: „Es stellt keinen Straftatbestand dar, weil die freie Äußerung des Rechts auf Kritik und die Äußerung einer bloßen ideologischen Kontroverse durch eine Zeitung mit einem anderen politischen Ansatz zum Thema einer Bevölkerungspolitik, die im Gegensatz zu den Positionen der katholischen Kirche betrachtet wird.“; Trib. Torino, 08.01.1980, Giur. it. 1982, II, 182 f; vgl. dazu *Bevere/Cerri*, Il diritto di informazione e i diritti della persona, S. 249 ff.

1143 Bereits Trib. Roma, 01.02.1964, Nuovo dir. 1964, 344 f. attestierte der Presse für Kritik und der Kontrolle eines Amtsträgers der für öffentliche Gelder zuständig war eine „Funktion von öffentlichem Interesse“; vgl. auch Pret. Torino, 22.02.1972, Giur. it. 1972, II, 260; Cass., 12.01.1982, Cass. pen. 1983, 1093.

tung, insbesondere die Zäsur der *continenza*, zugunsten der Äußerungen vorsichtig aufgeweicht.¹¹⁴⁴ Im politischen Meinungskampf und insbesondere in Wahlkämpfen wurde vereinzelt die Verwendung aggressiverer und verletzender Sprache zwischen Politikern wie auch deren Bewertung in der Öffentlichkeit grundsätzlich zugelassen, was für private Äußerungen nicht galt.¹¹⁴⁵ Dabei gingen einzelne Urteile gerade im politischen Wettbewerb von einer „Desensibilisierung“ (*desensibilizzazione*) der Gesellschaft beim Gebrauch offensiver Ausdrücke und aggressiver Sprache aus.¹¹⁴⁶ Unzulässig blieben direkte, sachfremde Angriffe auf private Verhältnisse, die darauf abzielen die betroffene Person herabzuwürdigen.¹¹⁴⁷ So behielt sich das Kassationsgericht auch hier das subjektive Element der reinen Beleidigungs- und Diffamierungsabsicht vor, ebenso wie die moralische Integrität und die soziale Würde als Untergrenze galten.¹¹⁴⁸ Diese freiheits- und äußerungsfreundliche Tendenz wurde jedoch sowohl in der Zivilrechts- als auch in der Strafrechtsprechung uneinheitlich ausgelegt und umgesetzt.¹¹⁴⁹ Wohl um dem entgegenzuwirken, hat die vereinigte Zivilsektion des Kassationshofs 1984 in seiner *decalogo*-Entscheidung das Trinom von (vermeintliche) Wahrheit (*verità*), öffentliches Informationsinteresse (*interesse pubblico/utilità sociale*) und angemessene beziehungsweise

1144 Trib. Roma, 03.10.1986, Foro it. 1987, II, 167, 170; Trib. Roma, 24.02.1989, Foro it. 1990, I, 1073 ff.

1145 *Bevere/Cerri*, Il diritto di informazione e i diritti della persona, S. 250.

1146 Bereits in Bezug auf den politischen und gewerkschaftlichen Arbeitskampf Cass., 24.01.1962, Giust. pen. 1965, II, 850 ff.; Cass., 18.03.1981, n. 988, Giust. pen. 1982, 51 ff.

1147 Ex multis Cass., 27.06.1984, Cass. pen. 1985, 2017, 2020 ff.: „Zum Thema Diffamierung durch die Presse muss die Legitimität der Ausübung des Rechts auf politische Kritik aus dem Recht auf freie Äußerung der eigenen Meinung und auf pluralistische Information abgeleitet werden. Die Einschränkung ist, dass die politische Kritik nicht zu einem Angriff auf die Privatsphäre des Einzelnen führen darf und dass ein öffentliches Interesse an der Kenntnis des Sachverhalts bestehen muss.“

1148 Ex multis Cass., 23.01.1984, Cass. pen. 1985, 1539, 1541 in Bezug auf die Beleidigung eines Richters: „Was die Diffamierung durch die Presse betrifft, so muss die moralische Integrität der Persönlichkeit eines Richters, wie die jedes anderen homo publicus, in seiner unantastbaren Ehrensphäre geschützt werden; Es ist zwar richtig, dass die Kritik und Berichterstattung umso größer und eindringlicher sein kann, je höher die öffentliche Stellung der Person ist, und dass es im Interesse der Volksgemeinschaft liegt, die richterliche Tätigkeit richtig und pünktlich auszuüben, [...]“.

1149 Vgl. *Bevere/Cerri*, Il diritto di informazione e i diritti della persona, S. 234 ff.; vgl. *Fusco*, MediaLaws 3/2018, 288, 291; darstellend *Paroldesi*, Foro it. 1984, I, 2711, 2713 f. m.w.N. aus der Rspr.

zurückhaltende Form der Darstellung (*continenza formale*) als verbindliche Kriterien für die allgemeinen Anforderungen an Äußerungen in der Presse weitgehend festgeschrieben.¹¹⁵⁰ Dem noch heute viel zitierten Urteil¹¹⁵¹ kommt dabei vor allem eine vielseitige Bedeutung zu:

aa. Anerkennung des Art. 21 cost. als allgemeingültiges Prinzip der Rechtsordnung durch das decalogo-Urteil

Das Kassationsgericht stellte fest, dass die vornehmlich in der Strafrechtsprechung etablierten Kriterien der Wahrheit, des öffentlichen Interesses und der angemessenen Darstellungsform auch für die Zivilrechtsprechung gelten müssen.¹¹⁵² Der Grund dafür sei, dass Art. 21 cost. als Grundprinzip der systematischen Ordnung niemals nur strafrechtlich, nicht aber zivilrechtlich wirken könne.¹¹⁵³ Ebenso sei Art. 51 c.p. es aufgrund des Prinzips der Einheit der unerlaubten Handlung, wonach ein Unrecht mehrere Sanktionen auslösen kann, als Rechtfertigungsgrund auch im

1150 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711 ff. – decalogo I: Der Streitfall drehte sich um eine Artikelreihe der Monatszeitschrift „*Tribuna degli investimenti*“, welche umfangreich über Immobilienfonds und die scheinbar zwicklichten Geschäftspraktiken der verwaltenden Firma Europrogramm Service Italia berichtete. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die von der Tribuna erhobenen Vorwürfe nicht zu trafen. Die Immobilienfirma klagte zunächst auf Entschädigung wegen unlauteren Wettbewerbs aus Art. 2598 Abs. 2 c.c., was die Instanzgerichte wegen des Fehlens eines Wettbewerbsverhältnisses ablehnten. Die Klage wurde jedoch in Entschädigung aus Art. 2043 c.c. wegen Rufschädigung gemäß Art. 595, Art. 185 c.p. geändert. Der Kassationshof gab dem Klagebegehren in letzter Instanz statt. Dabei positionierte er sich zu drei Standpunkten: Neben den bereits im Leitsatz genannten abstrakten Anforderung einer rechtmäßigen Berichterstattung (*verità, continenza sociale/ interesse pubblico, continenza formale*), erkannte er die Wertungen des Art. 21 cost. als allgemeingültiges Prinzip der Rechtsordnung an. Dabei bejahte er die Anwendbarkeit des Rechtfertigungsgrundes des Art. 51 c.p. innerhalb des zivilrechtlichen Tatbestandes des Art. 2043 c.c. gleichermaßen wie im Strafrecht. In einer weiteren Entscheidung des gleichen Jahres bestätigte der Vereinigte Strafsenat des Kassationsgerichts die drei abstrakten Kriterien für die legitime Ausübung des Berichterstattungsrechts im Rahmen des Äußerungsstrafrechts abermals explizit, vgl. Cass. pen., 23.10.1984, n. 8959, CP 1985, 44 ff. – decalogo II.

1151 Ex multis Cass., 16.04.1993, Foro it. 1994, II, 94 f.; Cass., 06.08.2007, n. 1712, Foro it. 2008, I, 1553 ff.; Cass., 21.05.2010, n. 33310, Foro it. 2010, II, 1212 ff.

1152 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2717, Ziff. 2 – decalogo I.

1153 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2717, Ziff. 2 – decalogo I.

Deliktsrecht anzuwenden.¹¹⁵⁴ Der, wie im vorliegenden Fall, durch die Presse diffamierte Betroffene hätte ohnehin gemäß Art 12 c.p.p. ein Wahlrecht, ob er das Unrecht durch die strafrechtliche Sanktion oder aber einen zivilrechtlichen Schadensersatz sanktioniert sehen wolle.¹¹⁵⁵ Umso mehr wären einheitliche Maßstäbe erforderlich.¹¹⁵⁶

bb. Festlegung eines einheitlichen Abwägungsmaßstabes durch das decalogo-Urteil

Zur inhaltlichen Ausfüllung des Art. 51 c.p. i.V.m. Art. 21 cost. als Rechtfertigungsgrund hat der Gerichtshof die bereits in der Praxis – wenngleich uneinheitlich – angewandte Trias an Abwägungskriterien festgelegt.¹¹⁵⁷ Dies hatte eher deklaratorische, aber dennoch eine klarstellende Wirkung. Dabei beschrieb es ausführlich die Anforderungen an die Abwägungskriterien der *verità* und der *continenza formale*.¹¹⁵⁸ Gerade im Hinblick auf die angemessene Darstellungsform der Berichterstattung hat das Gericht die Grenzen der Art und Weise der Berichterstattung abgesteckt. Zusammenfassend darf die Berichterstattung den „zu erreichenden Zweck nicht überschreiten“ und muss dafür mit „heiterer Sachlichkeit“, ohne Diffamierungsabsicht und einem „Mindestmaß an Würde“ konzipiert werden.¹¹⁵⁹ Dabei hat sich das Gericht einer Auflistung von Darstellungsweisen und der Akzentuierung empörender und skandalisierter Töne, in Anführungszeichen gesetzte Begriffe oder anspielende und angedeutete Ausdrücke bedient, die geeignet seien, den Inhalt der Information zu verzerren.¹¹⁶⁰ Diese inhaltliche Ausformung der Kriterien, die auch der Vereinigte Strafsenat nur wenige Tage später bestätigte,¹¹⁶¹ dämpfte die stark äußerungsfreundlichen Stimmen der *desensibilizzazione* in Rechtsprechung und Schrifttum.¹¹⁶² Das Gericht setzte sich somit für einen moderaten und

1154 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2717 f, Ziff. 2 – decalogo I.

1155 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718, Ziff. 2 – decalogo I.

1156 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718, Ziff. 2 – decalogo I.

1157 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718, Ziff. 2 – decalogo I.

1158 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718 ff., Ziff. 2 – decalogo I.

1159 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2718 ff. – decalogo I.

1160 Cass., 18.10.1984, n. 5259, Foro it. 1984, 2711, 2719 ff. – decalogo I; dazu *Bevere/Cerri*, Il diritto di informazione e diritti della personalità, S. 227 f.

1161 Cass. pen., 23.10.1984, n. 8959, CP 1985, 44 ff. – decalogo II.

1162 Kritisch *Paroldesi*, Foro it. 1984, I, 2711, 2713 f. m.w.N., der zwar das Kriterium der *continenza formale* als interessengerechte Zäsur im Vergleich zur

behutsameren Öffnungskurs für Äußerungen ein. Da gerade jedoch die inhaltliche Konturierung der Abwägungstriade dem Güterrichter obliegen, hatten diese Ausführungen des Kassationshofs keine Bindungs- aber Orientierungswirkung für die Auslegung der einzelnen Kriterien.¹¹⁶³

c. Status quo: Grundsätzliche Gleichrangigkeit von Allgemein- und Kollektivinteressen

Die Grundlinien des Gerichtshofs sind bis heute gültig:¹¹⁶⁴ Äußerungen in der Öffentlichkeit, seien es Meinungen oder Tatsachen, sind nur unter den Voraussetzungen von Wahrheit, öffentlichem Interesse und Zurückhaltung in der Darstellungsform gerechtfertigt, wobei die Gerichte diese Kriterien durch ihre Auslegung immer wieder neu konturieren und anpassen.¹¹⁶⁵ Dies zeigt sich etwa daran, dass die Anforderungen bei Tatsachen eher restriktiv und bei Meinungen weiter gefasst sind, wo vorher keine Differenzierung vorgenommen wurde. Auch hat der Kassationshof nunmehr betont, dass ein grundsätzlicher Vorrang von Ehre und Ansehen nicht (mehr) angenommen werden kann, sondern gleichrangig neben dem Recht auf Kritik zu sehen ist. Äußerungen sind demnach nicht mehr grundsätzlich unerwünscht, sondern je mehr sie der öffentlichen Information dienen, zulässig, gar erwünscht. Dabei ergibt sich allerdings immer noch kein einheitliches Bild der breiten, teilweise als widersprüchlich kritisierten,¹¹⁶⁶ zivil- und strafrechtlichen Rechtsprechung: Aufgrund der Betonung des Einzelfalls lassen sich sowohl restriktivere¹¹⁶⁷ als auch

deutschen Versteifung auf die Differenzierung von Werturteil und Tatsachenbehauptung betrachtet, jedoch die gesamte Entscheidung als bedrohliche Einschränkung der durch Art. 21 cost. garantierten individuellen Äußerungsfreiheit sieht.

1163 Der durchaus auch im Schrifttum gefolgt wurde, darstellend *Bevere/Cerri*, Il diritto di informazione e diritti della personalità, S. 227 f. m.w.N. spricht aber auch von einer „Ratlosigkeit“ des Schrifttums; *Paroldesi*, Foro it. 1984, I, 2711, 2714 hält die inhaltlichen Ausführungen zur *continenza formale* hingegen für überflüssig.

1164 Ex multis Cass., 27.05.2019, n. 14370 (De Jure).

1165 Cass., 21.05.2010, n. 33310, Foro it. 2010, II, 1212 ff.

1166 Kritisch *Vigevani*, Federalismi.it, n. 3/2015, S. 10.

1167 Cass., 09.01.2007, n. 1205, Corr. giur. 2007, 1550 ff.; Cass., 16.05.2007, n. 11259, Resp. civ. prev. 2007, 12, 2651, 2653 stellt an die Tatsachenbehauptung hohe Anforderungen, ebenso verneint es die generelle Verwendung beleidigender Ausdrücke oder eines herabwürdigenden Schreibstils.

funktionalistisch-äußerungsfreundlichere Strömungen gerade in Bezug auf die Schärfe politischer Kritik in der Presse ausmachen.¹¹⁶⁸ Während ein Teil der Rechtsprechung nach wie vor starr an den hohe Anforderungen insbesondere an der angemessenen und zurückhaltenden Darstellung¹¹⁶⁹ und an der Wahrheit der Tatsache sowie ihrer Überprüfung festhält,¹¹⁷⁰ legen andere Urteile wiederum diese Kriterien unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Relevanz der Äußerung für das demokratische System und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sehr großzügig aus.¹¹⁷¹ Vereinzelt finden sich sogar Urteile des Kassationshofs, die dem Recht auf Information tendenziell Vorrang gegenüber dem Reputations- und Vertraulichkeits-

1168 Ex multis Cass., 05.09.2019, n. 22178 (De Jure); Cass., 27.05.2019, n. 14370 Diritto & Giustizia 2019, 12 ff.

1169 Ablehnend zur *desensibilizzazione*, die auch eine scharfe, polemische Sprache zulässt stehen vor allem die Strafkammern des Kassationshofs vgl. Cass., 01.12.2010, n. 8824, CED Cassazione penale 2010 (De Jure): „Die Forderung schließlich, die Anerkennung der Ausnahme des Rechts auf Kritik im Namen einer Desensibilisierung gegenüber den Beleidigungen durch die Protagonisten und Teilnehmer am politischen Leben dieses Landes zu erhalten, ist völlig unbegründet, da sie auf der Grundlage des gesunden Menschenverstandes und der allgemeinen Bedingung der Gleichheit unter den Bürgern nicht beschwörbar ist, eine Art Desensibilisierung gegenüber den beleidigenden Begriffen, die sich in der politischen Welt absetzen: es ist auszuschließen, dass in einer Gesellschaft mit reifer demokratischer Kultur die politische Auseinandersetzung – in den Institutionen und unter den Gesellschaftern – ungestraft außerhalb der Grenzen der Legalität stattfinden kann, die in allen Situationen des gesellschaftlichen Lebens respektiert werden müssen.“

1170 Cass., 09.01.2007, n. 1205, Corr. giur. 2007, 1550 ff.; Cass., 16.05.2007, n. 11259, Resp. civ. prev. 2007, 12, 2651, 2653.

1171 Cass., 03.10.2012, n. 38437 (Atalex) zur politischen Kritik: „[...] weil sie die volle Entfaltung der demokratischen Dialektik garantiert und den Bürgern eine präzise Meinungsbildung über die verschiedenen Ereignisse ermöglicht; die Kritik kann auch sehr scharf, respektlos und sogar ironisch sein, vorausgesetzt jedoch, dass der Kanon des öffentlichen Interesses an den kritisierten Nachrichten und/oder Ereignissen respektiert wird, dass die der Kritik ausgesetzten Tatsachenannahmen wahr sind und dass es eine Kontinuität der Darstellung gibt, auch wenn die Härte der politischen und gewerkschaftlichen Auseinandersetzung sogar sehr scharfe Kritik und die Verwendung von Phrasen und Bildern erlaubt, die geeignet sind, das Interesse des Lesers und des abgelenkten Zuhörers zu fesseln“; zur Beleidigung des Ex-Ministerpräsidenten Berlusconi al. „buffone“ („Dummkopf“), vgl. Cass., 04.05.2006, n. 19509 (De Jure) m.w.N.: „Es ist bekannt, dass das Recht auf Kritik die Form der Äußerung eines Urteils oder einer Meinung annimmt, die als solche nicht streng objektiv sein kann. Kommt der Richter durch eine Gesamtbetrachtung des Darstellungszusammenhangs zu dem Ergebnis, dass dieser überwiegend wertend ist, werden die Grenzen der Freistellung durch die soziale Relevanz des Arguments und die Richtigkeit der Äußerung gebildet.“

schutz einräumen.¹¹⁷² Dennoch ist dabei eine allgemeine Tendenz zur Öffnung der Äußerungs- beziehungsweise Informationsfreiheit festzustellen.¹¹⁷³ Die Rechtsprechung hat sich somit von einem Quasi-Verbot ungewollter personenbezogener Äußerungen in der Presse beziehungsweise in den Medien kontinuierlich zu einer Förderung und Privilegierung demokratiewirksamer Äußerungsinhalten hinbewegt, ohne die Äußerungsfreiheit generalisierend zu überhöhen oder generell der freien Rede einen bedingten Vorrang zu gewähren. Nichtsdestotrotz zeichnet sich eine solche Entwicklung vorsichtig ab.

IV. Gedankenäußerungsfreiheit im Mehrebenensystem

1. Art. 10 EMRK

a. Grundrechtskonzeptionelle Unterschiede von Art. 10 EMRK und Art. 21 cost.

Art. 21 cost. und Art. 10 EMRK divergieren in ihrer Grundkonzeption deutlich. So wird in der Literatur vielfach betont, dass das Problem der Harmonisierung von konventionsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Auslegung, neben der bereits erörterten generellen Anerkennungsproblematik¹¹⁷⁴ von Äußerungs- und Pressefreiheit auf die einerseits primär funktionalistische (Art. 10 EMRK), andererseits rein individualistische (Art. 21 cost.) Wortlaute zurückzuführen seien.¹¹⁷⁵ Die konzeptionelle Distanz zeigt sich zum einen auf Tatbestandsebene, indem Art. 21 cost. die Informationsfreiheit nicht explizit nennt. Zum anderen kennt Art. 21 Abs. 6 cost. nur die Schranke der „guten Sitten“, wohingegen Art. 10 Abs. 2 EMRK einen deutlich ausdifferenzierten und breiteren Katalog der Beschränkbarkeit von Äußerungen und der Presse von ihren

1172 Cass., 09.07.2010, n. 16236, Foro it. 2010, I, 2667 ff., 2670 begründet dies unter anderem dadurch, dass bereits aus Art. 1 Abs. 2 cost. einen funktionalen Zusammenhang zwischen Information und Volkssouveränität herstelle, welche sich nur in einer vollständig entwickelten öffentlichen Meinung entfalten könne.

1173 Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 22 m.w.N; umfassend *Vigevani*, *Federalismi.it*, n. 3/2015, S. 11, insb. Fn. 25.

1174 Siehe dazu ausführlich S. 109 ff.

1175 *Butturini*, *MediaLaws* 3/2019, 61, 78 f.; *Cardone*, *Osservatorio sulle fonti*, 2012/3, S. 12.

Zwecken und ihrer gesellschaftlichen Relevanz abhängig macht und daher eindeutig auf die Bekräftigung des demokratischen Pluralismus abzielt.¹¹⁷⁶

b. Einfluss des Art. 10 EMRK auf die Verfassungsrechtsprechung

Die textlichen Divergenzen zwischen Art. 10 EMRK und Art. 21 cost. sind in der Praxis durch den Verfassungsgerichtshof abgeschwächt worden. Dies zeigt sich zunächst anhand des Katalogs an ungeschriebenen verfassungsimmanenten Schranken, welcher deutliche Ähnlichkeit zu jenem des Art. 10 Abs. 2 EMRK aufweist.¹¹⁷⁷ Ferner wird in der Hinwendung zu einem pluralistischen Verständnis der Äußerungsfreiheit sowie eigens der Anerkennung des „Rechts auf Information“ ein konventionsrechtlicher Einfluss gesehen, wenngleich sich in den Urteilen kein expliziter Bezug auf die EMRK oder die Rechtsprechung des EGMR findet.¹¹⁷⁸ Jedoch unterliegt die kritische Presseäußerung in der Verfassungsrechtsprechung weder einer abstrakt-funktionalistischen Abstufung des Äußerungsinhalts, noch wird der Äußerungsfreiheit ein genereller Vorrang eingeräumt.¹¹⁷⁹ Ganz allgemein scheint – anders als in der Rechtsprechung des EGMR – eine gewisse Zurückhaltung zu bestehen, Abwägungskriterien abzuleiten oder zu formulieren, um den Gegensatz zu anderen verfassungsrechtlichen Rechten, Freiheiten und Interessen aufzulösen.¹¹⁸⁰ Nichtsdestotrotz ist – seit Beginn des generellen Öffnungsprozess der CC für supranationale Rechtseinflüsse Anfang der 2000er – eine zunehmende referenzielle Berücksichtigung von Art. 10 EMRK zur Auslegung von Art. 21 cost. bei der Verfassungsmäßigkeit beziehungsweise der verfassungsmäßigen Auslegung von Gesetzen zu konstatieren.¹¹⁸¹ Ein besonders starker Einfluss des

1176 Ausführlich zu den Schranken siehe oben S. 177 ff.; Pace, in Pace/Manetti, Commentario della Costituzione. Art. 21, S. 37 ff.

1177 Z.B. die Persönlichkeitsrechte, wie Ehre und Ansehen, der Privatsphäre und Vertraulichkeit, die öffentliche Ordnung, der ordentliche Gang der Justiz, vgl. Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 12 f. m.w.N.; Butturini, MediaLaws 3/2019, 61, 78 f.

1178 Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 13 f. m.w.N. aus der Rspr.

1179 So findet sich in der Verfassungsrechtsprechung keine Spur eines „verstärkten“ Schutzes für das Recht auf politische Kritik wie etwa in der des EGMR, vgl. Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 16 f.

1180 Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 18 m.w.N.; vgl. auch Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G. U. n. 27/2020, S. 47, 53 f., Ziff. 7.

1181 Die bisher eher stiefmütterliche Einbeziehung der Rechtsprechung der CC wird darauf zurückgeführt, dass seit der Anerkennung der Konventionsnor-

EMRK sowohl auf die Verfassungsgerichtsrechtsprechung als auch die Zivilrechtsprechung ist in jüngster Zeit bei den strafrechtlichen Rechtsfolgen für Freiheitsstrafen gegen Journalisten oder Chefredakteure festzustellen:

aa. Verurteilungen Italiens durch den EGMR für scharfe Sanktionierung von Journalisten

Sinnbildlich für die zunehmende Auseinandersetzung des italienischen Verfassungsgerichts mit der EGMR-Rechtsprechung, wie auch den merklichen Einfluss der Auslegung der Art. 10 EMRK und Art. 8 EMRK durch den Straßburger Gerichtshof auf das Spannungsfeld von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz, sind der Beschluss n. 132/2020¹¹⁸² wie auch das darauffolgende Urteil n. 150/2021 des italienischen Verfassungsgerichts:

bb. Beschluss n. 132/2020

Der Beschluss n. 132/2020 behandelte die verbundenen Vorlagefragen des Tribunale Salerno und des Tribunale Bari, ob Art. 595 Abs. 3 c.p. und Art. 13 legge sulla stampa in ihrer Androhung von Freiheitsstrafen kumulativ oder alternativ mit Geldstrafen für Pressediffamierungen mit Art. 10 EMRK i.V.m. Art. 117 Abs. 1 cost. und Art. 21 cost. vereinbar sind.¹¹⁸³ Der EGMR hatte bereits in einer Reihe von Verurteilungen¹¹⁸⁴ die

men als *parametro interposto*, das Verfassungsgericht mangels einer das Konventionsrecht betreffenden Vorlagefrage nicht die Gelegenheit hatte sich mit der Rechtsprechung des EGMR auseinanderzusetzen, vgl. dazu *Cardone*, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 18.

1182 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G. U., n. 27/2020, S. 47, 53 f., Ziff. 7.

1183 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G. U., n. 27/2020, S. 47 ff.; genau genommen behandelt die Vorlagefrage auch die Vereinbarkeit mit Artt. 3, 25, 27 cost. da eine konventionskonforme Auslegung der streitgegenständlichen Pressedelikte, insb. das Merkmal der „außergewöhnlichen Umstände“ gegen das strafrechtliche Legalitätsprinzip verstieße und gegen die Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit von Strafen ginge, vgl. Art. 25 cost. Ferner würde die Androhung der Freiheitsstrafe nicht dem Strafzweck i.S.d. Art. 27 cost. dienen können, ausführlich dazu Trib. Salerno, 09.04.2019, G.U., 1a Serie Speciale, n. 38/2019, S. 50 ff.

1184 Ex multis zur Verurteilung zweier Journalisten zur Zahlung von 120.000 € Entschädigung zzgl. Gerichtskosten EGMR, 16.01.2020, Az. 59347/11 (HU-DOC) – Magosso u. Brindani/Italien; Verurteilung des Chefredak-

italienische Rechtsprechung kritisiert, die Pressevertreter kumulativ oder alternativ zu Freiheitsstrafen und Geldstrafen sowie Schadensersatz im Sinne der oben genannten Vorschriften verurteilt zu haben.¹¹⁸⁵ Zu nennen sei etwa der Fall *Belpietro gegen Italien* aus dem Jahre 2013.¹¹⁸⁶ In dem Fall hatten zwei Staatsanwälte aus Palermo, *Maurizio Belpietro*, den Chefredakteur der Zeitung *Il Giornale*, wegen Verleumdung angeklagt, nachdem die Zeitung einen Artikel veröffentlicht hatte, in dem fälschlicherweise behauptet wurde, die Staatsanwälte hätten eine Untersuchung über mafiöse Aktivitäten falsch geleitet. Dabei wurden schwere Anschuldigungen gegen sie erhoben. *Belpietro* wurde zunächst vom Tribunale Mailand freigesprochen, in der Berufung jedoch zu einer viermonatigen Haftstrafe (auf Bewährung) und zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 100.000 € wie auch der Prozesskosten verurteilt. Der Kassationshof bestätigte das Urteil.¹¹⁸⁷ *Belpietro* wehrte sich mit einer Beschwerde vor dem Straßburger Gerichtshof gegen seine Verurteilung aus Art. 595 Abs. 3 c.p. und Art. 13 legge sulla stampa.¹¹⁸⁸ Der EGMR stellte daraufhin fest, dass die Abwägung zwischen dem Recht auf Ansehen der Staatsanwälte und der Pressefreiheit nicht zu beanstanden sei.¹¹⁸⁹ Dennoch sei die Schwere und Art der Freiheitsstrafe unverhältnismäßig und verstoße somit gegen Art. 10 EMRK. Das Gericht argumentierte, dass die Presse als „Wachhund der Öffentlichkeit“ die Pflicht habe, über Politiker und politische Vorgänge zu berichten, sie zu kontrollieren und die Gesellschaft über Missstände zu informieren.¹¹⁹⁰ Um diese Informations- und Kontrollfunktion zu erfüllen, müsse die Presse frei von Zensur sein, die auch indirekt durch *chilling effects* in Form einer Selbstzensur erfolgen kann.¹¹⁹¹ Demnach seien nicht nur mate-

teurs der Zeitung „Libero“ zu Haftstrafe und Hausarrest EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) – Sallusti/Italien; EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) – Belpietro/Italien.

1185 Ausführlich zum Streit zwischen EGMR und den italienischen Gerichten sowie die Auseinandersetzung in der Literatur ausführlich *Picchi*, Osservatorio sulle fonte, 3/2020, 1412 ff.

1186 EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) – Belpietro/Italien.

1187 *Belpietro* haftete als Chefredakteur der Zeitung gemäß Art. 57 c p. wegen unterlassener Überprüfung des Artikels obwohl er nicht Autor des Artikels war. Der Autor des Artikels, konnte als Senator und Mitglied des Parlaments nicht zur Rechenschaft gezogen werden, da er parlamentarische Immunität genoss.

1188 EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) – Belpietro/Italien.

1189 EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) Ziff. 60 – Belpietro/Italien.

1190 EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) Ziff. 47 – Belpietro/Italien.

1191 EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) Ziff. 53, Ziff. 61 – Belpietro/Italien.

rielle Abwägungskriterien relevant, sondern auch die Schwere und die Art der Strafe müssen verhältnismäßig sein. Dies sei hier nicht der Fall, sodass die Urteile gegen Art. 10 EMRK verstießen.¹¹⁹² In dieser Linie entschied der EGMR in dem Fall *Sallusti gegen Italien* im Jahre 2019:¹¹⁹³ In dem Streitfall ging es um einen unter dem Pseudonym „Dreyfus“ veröffentlichten Artikel in der Tageszeitung *Libero* über ein 13-jähriges Mädchen, das von seinen Eltern angeblich zu einer Abtreibung gezwungen wurde. Die Anschuldigungen erwiesen sich als falsch, denn das schwangere Mädchen hatte sich tatsächlich selbst für eine Abtreibung entschieden, wie zahlreiche Zeitungen am Tag zuvor berichtet hatten. Der Kassationshof befand, wie die Vorinstanzen, dass dies eine schwerwiegende Verletzung des Ansehens und eine schwerwiegende Verletzung der Privatsphäre der Betroffenen darstellte.¹¹⁹⁴ Daher wurde der Chefredakteur der Zeitung, *Alessandro Sallusti*, zu einer 14-monatigen Haftstrafe sowie Schadensersatz in Höhe von 30.000 € verurteilt.¹¹⁹⁵ Der Straßburger Gerichtshof teilte die Ansicht, dass das Ansehen und die Privatsphäre der Beteiligten schwerwiegend verletzt wurde und beanstandete die Abwägung der betroffenen Rechte durch die Gerichte nicht.¹¹⁹⁶ Erneut hielt er die Strafe für unverhältnismäßig, da das Strafmaß zu hoch sei und somit gegen Art. 10 EMRK verstoße.¹¹⁹⁷ Nur in Ausnahmefällen, in denen die Grundrechte schwerwiegend verletzt würden, wie z.B. bei Hassreden oder öffentlichen Aufrufen zur Gewalt, die nicht als Erfüllung der Pflicht der Presse angesehen werden könnten, könne eine Freiheitsstrafe angemessen sein.¹¹⁹⁸ Im Beschluss n. 132/2020 nahm das italienische Verfassungsgericht zunächst ausführlich Rekurs auf die EGMR-Rechtsprechungslinie¹¹⁹⁹ ebenso wie die Einwände des Euro-

1192 EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) Ziff. 53, Ziff. 61 – Belpietro/Italien.

1193 EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) Ziff. 8–12 – Sallusti/Italien.

1194 EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) Ziff. 14–20 – Sallusti/Italien.

1195 Von diesen saß er nur 21 Tage in Hausarrest und wurde sodann vom Präsidenten der Republik gemäß Art. 87 Abs. 11 cost. begnadigt und die Strafe in eine reine Geldstrafe umgewandelt. Die Begnadigung wurde bereits mit der Rechtsprechung des EGMR gegen Freiheitsstrafen von Journalisten sowie die bereits damals anhängigen Legislationsvorhaben zur Reform der Pressedelikte begründet, vgl. EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) Ziff. 22–24 – Sallusti/Italien.

1196 EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) Ziff. 58 – Sallusti/Italien.

1197 EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) Ziff. 59–65 – Sallusti/Italien.

1198 EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) Ziff. 59 – Sallusti/Italien.

1199 Insb. mit explizitem Bezug auf EGMR, 17.12.2004, Az. 33348/96 (HUDOC) – Cumpănă e Mazăre c. Romania; EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC)

parates gegen die äußerungsfeindliche Gesetzeslage^{1200, 1201}. Sodann setzt es sich mit deren Berücksichtigung und Umsetzung in der nationalen Rechtsordnung auseinander: Der traditionelle Abwägungskanon der Zivil- und Strafgerichte zur rechtmäßigen Ausübung des Rechts auf Berichterstattung oder Kritik seien zu starr und unter Einbeziehung der heutigen Technologien und Kommunikationsmittel unangemessen.¹²⁰² Vielmehr bedürfe es einer „Neujustierung des Gleichgewichts“ zwischen der Garantie der journalistischen Freiheit mit dem wirksamen Schutz des Rufes von Opfern des Missbrauchs der Pressefreiheit.¹²⁰³ Ein angemessenes System zum Schutz der betroffenen Rechte sei auch im Interesse der Journalisten, da dessen Einhaltung auch deren Autorität und ihre Prestige als wesentliche Akteure des demokratischen Systems garantiere. Auch bestünde kein Zweifel daran, dass die journalistische Tätigkeit gegen jede unmittelbare Drohung oder Nötigung geschützt werden müsse, um ihre lebenswichtige Funktion im demokratischen System nicht zu schwächen und ihrer Informations- und Meinungsbildungsaufgabe nicht in unzulässiger Weise zu behindern.¹²⁰⁴ Dabei erkannte es die Wertungen des EGMR zur Informationsfreiheit explizit an.¹²⁰⁵ Trotzdem betonte es die Notwendigkeit eines angemessenen Schutzes der Persönlichkeitsrechte, die durch die neuen Medien und soziale Netzwerke noch nie gefährdeter gewesen seien.¹²⁰⁶ Gerade das Ansehen der Person als Ausdruck seiner persönlichen Würde nehme in der Verfassung durch Art. 2 cost. eine herausragende Stellung

– Sallusti/Italien; EGMR, 24.09.2013, Az. 43612/10 (HUDOC) – Belpietro/Italien, vgl. Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G. U. n. 27/2020, S. 47, 48, Ziff. 1.1., S. 52, Ziff. 6.1.

1200 *European Commission for democracy through law (Venice Commission)*, Opinion on the legislation on defamation of Italy, 6–7 December 2013, n° 715, S. 11 ff., [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2013\)038-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2013)038-e), zuletzt abgerufen am 03.03.2023; vgl. Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 53, Ziff. 6.3.

1201 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 53, Ziff. 6 ff.

1202 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 53, Ziff. 7.3.

1203 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 53, Ziff. 7.1 ff.; dazu *Picchi*, Osservatorio sulle fonti, 3/2020, 1412, 1415.

1204 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 53, Ziff. 7.1 ff.

1205 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 54, Ziff. 7.3: „Eine solche Abwägung ist inzwischen unzureichend, auch angesichts der umfangreichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der, von Ausnahmefällen abgesehen, die Verhängung von Freiheitsstrafen gegen Journalisten, die rechtswidrig den Ruf anderer beleidigt haben, für unverhältnismäßig hält, selbst wenn sie zur Bewährung ausgesetzt oder nicht tatsächlich vollstreckt werden.“

1206 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 54, Ziff. 7.3.

ein und sei schließlich ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes von Art. 8 EMRK.¹²⁰⁷ Es seien daher „*umfassende Sanktionsstrategien zu ermitteln, die einerseits geeignet sind, jede unzulässige Einschüchterung der journalistischen Tätigkeit zu vermeiden und andererseits einen angemessenen Schutz des Rufs des Einzelnen gegen unrechtmäßige – und manchmal böswillige – Angriffe bei der Ausübung dieser Tätigkeit zu gewährleisten*“.¹²⁰⁸ Die Neuausrichtung sei jedoch Aufgabe des Gesetzgebers, da diesem der Ermessenspielraum darüber zustehe, wann ein „außergewöhnlicher Fall“, der eine Freiheitsstrafe rechtfertige, vorliege.¹²⁰⁹ Dieser strebt bereits unter Berücksichtigung der gegen Italien ergangenen EGMR-Urteile eine Reform an,¹²¹⁰ weshalb das Verfassungsgericht die Entscheidung bis Juni 2021 vertagt hat, um Zeit für eine gesetzliche Anpassung zu lassen.¹²¹¹

cc. Urteil n. 150/2021

Am 22. Juni 2021 erging nach erfolglosem Ablauf der Jahresfrist für den Gesetzgeber das Urteil n. 150/2021¹²¹² des italienischen Verfassungsgerichts. Die CC erklärte darin, dass die Verhängung von Freiheitsstrafen nicht generell nach der Rechtsprechung des EGMR unzulässig sei, sondern in außergewöhnlichen Fällen gerechtfertigt sein kann. Insbesondere in Fällen von Hassreden, Aufstachelung zur Gewalt oder Desinformationskampagnen würden Journalisten eben nicht mehr ihre „Wächterfunktion“ ausüben, sondern seien vielmehr eine Gefahr für die Demokratie darstellen.¹²¹³ Dementsprechend sei Art. 13 legge sulla stampa, welcher kumulativ eine Freiheits- sowie Geldstrafe anordne, verfassungswidrig, da er nicht konventionsrechtlich ausgelegt werden kann. Art. 595 Abs. 3 c.p. hingegen sei nicht verfassungswidrig, da er nur alternativ entweder eine Freiheitsstrafe oder aber eine Geldstrafe anordnet. Der Artikel sei daher im

1207 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 54, Ziff. 7.2.

1208 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 54, Ziff. 7.3.

1209 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G.U. n. 27/2020, S. 55, Ziff. 8.

1210 Vgl. disegno di legge n. S-812–18a legislatura, Text und Verfahrensstand abzurufen auf https://www.senato.it/leg/18/BGT/Schede/Ddliter/testi/50613_testi.htm; zuletzt abgerufen am 03.03.2023.

1211 Corte cost., 26.06.2020, n. 132, G. U. n. 27/2020, S. 55, Ziff. 8.

1212 Corte cost., 12.07.2021 (22.06.2021), n. 150 (De Jure).

1213 Corte cost., 12.07.2021 (22.06.2021), n. 150, Ziff. 6.2 ff. (De Jure).

Lichte der EGMR-Rechtsprechung auszulegen und eine Freiheitsstrafe nur in den benannten Ausnahmefällen anzuordnen.¹²¹⁴

dd. Bedeutung von Beschluss n. 132/2020 und Urteil n. 150/2021

Das italienische Verfassungsgericht zeigt sich damit überraschend konventionsrechtlich freundlich. Das Gericht verwirft in seinem Beschluss zwar die streitgegenständlichen Normen zunächst nicht als verfassungswidrig, überträgt jedoch die Neuregelung beziehungsweise Neubewertung des Spannungsfeldes von Pressefreiheit und Reputationsschutz auf den italienischen Gesetzgeber. Dies gründet allerdings nicht auf gerichtlichen Entscheidungshemmungen, sondern auf dem nationalen Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Gewalten.¹²¹⁵ Man kann bei diesem Beschluss durchaus von einem Harmonisierungsbestreben des Verfassungsgerichts sprechen, wenngleich dieses 15 Jahre der Kritik des EGMR zum Reifen brauchte. Auch gibt die CC nicht vorbehaltlos ihre zurückhaltende Konzeption von Presse- und Informationsfreiheit auf, da sie abermals keinen generellen funktionalistischen Vorrang der Äußerungsfreiheit, auf welchem Art. 10 EMRK fuße, einräumt. Der Wert des Ansehens des Einzelnen, soll nicht pauschal zurücktreten. Ihre Gleichrangigkeit wird weiterhin verteidigt, gar deren Rechtsgutzgefährdung hervorgehoben. Dennoch soll der Abwägungsprozess durch den Gesetzgeber neugeregelt und dabei flexibler und letztlich auch pressefreundlicher werden. Trotz des bereits laufenden Reformationsbestrebens des Gesetzgebers,¹²¹⁶ entschied das Gericht, wie angekündigt ein Jahr später. Dabei trifft es ein differenziertes Urteil und verwirft nur Art. 13 legge sulla stampa. Art. 595 Abs. 3 c.p. soll jedoch künftig im Sinne der Rechtsprechung des EGMR ausgelegt werden, um so etwaige Abschreckungseffekte für die Presse zu vermeiden. Ein Einfluss von Art. 10 EMRK sowie der EGMR-Rechtsprechung auf die Auslegung des Spannungsfeldes von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz zeichnet sich damit deutlich ab. Das gilt nicht

1214 Corte cost., 12.07.2021 (22.06.2021), n. 150 a.E. (De Jure).

1215 Ausführlich *Picchi*, Osservatorio sulle fonti, 3/2020, 1412, 1420 ff.

1216 Der Gesetzesentwurf S-812, welcher bereits am 20.07.2020, also kurz nach Aufbruch des Gerichts in die Beratungen ging, sieht neben weiteren Modernisierungen, vor allem die Abschaffung von Freiheitsstrafen und deren Ersetzung mit hohen Geldsummen und kurzweiligen Berufsverboten vor, vgl dazu kritisch *Cuniberti*, Osservatorio Costituzionali, 5/2020, 122, 135 ff.; *Melzi d'Eril/Vigevani*, MediaLaws 3/2020, 137, 154 f.

nur für den Bereich des Strafrechts, sondern wie die Corte Costituzionale selbst anmerkte, hat dies auch Bedeutung für die Zivilrechtsprechung. Inwiefern die einfachen Gerichte die Argumentation der Abschreckungseffekte als Folgenerwägung über die Frage nach Freiheitsstrafen für Journalisten hinaus in ihre Rechtsprechung inkorporieren werden, bleibt abzuwarten.

c. Einfluss des Art. 10 EMRK auf die ordentliche Rechtsprechung

Die ordentliche Rechtsprechung hat sich vor Beginn des dritten Jahrtausends nur sporadisch mit Art. 10 EMRK und der Rechtsprechung des EGMR auseinandergesetzt.¹²¹⁷ Dies mag neben der allgemeinen Unklarheit über die Wirkung und Berücksichtigungen im nationalen Recht wohl auch im Rahmen des Spannungsfeldes von Persönlichkeitsschutz und Presseberichterstattung daran liegen, dass der EGMR die Abwägung der italienischen Gerichte, abgesehen von der Sanktionierung von Pressedelikten mit Freiheitsstrafen bisher nicht beanstandet hat.¹²¹⁸ Erst im Laufe des letzten Jahrzehnts ist eine, wenngleich zu Beginn zurückhaltende, Sensibilisierung für die Leitlinien des Straßburger Gerichtshofs zu beobachten.¹²¹⁹ Zum einen manifestiert sich dies in der sichtbaren Umsetzung der EGMR-Rechtsprechung bei der Verhängung von Freiheitsstrafen für Pressedelikte.¹²²⁰ So hat etwa die fünfte Strafkammer des Kassationshofs die Verurteilung eines Journalisten wegen schwerer Verleumdung zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig und nicht mit der EGMR-Rechtsprechung vereinbar gehalten, da das Instanzgericht auch eine Geldstrafe hätte verhängen können.¹²²¹ Zum anderen ist ein Einfluss

1217 Cardone, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 22 m.w.N; umfassend Vigevani, federalisimi.it, n. 3/2015, S. 10; vgl. Cass., 27.05.1975, n. 2129, Foro it. 1976, I, 2895, 2905 – Soraya.

1218 Vgl. EGMR, 07.03.2019, Az. 22350/13 (HUDOC) Ziff. 58 – Sallusti/Italien.

1219 Ex multis Cass., 26.09.2012, n. 41249, Foro it. 2012, II, 669, 670 f.: „Literatur und Rechtsprechung haben deutlich gemacht, dass sich nach einer Anfangsphase, in der die EMRK-Normen wenig Anwendung fanden, ein zunehmender Einfluss der von der Konvention und ihren Protokollen sanktionierten Prinzipien sowie die Rolle des Bezugspunkts der Urteile konsolidiert, die ausgehend von der nunmehr unbestrittenen Wirksamkeit der europäischen Normen im innerstaatlichen System und der Verpflichtung des italienischen Richters zur Anwendung der Konventionsnormen“; Cass., 05.11.2014, n. 5695, Ziff. 3.

1220 Dazu Vigevani, federalisimi.it, n. 3/2015, S. 15.

1221 Cass. pen. sez. V, 11.12.2013, n. 12203, Ziff. 2.1, CED Cassazione penale 2015.

im Rahmen der Güterabwägung und Gewichtung von Abwägungskriterien im Spannungsfeld mit dem Ansehen und der Privatsphäre erkennbar: Die Differenzierung zwischen Tatsachen und Werturteilen, insbesondere in Hinblick auf die Zulässigkeit persönlichkeitsverletzender politischer Kritik, zeigt eine Orientierung an den Grundsätzen des EGMR. Dabei ist gerade die bereits beschriebene Lockerung des Erfordernisses der „*continenza*“ auch bei beleidigenden, schockierenden oder übertriebenen Äußerungen im politischen Diskurs auf die Auseinandersetzung mit und den expliziten Rekurs auf Art. 10 EMRK zurückzuführen.¹²²² Die streng funktionalistische Auslegung des EGMR führt dabei zu einer tendenziellen weiteren Öffnung für und Priorisierung von allgemeininteressanten, hauptsächlich aber politischen Presseäußerungen – ohne jedoch einen tendenziellen Vorrang einzuräumen.¹²²³

2. Art. 11 GRC

In Hinblick auf personenbezogene Presseberichterstattung ist gegebenenfalls Art. 11 GRC miteinzubeziehen. Anders als im deutschen Recht hat der italienische Gesetzgeber, der bereits frühzeitig einen weitreichenden Datenschutz geregelt hat, das Medienprivileg aus Art. 85 DSGVO konkreter ausgestaltet. Grundsätzlich gelten hierbei zunächst dieselben Anwendungsvoraussetzungen zum Unionsrecht, wie im deutschen Recht.¹²²⁴ Im italienischen Datenschutzgesetz, dem *codice della privacy*,¹²²⁵ wurden die bereits vor der DSGVO in Kraft getretenen Regelungen zum Medienprivileg in den Art. 136–139 im Grundsatz beibehalten, jedoch unter Bezug auf Art. 85 Abs. 2 DSGVO an die Vorgaben der DSGVO angepasst.¹²²⁶ Hinzukommend wurden die vorher im Wege der Selbstverpflichtung geltenden deontologischen Regeln der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, als Anhang A des *codice della privacy*, rechtsverbindlich.¹²²⁷ Dieser regelt die einzelnen Anforderungen an die Wort- und Bildberichte-

1222 Vgl. Cass., 26.09.2014, n. 48712, Riv. pen. 2015, 1, 21, Ziff. 2.1.

1223 Umfassend Cass., 05.09.2019, n. 22178, Ziff. 1.8 (De Jure); Cass., 27.05.2019, n. 14370, Diritto & Giustizia 2019, 12 ff.

1224 Vgl. *Happacher*, Einführung in das italienische Verfassungsrecht, S. 62 f.; zu Art. 11 GRC und Art. 85 DSGVO siehe bereits S. 166 ff.

1225 D.lgs. 30.06.2003, n. 96, zuletzt angepasst am 28.02.2021.

1226 D.lgs. 30.06.2003, n. 196, zuletzt angepasst am 28.02.2021.

1227 Art. 20 Abs. 4 del D.lgs. 10.08.2018, n. 101.

erstattung unter Berücksichtigung einzelner Datenschutzgrundsätze.¹²²⁸ Erfolgt eine Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, so finden die Artt. 7, 8 und Art. 11 GRC in der Rechtsprechung der Fachgerichte grundsätzlich keine nominelle Anwendung, sondern lediglich die nationalen Datenschutzvorschriften.¹²²⁹ Ausnahmen davon bildet dabei jedoch einige Grundsatzurteile zum *diritto all'oblio*, dem Recht auf Vergessen, in denen eine grundlegende Auseinandersetzung mit den Vorschriften der GRC und der EuGH-Rechtsprechung dazu erfolgt.¹²³⁰ Zugegebenermaßen liegt dabei der Fokus der zugrunde liegenden Rechtsprechung weniger auf Art. 11 GRC als vielmehr auf dem grundsätzlichen Verständnis des EuGH, Datenschutz als Teil des Persönlichkeitsschutzes zu sehen. Dieser genießt demnach nämlich im Rahmen der Gefährdung der Persönlichkeit im Internet grundsätzlichen Vorrang, es sei denn es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse.¹²³¹ Eine vertiefte dogmatische Beschäftigung mit dem Medienprivileg als Bestandsausnahme zur Anwendung der DSGVO und somit der vorrangigen Anwendung der GRC findet sich in der Rechtsprechung jedoch nicht. Vielmehr wird der Persönlichkeitsschutz nicht in datenschutzrechtliche und sonstige persönlichkeitsrechtliche Vorgänge unterteilt, sondern – dem Grundverständnis des EuGH folgend¹²³² – in Abgrenzung von Presse- und Informationsfreiheit und in Hinblick auf deren Funktionserfordernissen angepasst.¹²³³ So werden im Rahmen der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken die Anforderungen an die Datenverarbeitung erheblich reduziert, jedoch bleiben bestimmte Anforderungen, wie die Zweckgebundenheit der Datenverarbeitung oder die Wesentlichkeit der Information (auch in ihrer Darstellung) bestehen und müssen bei Veröffentlichungen, die vor allem die Privatsphäre des Betroffenen betrifft, berücksichtigt werden.¹²³⁴

1228 Gemeint sind vor allem das grundsätzliche Einwilligungserfordernis des Betroffenen oder die Erlaubnis des Datenschutzbeauftragten, vgl. Art. 137 codice della privacy.

1229 Vgl. nur Cass., 19.02.2021, n. 4477 (De Jure); Cass., 24.12.2020, n. 29583 (De Jure).

1230 *Poro*, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Journalismus und Medienprivileg, IRIS Spezial 2017–2, 75, 80.

1231 EuGH, 13.05.2014, GRUR 2014, 895, 4. Leitsatz und Rn. 97 – Google Spain.

1232 Cass., 27.03.2020, n. 7559, Ziff. 5.5 (De Jure).

1233 Vgl. *Poro*, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Journalismus und Medienprivileg, IRIS Spezial 2017–2, 75, 80 f.; *Vigevani*, Dir. inf. 2016, 473, 483.

1234 Vgl. *Vigevani*, Dir. inf. 2016, 473, 480 ff.

a. Exkurs: Art. 136 ff. codice della privacy

Art. 136 codice della privacy normiert unter Bezug auf Art. 85 DSGVO die Freistellungsberechtigten,¹²³⁵ während Art. 137 Abs. 1, Abs. 2 codice della privacy vorsieht, dass die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken grundsätzlich vom Erfordernis der Einwilligung befreit ist und nicht unter die Behördenaufsicht des nationalen Datenschutzbeauftragten, dem *Garante per la protezione dei dati personali*, unterfällt.¹²³⁶ In Art. 136 Abs. 3 c.d.p. wird festgehalten, dass im Falle der Verbreitung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten zu journalistischen Zwecken die Grenzen des Rechts auf Berichterstattung anwendbar bleiben, womit vor allem die von der Rechtsprechung bestimmten Kriterien gemeint sind.¹²³⁷ Dabei ist der Grundsatz der Wesentlichkeit der Information von öffentlichem Interesse zu achten. Ebenso dürfen Informationen, die unmittelbar oder durch das Verhalten der betroffenen Person selbst öffentlich gemacht wurden, ohne Einwilligung verwendet werden.¹²³⁸

-
- 1235 Art. 136 codice della privacy: „1. Die Bestimmungen dieses Titels gelten gemäß Artikel 85 der Verordnungen für die Verarbeitung
(a) in Ausübung des Journalistenberufs und zur ausschließlichen Verfolgung der entsprechenden Zwecke ausgeübt werden;
(b) von Subjekten durchgeführt werden, die in der Liste der Publizisten oder im Register der Praktikanten gemäß Artikel 26 und 33 des Gesetzes Nr. 69 vom 3. Februar 1963 eingetragen sind;
(c) ausschließlich auf die – auch gelegentliche – Veröffentlichung oder Verbreitung von Artikeln, Aufsätzen und anderen Gedankenäußerungen, einschließlich akademischer, künstlerischer und literarischer Äußerungen, abzielen.“
- 1236 Ausnahmen davon sind Verstöße gegen die deontologischen Regeln, vgl. Art. 139 c.d.p.; vgl. Poro, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Journalismus und Medienprivileg, IRIS Spezial 2017–2, 75, 80; Vigevani, Dir. inf. 2016, 473, 484.
- 1237 Gemeint sind damit, die durch das bereits erwähnte *decalogo*-Urteil des Kassationshofs (Cass., 18.10.1984, n. 5259) festgelegten Anforderungen von Wahrheit, öffentlichem Informationsinteresse und angemessener Darstellungsform, vgl. Poro, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Journalismus und Medienprivileg, IRIS Spezial 2017–2, 75, 83.
- 1238 Art. 137 Abs. 3 c.d.p.: „Im Falle der Verbreitung oder Weitergabe der Daten zu den in Art. 136 genannten Zwecken bleiben die Grenzen des Rechts auf Berichterstattung zum Schutz der in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung und Art. 1 dieses Gesetzbuches genannten Rechte bestehen, insbesondere der wesentliche Charakter der Information über Tatsachen von öffentlichem Interesse. Es dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, die sich auf Umstände oder Tatsachen beziehen, die von den betroffenen Personen unmittelbar oder durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind.“

b. Exkurs: Anhang A 1: Codice di deontologia relativo al trattamento dei dati personali nell'esercizio dell'attività giornalistica (Codice deontologico)

Per Dekret wurden diese deontologischen Regeln in den Anhang A des italienischen Datenschutzgesetzes 2019 rechtsverbindlich und regeln nunmehr die Einzelheiten der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken. Es handelte sich dabei ursprünglich um rein selbstverpflichtende und damit rechtlich unverbindliche Pressekodizes. Art. 1 legt allgemeine Grundsätze fest. Demnach ist es Ziel, die Grundrechte des Einzelnen mit der Informationsfreiheit des Bürgers und der Pressefreiheit in Einklang zu bringen. Neben der Regelung von Datenbanken zur redaktionellen Nutzung, vgl. Art. 2, der deklaratorischen Betonung des besonderen Schutzes der Wohnung, vgl. Art. 3, sowie des Gegendarstellungsanspruchs, vgl. Art. 4, der besondere Schutz des Kindes gemäß Art. 7, sowie der Schutz der Menschenwürde gemäß Art. 8, sehen Art. 9 einen Nicht-Diskriminierungsschutz, Art. 10 den Schutz der Würde Kranker, Art. 11 den Schutz der sexuellen Sphäre und letztlich Art. 12 die Voraussetzungen einer legitimen Straftaten- und Gerichtsberichterstattung vor. Praktisch relevant sind in der Rechtsprechung vor allem Art. 5 und Art. 6: Art. 5¹²³⁹ verpflichtet den Berichtersteller, Details über Betroffene oder andere zugehörige Personen, in der Berichterstattung, sofern sie für die Information der Tatsache von öffentlichem Interesse nicht wesentlich sind, zu vermeiden. Art. 6 Abs. 1 sieht vor, dass die Veröffentlichung von Nachrichten von relevantem öffentlichem oder gesellschaftlichem Interesse dann nicht im Widerspruch zum Privatsphärenschutz steht, wenn die personenbezogenen Daten – und seien sie noch so detailliert – wegen der besonderen Art und Weise wesentlich für die Mitteilung der gegenständlichen Nachricht ist. Art. 6 Abs. 2

1239 Art. 5 decalogo giornalistico: „1. Bei der Erhebung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, religiöse, weltanschauliche oder sonstige Überzeugungen, politische Meinungen, die Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Verbänden oder Organisationen mit religiösem, weltanschaulichem, politischem oder gewerkschaftlichem Charakter hervorgehen, sowie von Daten, die Aufschluss über den Gesundheitszustand und die Sexualität geben, garantiert der Journalist das Recht auf Information über Tatsachen von öffentlichem Interesse, wobei er den wesentlichen Charakter der Informationen respektiert und Hinweise auf Angehörige oder andere Personen, die an den Tatsachen nicht interessiert sind, vermeidet.
2. Bei Daten über Umstände oder Tatsachen, die von den Betroffenen unmittelbar oder durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind, bleibt das Recht, nachträglich berechtigte und schutzwürdige Gründe geltend zu machen, unberührt.“

begrenzt die Berichterstattung von bekannten oder öffentlichen Personen, wenn Nachrichten respektive Daten keinen Einfluss auf ihre Rolle oder das öffentliche Leben haben. Schließlich proklamiert Absatz 3, dass journalistische Kommentare und Meinungen zur Informationsfreiheit sowie zur verfassungsmäßig garantierten Meinungs- und Gedankenfreiheit gehören. Dadurch dass der *codice deontologico* als Teil des italienischen Datenschutzgesetzes rechtsverbindlich wurde, sind auch Verstöße gegen diesen – parallel neben anderen persönlichkeitschützenden Normen – gerichtlich durchsetzbar. So finden sich neben den deliktischen Normen, Art. 2043 c.c. i.V.m Art. 2, Art. 21 cost., Art. 8, 10 EMRK häufig auch die Art. 137 ff. codice della privacy vor allem in Verbindung mit Art. 5, Art. 6 codice deontologico in der richterlichen Prüfung der Zulässigkeit einer personenbezogenen Berichterstattung, wenn im Klägervortrag ein Verstoß gegen diese geltend gemacht wird.¹²⁴⁰ Wegen der bewussten tatbestandlichen Weite dieser Vorschriften, unterliegt deren Anwendung abermals der Auslegung im Einzelfall. Dies gilt insbesondere für die Einschätzung, die in einem Artikel verwendeten personenbezogenen Informationen „wesentlich“ für das öffentliche Interesse sind.¹²⁴¹ Aber auch Art. 8, der Schutz der Würde, wird bei der Bildberichterstattung häufig angewendet.¹²⁴² Letztlich haben diese Artikel, als Manifestation bereits bestehender richterrechtlicher Kriterien der Güterrelation nur einen geringen, da meist deklaratorischen, aber dennoch persönlichkeitschützenden Einfluss auf den Abwägungsvorgang.¹²⁴³

V. Zusammenfassende Würdigung

Die mit dem Persönlichkeitsschutz konfligierende Presseberichterstattung ist vor allem verfassungsrechtlich durch die in Art. 21 cost. geregelte Gedankenäußerungsfreiheit, und ihrer Auslegung durch die CC und den Kas-

1240 Vgl. nur Cass., 19.02.2021, n. 4477 (De Jure); Cass., 24.12.2020, n. 29583 (De Jure); bereits Cass., 26.09.2018, n. 22792 (De Jure).

1241 Vgl. Cass., 22.02.2021, n. 4690, Ziff. 4.1, Ziff. 5.2 (De Jure); Cass., 24.12.2020, n. 29583 (De Jure); Cass. S.U., 22.07.2019, n. 19681; vgl. *Poro*, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), *Journalismus und Medienprivileg*, IRIS Spezial 2017–2, 75, 83.

1242 Cass. civ. sez. I, 22.02.2021, n. 4690, Ziff. 4.1. (De Jure); Cass. civ. sez. III, 13.05.2020, Riv. dir. ind. 2020, 344 ff.

1243 Vgl. Cass., 22.02.2021, n. 4690, Ziff. 4.1, Ziff. 5.1 f. (De Jure); Cass., 24.12.2020, n. 29583, Ziff. III (De Jure).

sationshof geprägt, wobei auch jüngst eine zunehmende Berücksichtigung der konventionsrechtlichen Wertung festzustellen ist. Dabei hat sich die italienische Rechtsordnung seit Inkrafttreten der Verfassung im Jahre 1948 erheblich gewandelt: Ausgehend von einer grundsätzlich äußerungsfeindlichen Rechtslage, welche vor allem durch den starken strafrechtlichen Ehrschutz geprägt war und durch die ursprünglich individualistisch-liberale Konzeption des Art. 21 *cost.* begünstigt wurde, hat sich die Rechtsprechung durch die Anerkennung eines öffentlichen Interesses an Äußerungen zu einem ausgewogenen Abwägungssystem gewandelt: Von der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Äußerungen, insbesondere der Presse, wurde ein etablierter Rechtfertigungsgrund im Rahmen des Art. 51 *c.p.* geschaffen. Dieser besitzt klar formulierte Abwägungskriterien zur rechtmäßigen Ausübung des Rechts auf Berichterstattung oder Kritik, die bis heute im Grunde noch gelten. Es handelt sich dabei um das Trinom Wahrheit oder vermeintliche Wahrheit der Äußerung, ein öffentliches Interesse an dieser sowie deren angemessene Darstellungsform (*verità, interesse pubblico, continenza formale*). Deren Auslegung wurde in der Rechtsprechung im Lichte des Art. 21 *cost.* zu einer funktionalistisch-demokratiewirksamen Auslegung kontinuierlich zugunsten der Äußerungsfreiheit gelockert. Die Veröffentlichung von Tatsachen und Meinungen in der Presse kann unter den genannten Voraussetzungen die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts überwiegen, wobei tendenziell Kritik eher zulässig ist, insbesondere wenn sie zum politischen Diskurs beiträgt. Triebfedern dieser Entwicklung waren unter anderem die Anerkennung des Werts der Presse und ihrer öffentlichen Aufgabe, wie auch im Besonderen des in der Verfassung nicht normierten passiven und aktiven Rechts auf Information der Bürger. Aber auch die zunehmende Anerkennung und Berücksichtigung der Wertungen des EGMR und Art. 10 Abs. 2 EMRK seit den 2000ern hinterlassen ihre Spuren, vor allem in der Rechtsprechung des Kassationsgerichts. Deutlich wird dies im Rahmen der Verhängung von Freiheitsstrafen und deren Abschreckungseffekts gegenüber Journalisten ebenso wie die demokratisch-funktionalistische Auslegung der Anforderungen der Presseberichterstattung. So kann man eine tendenzielle Öffnung der Rechtsprechung zugunsten der Medien durchaus erkennen. Eine Vermutung für die freie Rede lässt sich nicht feststellen. Gleichwohl bleiben Ehre und Ansehen ebenso wie die Privatsphäre immer noch gewichtige Güter, was auch in der Rechtsprechung weiterhin betont wird und mithin zu uneinheitlichen Auslegungsergebnissen der Rechtsprechung führt. Dies zeigt sich auch in der Umsetzung des Datenschutzes im Bereich der Presseberichterstattung, welche dem Journalisten einige gesetzliche

Anforderungen an Inhalt und Form der Berichterstattung zugunsten der Privatsphäre Dritter aufgibt. Übergreifend lässt sich jedoch vorsichtig festhalten, dass zwar der Wert und die Funktion der Presse- und Äußerungsfreiheit im italienischen Recht durchaus eine Aufwertung erfahren haben. Im Spannungsfeld mit den Persönlichkeitsrechten steht sie jedoch diesen grundsätzlich gleichrangig gegenüber, tendenziell den Persönlichkeitsrechten eher zugewandt. Dies scheint aber durch den zunehmenden Einfluss des EGMR zu schwinden. Gerade in Hinblick auf die von der Legislative durch die CC jüngst geforderte Reform bleibt abzuwarten, wie vor allem das Äußerungsstrafrecht neu geregelt werden wird, was durch den Gleichlauf von Zivil- und Strafrechtsprechung zwangsläufig auch das Deliktsrecht beeinflussen wird. Die Entwicklung zur Öffnung für Presseäußerungen ist in der Sache zu begrüßen. Es scheint im 21. Jahrhundert sehr bedenklich, dass Journalisten in einer demokratischen Gesellschaft wegen Verleumdung oder einer empfundenen Ehrverletzung Freiheitsstrafen verbüßen oder auch nur fürchten müssen. Auch ist es sinnvoll gerade dort, wo es der Demokratie und der Bürgerinformation dient, Äußerungen rechtlich zu privilegieren oder zumindest den Kommunikationsprozess vor Abschreckungseffekten zu schützen. Dennoch ist das Bewusstsein der Rechtsprechung für Persönlichkeitsinteressen wie Ansehen, Reputation und Privatsphäre des Einzelnen begrüßenswert. Anstelle eines apriorischen Vorrang der freien (politischen) Rede wird tendenziell eher eine vorsichtige Einzelallprüfung vorgenommen. Diese Gleichrangigkeit bringt eine Sensibilität oder ein Bewusstsein für die Persönlichkeitsinteressen mit sich, welche letztlich im Privatrechtsschutz zumindest relativ zu einer interessengerechten Ausgangslage der Abwägung führt.

G. Vergleichende Würdigung

I. Ähnlichkeiten und Unterschiede

Die deutsche und die italienische Rechtsprechung zur Presse- und Äußerungsfreiheit im Spannungsfeld mit dem Persönlichkeitsschutz haben ausgehend von ähnlichen Grundprämissen eine unterschiedliche Entwicklung durchlaufen: Beide Rechtsordnungen gingen von einem starken vorkonstitutionellen (strafrechtlichen) Ehr- und Ansehensschutz aus, dessen Einschränkung zugunsten öffentlicher Äußerungen nur ausnahmsweise und unter hohen Anforderungen zu rechtfertigen war. Dies hat sich mit der Einführung der jeweiligen Nachkriegsverfassungen und dem jeweili-

gen Verfassungsverständnis parallel zu den politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten in verschiedenen Geschwindigkeiten gewandelt. Die deutsche Rechtsprechung hat durch die *Lüth*-Entscheidung bereits früh begonnen der Meinungsfreiheit sowohl persönliche als auch gesellschaftliche Interessen an Äußerungen zu zuschreiben. Das führte zu einer kurzen, ausgewogenen Phase des Spannungsverhältnisses von Äußerungs- und Persönlichkeitsschutz, in der sich beide Interessen gleichrangig gegenüberstanden. Kurz darauf werteten das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof die Presse- und Äußerungsfreiheit sukzessiv auf. Angestoßen wurde dies von einigen Grundsatzurteilen in den frühen 1960ern und der Annahme einer faktischen wie rechtlichen Bedrohungslage für die Äußerungs- beziehungsweise Pressefreiheit. Die deutsche Rechtsprechung legte dabei den Fokus vor allem auf die Gewährung der Meinungsfreiheit zur Sicherung des Meinungsbildungsprozesses. Dafür sieht das BVerfG die Meinungsfreiheit zwar auch als „den unmittelbarsten Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit“¹²⁴⁴ und deutet damit eine individualistische Prägung an. Jedoch wird diese subjektive Komponente als Argumentationslinie häufig nur unter Bezugnahme auf deren Mehrwert für den freien Meinungsbildungsprozess verwendet.¹²⁴⁵ Die Rechtsprechung ist daher vielmehr von dem funktionalistischen Ansatz der bedingten „Vermutung für die freie Rede“ geprägt. Die Gerichte nahmen damit das öffentliche Interesse an der Äußerung als Hauptkriterium der Zulässigkeit, welches sich vor allem nach ihrem Wert für den öffentlichen Diskurs bemessen soll. Ebenso milderte die Rechtsprechung die Anforderungen an personenbezogene, öffentliche Äußerungen dementsprechend ab. Gerade demokratiewertvolle Äußerungen sollten vermehrt und in jeder Form von gerichtlicher Kontrolle weitestgehend entzogen und zulässig sein. So wurde das anfangs noch geforderte Kriterium des „schonendsten Mittels“ in Form der sachlichen Zurückhaltung bereits 1966 vom Bundesgerichtshof aufgegeben und durch die Untergrenze der Schmähkritik ersetzt.¹²⁴⁶ Auch die unzulässigkeitsbegründende Kränkungsabsicht wird seit jeher

1244 BVerfG, 15.01.1958, NJW 1958, 257, 258 – Lüth.

1245 *Oppitz*, Theorien der Meinungsfreiheit, S. 51; vgl. BVerfG, 16.06.1981, BVerfGE 57, 295, 320 – FRAG: „Indem Art. 5 Abs. 1 GG Meinungsäußerungs-, Meinungsverbreitungs- und Informationsfreiheit als Menschenrechte gewährleistet, sucht er zugleich diesen Prozeß verfassungsrechtlich zu schützen. Er begründet insoweit subjektive Rechte; im Zusammenhang damit normiert er die Meinungsfreiheit als objektives Prinzip der Gesamtrechtsordnung, wobei subjektiv- und objektivrechtliche Elemente einander bedingen und stützen.“

1246 Vgl. BGH, 21.06.1966, NJW 1966, 1617, 1619 – Höllenfeuer.

restriktiv ausgelegt beziehungsweise tritt bei der leichtfertigen Annahme eines Beitrags zur Meinungsbildung im Rahmen von Meinungen in den Hintergrund. Es bestehen im Grunde nur noch die Anforderungen der Wahrheit der Tatsache oder des Tatsachenkerns einer Meinung sowie das Vorliegen eines Beitrags vom öffentlichen Interesse, welche zudem ebenfalls weit ausgelegt werden, um keine Abschreckungseffekte für den sich Äußernden zu erzeugen. Es kann sogar das Wahrheitserfordernis im Rahmen der Äußerung von Meinungen ganz in den Hintergrund unter dieser Prämisse und im Einzelfall zurücktreten. Die passive Informationsfreiheit ebenso wie die Betroffenenperspektive spielt somit in der grundsätzlichen Wertung des vom BVerfG entwickelten Kommunikationsmodells (bisher) nur eine untergeordnete Rolle.

Die italienische Rechtsprechung ging hingegen lange Zeit von einer sehr liberalen, sprich vornehmlich von einer subjektiv-rechtlichen Lesart der textlich weitgefassten, Gedankenäußerungsfreiheit aus. Es erkannte zunächst nur selten bis kein allgemeines Interesse an Äußerungen an. Erst ab den 1970er Jahren begannen die CC und der Kassationshof insbesondere aus der Perspektive des Rechts auf Informationsfreiheit die öffentliche Aufgabe der Presse aufzuwerten und so allmählich ein allgemeines Interesse an Äußerungen zu berücksichtigen. Die Argumentationslinie der Abschreckungseffekte aus Angst vor Lähmung des Meinungsbildungsprozesses findet sich in dieser Phase der Rechtsprechung nicht. Nur langsam und mühsam wurde Art. 21 cost. als Rechtfertigungsgrund im einfachen Recht für Ehr- und Ansehensverletzungen im Rahmen des Art. 51 c.p. zugelassen. Gleiches gilt für die zögernden Zulassung des Wahrheitsbeweises beziehungsweise der vermeintlichen Wahrheit. Auch hat die Rechtsprechung seit jeher an ihren klar formulierten Rechtfertigungsanforderungen von (vermeintlicher) Wahrheit, öffentlichem Interesse und angemessener und zurückhaltender Darstellungsform festgehalten. Diese hat sie nur vorsichtig, aber beharrlich, zugunsten der Presse- und Äußerungsfreiheit großzügiger ausgelegt. Wie in der deutschen Rechtsprechung findet sich mittlerweile auch hier eine – wenngleich zurückhaltend –äußerungsfreundlichere Neigung, die insbesondere inhaltlich die politische Kritik begünstigt. Dennoch geht die italienische Rechtsprechung bis heute von einer grundsätzlichen Parität von Äußerungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz aus. Allgemeine beziehungsweise grundsätzliche Vorrangregeln wie die Vermutung zugunsten der freien Rede oder grundsätzliche äußerungsfreundliche Auslegungsregeln gibt es nicht.

II. Beeinflussung der verfassungsrechtlichen Wertungen durch das Konventions- und EU-Recht

Die deutlich vorrangige Tendenz der Meinungs- und Pressefreiheit zulasten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ging so weit, dass sogar der EGMR mit seiner in Art. 10 Abs. 2 EMRK bereits angelegten demokratie- und äußerungsfreundlichen Auslegung die deutschen Grundwertungen partiell als zu persönlichkeitsfeindlich empfand, obwohl sich beide Rechtsprechungen in der Wert- und Funktionszuschreibung des Grund- und Menschenrechts grundsätzlich gleichen. Zumindest drängt sich dieser Eindruck aus deutscher Perspektive auf, wenn man die *Caroline*-Entscheidung des EGMR von 2004 betrachtet.¹²⁴⁷ Anders verhielt es sich mit den italienischen Gerichten, welche vor allem im Rahmen von strafrechtlichen Verurteilungen von ehrverletzenden Presseäußerungen mehrfach durch den EGMR verurteilt wurden. Erst dadurch wurde die Argumentationsfigur der Abschreckungseffekte vom Kassationsgerichtshof in einem langsamen und mühseligen Prozess übernommen und an die Anforderungen des EGMR angepasst. Sie wurde nunmehr von der CC gebilligt worden. Der mittlerweile äußerungs- und pressefreundlichere Kurs geht erkennbar kohärent mit der neugewonnenen Berücksichtigung der konventionsrechtlichen Rechtsprechung einher. Hinsichtlich des neuen Einflusses der EU-Grundrechtecharta im Rahmen des Inkrafttretens der DSGVO und ihrer Inkorporation in die jeweiligen Rechtsordnungen ist der Einfluss auf das deutsche Recht im Rahmen der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken begrenzt worden. Im italienischen Recht wurde die Neunormierung des Medienprivilegs im italienischen Datenschutzgesetz indes dazu genutzt, um den Privatsphären-Schutz zu stärken beziehungsweise in eine rechtliche Form zu bringen, sodass der Datenschutz und die EU-Grundrechte grundsätzlich in der Urteilsfindung der Fachgerichte Berücksichtigung finden müssen. Letzteres ist allerdings faktisch nur vereinzelt und sehr allgemein gehalten der Fall und hat keinen nennenswerten Einfluss auf die Wertungen der nationalen Gerichte im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit grundsätzlich.

1247 Siehe dazu S. 162 ff.

III. Erklärungsversuch für die Wertungsunterschiede

1. Systemische Gründe

Die verfassungsrechtlichen Wertungen der deutschen und der italienischen Äußerungsfreiheiten gehen folglich beide von einer sowohl subjektiv-rechtlichen als auch objektiv-rechtlichen Bedeutung der Äußerungsfreiheit aus, wonach grundsätzlich ein „öffentliches Interesse“ an Information zwecks Meinungsbildung besteht. Sie divergieren jedoch in der Gewichtung dieser Wertungen insbesondere in der Umsetzung im Spannungsverhältnis mit dem Persönlichkeitsschutz. Die deutsche (Verfassungs-)Rechtsprechung operiert insbesondere mit der Angst vor Abschreckungseffekten und der Folgenberücksichtigung für den freien Meinungsbildungsprozess. Ausgedrückt durch Vermutungs- und Auslegungsregeln führt dies zu einer tendenziellen Vorrangstellung von Meinungen und einer generell weiten Auslegung der Anforderungen an ein *öffentliches Interesse*. Die italienische Rechtsprechung kennt hingegen die Argumentation der Abschreckungseffekte originär nicht und hat diese nur aufgrund der wiederholten Beanstandung des EGMR im Rahmen von Freiheitsstrafen gegen Journalisten übernommen. Das mag unter anderem daran liegen, dass das italienische Verfassungsgericht, anders als das deutsche, weniger direkten und direktiven Einfluss auf die einfache Rechtsanwendung hat. Gleiches gilt wohl für die langjährige Unklarheit über die Berücksichtigung und Wirkung der EMRK und der EGMR-Rechtsprechung in der italienischen Rechtsordnung. Wert und Funktion des Art. 21 *cost.* wurden so zunächst durch den Kassationshof initiativ geformt und erst auf Vorlage durch das Verfassungsgericht – teilweise Jahre später – bestätigt oder abgelehnt. Die Argumentation von subjektiven und objektiven Abschreckungseffekten des Grundrechtsträgers vor staatlichen Eingriffen, so auch zivil- oder strafrechtliche Urteile ist dabei eine genuin grundrechtstheoretische Argumentationsfigur.¹²⁴⁸ Diese wurde vom BVerfG eingeführt. Der BGH hat sie vermutlich daher lange Zeit nicht *expressis verbis* übernommen, obwohl er seine Rechtsprechung ansonsten inhaltlich dem BVerfG angepasst hat und anpasst.¹²⁴⁹ Auch heute noch nutzt der Bundesgerichtshof diese Argumen-

1248 Dazu anschaulich *Staben*, Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, S. 83 ff. auch zum Schutz vor tatsächlichen Abschreckungseffekten.

1249 Vgl. dazu *Mori*, *Der Staat* 47 (2008), 258, 272 f.

tation nur vereinzelt ausdrücklich.¹²⁵⁰ Ähnliches wird wohl für das Fehlen von Vorrangs- und Auslegungsregeln in der italienischen Rechtsprechung anzunehmen sein. Diese begründen sich in der deutschen Rechtsprechung ebenfalls vor allem durch objektivrechtlich geprägte Wertungen des Bundesverfassungsgerichts. Gerade die Auslegung wird als Anknüpfungspunkt genommen, um die fachgerichtlichen Wertungen im Zusammenhang der Urteilsverfassungsbeschwerde intensiver zu überprüfen und dies auch zu rechtfertigen. Die Macht, seine Prüfungskompetenz und -intensität für Urteile derart selbst zu bestimmen, besitzt das italienische Verfassungsgericht schlichtweg nicht.

2. Historisch-kulturelle Gründe

Die starke Gewichtung der Presse- und Meinungsfreiheit wurde in Deutschland ab den 1960ern eben durch die Empfindung einer Bedrohungslage für die Presse unter den Eindrücken der Nachkriegszeit erheblich dynamisiert und führte letztlich zum heutigen Status quo. Dabei liegt bis heute die Betonung auf dem Schutz des freien Meinungsbildungsprozesses des Bürgers, insbesondere in der Presse, die nicht vom Staat gelenkt sein soll. Davor herrschte in der Rechtsprechung des BGHs kurzweilig ein strukturiertes Abwägungssystem, welches Meinungs- und Pressfreiheit mit dem Persönlichkeitsschutz gleichrangig auf eine Ebene stellte.¹²⁵¹ In der italienischen Rechtsprechung fand sich eine solch starke rechtliche Bemühung, den öffentlichen Kommunikationsprozess zu verteidigen, dagegen nie. Das mag unter anderem an der genuin begrenzten faktischen Relevanz der Presse als freies Meinungsbildungsinstrument liegen. Sie hat sich als solche nur schwerfällig entwickelt und spielt auch heute noch wegen der elitären Zeitungslesekultur eine eher untergeordnete Rolle im Vergleich zu Fernsehen und Telemedien.¹²⁵² Ferner fehlt es an einer vergleichbaren gesellschaftlichen Zäsur wie der in Deutschland seit den 1960ern rechtlich und tatsächlich gefühlten Bedrohungslage für die Freiheit der Presse durch die staatliche Gewalt. Vielmehr wurde die Anerken-

1250 Nur im Rahmen des Rechts auf Vergessen wird diese Argumentationsfigur benutzt, vgl. BGH, 01.02.2011, NJW 2011, 2285, Rn. 22 – Internetarchiv; BGH, 15.12.2009, GRUR 2010, 266, 269, Rn. 21 – Online-Archiv I.

1251 BGH, 05.03.1963, NJW 1963, 902, 903 – Fernsehansagerin.

1252 *Hambückers*, Arrivederci Berlusconi – Medienpolitische Verflechtungen in Italien seit 1945, S. 73 ff.; *Stern*, in: Altmeyden/Greck, Facetten des Journalismus, S. 172.

nung und Zuweisung einer öffentlichen Aufgabe an die Presse und deren Umsetzung durch erhebliche staatliche Subventionen flankiert, was eine gewisse staatliche Abhängigkeit des genuin schwachen Zeitungsmarkts geschaffen hat.¹²⁵³ Hinzu kommt, dass seit jeher nicht nur eine enge Verflechtung zwischen Journalismus und Politik, sondern auch zwischen der Presse und branchenfremden Wirtschaftsakteuren besteht. Journalisten sehen sich daher bis heute dem Vorwurf ausgesetzt, durch wirtschaftliche und politische Verflechtungen stark interessengebunden zu arbeiten¹²⁵⁴ und ihre Kritik- und Kontrollfunktion als „*Public Watchdog*“ mangels faktischer Autonomie von vor allem Partei- oder Regierungsinteressen nicht frei auszuüben.¹²⁵⁵ Seinen Ursprung mag dies unter anderem im starken Partikularismus der italienischen Gesellschaft haben. Gemeint ist ein tendenziell geringer Bezug zum Staat beziehungsweise Gemeinwesen und ein starkes Zugehörigkeitsempfinden zu der eigenen familiären, religiösen, politischen oder ähnlichen Gruppe, das lange Zeit in Italien vorherrschte und bis heute noch ihre Spuren hinterlässt.¹²⁵⁶ Ferner hat sich der italienische Journalismus traditionell weniger in der Rolle des objektiven Berichterstatters beziehungsweise als Vermittler verstanden, sondern häufig die Weitergabe von Informationen mit Belehrungen und eigenen Meinungen und Kommentaren klar für eine bestimmte politische Gruppe, gar Regierungen zugeschnitten,¹²⁵⁷ als ob der Journalist selbst Politiker oder Experte wäre. Dies ging lange Zeit auch qualitativ zu Lasten von Wahrheit und Neutralität.¹²⁵⁸ Ein objektiv-informativer Berichterstattungsstil, wie er traditionell in Nordeuropa oder Deutschland praktiziert wird ebenso wenig wie die Trennung zwischen Qualitäts- und Boulevardjournalismus,

1253 Italien hat 2009 164 Millionen Euro an direkten Finanzhilfen an Medien ausgegeben. Das ist die höchste ausgegebene Subventionssumme für Medien weltweit, vgl. *Wissenschaftliche Dienst des deutschen Bundestages*, Presseförderung in den EU-Mitgliedsstaaten, WD 10 – 019/09, S. 20 f. m.w.N.

1254 *Stern*, in: Altmeppen/Greck, Facetten des Journalismus, S. 173 m.w.N.

1255 *Hambücker*, Arrivederci Berlusconi – Medienpolitische Verflechtungen in Italien seit 1945, S. 73 ff.; *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 11 f.

1256 *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 25 ff.

1257 Die politische Zugehörigkeit einer Zeitung zu einer Partei mag durchaus an die in Deutschland gängige Nähe einer Zeitung zu einer politischen Zeitung erinnern. So sind gibt es auch heute noch einzelne Tageszeitungen, die einzelnen Abgeordneten oder Senatoren verpflichtet sind, vgl. *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 87.

1258 Vgl. *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 38.

hat sich daher nur langsam entwickelt.¹²⁵⁹ Dementsprechend fehlten lange Zeit auch allgemeinen Standards oder eine effektive Selbstregulierung des journalistischen Berufsstandes.¹²⁶⁰ Die enge Verflechtung von Politik beziehungsweise Wirtschaft und Medien wurde seit den 1980er Jahren durch einige medienrechtliche Reformen abzumildern versucht.¹²⁶¹ Dies geschah durch die Einführung freiwilliger berufsethischer Kodizes,¹²⁶² welche mangels rechtsverbindlicher Sanktionsmechanismen und schlichtweg aufgrund der langjährigen Unkenntnis des journalistischen Berufsstand – ähnlich wie in Deutschland – lange Zeit als stumpfes Schwert galten.¹²⁶³ Dies mag auch Anlass für das *decalogo*-Urteil von 1984 gewesen sein, welches heute als Regulativ zur Schaffung von Berichterstattungsstandards gilt. In 1993 hat eine korruptionsbedingte Wahlrechtsreform zudem versucht, Politik, Wirtschaft und Medien zu entflechten.¹²⁶⁴ Diese faktische Ausgangslage kann vermutlich auch die stärkere datenschutzrechtliche Regulierung der Anforderungen an die Presseberichterstattung, etwa durch die gesetzliche Festlegung des *codice deontologico* im Anhang A1 des italienischen Datenschutzgesetzes, erklären. All dies hat langfristig durchaus zu einem neueren und selbständigeren Selbstverständnis von Presse- und Fernsehjournalisten geführt.¹²⁶⁵ Dabei scheint die italienische Rechtsprechung – insbesondere unter Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung – die funktionalistische Auslegung der Presse- und Meinungsfreiheit und damit die Kritik- und Kontrollfunktion der Presse betonen zu wollen und somit wohl auch die Distanz des Journalismus von Politikern und Regierung zu fördern. Jedoch ist die tatsächliche Verflechtung von

1259 Vgl. *Partipilo*, La deontologia del giornalista ai tempi dell'informazione digitale, S. 7.

1260 Es gab zwar viele ethische Kodizes jedoch blieben diese wegen fehlender Sanktionsmechanismen und auch fehlender Kenntnis ohne Wirkung, vgl. *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 128.

1261 Vor allem im Bereich des Rundfunks wurde hier umfassend reguliert, vgl. *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 84; dazu umfassend *Cardone*, Osservatorio sulle fonti, 2012/3, S. 130 ff.

1262 *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 134.

1263 Vgl. *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 134; zum deutschen Recht ausführlich *Heiland*, Der Persönlichkeitsschutz Minderjähriger Kinder prominenter Eltern in der Presseberichterstattung, S. 181 ff.

1264 *Stern*, in: Altmeppen/Greck, Facetten des Journalismus, S. 174 m.w.N.

1265 *Hambücker*, Arrivederci Berlusconi – Medienpolitische Verflechtungen in Italien seit 1945, S. 73 ff.

Medien und Politik immer noch deutlich sichtbar.¹²⁶⁶ So sehen sich gerade Zeitungsjournalisten bis heute noch der Kritik des Klientelismus ausgesetzt, da weiterhin große branchenfremde Konzerne Einfluss nehmen¹²⁶⁷ oder die Regierung regierungskritischen Medien mit Subventionskürzungen droht, auf welche insbesondere auflagen- und umsatzschwache Zeitungen angewiesen sind.¹²⁶⁸ Eine solche Entwicklung hat es in Deutschland nie gegeben und wäre auch in Hinblick auf die Wertungen zur Meinungs- und Pressefreiheit und insbesondere der Finanzierungsfreiheit der Presse kaum vorstellbar.¹²⁶⁹

IV. Bewertung und Ausblick

Insgesamt scheint die deutsche Rechtsprechung eine tendenziell äusserungs- und pressefreundlichere Grundhaltung einzunehmen als die italienische, welche lange Äußerungen kein öffentliches Interesse beimaß und wiederum dem Ansehen, der Ehre und der Privatsphäre ein vergleichsweise höheres Gewicht einräumte. Während die deutsche Rechtsprechung deswegen bereits vom EGMR gerügt wurde, hat die italienische Rechtsprechung nicht nur, aber vor allem durch die andauernde Kritik des EGMR ihren Kurs tendenziell funktionalistischer und pressefreundlicher korrigiert. Die beiden (Zivil-)Rechtsprechungen nähern sich prima facie unter anderem dadurch in Abwägungskriterien und -tendenzen an: Je hö-

1266 Wie sich etwa am prominentesten an der Präsidentschaft von Silvio Berlusconi zeigt: Berlusconi war von 1994–1995, 2001–2005, 2005–2006 und 2008–2011 Ministerpräsident Italien. Seit den 1980ern hat er ein Medien- bzw. Fernsehimperium begründet und beherrschte bis zur Jahrtausendwende den Sektor des Privatfernsehens. Dabei gab es auf der Fernsehlandschaft nur den Duopol der öffentlich-rechtlichen Sender *Rai* und der privaten *Mediaset*-Gruppe von Berlusconi. Trotz nun mehr Akteuren auf dem Fernsehmarkt wird dieser immer noch von den beiden Akteuren beherrscht. Mit Zunahme einer starken Internet-, Mobilfunk- und Social-Media-Kommunikation zeigt die Medienlandschaft dennoch eine Öffnung, vgl. dazu *Stern*, in: Altmeppen/Greck, Facetten des Journalismus, S. 175 ff.; Ebenso *Schlamp*, Italiens Krieg gegen die Pressefreiheit, SPIEGEL-Online, 31.10.2018.

1267 Zum Erwerb der Zeitung „*La Repubblica*“ und dem Einfluss von dem Autokonzern FIAT auf italienische Zeitungsverlage *Laduner*, Willkommen in der Familie, DIE ZEIT, Nr. 27/2020, 25. Juni 2020.

1268 *Mancini*, Mediensystem und journalistische Kultur in Italien, S. 48 ff.; *Stern*, in: Altmeppen/Greck, Facetten des Journalismus, S. 181 ff.; *Schlamp*, Italiens Krieg gegen die Pressefreiheit, Spiegel-Online, 31.10.2018.

1269 Zur Finanzierung der Medien in Deutschland *Beater*, AfP 2017, 277 ff.

her das öffentliche Interesse an einer Äußerung, desto eher ist sie zulässig. Dies gilt umso mehr, je größer ihr Beitrag zur Information des Bürgers und dem öffentlichen Diskurs ist. Dies ist zu begrüßen. Zum einen ist die italienische Entwicklung insofern positiv, dass repressive Tendenzen gegenüber der Presse und den Journalisten abgemildert werden, sodass diese ihre Kontroll- und Kritikfunktion ohne Furcht vor Freiheitsstrafen ausüben können. Dies darf aber nicht zu Lasten der Parität mit dem traditionell starken Persönlichkeitsschutz in der Güterrelation geschehen. Zum anderen scheint sich in der deutschen Rechtsprechung, vorangetrieben durch das Bundesverfassungsgericht, –wenngleich primär im Bereich der interpersonalen Kommunikation im Internet– eine Rückbesinnung auf die Gleichrangigkeit von Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit zu vollziehen. Dies ist auch deshalb zu begrüßen, weil sie gerade durch den starken verfassungsrechtlichen Einfluss, welcher die letzten Jahrzehnte erkennbar presse- und meinungsfreiheitsfreundlich war, Gefahr läuft die Betroffenenperspektive zu vernachlässigen. Weiterhin zeigt sich, dass supranationale Grundrechtswertungen zunehmend Einfluss auf nationale Rechtsprechungslinien nehmen. Das ist, ausgehend von dem Telos, einen Mindeststandard an Menschenrechtsschutz zu gewährleisten, im Grunde eine gute Entwicklung, wie man gerade an dem Beispiel der Freiheitsstrafen für Journalisten in Italien und die damit verbundene Betonung der Rolle des Wachhunds der Öffentlichkeit sieht. Auch in der deutschen Rechtsprechung hat der EGMR-Einfluss wenngleich nur punktuell zu einer abmildernden Kurskorrektur in eine persönlichkeitsrechtsfreundlichere und somit ausgeglichene Richtung geführt, womit sich gerade wegen der begrenzten Kompetenz der EU im Bereich der Kommunikationsfreiheiten, die EMRK und der EGMR als ausgleichende und harmonisierende Instrumente in diesem Spannungsfeld erweisen.